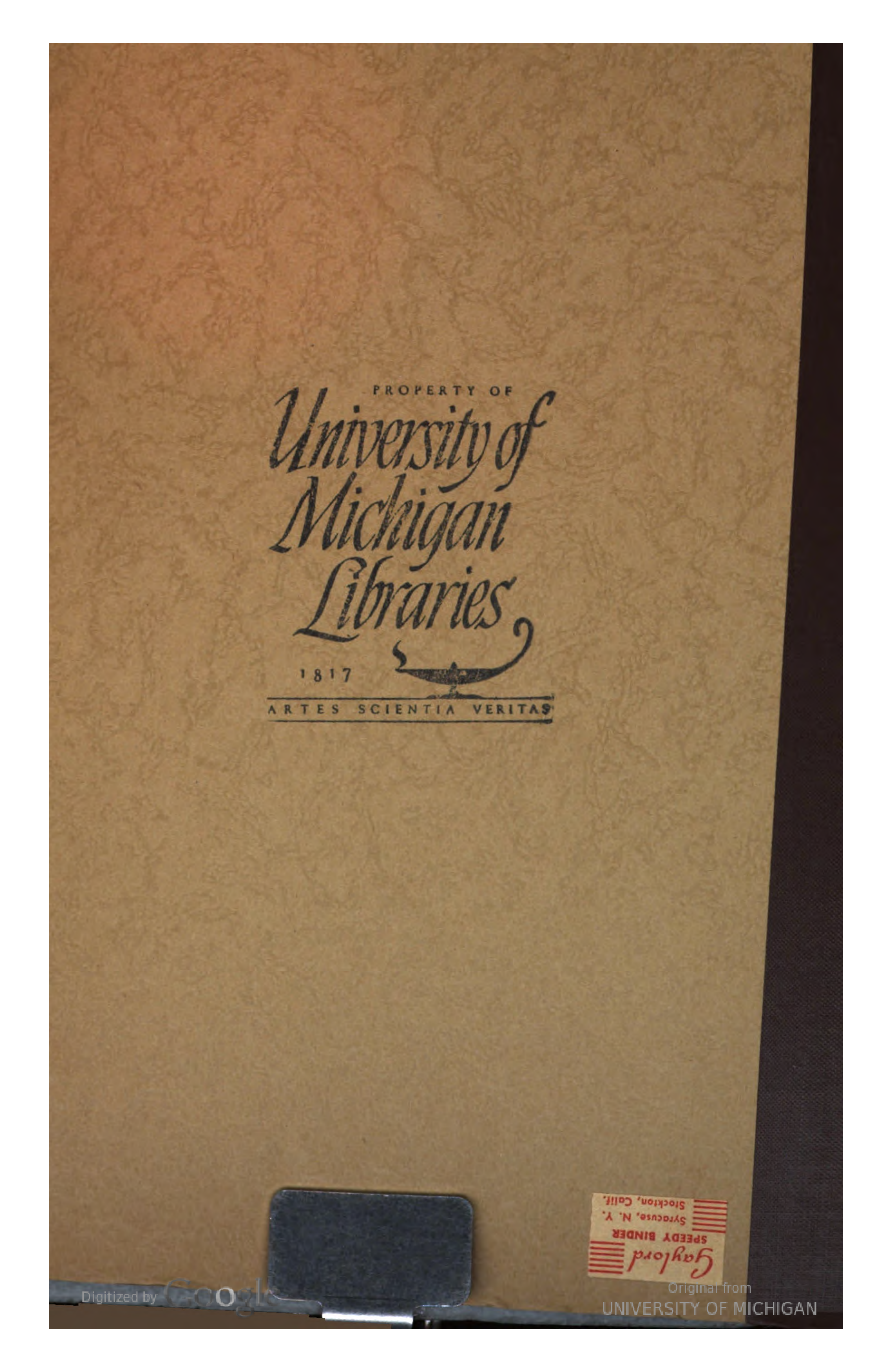

PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

HISTORISCHE STUDIEN
HEFT 114.

Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums

Von

Bruno Wunderlich
Dr. phil.

Berlin 1913
Verlag von Emil Ebering









HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT 114

DIE NEUEREN ANSICHTEN UEBER DIE DEUTSCHE KÖNIGSWAHL UND DEN URSPRUNG DES KURFUERSTENKOLLEGIUMS.

VON DR. BRUNO WUNDERLICH

Berlin 1913

Die neueren Ansichten

über die

deutsche Königswahl

und den Ursprung des

Kurfürstenkollegiums

Von der Philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg am 27. Jan. 1913 gekrönte Preisschrift

Von

Bruno Wunderlich
Dr. phil.

Berlin 1913
Verlag von Emil Ebering





VORWORT.

Die vorliegende Arbeit ist die Bearbeitung einer von der philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg am 27. Januar 1911 gestellten Preisaufgabe, die am 27. Januar 1913 von der philosophischen Fakultät mit dem vollen Preise bedacht wurde. Die Arbeit hatte bei den neuen Forschungsergebnissen Lindners (in seinem Buche: Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. 1893) einzusetzen und von da ab die lange Reihe der Neuerscheinungen, die neue Fragen aufrollten und andersartige Gesichtspunkte in die Forschung brachten, zu behandeln. Obwohl die Aufgabe nur verlangte, die bis zu dem Stellungstermin erschienene Literatur zu berücksichtigen, habe ich auch die neuesten Arbeiten bis herab zu Buchners jüngstem Aufsatz in der Riezler-Festschrift 1913 in den Kreis der Betrachtung gezogen und hoffe, auch einige neue Gesichtspunkte in die alte Streitfrage, so besonders bei dem Problem der Herausbildung des Mehrheitsprinzipes bei den deutschen Königswahlen, getragen zu haben.

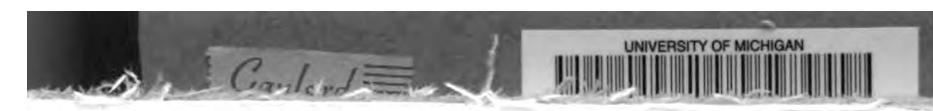
Erfurt, im Juli 1913.

Bruno Wunderlich.









Literaturverzeichnis.

L i n d n e r: Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig 1893.

S e e l i g e r: Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. M. I. Ö. G. Bd. 16, S. 44—96, 1895.

v. S i m s o n: Analekten zur Geschichte der deutschen Königswahl. Freiburger Programm 1895.

R o d e n b e r g: Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrhundert. M. I. Ö. G. Bd. 16, S. 1—43, 1895.

L i n d n e r: Ueber die Entstehung des Kurfürstentums. M. I. Ö. G. Bd. 17, S. 357—383, 1896.

B e c k e r: Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. 12, S. 279—311, 1896.

S e e l i g e r: Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Monatsblätter N. F. II, S. 111 ff., 1897.

D o m e i e r: Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Gierkes Untersuchungen, Heft 53, Breslau 1897.

L i n d n e r: Der Elektor und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen. M. I. Ö. G. Bd. 19, S. 401—416. 1898.

S e e l i g e r: Königswahl und Huldigung. Hist. Vjs. I, S. 511—519, 1898.

B r e ß l a u: Zur Geschichte der deutschen Königswahl von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. N. F. II, S. 122—142, 1898.

H o l t z m a n n: Die Wahl Friedrichs I. zum deutschen König. Hist. Vjs. I, S. 181—203, 1898.

L i n d n e r: Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar 1899.



v. Wretschko: Der Einfluß fremder Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 20, S. 164—207, 1899.

Schücking: Der Regierungsantritt. I. Teil, Leipzig 1899.

Kröner: Wahl und Krönung der deutschen Kaiser in Italien. Freiburg 1901.

Mayer: Zu den germanischen Königswahlen. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 23, S. 1—60, 1902.

Krammer: Rechtsgeschichte des Kurkollegs bis zum Ausgang Karls IV. Erstes Kapitel: Der Einfluß der Papsttums auf die deutsche Königswahl. Berliner Diss. 1903.

Höhlbaum: Der Kurverein zu Rense 1338. Abhandlungen der Gesellschaft für Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-hist. Klasse N. F. VII, 1903.

Zeumer: Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz, „Licet iuris" vom 6. August 1338. N. A. Bd. 30, S. 85 ff., 1905.

— Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252. N. A. Bd. 30, S. 403 ff., 1905.

— Die böhmische und bayrische Kur im 13. Jahrhundert. Histor. Zeitschrift Bd. 94, S. 209—250, 1905.

Krammer: Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, Heft 2, Weimar 1905.

Hugelmann: Der Einfluß Papst Viktors II auf die Wahl Heinrichs IV. M. I. Ö. G. Bd. 27, S. 209—236, 1906.

Hampe: Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI. M. I. Ö. G. Bd. 27, S. 1—11, 1911.

Kramer: Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. Gierkes Untersuchungen Heft 95, Breslau 1908.

Zeumer: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Bd. II, 2 Teile, Weimar 1908.

Hugelmann: Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici. Gierkes Untersuchungen Heft 98, Breslau 1909.

Stengel: Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens. Weimar 1910 (auch in der Festschrift für Karl Zeumer-Weimar 1910).

Krammer: Kurrecht und Erzkanzleramt im 13. Jahrhundert. Hist. Aufsätze für Karl Zeumer, S. 350—365, Weimar 1910.

Buchner: Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198. Festgabe für Hermann Grauert S. 342—55 Freiburg 1910.

Stutz: Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl. Festschrift für Heinrich Brunner, S. 57—58, Weimar 1910.

— Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Weimar 1910.

Bloch: Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig und Berlin 1911. (In dem Buche sind enthalten die beiden 1909 in Histor. Vjs. Bd. 12, S. 212—263 und S. 481—535 erschienenen Aufsätze Blochs: „Die Kaiserwahlen der Stauferzeit.")

— Die Kaiserwahl im kanonischen Recht. Hist. Vjs. Bd. 14, S. 250—255.

Kern: Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Histor. Zeitschr. Bd. 106, S. 40—95, 1911.

Schreuer: Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. Weimar 1911.

— Wahl und Krönung Konrads II. 1024. Hist. Vjs. Bd. 14, S. 329—366, 1911.

Buchner: Ueber die Entstehung und den Dichter des Kurfürstenspruchs. M. I. Ö. G. Bd. 32, S. 226—48, 1911.

— Die Entstehung des tierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik wie auch zur deutschen Verfassungsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts. Histor. Jahrb. Bd. 32, S. 1—48, 1911.

— Das erstmalige Vorkommen des sächsischen Marschalltitels. Hist. Vjs. Bd. 14, S. 255—264, 1911.

— Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. Mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. Sekktion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft Heft 10. Paderborn 1911.

Ficker: Vom Reichsfürstenstande. Bd. II, hrsg. von Paul Puntschart, Innsbruck 1911.

Krammer: Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. Quellen

und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 5, Heft 1. Weimar 1913.

Buchner: Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen im früheren Mittelalter. In der Riezler - Festschrift S. 35—80. Gotha 1913.

Die einschlägigen Quellen über die deutsche Königswahl sind jetzt gesammelt von:

Krammer: Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. Vom 10. Jahrh. bis zur G. B. 2 Hefte der von Brandenburg und Seeliger herausgegebenen „Quellensammlung zur deutschen Geschichte“. Leipzig 1911 u. 1912.



ERSTER ABSCHNITT.

Die Laudatio.

Von allen historischen Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte ist wohl keine so ausgiebig getrieben worden wie die über die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenkollegs. Vom alten Gemeiner[1], der in manchen Punkten weit klarer und verständnisvoller gesehen hat als viele seiner wissenschaftlichen Nachfolger, bis auf Wilhelm Maurenbrechers Buch über die deutschen Königswahlen[2] sind mannigfache und teilweise vollständig haltlose Theorieen über die Formen der Wahl und die Entstehung des Kurfürstentums aufgestellt und verfochten worden. Besonderen Wert legten die meisten Forscher auf die zweite Frage und richteten infogedessen bei der Untersuchung der einzelnen Königswahlen ihr Augenmerk hauptsächlich darauf, festzustellen, ob irgendwelche Fürsten bei den einzelnen Wahlen vorzüglich hervortraten, und welche Fürsten es waren. Man redete von Vorwählern und dergleichen, ohne indessen den eigentlichen Wahlvorgang gründlich zu untersuchen und sich klar zu machen, ob die aufgestellten Behauptungen sich auch unmittelbar aus ihm rechtfertigen ließen.

Da erschien im Jahre 1893 Theodor Lindners Buch:

1. Gemeiner: Auflösung der bisherigen Zweifel über die Entstehung der kurfürstlichen Würde. Bayreuth 1793.

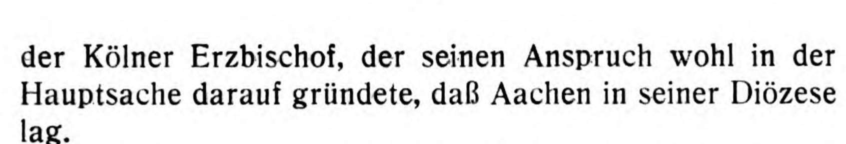
2. W. Maurenbrecher: Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10.—13 Jahrh. Leipzig 1889.



„Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums", das eines der größten Ereignisse in der Königswahlforschung bedeutet. Lindner prüfte bei jeder einzelnen Wahl genau den Hergang und kam dann durch Zusammenfassen der Einzelergebnisse zu einer ganz einheitlichen Auffassung vom Hergang bei den deutschen Königswahlen und zeigte, wie die Ansätze zum Kurfürstentum ganz naturgemäß in einzelnen Erscheinungen und Formen des Hergangs zu suchen seien. Die genaue, sachgemäße Interpretation der Quellen führte zu neuen Gesichtspunkten, unter denen betrachtet sich die Verhältnisse bei den deutschen Königswahlen zu einem organischen Ganzen fügten. So zeigt Lindners Anschauung über die Wahlen und die Entwicklung des Kurkollegs eine geschlossene Einheitlichkeit, die man bei früheren und späteren Forschern oft vergeblich sucht.

Lindner behandelt zunächst in einem ersten Buche die Wahlen bis zum Jahre 1196 und knüpft daran einige Ergebnisse an. Er untersucht das Verhältnis zwischen Wahl und Designation und stellt für die in Rede stehende Zeit ein Ueberwiegen der Designationen fest. In der größeren Zahl der Fälle stand also die Person des zum König zu Wählenden bereits fest. Der König präsentierte noch zu seinen Lebzeiten den Fürsten seinen (meist den erstgeborenen) Sohn zum Kandidaten, an den sie sich wohl oder übel halten mußten.

Während die Wahlen fast durchgängig auf fränkischem Boden stattfanden und dieser Umstand nachgerade als ein notwendiges Requisit für die Gültigkeit einer Wahl angesehen wurde, war man bei den Designationen nicht so peinlich. Dagegen stand der Krönungsort fest. Sollte eine Krönung als legitim gelten, so mußte sie, wenigstens seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, in der alten Kaiserstadt Aachen, an die die Tradition Karls des Großen anknüpfte, stattfinden. Das Krönungrecht behielt schließlich



der Kölner Erzbischof, der seinen Anspruch wohl in der Hauptsache darauf gründete, daß Aachen in seiner Diözese lag.

Die Einladung zu den eigentlichen Wahlen haben stets die Fürsten ergehen lassen; der Mainzer Erzbischof befindet sich gewöhnlich unter ihrer Zahl, doch erscheint das Recht der Einberufung noch nicht ausschließlich in den Händen des Mainzers wie später. Für die Einberufung zu den Designationen kam natürlich der König als Vater in erster Linie in Betracht, denn er hatte nahezu das alleinige Interesse daran, daß gewählt wurde.

Das Recht der Teilnahme war bei Wahl und Designation grundsätzlich das gleiche. Die Wähler sind oft nicht festzustellen, weil die Quellen von ihnen meist in summarischen Ausdrücken reden. Das Wahlrecht steht allen Fürsten zu, doch ist ihr Kreis nach unten hin nicht scharf abgegrenzt, jedenfalls werden zweifellos Grafen als Wähler genannt. Der Besuch der einzelnen Wahlen und Designationen war sehr ungleich und schwankend.

Ein rechtlicher Unterschied unter den Wählern bei der Wahl läßt sich nicht nachweisen, nur der Mainzer Erzbischof erscheint im Genusse eines rechtlichen Ehrenvorzuges. Er übt das Amt des Elektoren aus, d. h. er ist der erste, der den neuen König mit Namen ausruft und ihn d a d u r c h zum König macht.

Den gesamten Wahlvorgang überhaupt denkt sich Lindner folgendermaßen: Nachdem die Fürsten auf dem Wahlfelde oder in der Wahlstadt zusammengekommen sind, beginnen sogleich die V o r v e r h a n d l u n g e n, die auf einen Kandidaten hinzielen und demnach eigentlich das entscheidende Moment der Wahl sind. Geistlichkeit und weltliche Fürsten beraten wahrscheinlich gesondert, und beide Gruppen müssen dann über ihre Wünsche zur Einigung kommen. Die Wahl mußte — so wollte es das Gewohnheitsrecht — einhellig sein, darum verließ die dis-



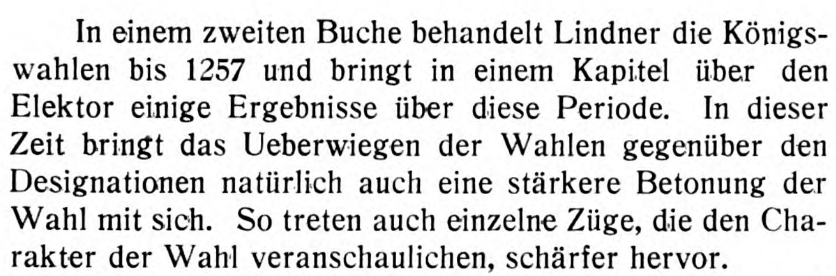
sidierende Minderheit, sobald sie merkte, daß sich eine überwiegende Mehrheit für einen bestimmten Kandidaten entschieden hatte, das Feld, oder sie gab ihren Sonderwillen auf und schloß sich der Mehrheit an. An eine regelrechte Abstimmung ist dabei nun nicht zu denken. Die großen Fürsten gaben den Ausschlag, und die Grafen und Herren folgten der besseren Meinung der Großen.

Das Ergebnis der Vorverhandlungen verkündete der Mainzer Erzbischof in seinem Wahlspruche (Elektio). Die Frage, ob er diese Handlung im Auftrage sämtlicher Wähler oder nur der geistlichen vollzog, läßt Lindner für diese Periode offen. Der Mainzer hatte die *prima vox,* die Lindner hier für einen Ehrenvorzug erklärt.

Deinde quod superest bringt dann einen rechtlich nicht minder wichtigen Bestandteil der Wahl: die sogenannte Laudatio, in der die einzelnen Wähler ihre Teilnahme an der Wahl dadurch kund tun, daß sie „einzeln an den neuen König herantreten und ihm mit Handschlag Treue geloben". Wahrscheinlich sprachen sie dabei eine bestimmte Formel. Die Laudatio war ein integrierender Bestandteil der Wahl. Das Wesentliche ist, daß in ihr die Einzelpersönlichkeit der Wähler ihr Recht fand. Sie vollzog die Verpflichtung von Person zu Person, ein Verhältnis, für das der Deutsche gewissermaßen prädestiniert gewesen zu sein scheint. In der Laudatio lag die rechtliche Anerkennung des Gewählten durch seine Wähler und seine Untertanen. Sie war der notwendige Schlußstein im Gefüge der Wahl.

In dieser Periode war das Wahlgeschäft also ganz einfach, und es zeigte sich keine Notwendigkeit, es auszubilden. Es waren keine Anzeichen für ein Sonderwahlrecht oder rechtlich bevorzugtes Wahlrecht von gewissen Fürsten vorhanden. Ohne Mühe wurde ein einheitliches Wahlresultat erzielt, und die wenigen Doppelwahlen der Zeit waren stets in getrennten Versammlungen erfolgt.





In einem zweiten Buche behandelt Lindner die Königswahlen bis 1257 und bringt in einem Kapitel über den Elektor einige Ergebnisse über diese Periode. In dieser Zeit bringt das Ueberwiegen der Wahlen gegenüber den Designationen natürlich auch eine stärkere Betonung der Wahl mit sich. So treten auch einzelne Züge, die den Charakter der Wahl veranschaulichen, schärfer hervor.

Der rechtliche Akt, der die Wahl perfekt machte und durch den der in den Vorberatungen in Aussicht genommene Kandidat zum König wurde, war die Elektio oder die Kur, die von einem, meist dem Mainzer Erzbischof, vollzogen wurde. Es hat aber auch mitunter ein anderer Metropolit diese Funktion ausgeübt. Die Person, die den Kürspruch tat, nennt Lindner den Elektor und verbindet mit dieser Bezeichnung einen bestimmten Rechtssinn, nämlich den, daß dieser Elektor das in den Vorverhandlungen zustande gekommene Ergebnis in seinem Kürspruch zusammenfaßt und den Gewählten damit rechtlich erst zum König macht. Der Elektor ist der eigentliche Königsmacher.

Die in den Quellen dieser Zeit öfter vorkommende *nominatio* erklärt Lindner für den fest fixierten Beschluß der Vorverhandlungen, eine Deutung, die er später wesentlich erweitert hat[3].

Die Laudatio war auch jetzt noch ein notwendiger, rechtlich bindender Bestandteil der Wahl. Die nachträglichen Anerkennungen, die in dieser Periode ziemlich häufig vorkamen, faßt Lindner sämtlich als Laudationen auf.

Doch machten sich ganz allmählich auch die Anzeichen von bedeutenden Veränderungen bemerkbar. Faktisch war die Wahl mehr und mehr auf die Großen be-

---

3. Th. Lindner: Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar 1899, S. 28 ff.

schränkt, weil hauptsächlich sie bei der Wahl erschienen und die Grafen und Herren in den Hintergrund drängten.

Die Doppelwahl von 1257 brachte dann die Beschränkung des Wählerkreises auf die sieben Kurfürsten. Wie diese Entwicklung in dem nicht mehr als zwei Menschenalter umspannenden Zeitraum vor sich ging, erörtert Lindner in einem dritten Buche: „Die Wahltheorieen". Die Aufzeichnungen über geltendes Recht stammen meist von privater Hand; es ist deshalb nicht genau festzustellen, inwieweit der Aufzeichner rechtlich bestehende Zustände im Auge gehabt und inwieweit er aus eigenem juristischen Empfinden Zutaten hinzugegeben hat.

Der Sachsenspiegel (Ssp.) stellt jedenfalls ein bedeutsames Merkmal in der Entwicklung des Kurfürstentums dar. Nach dem Ssp. spielt sich der Wahlvorgang genau so ab, wie ihn Lindner für die Zeit bis zur Abfassung des Rechtsbuches gezeichnet hat: Alle anwesenden Wähler erwählen einen Kandidaten; das Ergebnis ist die Nominatio. Statt des früheren einen Elektoren erscheinen aber hier sechs Fürsten, die die Kur oder Elektio vorzunehmen haben, durch die der Gewählte allein rechtmäßig zum König wird. Die sechs: die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg sind jedoch bei ihrer Kur an die durch die Erwählung festgestellte Person gebunden. Sie stellen also in ihrer Gesamtheit jetzt die eigentlichen Königsmacher dar. Nach ihrer Kur kiesen dann alle übrigen Fürsten, geistliche und weltliche; und die Handlung und Beteiligung am Vollzug der Wahlen ist die Laudatio.

Die Beteiligung an der Wahl ist also nach dem Ssp. noch allgemein, andere Rechtsbücher, z. B. der Schwabenspiegel, wissen von einer solchen schon nichts mehr.

Mit der Aufstellung der sechs Fürsten als Elektoren vollbrachte der Verfasser des Ssp. eine literarische Tat,



die als „älteste Formation der Kurfürstenidee" einen ungeheuren Einfluß auf die tatsächliche Entwicklung ausübte. Zunächst bemerkt Lindner, daß die Sechs des Ssp. noch keine Kurfürsten im späteren Sinne sind; sie sind vielmehr sechs Elektoren d. h. Königskürer. Wenn früher der Mainzer allein die Elektio ausgeübt hatte, so tat er dies wohl als der hervorragendste Vertreter des deutschen Klerus. Die weltlichen Fürsten wollten nicht zurückstehen und mochten verlangt haben, daß einer von ihnen dem Mainzer bei seiner Handlung assistiere. Andere angesehene geistliche Fürsten, wie der Kölner, der den König krönte, und der Trierer machten gleiche Ansprüche geltend und haben auch tatsächlich bei einigen Wahlen als Elektor fungiert. Den weltlichen Fürsten mußte Eike notwendigerweise für ihren Wählerkreis eine gleiche Vertretung geben, so daß die Zahl der Sechs und die gleiche Teilung dieser Elektorengesamtheit in geistliche und weltliche Elektoren herauskommt.

Lindner lehnt alle einseitigen Deutungsarten, wie gerade diese sechs Fürsten zu diesem Rechte gelangt sind, ab, so die Theorie, die dies Recht für die weltlichen Fürsten auf ein angebliches Vorstimmrecht der Herzöge zurückführen will, ebenfalls die sogenannte Erzämtertheorie, die das Recht dieser Fürsten auf den Besitz eines Erzamtes zurückführen will. Mannigfache Kräfte sind wohl in Bewegung gewesen, die eine allmähliche Umformung der Wahlverhältnisse herbeiführten. Besonderen Einfluß mögen die Machttendenzen der einzelnen Fürsten und die Frage nach der Rechtsgültigkeit einer Wahl ausgeübt haben.

Eine geistvolle Erwägung tut Lindner, die wohl stets unbeweisbar bleiben wird: Stellen die weltlichen Kürer vielleicht die Rangstufen der großen Reichsfürsten dar? Doch würde das für Lindner immer nur ein Gesichtspunkt neben vielen anderen sein. Jedenfalls sind die Sechs




Bürgen für eine rechtmäßige Wahl *(Auctor vetus)* und müssen bei der Wahl auch einen entscheidenden Anteil haben.

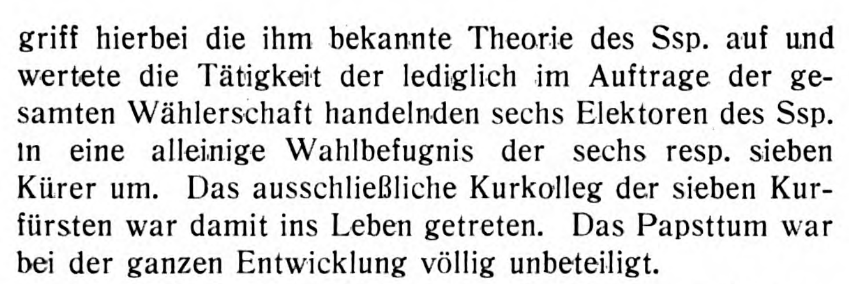
Wie kommen nun gerade diese sechs Fürsten, Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und nicht andere zu diesem Amt?

Für die geistlichen Wähler ist die Erklärung ziemlich einfach. Die rheinischen Bistümer waren die ältesten und angesehensten, und auch der Schwerpunkt des Reiches lag im Westen, so daß dieser eine ungleich größere Anzahl zu dem Elektorenkolleg stellte als der Norden des Reiches. Saß doch auch der an erster Stelle genannte weltliche Kürer am Rhein. Der Pfalzgraf repräsentierte den alten fränkischen Stamm, der ursprünglich das deutsche Reich ausgemacht hatte. Die Anführung der beiden sächsischen Nordstaaten erklärt Lindner aus dem Stammesgefühl Eikes. Da Sachsen allein zu schwach für eine Vertretung des weiten, ausgedehnten Nordens war, erschien daneben noch ein anderes, gleichfalls nordisch-sächsisches Territorium, eine junge, aufwärts strebende Macht auf dem Plane: Brandenburg.

Festzuhalten ist, daß die Theorie von den sechs Elektoren die ältere ist. Der König von Böhmen rückte erst später in die Reihe der Elektorenfürsten ein, vermutlich wegen des Glanzes seiner königlichen Würde und seiner überragenden Stellung im Osten des Reiches. Der Ssp. hatte ihn der Kur nicht für fähig erklärt, da er nicht deutsch sei.

Die Theorie des Ssp. von der Wahl und dem Elektorenkolleg der Sechs wird bald, wie das Rechtsbuch selbst, große Verbreitung und Anklang gefunden haben. Jedenfalls war sie beim Abschluß des Kurfürstenkollegs wirksam, der durch einen Staatsstreich des hierbei von praktischen Motiven geleiteten Pfalzgrafen Ludwig II. bei der Doppelwahl 1257 herbeigeführt wurde. Der Pfalzgraf





griff hierbei die ihm bekannte Theorie des Ssp. auf und wertete die Tätigkeit der lediglich im Auftrage der gesamten Wählerschaft handelnden sechs Elektoren des Ssp. in eine alleinige Wahlbefugnis der sechs resp. sieben Kürer um. Das ausschließliche Kurkolleg der sieben Kurfürsten war damit ins Leben getreten. Das Papsttum war bei der ganzen Entwicklung völlig unbeteiligt.

Das Wahlrecht, das nun den Kurfürsten erblich zustand, kam in ein neues Stadium der Entwicklung, die endgültig ihr Ende fand durch die reichsgesetzliche Regelung der Wahlverhältnisse in der Goldenen Bulle.

Lindners Ergebnisse haben der neueren Forschung, mag sie es nun zugestehen oder nicht, einen ungeahnten Anstoß gegeben. Seine Untersuchungen über die Stadien des Wahlvorganges bilden die Basis, auf der aufgebaut werden muß. Viele haben dies zum Schaden ihrer eigenen Arbeit vernachlässigt, und die klaren, deutlichen Ergebnisse seiner Forschung sind zu häufig mißverstanden worden.

Daß Lindner mit seinen Ausführungen zu einer völlig neuen Auffassung gelangt war, erkannte zuerst Seeliger[4] und machte auch sofort Front dagegen. Er hält Lindners Ansicht „für unbegründet und unvereinbar mit positiven und unzweideutigen Nachrichten", und „das eigentliche Problem der Kurfürstenfrage" erscheint ihm mit Lindners Ergebnissen nicht gelöst.

Seeliger versucht nun zunächst dem Lindnerschen Bau die Grundsteine zu nehmen. Er meint, daß Lindners technische Bezeichnungen für die einzelnen Phasen des Wahlaktes quellenmäßig falsch seien; es sei willkürlich, *laudare* = huldigen zu setzen. Nach Prüfung der Stellen

---

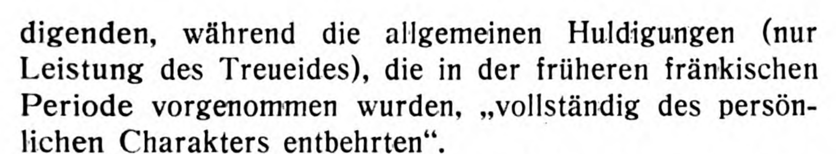
4. Seeliger: Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs M. I. Ö. G. XVI, S. 44—96, 1895.

bei Thietmar, Berthold und Bruno kommt Seeliger vielmehr zu dem Ergebnis, daß *laudare* „anerkennen" bedeutet.

Schon die Deutung der Quellenstellen ist bei Seeliger mitunter recht geschraubt und gequält, es macht den Eindruck, als wolle er unter allen Umständen nur einen anderen Ausdruck als Lindner finden. Und dann sehen wir als Ergebnis „die Anerkennung". Welche staatsrechtliche Bedeutung aber diese Anerkennung hat, verschweigt Seeliger. Mir scheint dies ein unnützes Spiel mit Worten. Staatsrechtlich einen Herrscher „feierlich anerkennen" kommt auf dasselbe hinaus wie „ihm huldigen".

Für Seeliger ist *laudare* kein fester, scharf umgrenzter rechtlicher Begriff. In einigen Quellen, so bei Bruno, will er es mit „abstimmen" übersetzen. Seeliger meint auch, daß die mittelalterlichen Schriftsteller mit *laudare* gar nicht eine ganz bestimmte staatsrechtliche Handlung beim Wahlakt bezeichnen wollten. Er lehnt die Bezeichnung Laudatio für Huldigung ab und fragt, ob auch „der von Lindner aufgestellte eigentümliche Begriff" (der Laudatio) fallen müsse.

Lindner faßt die Huldigung als einen rechtlich unentbehrlichen Teil der gesamten Wahlhandlung auf. Dies ist die staatsrechtliche Huldigung, von der die lehnsrechtliche wohl zu unterscheiden ist. Seeliger meint, daß eine allgemeine Vereidigung des Volkes in der deutschen Kaiserzeit nicht mehr vorgenommen wurde. Es gab eine Huldigung; aber die hatte nicht den rechtlichen Inhalt der Lindnerschen Laudatio, obwohl auch sie einen wichtigen Bestandteil der Erhebung des Königs bildete. Sie war vasallitischer Natur und wurde überhaupt nur von den Großen des Reiches geleistet, die „in amtlichen oder lehnsrechtlichen Beziehungen zum Könige" standen. Mit dieser Huldigung wurde also dem Könige Treue und Mannschaft geleistet. Und diese vasallitische Huldigung allein schuf ein persönliches Verhältnis zwischen dem Gewählten und dem Hul-



digenden, während die allgemeinen Huldigungen (nur Leistung des Treueides), die in der früheren fränkischen Periode vorgenommen wurden, „vollständig des persönlichen Charakters entbehrten".

Nicht ganz recht zu dieser Auffassung Seeligers passen nun einige Zeugnisse über die Huldigungen, die bei Designationen geleistet wurden. Hier ist schlechtweg von einem *iuramentum fidelitatis* die Rede[5]. Ich kann nicht glauben, daß sich die Huldigungen, die bei den ordentlichen Königswahlen stattfanden, in ihrer rechtlichen Natur von den bei den Designationen geleisteten unterschieden, denn beide Male handelte es sich um einen künftigen Herrscher. Bei den Designationen kann nun die Huldigung unmöglich vasallitischer Natur sein, denn der Lehnsherr lebt ja noch, und erst nach seinem Tode kann das Lehen neu eingeholt und der Lehnshuldigungseid seinem Nachfolger neu geleistet werden.

Diese Huldigung bei den Designationen beweist also ganz entschieden, daß es auch eine Huldigung anderer Natur als die der lehnsrechtlichen gab. Sie beweist mir, daß das alte Untertanenverhältnis zwischen König und Volk durchaus noch lebendig war. Und dieses Verhältnis wurde bei den ordentlichen Königswahlen ebenfalls besiegelt durch den Treueid, der entweder durch persönliche Handreichung oder durch Handaufheben (des Volkes) geleistet wurde.

Auch die Ansicht Lindners, daß einer den König zuerst ausgerufen und dadurch zum König gemacht habe,

---

5. So z. B. bei der Designation Ludolfs: *Flodoardi Annales* ad a. 953 M. G.S.S. III, 401: *Regnum quod olim, priusquam Italiam peteret, Liudulfo delegaverat et magnates suos eidem promittere fidelitatem iureiurando fecerat.* Zur Designation Heinrichs IV. 1051 berichtet Hermann von Reichenau M. G. S. S. V 129: *Imperator multos ex principibus filio suo iureiurando fidem subiectionemque promittere fecit.*




lehnt Seeliger ab. Hierbei kommt er bei der Deutung des bekannten Hallischen Protestes der Anhänger Philipps vom Jahre 1202 zu einer Vergewaltigung des klaren Sinnes der Stelle, die ihm bald darauf auch von Lindner entgegengehalten wurde[6].

Den Hergang bei der Wahl stellt sich Seeliger so vor, daß die Fürsten einzeln abstimmten und durch diesen Einzelakt ihren Willen zum Ausdruck brachten, wen sie zum Herrscher wollten.

Natürlich wendet sich dann auch Seeliger dagegen, daß der Elektor der Ausgangspunkt zur Ausbildung des Kurkollegs sei. Er gibt zwar Lindner recht, daß bei der Doppelwahl 1198 noch nicht von einer Verengerung des Kreises wahlberechtigter Fürsten geredet werden dürfe, er will aber Verschiebungen in der Reihenfolge der Stimmabgabe deutlich bemerken.

Seeliger meint: Ein Ehrenrecht der ersten Stimmabgabe mochten einige Fürsten innehaben, doch war dieses Ehrenrecht zunächst ganz bedeutungslos, wie es so auch noch im Ssp. erscheint. Der Ehrenvorzug des Erststimmens gründete sich auf den Besitz eines Erzamtes. Der Ehrenvorzug des Vorstimmens bildete sich dann in das ausschließliche Wahlrecht um. Diese Wandlung ist von größter Bedeutung, zumal sie sich innerhalb ganz kurzer Zeit vollzogen haben muß.

Seeliger betrachtet nun die Wahlen in der Zeit von 1198 bis 1257 und will dabei die allmähliche Entwicklung eines bevorrechteten Wahlrechtes bestimmter Fürsten verfolgen. Die Wahl von 1220 gibt ihm die ersten Anzeichen für die alleinige Wahlberechtigung der Fürsten unter Ausschluß der Grafen und Magnaten, indem er in dem bekannten Brief des Kanzlers Konrad nach Rom unter den *electores* die allein wahlberechtigten Fürsten im engeren

---

6. M. I. Ö. G. XVII, S. 19 f.



Sinne versteht, denen die *principes*, die nicht mehr wahlberechtigten Grafen und Magnaten, entgegengestellt werden. Mit dieser Deutung hätte Seeliger eine wertvolle Stütze für seine Ansicht gewonnen.

Ich glaube aber nicht, daß er recht hat. Aber auch Lindners Deutung, daß *principes* die abwesenden Fürsten und *electores* die anwesenden bezeichne, scheint mir nicht zutreffend. Freilich hat Lindner recht, wenn er aus dem Bau des Satzes entnimmt, daß auch für die *principes* „irgendeine Teilnahme an der Erhebung Heinrichs bezeugt wird". Die *vota* beziehen sich sowohl auf *electorum* als auch auf *principum*. Demnach beteiligen sich auch die *principes* an der Wahlhandlung.

Ich erkläre mir die Stelle so: Die Anschauung, daß die Elektio (statt von einem) von mehreren Fürsten vollzogen werden könne, scheint gerade in dieser Zeit mehrfach vertreten worden zu sein, so z. B. vom Ssp. Auch der Kanzler hatte vielleicht diese Meinung und schrieb einigen Fürsten diesen Vorzug zu und nannte sie dementsprechend *electores*. Diese fungierten aber 1220 tatsächlich nicht, denn die Marbacher Annalen berichten ja, daß die Elektio von Bischof Otto von Würzburg ausgeübt wurde.

Aus den Berichten über die Wahl 1237 zieht Seeliger gleich wie Lindner nicht die Folgerungen, die von vielen anderen Forschern gemacht worden sind. Der Bericht der Marbacher Annalen ist für eine Weiterentwicklung des Kurkollegs nicht zu gebrauchen. Dagegen glaubt Seeliger aus der Art der Unterzeichnung des Wahldekrets zu schließen, daß „das Wahlrecht auf die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes beschränkt ist".

Die über die Wahl 1246 an die deutschen Erzbischöfe, einige Fürsten und auch an einen Bischof gerichteten päpstlichen Schreiben lassen nach Seeliger „auf gleich-





artige Wahlrechte der verschiedenen Empfänger nicht ohne weiteres schließen".

Ein bedeutendes Zeugnis für die Entwicklung des Kurkollegs sieht Seeliger in dem Braunschweiger Vorgang von 1252, den er für eine Wahl hält. Seeliger scheidet scharf die Tätigkeit des Sachsenherzogs und des Brandenburger Markgrafen von derjenigen der Großen des Landes, der Bürger von Goslar, des Braunschweiger Herzogs, des Meißener Markgrafen und des Magdeburger Erzbischofs. Jene, beide spätere Kurfürsten, wählten, diese huldigten bloß.

Lindner wertet die Tätigkeit aller gleich und will von einer nachträglichen Wahl nichts wissen: alle brachten dem bereits rechtmäßig gewählten König ihre Anerkennung dar.

Seeliger meint, diese Braunschweiger „Wahl" beweise, „daß man unter den fürstlichen Stimmen bereits sachlich bedeutsame Unterschiede zu machen begann" (S. 94).

Bei der Doppelwahl 1257 hat nach Seeliger auch noch kein fest umgrenzter Kreis gewählt; außer den Kurfürsten waren noch andere Fürsten irgendwie, etwa bei den Vorberatungen, an der Wahl beteiligt, aber die eigentliche Entscheidung lag bei den „sieben bevorzugten Wahlfürsten".

Als wichtigstes Ergebnis in der Frage der Wahlberechtigung findet also Seeliger, daß aus dem Vorzug des Vorstimmens das ausschließliche Kurrecht geworden ist. Den Vorzug des Vorstimmens schaffte erst der Besitz eines Erzamtes, wofür freilich Seeliger keinen positiven Beleg zu erbringen vermag.

Die Beschränkung des Wahlrechts geschah in zwei Phasen, zuerst die Beschränkung des Wahlrechts auf die Reichsfürsten, und als sich diese durchgesetzt hatte, auf die späteren sieben Kurfürsten.



Seeliger kommt also zu einer Ablehnung der Ergebnisse Lindners über die Entwicklung des Kurkollegs. Und zwar ist Seeliger viel einseitiger. Er legt den Schwerpunkt der Entwicklung allein auf das Erzamt, während Lindner meint, daß sein Elektor nur der Ausgangspunkt für eine sich anbahnende Entwicklung sei, und vielerlei Einflüssen auf die Herausbildung des Kurkollegs Raum gibt.

Seeliger meint, sich auch in offenbarem Gegensatz zu Lindner über den Hergang der Wahl zu befinden. Mit Lindner stimmt nun Seeliger überein, wenn er die Vorbereitungen vom feierlichen Wahlakt scheidet; aber seine Auffassung vom feierlichen Wahlakt weicht von der Lindnerschen ab. Nach Seeliger brachten die Fürsten beim feierlichen Wahlakt „einzeln ihre Willensmeinung durch Nomination des neuen Königs zum Ausdruck" und „das versammelte Volk gab seine Zustimmung durch gemeinsamen Zuruf kund" (S. 95). Soweit Seeliger Einzelhandlungen der Fürsten beim Wahlakt annimmt, stimmt er mit Lindner überein, denn auch Lindner nimmt solche an, nur verlegt er sie in die Laudatio. Den konstitutiven Akt der Elektio im Sinne Lindners kennt Seeliger nicht, sondern er läßt die Einzelnominationen der Fürsten in gleicher Weise konstitutiv sein.

Lindner antwortete bald auf Seeligers Ausführungen[7] und ging nochmals auf viele Einzelheiten in der Auslegung von Quellenzeugnissen ein. An den Ergebnissen seiner Forschung sah Lindner durch Seeliger nicht gerüttelt und blieb auf der ganzen Linie auf seinem schon in seinem Buche eingenommenen Standpunkt.

Die Zwischenzeit zwischen dem Erscheinen seines Buches und dieser Entgegnung auf Seeliger hat obendrein

---

7. Th. Lindner: Ueber die Entstehung des Kurfürstentums. Eine Entgegnung. M. I. Ö. G. XVII, 537—583, 1896.



noch zwei wertvolle, die Ansicht Lindners stützende Werke hervorgebracht.

Einmal hatte Paul Puntschart[8] festgestellt, daß in den niederdeutschen Quellen des sächsischen Rechtsgebiets *loven* und *geloven* technische Bezeichnungen sind und zwar für das formelle Treugelöbnis und daß das lateinische *laudare* und *collaudare* in demselben Sinne gebraucht wird. Jedes Gelöbnis wird rechtsförmlich mit der Hand und mit dem Mund gegeben; es vereinigt sich also mit ihm ein Akt, der das Verpfänden der Treue dem Auge sichtbar macht.

Dies stellte Punschart für privatrechtliche Verhältnisse fest und betonte dann, daß dieser Sprachgebrauch dem der staatsrechtlichen Verhältnisse, auf die ihn Lindner angewandt hat, genau korrespondiert. Puntscharts Ergebnisse sind also eine wertvolle Stütze für Lindners rechtlichen Begriff der Laudatio bei den Königswahlen, die nun als ein Treugelöbnis mit dem Munde und durch Handschlag bestimmt werden kann. Damit wäre bewiesen, daß die Laudatio mit der vasallitischen Huldigung nichts zu tun hat. In der Laudatio geschieht vielmehr die Begründung des Untertanenverhältnisses.

Der Untertaneneid ist keineswegs verschwunden, sondern lebt auch noch in der deutschen Kaiserzeit fort, wie dies Heck[9] ausführt: Das ältere friesische Schulzenrecht (entstanden wahrscheinlich im 11. Jahrhundert) und das jüngere (wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert) verlangen beide bei den Aussagen der Königszeugen die Berufung auf den allgemeinen Untertaneneid („bei dem Eide, den sie dem Könige zu Hulde schworen“).

Damit sieht Lindner seine Forschungsergebnisse über die sich an die Elektio anschließende Laudatio bestätigt.

---

8. Puntschart: Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächs. Rechts im Mittelalter. Leipzig 1896.

9. Heck: Altfriesische Gerichtsverfassung. Weimar 1894.



Lindner gesteht auch zu, statt „Huldigung" ruhig „Gelobung" zu sagen, wenn der Ausdruck „Huldigung" Anstoß errege.

Dann geht Lindner noch einmal auf den Ssp. ein, dem Seeliger keine nennenswerte Bedeutung für die Entwicklung des Kurkollegs beilegt. Lindner stellt nochmals fest, daß der Ssp. allen Fürsten eine Teilnahme an der Wahl zugesteht, und lehnt Seeligers Meinung ab, daß Eike das Wahlrecht auf die Mitglieder des Reichsfürstenstandes beschränke. Freilich sind die Funktionen der an der Wahl beteiligten Fürsten verschieden bemessen. Alle Fürsten erwählen erst in gemeinsamen Vorberatungen einen Kandidaten. Steht dann dessen Person fest, so geschieht der Kürruf, hier nicht mehr vom Mainzer Erzbischof allein getan, sondern von einer Genossenschaft von sechs Fürsten, die von rechtswegen an der Ausrufung teilhaben. Diese sechs Fürsten treten als eine Einheit auf und vollziehen die Elektio im Namen und im Auftrag aller bei der Erwählung beteiligten Fürsten. Danach folgt die dem nun gewählten König schuldige Laudatio seitens aller Fürsten.

Im Anschluß an die Auswahl der Elektoren, wie sie der Ssp. bietet, ist 1257 — daran hält Lindner fest — der Kreis der Wähler zu einem Kolleg abgeschlossen worden. Zwar war die freie Vereinbarung, an der auch noch einige andere Fürsten teilnahmen, 1257 noch vorhanden, aber die Entscheidung lag ganz bei den Elektoren.

Die Wahlen von 1257 und 1273 geschahen unter schwacher Beteiligung, und 1273 setzte Pfalzgraf Ludwig seinen 1257 begonnenen Plan fort. Die Umwandlung der Wahlverkünder in das Wahlkollegium der Sieben unter Ausschluß der Mitwirkung aller anderen Fürsten war geschehen.

Die Frage, wie nun gerade diese sechs (resp. sieben) Fürsten den Vorzug eines Elektoren erlangten, beantwortet Lindner wiederum mit dem sächsischen Ursprung der

Theorie, indem er andere Erklärungen wegen der Schwierigkeiten, die sie bieten, ablehnt. Der Schwerpunkt der Frage liegt bei Brandenburg, dem das bedeutungsvolle Ehrenrecht zuerkannt wird, weil es der mächtigste Staat im Norden ist und der Norden erst durch Sachsen und Brandenburg zusammen eine genügende Vertretung gegenüber dem Westen des Reiches hat.

Seeliger ergriff noch einmal das Wort[10], weil er sich von Lindner vielfach mißverstanden glaubte. Seeliger meint: Wipo hatte die Vorstellung, daß einzeln abgestimmt wurde. In Wipos Erzählung sind keine Anhaltspunkte für die Existenz der Elektoren und der Laudatio, desgleichen nicht in Zeugnissen über die Königswahlen von da ab bis zur völligen Ausbildung des Kurkollegs, auch nicht im Ssp., auf dessen genaue Auslegung Seeliger aber verzichtet.

Die rechtmäßige Wahl geschah nicht in der Elektio, sondern in der feierlichen Einzelabstimmung der beteiligten Fürsten in bestimmter Reihenfolge. Dabei muß Seeliger *eligere* notwendigerweise mit „einzeln abstimmen" übersetzen. Trotzdem weist er es kurz vorher (S. 9) mit Entschiedenheit von sich, daß er meine, *eligere* habe den Sinn von „abstimmen". *Laudare* und *collaudare* werden nach Seeliger synonym gebraucht mit *eligere* und sind keineswegs technische Bezeichnungen für die Huldigung. Er führt als Belegstellen an: Wipo, Bruno, Berthold, Thietmar, Adalbold. Besonders den letzten hält Seeliger für außerordentlich beweiskräftig für seine Ansicht.

Adalbold erzählt von den Sachsen in Merseburg 1002: *regi occurrant, acclamatum suscipiunt, collaudant, collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditis manibus*

---

10. G. Seeliger: Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1897/98, Monatsblätter Nr. 1/2, S. 1—24.

fidem per sacramenta promittunt[11]. Seeliger meint, „bestimmter könne ein Schriftsteller nicht ausdrücken, daß er *collaudare* für eine von der Huldigung *(manus reddere, fidem promittere)* verschiedene Handlung ansehe, denn Adalbold scheide das *manus reddere* und *fidem promittere* zeitlich scharf vom *collaudare*".

Ich halte diese Deutung nicht für richtig. Sehen wir uns den grammatischen Bau des Satzes näher an! *Collaudato* ist der übergeordnete Begriff, in dem das *manus reddere* und *fidem promittere* enthalten ist. Daß das *collaudato* die beiden anderen Handlungen nicht zeitlich von der Handlung des *collaudare* trennen kann, geht meiner Meinung nach schon daraus hervor, daß es nachher auch heißt, *manibus redditis fidem promittunt.* Sind etwa das *manus reddere* und *fidem promittere* zwei zeitlich verschieden fallende Handlungen? Keineswegs. Beide sind gleichzeitig. Beim *manus reddere* geschieht auch das *fidem promittere. Manus reddere* und *fidem promittere* sind die Elemente eines Treugelöbnisses; *collaudare* war nun der übergeordnete Begriff zu *manus reddere* und *fidem promittere.* Es folgt daraus der Lindners Ansicht bestätigende Schluß, daß in der Laudatio das *manus reddere* und *fidem promittere* eingeschlossen ist.

Den Akt der Laudatio hält Seeliger in der langen Reihe der Königswahlen für keinen Fall für bezeugt. Auch die Heranziehung von Hecks Hinweisen auf den allgemeinen Untertaneneid vermochten ihn nicht zu überzeugen. Seeliger glaubt eben nicht an das Vorhandensein des Untertaneneides in der deutschen Kaiserzeit. Er scheidet zwischen zwei Arten von Huldigung: einmal die von Fürsten und Herren geleistete vasallitische Huldigung, dann der Treueid der Vertreter der unmittelbaren Städte. Damit wäre also die Homogenität der dem neuen Könige

11. M. G. S. S. IV, 686.




unmittelbar nach der Wahl geleisteten Huldigungen in Frage gestellt, denn ihr Rechtsinhalt und das Rechtsverhältnis, das sie schufen, wäre verschieden gewesen.

Das ist aber nicht gut denkbar. Fürsten, Grafen, Herren, Städte mußten erst ein für alle gleiches, allgemeines bindendes Verhältnis mit dem neuen König eingehen und konnten danach in das ihrer Stellung nach besondere eintreten. Erst mußte das Untertanenverhältnis begründet werden, erst mußte jeder einzelne den neuen König angenommen haben, ehe der König ihnen Lehen austeilen konnte. Das Untertanenverhältnis war die notwendige Voraussetzung für das Reichslehnsverhältnis.

Wo bleibt aber die Laudatio, als sich das Kurkolleg mehr und mehr herausbildete, so fragt Seeliger. Lindner hatte schon darauf hingewiesen, daß an den Wahlen im 13. Jahrhundert nur wenige Fürsten teilnahmen. Die Entscheidung in den Vorverhandlungen lag bei denen, die die Elektio ausübten. Nach der Vornahme der Elektio *consentiunt* die übrigen Fürsten. Dies *consentire* kann man m. E. ohne Bedenken mit dem alten *laudare* gleichsetzen, wenn auch die rechtliche Bedeutung des *consentire* erheblich gemindert ist. Eine ausgeprägte Laudatio war meiner Meinung nach gar nicht mehr nötig, denn bei der überragenden Stellung der Elektoren war die Allgemeinverbindlichkeit der Wahl unantastbar, und die Königsannahme durch die anderen Fürsten vermittelst der Laudatio wurde mehr und mehr zu einer, wenn auch noch erforderlichen, Formalität.

Zum Schlusse betont Seeliger nochmals mit Nachdruck, daß ein Vorrang bei der Krönungsfeier (Erzamt) einen Vorrang bei der Wahl geschaffen habe und daß aus diesem Vorstimmrecht sich das alleinige Kurrecht der Erzbeamten entwickelt habe.

Nicht um noch einmal gegen Seeliger zu polemisieren, sondern weil er bei den französischen Königswahlen



Analogien zu den deutschen gefunden hatte, griff Lindner nochmals zur Feder[12].

Er betrachtete die Nachrichten über die französischen Königswahlen seit 888 und fand, daß eine allgemeine Volkshuldigung in Frankreich existiert habe, wie Abbo von Fleury bezeugt. Von einschneidender Bedeutung aber ist das amtlichen Charakter tragende Protokoll vom 23. Mai 1059[13], das die französischen Verhältnisse mit größter Deutlichkeit beleuchtet. Erst geschah die feierliche Ausrufung des jungen Königs, die Elektio durch den Erzbischof Gervasius vom Reims, dann huldigten die anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, indem sie dreimal riefen: ***laudamus, volumus, fiat*** (Laudatio).

Der Vorgang war also wie in Deutschland. Dazu gibt noch das französische Protokoll die Formel für die Laudatio, die aus deutschen Zeugnissen bisher noch nicht bekannt war. Lindner meint, daß diese Formel auch bei den deutschen Königswahlen zur Anwendung kam, während er früher im Anschluß an Wipos Worte: ***singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant*** der Ansicht war, daß die Fürsten bei der Laudatio den Kürspruch wiederholten.

Die Laudatio findet sich auch bei den Papst- und Bischofswahlen als notwendiger Akt innerhalb des Wahlgefüges.

Lindner erläutert dann das Wesen der Laudatio noch einmal ganz ausführlich, zunächst den Begriff ***laudare. Laudare*** bezeichnet oftmals, genau so wie ***eligere,*** die Gesamtheit der Vorgänge der Wahl, meistens aber die rechtskräftige Schlußhandlung der Wahl.

---

12. Lindner: Der Elektor und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich, im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen. M. I. Ö. G. XIX, 401—416, 1898.

13. Coronatio Philippi. Bouquet XI, 32 f.

„*Laudare* besteht aus drei Tätigkeiten: erstens aus der Zustimmung zur Handlung eines Anderen, d. h. der Erklärung, daß sie dem Rechte entspreche, zweitens aus dem Gelübde, die aus ihr folgenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, drittens aus der Bekräftigung des Gelübdes durch äußere Zeichen, wie es dem deutschen Rechtsgebrauch entspricht" (S. 409).

Die Laudatio ist eine von der vasallitischen Huldigung verschiedene Handlung. Jeder einzelne an der Wahl Beteiligte muß die Laudatio, die aber deswegen keineswegs eine Einzelabstimmung ist, ausüben, um dadurch die Annahme des gewählten Königs kundzutun, denn die Person, der die Laudatio dargebracht wird, steht fest — das ist eben ihr charakteristisches Merkmal.

Besonders deutlich tritt dies bei den nachträglichen Laudationen zutage, wo ja der König schon längere Zeit rechtmäßig im Besitze seines Königtums war. Sofort fand die Ausrufung durch den Elektor statt, die aber hierbei mehr formeller Natur war, und dann laudierten alle.

Die Laudatio schwand auch nicht gänzlich, als sich das Kurkolleg ausgebildet hatte. Die Wahlprotokolle der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geben darüber Aufschluß. Nach der Einigung über den zu wählenden Kandidaten *(nominatio)* beauftragen die Kurfürsten einen aus ihrer Mitte, die Kur zu vollziehen *(electio)*. Dann müssen die anderen nochmals zustimmen, wie im Ssp. ehemals die Fürsten. „Das ist der Rest der ehemaligen Laudatio" (S. 409). Das Fortleben dieser Wahlformen beweist jedenfalls, wie tief sie in den staatsrechtlichen Anschauungen wurzelten.

Seeliger antwortete wiederum[14]. Den Stein des Anstoßes bildete natürlich das von Lindner in den Betrach-

---

14. Seeliger: Königswahl und Huldigung. Histor Vjs. N. F. I, 511—519, 1898.

tungskreis gezogene französische Wahlprotokoll von 1059, dessen Interpretation Seeliger für falsch erklärt.

Seeliger bestreitet, daß *laudaverunt* gemeinsames Prädikat ist, und zieht die hinter *post* rangierten Nomina vielmehr zu dem ersten Satz, in dem der Reimser *eligit*. Nach ihm bilden die Satzglieder bis *comites* ein Ganzes; der zweite Teil mit einer rechtlich vom ersten Teil verschiedenen Handlung beginnt bei *post milites*.

Wir hätten also, so wie Seeliger es deutet, die kaum denkbare Merkwürdigkeit, daß *post* in demselben Gedankengefüge zeitlich verschieden scharf sondern kann.

Ich glaube, daß das *post* außer dem ersten *post* lediglich eine rhetorische Figur ist. Das erste *post eum* steht mit voller Absicht; es soll eine zeitliche und sachliche Differenz herstellen zwischen der Tätigkeit des Reimsers und der aller Folgenden. Die folgenden *post* halte ich für eine Anaphora, durch die die einzelnen Subjekte von *archiepiscopi* bis *milites* und *populi tam maiores quam minores* mit einander verbunden werden. Zu *laudaverunt* sind alle vorher angeführten Nomina Subjekt.

Damit fällt also Seeligers Gliederung der Wahlteilnehmer und der Wahlhandlung in Einzelhandlungen der Großen, die sämtlich der Handlung des Reimsers gleich wären, und in eine Kollektivhandlung der Menge.

Die Sache spielt sich vielmehr so ab: der Erzbischof von Reims machte den jungen Philipp zum König, und dann brachten die übrigen die Huldigung dar, wobei während des jubelnden, huldigenden Zurufs die geistlichen und weltlichen Fürsten an den Gekorenen herantraten und ihm mit Handschlag Treue gelobten. Ob sie dabei die Kurformel des Reimsers wiederholten oder eine andere Formel, etwa *laudamus, volumus* aussprachen, will ich dahingestellt sein lassen.

Seeliger meint, daß das *laudare* des Volkes auf keinen Fall eine Huldigung (Treugelöbnis mit H a n d s c h l a g)




sein könne. Ich meine, daß das Volk bei solchen Huldigungen seinen Willen nur kollektiv ausdrücken konnte, denn nicht jeder einzelne aus dem Volke konnte an den Sitz des neuen Herrschers treten und ihm die Hand reichen. So hob denn das Volk als Ersatz für die gereichte Hand die Hände in die Luft, damit die Handreichung ausdrückend, und sprach das Gelöbnis. So ist das *laudare* des Volkes in vollem Sinne eine regelrechte Huldigung.

Die Anwesenheit der päpstlichen Legaten und ihre Mitwirkung sieht Seeliger als ein Zeugnis dafür an, daß jene Einzelhandlungen, die mit *post* eingeleitet werden, keine Huldigungen sein können; dagegen meint er, daß die Legaten wohl den Wahlspruch nachsprachen. Der Reimser und auch die übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten wählten nun nach Seeligers Deutung durch Einzelabstimmung. Die päpstlichen Legaten hätten also auch ihre „Stimme" mitabgegeben. Das ist staatsrechtlich ganz unmöglich, denn der Papst, als dessen Vertreter die Legaten anwesend waren, hatte keine „Stimme". Diese Erwägung beweist aufs neue den rhetorischen Charakter des *post.* Um die Gesandten zu ehren, ließ man sie an dem Vorgang teilnehmen. Das Protokoll nennt sie nun an erster Stelle nach dem Reimser. Leiteten sie den auf die Tätigkeit des Reimsers folgenden Akt mit ihrer Teilnahme ein? Nein. Das amtliche Protokoll nannte sie an erster Stelle ebenfalls der Ehre halber, gab aber der rechtlichen Bedeutung ihrer Handlung keinen besonderen Ausdruck. Es wird sich bei ihnen wohl nur um eine Bestätigung oder Anerkennung handeln, die sie im Namen des Papstes aussprachen.

Seeliger setzt dann den Bericht des französischen Protokolls in Parallele mit den Zeugnissen über die deutschen Königswahlen von 1024 und 1077 und meint, daß das Protokoll „eine geradezu überraschende Bestätigung der Ansicht bietet, daß in diesen Jahrhunderten des früheren



Mittelalters das Wahlgeschäft mit der feierlichen Abgabe des Wahlspruchs seitens der einzelnen Fürsten abgeschlossen wurde" (S. 516).

Diesen Worten von Seeliger kann ich völlig zustimmen, freilich wird Seeliger ihnen einen ganz anderen rechtlichen Sinn eingelegt haben, als ich ihnen geben kann. Wenn ich unter der feierlichen Abgabe des Wahlspruches, womit die Wahl abgeschlossen wurde, die Laudatio verstehe, dürfte sich Seeliger nicht einverstanden erklären und entgegenhalten, daß die feierliche Abgabe des Wahlspruchs eine „Abstimmung" sei. Unter Abstimmung versteht aber Seeliger eine Einzelverpflichtung der Wähler. In diesem Sinne unterscheidet sie sich kaum von der Lindnerschen Laudatio.

Seeliger wirft Lindner vor, „daß er nicht einmal den Versuch gemacht habe, die Bedeutung des *laudare* aus dem Sprachgebrauch der Zeit und der verschiedenen Schriftsteller abzuleiten, daß den Quellen die frei erfundene Bedeutung des *laudare* förmlich aufgezwungen werde" (S. 517). Zum mindesten ist dieser harte Vorwurf unberechtigt; man könnte vielmehr Seeliger nachweisen, wie gewaltsam er mittelalterliche Zeugnisse interpretiert. Man denke nur an den Hallenser Protest von 1202! Lindner scheint mir bei der Prüfung der Quellen sehr sorgfältig vorgegangen zu sein. Der von ihm geprägte technische Begriff des *laudare* ergibt sich leicht und mühelos aus den Zeugnissen selbst und ist ihnen keineswegs aufoktroyiert.

Seeliger glaubt dann noch, der Lindnerschen Huldigung den Boden zu entziehen, indem er ausführt, daß „nicht jede Handlung, durch die eine Treuverpflichtung geschaffen wird, eine Huldigung ist," sondern daß sie erst ein besonderes Gelöbnis der Treue enthalten müsse, um es zu werden. Fast will es scheinen, als ob Seeliger Lindners Laudatio nicht verstanden hätte. Die Laudatio enthält im





Sinne Lindners gewiß ein besonderes Gelöbnis der Treue, nämlich das der Untertanentreue, also Gehorsam und kriegerischen Beistand. Sie verpflichtet die Ausübenden, alle Verbindlichkeiten zu übernehmen, die aus ihrer Leistung erwachsen.

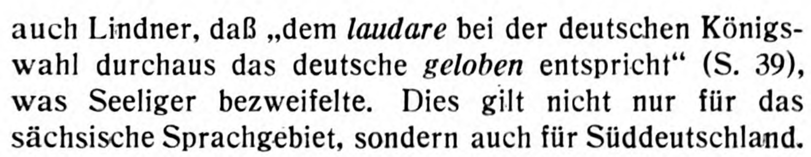
Seeliger meint schließlich, die Entscheidung über die Richtigkeit der alten oder der neuen Lehre (Lindner) liege in der Frage: „Haben die Wähler beim Schlußakt der Wahlhandlung bloß den Kürspruch des Ersten wiederholt oder haben sie Treue mit Wort und Hand gelobt?" (S. 513). Diese Fragestellung verwischt Seeligers Meinung, daß der feierliche Schlußakt aus einer Reihe gleichartiger Kürrufe („Abstimmung") bestanden habe, denn hier scheidet Seeliger zwischen einem e r s t e n Kürruf und der Wiederholung dieses ersten Kürrufes durch die anderen Fürsten. Wenn die Sache von Seeliger so formuliert wird, besteht natürlich auch eine sachliche Verschiedenheit der beiden Akte. Seeliger hat sich und seiner Lehre mit dieser Fragestellung selbst die Grube gegraben. Ich meine, daß die Fürsten den Kürspruch des Elektoren bei der Handreichung wiederholten. Also, beide Handlungen, Handreichung und Wiederholung des Kürspruches verbunden, ergeben die Laudatio.

In seinem Buche: „Der Hergang bei den deutschen Königswahlen"[15] geht Lindner noch einmal in drei Abschnitten auf Seeligers Erörterungen ein. An der Hand zahlreicher Quellenstellen weist Lindner nochmals nach, daß *laudare* bei den Nachrichten über die Königseinsetzung durchaus in technischer Bedeutung gebraucht wird, denn entweder steht es allein oder in Verbindung mit ***in regem***; niemals aber findet sich etwa die Wendung ***electionem laudare.***

An einer Reihe einwandfreier Stellen beweist dann

15. Weimar 1899





auch Lindner, daß „dem *laudare* bei der deutschen Königswahl durchaus das deutsche *geloben* entspricht" (S. 39), was Seeliger bezweifelte. Dies gilt nicht nur für das sächsische Sprachgebiet, sondern auch für Süddeutschland.

Desgleichen zeigt *laudare* einen innigen Zusammenhang mit dem deutschen *kiesen*. *Rex laudatus* ist der gekorene König. „Dem Sinne wie der Sprache nach ist also *laudare* nicht nur gleichbedeutend mit *geloben*, sondern berührt sich aufs engste auch mit *kiesen*" (S. 43).

Sodann bespricht Lindner nochmals die Laudatio und die Elektio. Er hält daran fest, daß die Laudatio ein Treueid war, der bei der Wahl geleistet wurde. Ihre ausgeprägte Form, der Eid verbunden mit Handschlag, ist freilich nur in der älteren Zeit im Schwange; später verblaßt sie. Statt des Handschlags geschieht Handerhebung. Da der Ausdruck „Huldigung" für Laudatio für mittelalterliche Anschauungen nicht ganz zutreffend ist, — die Huldigung ist nämlich ein reiner Akt des Gehorsams — wählt Lindner dafür jetzt den besser passenden „Gelobung".

Das Amt des Elektoren übte bestimmt Aribo von Mainz bei der Wahl Konrads II. 1024 aus. „Elektor zu sein, war das Ehrenvorrecht von Mainz" (S. 53). Der Elektor tat den Kürspruch, und die übrigen wiederholten entweder den Kürspruch in der Laudatio oder sie sprachen eine andere Formel, etwa: „ich gelobe zum Könige."

Lindner bestreitet, daß die Kur mit „Abstimmung" bezeichnet werden darf, wie es Seeliger tut. Seeliger versteht unter Abstimmung zwar nicht ein Abstimmen im modernen Sinne, aber dann darf er auch nicht diesen Ausdruck technisch gebrauchen. Seeliger versteht unter dieser Abstimmung eine Einzelverpflichtung der Wähler. Lindner konstatiert demnach, daß Seeliger diesen Akt der Wahl genau so auffaßt wie er, und er würde die Bezeichnung





„Einzelverpflichtung“ annehmen, wenn nicht der Ssp. dafür das bessere technische *kiesen* hätte.

Als Schlußbild dieser Kontroverse ergibt sich, daß Seeligers Ansturm gegen Lindner in sich zusammen gefallen ist durch Seeligers eigene Worte.

Lindners Elektor und Laudatio können keineswegs als „endgiltig verabschiedet“ gelten. Es dürfte vielmehr klar geworden sein, daß Lindners neue Ergebnisse, durch die Quellenzeugnisse vollauf gestützt, über den Wahlvorgang neues Licht und volle Klarheit ausgebreitet haben, und daß in der Elektio die Ansätze für die Ausbildung des Kurfürstentums zu suchen sind.

Die Laudatio, die gewiß in den älteren Zeiten die Besiegelung des Untertanenverhältnisses in sich schloß, verlor aber, je mehr sie in den feierlichen Wahlakt hineinwuchs, diese alte Bedeutung und wurde eine Phase des konstitutiven Aktes der Kur. In späterer Zeit verschwand daher auch der technische Ausdruck *laudare*[16], und an seine Stelle trat *consentire*.

In Kürze will ich noch auf zwei Arbeiten eingehen.

Zunächst ein Aufsatz von Wilhelm Becker: „Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten“[17], dessen Ausführungen mühsam zusammengestoppelt sind.

Becker entnimmt dem Ssp., daß gewisse weltliche Fürsten, nämlich Pfalz, Sachsen, Brandenburg und theoretisch auch Böhmen (das aber überhaupt kein Kurrecht hat)

---

16. Die technische Bedeutung von *laudare* hat sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten. In der Schweiz bedeutet „Kollaudation“ die offizielle Prüfung eines vom Staat in Auftrag gegebenen Baues (Eisenbahn, Brücke), die mit der durch die amtlichen Organe abgegebenen Erklärung verbunden ist, daß der Bauunternehmer den seinerzeit abgeschlossenen Verträgen genügt habe. (Nach einer Mitteilung von Prof. Dr. Lüning-St. Gallen.)

17. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. XII, 298—311, 1896.

gleich nach den rheinischen Erzbischöfen vor den übrigen geistlichen und weltlichen Wählern ihre Stimme abgeben (Vorstimmrecht) und daß sich dieses Vorrecht aus dem Besitz eines Erzamtes herleite. Der Ssp. hat die alte Stimmordnung, wie sie noch 1125 bestand, umgeändert und eine neue Stimmordnung an ihre Stelle gesetzt. Diese neue Stimmordnung hat aber Eike nicht selbst erfunden; es hat hier vielmehr, wie aus den Berichten des Aegidius von Orval und Heinrich von Segusia hervorgeht, eine Tradition aus der Zeit um 1198 gewirkt. Bereits um 1198 standen die Personen der Vorstimmer fest. Eike, der sein Rechtsbuch spätestens im Jahre 1234 abschloß, hat also Anschauungen aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts dargestellt.

Die Sätze des Ssp. finden nach Becker Bestätigung zuerst bei der Designation Konrads IV. 1237. Die Marbacher Annalen nennen Mainz, Trier, Böhmen, Pfalz als vorstimmberechtigte Wähler, während die übrigen sieben anwesenden Wähler ihre Zustimmung gaben. Hier erscheinen also zwei von den im Ssp. genannten vier weltlichen Vorwählern als vorstimmberechtigt. Die Annalen sind eine zuverlässige Quelle. Becker bestimmt ihren Wert auch mit folgendem Satze, der bei dem in ihm enthaltenen methodischen Fehler Gefahr läuft, humoristisch zu werden: „Die Glaubwürdigkeit der Marbacher Annalen wird erhöht durch die bekannte Tatsache, daß sich das kurfürstliche Recht nicht plötzlich aus dem allgemein fürstlichen Wahlrecht gebildet hat“ (S. 307).

Wann ist nun die neue Stimmordnung, die der Ssp. bringt und die 1237 Anwendung fand, entstanden? In der Zeit von 1198 bis 1237 war keine Gelegenheit zu ihrer Ausbildung. Sie muß zu einer Zeit entstanden sein, als die königliche Herrschaft kräftig und gewaltig war. So kommt Becker auf die Regierungszeit Friedrich I., in der als einzige Wahl 1169 die Designation seines Sohnes Hein-





rich zu Bamberg stattfand. Viele Fürsten waren zugegen; der Wahlakt trug das Gepräge einer Reichsversammlung, und so mochten sich auch Formen, wie sie dort üblich waren, in die Wahlhandlung einschleichen. Auf den königlichen Hoftagen fiel nun aber den Erzbeamten eine hervorragende Rolle zu. So ist den Erzbeamten, abgesehen von ihrem sonstigen Vorrange, wohl auch 1169 bei der Wahl ein Vorrecht zugefallen, das sich dann erhalten und durchgesetzt hat. Hier liegen die Anfänge des Kurfürstenkollegiums. „Böhmen, obwohl gleichfalls in Bamberg erschienen, wurde höchstwahrscheinlich vom Kaiser seiner kirchlichen Haltung wegen nicht vorgelassen" (S. 311).

Soweit Becker. Seine Ausführungen enthalten eine Menge Unklarheiten. Mit anderen Ansichten, wie z. B. der Lindners oder Seeligers, hat er sich überhaupt nicht auseinandergesetzt. Das innere Wesen des Rechtes der sechs im Ssp. genannten Fürsten hat er nicht erkannt. Zwar ist es richtig, wenn er es ein Ehrenrecht nennt (S. 308), aber von seinem Begriff „Vorstimmrecht" für dieses Ehrenrecht hat er wohl selbst keine klare Vorstellung gehabt, wenigstens definiert er es nicht. Mit Ausdrücken wie Stimmabgabe, Vorstimmrecht, alte Stimmordnung, neue Stimmordnung springt er nur so um, ohne sich auch nur einmal die Frage vorzulegen, ob solche modernen Bezeichnungen auch das Wesen der mittelalterlichen Wahl treffen.

Das Recht der sechs war kein „Stimmrecht", sondern das Recht der Konstituierung des neuen Königs. Die Sechs waren ein Elektorenkolleg.

Richtig ist es ferner, wenn Becker der Wahl Konrads IV. 1237 Bedeutung beimißt, aber gänzlich verkehrt, hier eine Stimmordnung, etwa die „neue", konstatieren zu wollen. Den Bericht der Marbacher Annalen halte ich auch für zuverlässig und glaubwürdig, bewerte ihn aber ganz



anders. Sicher spiegelt sich hier die im Ssp. über die Königswahl aufgestellte und inzwischen auch verbreitete Anschauung wieder. Die vier genannten, die *elegerunt:* Mainz, Trier, Böhmen, Pfalz bilden in ihrer Gesamtheit das Elektorenkolleg (die anderen im Ssp. aufgeführten Elektoren waren nicht anwesend) und küren den neuen König bei Namen. Danach bringen mit ihrem Kiesen die übrigen Fürsten ihre Zustimmung zu der von den vier Elektoren vollzogenen Kur zum Ausdruck.

Für vollkommen mißlungen halte ich Beckers Versuch, die Einführung der „neuen" Stimmordnung von 1169 her zu datieren. Freilich hat diese Designation Bedeutung, wie später noch gezeigt werden soll, aber in erheblich anderer Weise als Becker will. Verfehlt ist auch Beckers Annahme, daß sich das Vorstimmrecht, das später ausschließliches Kurrecht wurde, auf das Erzamt gründe. Keine Quelle gibt uns darüber Aufschluß. Eike gründet keineswegs das Ehrenrecht der Kur auf das Erzamt, sonst hätte er ja nicht den Böhmen zurückweisen können. Eike bekämpft diese Erzämtertheorie, die wohl damals irgendwo aufgetaucht sein mochte.

Walther Schücking behandelt in seinem nicht über den ersten Teil hinausgekommenen Buche „Der Regierungsantritt"[18] die Wahlverhältnisse der germanischen und fränkischen Zeit. Es dürfte für unsere Aufgabe nicht uninteressant sein, einen kurzen Blick auf die alten germanischen Wahlformen zu werfen: Die Vornehmen einigen sich auf einen, den sie zum König haben wollen. Dieser zu Kürende wird auf den Schild erhoben, damit er dem Volke gezeigt wird.

Ich glaube, daß Schücking in der Beurteilung der

---

18. Leipzig 1899.

Schilderhebung Gierke[19] gegenüber recht hat. Gierke meint, der von den Vornehmen Auserlesene wird „bei der beginnenden Zustimmung des Volkes, dem Waffenschlag der näherstehenden Volksgenossen, auf den Schild gehoben, und bevor eine allgemeine Zustimmung durch die Beteiligung der Fernerstehenden am Waffenlärm nicht erzielt ist, ist der König noch nicht definitiv gewählt". Mir scheint der Zweck der Schilderhebung schon in sich selbst klar zu sein: den zu Kürenden allem versammelten Volke zu zeigen. Nach der Schilderhebung erfolgt der Waffenschlag der Versammlung zum Zeichen des Einverständnisses mit dem Vorgeschlagenen, den alsbald jubelnder, allgemeiner Zuruf als König umbraust. Durch diese Heilrufe erhielt der Gewählte königlichen Titel, Namen und Würde. Das Volk ist also der Königsmacher durch diese Art Huldigung.

Der Untertaneneid findet sich früh bei allen germanischen Völkern. Er begründet nicht erst die Untertanenschaft. Diese ist vielmehr schon mit der Tatsache gegeben, daß ein Herrscher da ist. „Der Schwörungspflichtige ist ipso iure schon vor der Leistung seines Eides Untertan, denn woher nähme der neue Herr sonst die Legitimation, ihm eine derartige Leistung zu gebieten" (S. 150). Der Untertaneneid verpflichtet den Schwörenden zur Treue gegen seinen Herrn auf Lebenszeit. Dieser leistet ihm dafür pflichtgemäß Schutz.

---

19. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. XXI, S. 313 ff., 1900.



ZWEITER ABSCHNITT.

Die Frage nach dem Einflusse kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl.

Die Forschung über den Hergang bei den deutschen Königswahlen tritt nun in ein neues Stadium. Es waren schon hier und da Stimmen laut geworden, so von Harnack und Seeliger, daß man bei weiteren Untersuchungen darauf achten müsse, ob und wie weit kirchliche Wahlformen auf die deutsche Königswahl gewirkt hätten.

Harry Bresslau ging zuerst dieser Frage nach in einem Aufsatz: „Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte der 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“[1]. Wie aus dem Titel ersichtlich, behandelt Bresslau nur einen kurzen Abschnitt, für den er ein bewußtes Aufnehmen kirchlicher Wahlformen seitens der Kurfürsten beweisen will. Bei so schwerwiegenden Fragen ist die Beschränkung auf einen abgegrenzten, bestimmten Zeitraum immer mißlich. Man sieht einen Ausschnitt, nicht das ganze Bild. Es geht nicht an, schlankweg zu behaupten: „In der Zeit von 1257 bis 1314 vollziehen sich die deutschen Königswahlen in einer Form, die vorher nicht nachweisbar ist“, wie es Bresslau tut, ohne wenigstens kurz auf die Art und Weise der Wahlen vor 1257 einzugehen. Sein Ergebnis stellt Bresslau gleich der Untersuchung der einzelnen Wahlen von 1257 bis 1314 voran.

1. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. II, S. 122—142 (1898).

„Die auf der Wahlversammlung erschienenen Kurfürsten übertragen, nachdem in mehr oder minder langwierigen Verhandlungen eine materielle Einigung zwischen ihnen erfolgt ist, durch einen rechtsförmlichen Akt ihr Wahlrecht auf einen aus ihrer Zahl, und dieser eine Bevollmächtigte vollzieht die Wahl in rechtsgiltiger Weise, indem er die feierliche Wahlformel ausspricht. Durch diesen Ausspruch des einen Wählers, und durch ihn allein, wird derjenige, über dessen Person man sich zuvor geeinigt hat, erwählter römischer König *(in Romanorum regem electus)*; was dem Ausspruch der Wahlformel vorangeht, schafft noch keine rechtsgiltige Wahl; die übrigen Kurfürsten wählen nicht, sondern approbieren höchstens die vollzogene Wahl" (S. 122).

Dies Bild gewinnt Bresslau aus einer Betrachtung der Wahlen nach 1257, während er für die Zeit vor 1257 ein anderes Verfahren annimmt. Vor 1257 war die Vollziehung der Electio durch einen nicht bekannt, alle Wähler sprachen den Kürspruch.

Wie kommt Bresslau dazu, das Jahr 1257 gewissermaßen als eine Wasserscheide in den rechtlichen Zuständen bei der Königswahl anzusehen?

Bresslau betrachtet die Papstwahlen in der Zeit von 1254 bis 1356 und greift für jede der drei möglichen Arten einer Papstwahl: 1. *quasi per inspirationem,* 2. *per compromissum* und 3. *per scrutinium* je eine heraus. Seit der Bulle *Licet de vitanda,* die Papst Alexander III. 1179 ausgab, galt bei der Papstwahl das Majoritätsprinzip, und zwar mußten zwei Drittel der Stimmen der Kardinäle auf eine *persona idonea* sich geeinigt haben, damit diese rechtmäßiger Papst wäre.

Bresslau findet nun in den Wahlenzykliken der benannten Periode, daß nach dem Skrutinium ein Akzeß der Wähler stattgefunden hat, die nicht für den durch die quantitierte Majorität Gewählten gestimmt hatten, und die



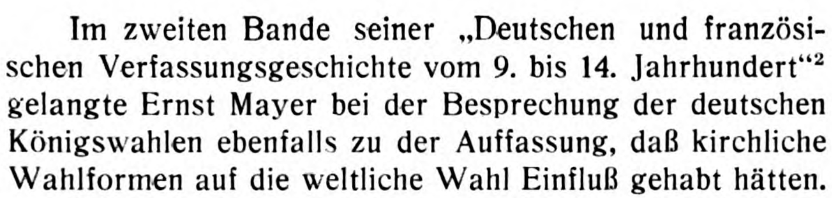
nun durch den Akzeß den Willen der Majorität zu dem ihren machten. Dadurch wurde Einmütigkeit erreicht, die verlangt wurde, damit die *electio communis* vorgenommen werden konnte. „*Electio communis* heißt die von einem einzelnen Wähler, der dazu von allen bevollmächtigt worden ist, vollzogene formelle Wahl, durch welche die Einstimmigkeit zum Ausdruck gebracht wird" (S. 135). Für die Rechtsgiltigkeit einer Wahl war die *electio communis* erforderlich; besonders Bonifaz VIII. verlangte ausdrücklich ihre Vornahme bei der Kompromiß- und Skrutinialwahl. Bresslau vermag den Brauch der *electio communis* bis zur Wahl Urbans IV. (1261) hinauf zurück zu verfolgen, wo es heißt: *communiter eligentes.*

In einem dritten Kapitel zieht nun Bresslau Schlüsse aus der Gegenüberstellung von Königswahl- und Papstwahlberichten in der Zeit von 1257—1314: „Unsere Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß das Verfahren bei den deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts — rechtsförmliche Uebertragung des Wahlrechts auf einen einzelnen Wähler durch die Gesamtheit derselben und Vollziehung der Wahl durch jenen — genau und bis in alle Einzelheiten übereinstimmend auch bei den Papstwahlen und Bischofswahlen derselben Epoche beobachtet wurde" (S. 139). Daß dieses übereinstimmende Verfahren sich in beiden Gebieten selbständig und unabhängig ausgebildet hat, kann Bresslau nicht glauben, sondern, „es kann mit voller Bestimmtheit angenommen werden, daß die deutschen Kurfürsten, nachdem um die Mitte des 13. Jahrhunderts das ausschließliche Recht der Königswahl auf sie übergegangen war, und als sie sich nun über die Art zu verständigen hatten, in der sie ihr neues Recht ausüben wollten, mit bewußter Absicht beschlossen, die Wahl des Königs in derselben Form zu vollziehen, die bei der Papstwahl und bei den Bischofswahlen üblich war" (S. 139). Der Gedanke, der die Kurfürsten bei dieser voll-

ständigen Angleichung leitete, war der: die Wahl möglichst sicher zu stellen dem Papste gegenüber, der ein Approbationsrecht sowohl der Person des Gewählten als auch des Wahlvorganges beanspruchte. „Ein Papst konnte nicht wohl eine Wahl aus formellen Gründen für ungültig erklären, wenn sie mit Beobachtung derselben Formalitäten vollzogen war, die bei seiner eignen Wahl eingehalten worden waren." (S. 141.)

Bresslau verzichtet darauf, den gesamten Vorgang bei beiden Wahlen in seinen einzelnen Akten nebeneinander zu untersuchen und diese einzelnen Akte in ihrem Rechtsinhalte zu vergleichen. Hätte er dies getan, so würden sich ihm wohl manche Verschiedenheiten gezeigt haben. Die Beweisführung ist nicht allseitig und intensiv. So unwahrscheinlich ist seine Behauptung, die Kurfürsten hätten durch einen Beschluß festgesetzt, daß das Verfahren bei der deutschen Königswahl ebenso sein solle wie bei der Papstwahl. Für eine Papstwahl waren nun drei Möglichkeiten der Vornahme offen; entweder konnte sie geschehen *quasi per inspirationem* oder *per compromissum* oder *per scrutinium*. Die Kurfürsten hatten also bei ihrem Beschluß die Auswahl. Wer die Wahl hat, hat auch die Qual. Welches von den drei Verfahren sollten sie sich zum Vorbild nehmen? Jede Darstellung des Kirchenrechtes, so z. B. die von Hinschius oder Zoepffl, erläutert, daß die drei Verfahren in ihrem Ablaufe durchaus verschieden waren, nur das Ergebnis, ein gewählter Papst, war allen gemeinsam. Bresslau verrät nicht bestimmt, an welches Verfahren sich die Kurfürsten hielten, jedenfalls denkt er an das Verfahren per compromissum und per scrutinium. Wo aber ist in deutschen Wahldekreten dieser Epoche von Kompromissaren und Skrutatoren die Rede? Wenn der Wahlakt nachgebildet wurde, hätten doch auch diese bei der Papstwahl essentiellen Elemente mitübernommen werden müssen.





Im zweiten Bande seiner „Deutschen und französischen Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert“[2] gelangte Ernst Mayer bei der Besprechung der deutschen Königswahlen ebenfalls zu der Auffassung, daß kirchliche Wahlformen auf die weltliche Wahl Einfluß gehabt hätten.

Mayer geht von der bekannten Stelle des Ssp. Ldr. III, 57,2 aus, die „fast bis aufs Wort der Schilderung des Skrutiniums bei Bernardus Papiensis (in der *Summa de electione,* entstanden zwischen 1191 und 1198) entspricht“ (S. 386), dessen Schilderung für den Ssp. vorbildlich war. Die genaue begriffliche Durchbildung des Skrutiniums und des Amtes der Skrutatoren ist zwar bei Bernard noch nicht vorhanden, aber die Stellung der von den Papstwählern eingesetzten Elektoren ist gleichbedeutend mit der der späteren Kompromissare oder Skrutatoren. Im Falle des Skrutatorenamtes sind sie gebunden an die materielle Wahl, an der sämtliche Wähler beteiligt waren. Sie stellen den formell Gewählten noch einmal fest und verkünden ihn. So faßt Mayer auch die sechs Ersten an der Kur des Ssp. auf. Sie sind von der Wählerschaft bestellte Skrutatoren, die das Wahlergebnis verkünden. Mayer setzt also offenbar die rechtliche Wirkung der Tätigkeit der kirchlichen Skrutatoren und weltlichen Elektoren-Skrutatoren gleich. Beide Male wird nach ihm nur das in der materiellen Wahl bereits gefundene Resultat nochmals festgestellt.

Bei den kirchlichen Wahlen war es üblich, drei Skrutatoren zu bestellen[3]. Diese Zahl ging auch auf die Königswahlen über, wo man freilich zwei Wahlkollegien hatte, ein geistliches und ein weltliches, und daher für jedes der beiden drei Skrutatoren beauftragen mußte, so daß es im ganzen sechs waren, drei geistliche und drei weltliche.

2. Leipzig 1899, S. 386 ff.

3. Aber erst seit der Lateransynode von 1215!

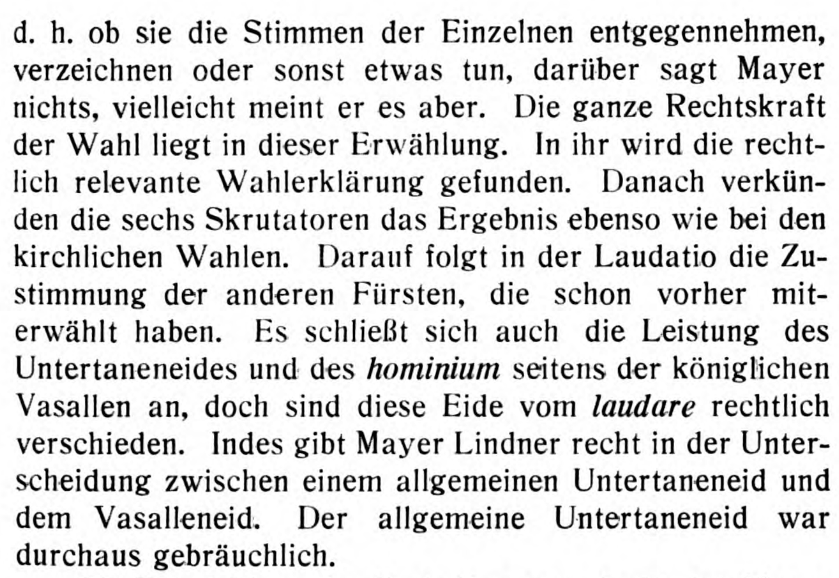
Während bei den kirchlichen Wahlen die Bestellung der Skrutatoren bei jeder Wahl aufs neue erfolgen mußte und keineswegs an bestimmte Personen oder bestimmte Würden geknüpft war, nimmt Mayer, wenn ich ihn recht verstehe, an, daß in Deutschland dieses Ehrenamt bald fest verbunden war mit den Inhabern bestimmter Würden und Länder, daß in Deutschland also keine Bestellung von Fall zu Fall erfolgte. Diesen erheblichen Unterschied zwischen kirchlicher und deutscher Wahl scheint Mayer nicht bemerkt zu haben, er läßt sich wenigstens nicht darüber aus.

Die drei geistlichen Skrutatoren sind die drei mächtigsten und einflußreichsten Erzbischöfe, die von Mainz, Köln und Trier; für die drei weltlichen Skrutatoren bildete, wie der Ssp. angibt, das Erzamt die Grundlage des Ehrenamtes, wobei freilich Mayer der vierte Erzbeamte, mit dem er nichts anzufangen weiß, höchst unbequem wird.

Nicht nur bei den Wahlen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sondern sogar schon bei den deutschen Wahlen im 12. Jahrhundert will Mayer kirchliche Wahlformen finden. Nach ihm ist die Wahl Lothars von Sachsen, nachdem die Arten *per compromissum* und *quasi per inspirationem* kein Ergebnis gezeitigt hätten, *per scrutinium* vor sich gegangen! Mayer verirrt sich hier in seinem Eifer, die ersten Spuren seiner Theorie möglichst weit zurück zu verfolgen, doch recht sehr! Im Jahre 1125 kannte das kirchliche Wahlrecht ja selbst nicht einmal diese drei scharf umrissenen Wahlformen: *quasi per inspirationem, per compromissum, per scrutinium.* Folgedessen können sie erst recht nicht im deutschen Recht um diese Zeit beobachtet werden. Diese drei Formen wurden erst im Laufe des 12. Jahrhunderts von der Kirche ausgebildet.

Der Wahlvorgang des Ssp. spielt sich nach Mayer so ab: Zuerst geschieht die Erwählung des Kandidaten seitens der Wähler. Ob die Skrutatoren hierbei dieselben Funktionen vollziehen wie bei den kirchlichen Wahlen,





d. h. ob sie die Stimmen der Einzelnen entgegennehmen, verzeichnen oder sonst etwas tun, darüber sagt Mayer nichts, vielleicht meint er es aber. Die ganze Rechtskraft der Wahl liegt in dieser Erwählung. In ihr wird die rechtlich relevante Wahlerklärung gefunden. Danach verkünden die sechs Skrutatoren das Ergebnis ebenso wie bei den kirchlichen Wahlen. Darauf folgt in der Laudatio die Zustimmung der anderen Fürsten, die schon vorher miterwählt haben. Es schließt sich auch die Leistung des Untertaneneides und des *hominium* seitens der königlichen Vasallen an, doch sind diese Eide vom *laudare* rechtlich verschieden. Indes gibt Mayer Lindner recht in der Unterscheidung zwischen einem allgemeinen Untertaneneid und dem Vasalleneid. Der allgemeine Untertaneneid war durchaus gebräuchlich.

Die Entwicklung des Kurkollegs nun denkt sich Mayer folgendermaßen: Im 12. Jahrhundert geschieht deutlich eine Verengerung des Wählerkreises. Seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wählen überhaupt nur noch die *principes*. Die Erwählung hatte feste Formen. Wer die *prima vox* in ihr hatte — sie stand dem Mainzer Erzbischof zu —, der konnte die ganze Wahl entscheidend beeinflussen. Um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert war eine bestimmte Anzahl von Wählern zu dem Ehrenvorzug gekommen, das Wahlergebnis bekannt zu geben, eine Funktion, die früher nur einem oblag. Der Ssp. zeigt uns dies Bild. Die drei geistlichen Skrutatoren hatten das Ehrenamt erlangt, weil sie die mächtigsten deutschen Kirchenfürsten waren und gewissermaßen durch ihre die andern Erzbischöfe überragende Stellung den Willen der gesamten deutschen Kirche darboten. Die drei weltlichen Skrutatoren besaßen das Ehrenamt auf Grund ihrer Erzämter. Der Wählerkreis verengerte sich allmählich so sehr, daß „zwischen den Personen, die das Wahlresultat verkünden, und denen, die wählen, kein großer Unterschied

mehr ist“ (S. 396). Ein bewußtes Vorgehen des Pfalzgrafen Ludwig 1257, welches das alleinige Wahlrecht der Skrutatoren konstituiert hätte, lehnt Mayer ab, weil der Bericht Alfons', der auch die ausschließliche Wahlberechtigung der Skrutatoren als selbstverständlich annimmt, damit dem entgegensteht.

Ich halte diesen Grund nicht für stichhaltig. Mir scheint diese von Mayer angeführte Tatsache vielmehr dafür zu sprechen, daß der Pfalzgraf einen Staatsstreich ausführte und zwar mit voller Berechnung. Die Partei des Pfalzgrafen hatte mit dem Prinzip des ausschließlichen Wahlrechts eine gute Waffe gegen die Gegenpartei, indem sie diese entweder zum Anschluß an ihre Beratungen zwingen konnte oder deren Wahl, falls sie nicht unter denselben Bedingungen vollzogen wurde, wie die ihre, für formell falsch und daher für ungültig erklären konnte.

Mayer nimmt an, daß „der zeremoniöse Vorrang der Kurfürsten sich von selbst in ein ausschließliches Recht verwandelte“ (S. 398), während die Fürsten „stillschweigend unter den Konsentierenden aufgingen“ (S. 398). Mayer leugnet also jede bewußte Tendenz der Skrutatoren-Elektoren, sich allein das Wahlrecht zuzuschreiben und die anderen Fürsten auszuschließen, nimmt aber auch ähnlich wie Lindner diese Elektoren als Ausgangspunkt für die Entstehung des Kurkollegs. Mit Mayers Auffassung der sechs Ersten an der Kur im Ssp. als Skrutatoren im Sinne der kirchlichen Wahl werden wir uns später noch bei der Behandlung seines Aufsatzes „Zu den germanischen Königswahlen“ beschäftigen.

Gegen Bresslau und Mayer zugleich wendet sich Lindner in seiner Schrift „Der Hergang bei den deutschen Königswahlen“, in der er zum letzten Male seine Theorie verteidigte und durch neue Zeugnisse stützte. Lindner lehnt Bresslaus und Mayers Annahme vom Eindringen kirchlicher Wahlformen in die deutsche Königswahl ab.



Breßlaus Ausführungen sind ihm gar nicht überzeugend; er wirft ihm vor, daß er sich bei seiner Behauptung von der bewußten Herübernahme kirchlicher Wahlgebräuche gar nicht gefragt habe, ob und wann und wo die Kurfürsten einen Beschluß darüber gefaßt hätten, die päpstliche Wahl nachzuahmen. Lindner hält es für ganz undenkbar, daß die Kurfürsten einen solchen Schritt getan haben sollten, um die Kurie zu gewinnen, denn den Päpsten würde es sicher gleichgültig gewesen sein, ob ein deutscher König in der Weise des kirchlichen Wahlverfahrens gewählt sei. Ihnen kam es nur darauf an, ob der Gewählte für die Kirche eine *persona idonea* war.

Die Aehnlichkeit im Wortlaut der Wahlurkunden, die Bresslau als ein besonders markantes Zeugnis seiner Meinung ansieht, ist, wie Lindner mit Recht ausführt, ganz harmloser Natur. Sie ist einmal dadurch bedingt, daß „dieselben einfachen Vorgänge unter ähnlichen Formen und Worten geschehen" (S. 9), andrerseits sind alle Urkunden nach Formelmusterbüchern gearbeitet, die von Geistlichen angefertigt waren. Aus ihnen schöpften sowohl kirchliche wie weltliche Kanzleien; daher ist die Uebereinstimmung in Wort und Ausdruck erklärlich. Auch der hier und da auftauchende Ausdruck *electio canonica* oder *canonice* darf von Breßlau nicht als Beweis für seine Annahme herbeigeschleppt werden, denn *canonicus* bedeutet keineswegs „kirchlich", sondern einfach „regelmäßig" und ist jedenfalls auch von den Formelmusterbüchern her eingedrungen.

Gegenüber diesen geringen Aehnlichkeiten in der äußeren Form bestehen tiefe Verschiedenheiten im inneren Werte des Hergangs. Die Kirche kannte drei Wahlformen. Die Kurfürsten hätten also bei einer bewußten Rezeption unter diesen drei zu wählen gehabt. Die kirchliche Wahl forderte Zweidrittelmajorität; die deutsche Wahl kannte





nur Einstimmigkeit. Erst der Kurverein von Rense ließ auch einfache Majorität zu.

In Deutschland begann die Wahl mit den sogenannten *tractatus,* in denen man über die Kandidaten redete. Diese *tractatus* werden bei kirchlichen Wahlen nur selten erwähnt.

Wenn man sich über den Kandidaten geeinigt hatte, erfolgte in Deutschland die Nominatio (Abstimmung), bei der e i n Kurfürst die Stimmen der anderen entgegennahm. Bei den kirchlichen Wahlen waren drei Skrutatoren zum Empfang der Wahlstimmen bestellt, wonach sie die *collatio votorum* vornahmen, die die deutsche Königswahl nicht kennt.

Sodann erfolgte in Deutschland die *electio per unum,* die ein altes Rechtsinstitut ist und lange in Uebung war, ehe die Kirche ihre Wahlen auch mit diesem Akt abschloß. Die Kirche kam erst spät zu dem Brauche der *electio per unum.* Bei Bernhard von Pavia (1191—98) erscheint sie noch nicht als notwendig; erst durch Bonifaz VIII. wurde sie sowohl beim Skrutinium als auch beim Kompromiß erforderlich. Bei der kirchlichen Wahl bediente man sich der *electio communis,* eines Formalaktes, zur Erzielung der Einmütigkeit, die immerhin für die *electio per unum* erforderlich war. Bei der deutschen Wahl wurde dieser Formalakt nicht vorgenommen, da man bereits einmütig zur *nominatio* schritt. In Deutschland gab dann erst die durch einen vollzogene *electio* dem Gewählten königlichen Namen und Titel, sie war eine „unerläßliche Rechtshandlung“ bei der Königswahl, während sie bei der kirchlichen Wahl nur eine Form war, die das durch Zweidrittel-Majorität feststehende und durch den Akzeß einmütig gewordene Ergebnis auch nach außen hin als solches nochmals feststellte.

In ihrem inneren Wesen sind also Königswahl und Papstwahl durchaus verschieden. Es kann keine Rede da-

von sein, daß die Formen der Papstwahl oder einer anderen kirchlichen Wahl das Vorbild für die Ausgestaltung der deutschen Wahl abgegeben hätten.

Ist es nun tatsächlich so, wie Breßlau behauptet, daß die deutschen Wahlen seit 1257 ein ganz anderes Gesicht zeigen als früher? Keineswegs. Nirgends ist ein Bruch in der Entwicklung. Die angeblich neue Art, den deutschen König zu wählen, findet sich vielmehr lange vor 1257 in Uebung. Auch sonst war der Gang der Wahlhandlung der gleiche. Die *nominatio ad eligendum* entspricht der früheren Erwählung, die unter festen Formen vor sich ging. Lindner hat also hier seine Ansicht etwas modifiziert, meiner Meinung nach mit Recht. Während er in seinem Buche „Die deutschen Königswahlen" den der feierlichen Kur vorangehenden Akt als eine zwanglose und formlose Besprechung der Wähler auffaßte, nimmt er jetzt an, daß bei der Erwählung, dem Schlußakkord der Vorberatungen, regelrecht gestimmt wurde, aber nur für den in den Vorberatungen einmütig in Aussicht genommenen Kandidaten. Zuerst stimmte dabei, wer die *prima vox* hatte, die dem Erzbischof von Mainz zustand, wie die Aeußerung der Bischöfe von 1158 besagt: *electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus*[4]. Nach dem Mainzer stimmte in der Erwählung die Geistlichkeit, dann die weltlichen Herren. Danach geschah die Kur in zwei Teilen. Zuerst rief der Mainzer Erzbischof, oder wenn er nicht anwesend oder verhindert war, in Vertretung für ihn ein anderer hoher geistlicher Würdenträger den Gewählten als König aus. Dies war die Elektio und der eigentlich rechtskräftige Akt. Dann folgte die Laudatio, der sich als erster der Elektor selbst unterzog, und die die anderen Wähler nach ihm ausübten.

4. M. G. Const. I, S. 233, Nr. 167.



So geschah die Wahl im 11. und 12. Jahrhundert. Dann kam die unsichere Zeit der Wahlen um die Wende des 12. Jahrhunderts. Das Bedürfnis nach fester Regelung wurde wach und fand seinen Niederschlag in dem Ssp., der ohne Zweifel geltendes Recht fixierte, aber dabei zugleich auch die Weiterentwicklung förderte.

Der Ssp. kennt die Erwählung, auch bestätigt er, daß bei der Erwählung nur Einstimmigkeit aller Fürsten möglich war *(swen die vorsten alle to koninge irwelt)*. Der in der Erwählung einhellig Bestimmte wird dann in der darauffolgenden Kur zum rechtmäßigen König. Auch der Ssp. kennt eine Zweiteilung der Kur, wovon der erste Teil die alte, rechtschaffende Elektio ist. Diese läßt der Verfasser des Ssp. aber nicht mehr durch einen einzigen vollziehen, sondern er legt sie in die Hände eines Kollegiums von sechs Fürsten, drei geistlichen und drei weltlichen. Diese Sechs vollziehen gemeinsam die Elektio und erteilen dadurch dem Gewählten den Titel eines Königs *(bi name kiesen)*. Sie sind also die Königsmacher und nehmen die Stelle ein, die ehedem der eine Elektor innehatte. Erst wenn sie ihre Funktion erfüllt haben, bekommen die anderen Fürsten ihr Recht an der Kur, erst dann dürfen sie kiesen.

Es ist klar, daß das Recht, die Elektio auszuüben, den Sechs einen Vorrang vor den anderen verschaffte. Lindner knüpft also den Vorrang der Sechs an das weltliche Recht, nicht wie Mayer an ihre Bestimmung als Skrutatoren. Lindner hält an der früher[5] gegebenen Erklärung fest, wie gerade diese Sechs den Vorrang erlangten. Für die starke Vertretung des Reichsnordens ist ihm der sächsische Ursprung der Theorie die maßgebende Erklärung.

Die große Verbreitung des Ssp. mochte auch seine Anschauung vom Rechte der Königswahl in weiten Kreisen

5. „Deutsche Königswahlen“ (S. 203 ff.).

Deutschlands bekannt machen. Dabei traten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in den politischen Verhältnissen nicht unbedeutende Veränderungen ein. Mehrere große Fürstenhäuser erloschen damals wie Oestreich und Thüringen. Das Wahlwesen geriet durch die mangelhafte Beteiligung an der Wahl in Unordnung. Gleichgültigkeit machte sich breit. Zu den Wahltagen erschienen als Wähler fast nur noch die Elektoren. Bei der Doppelwahl 1257 führte dann Pfalzgraf Ludwig II. mit wohldurchdachtem Plane die Theorie des Ssp. durch. Freilich geschah dabei eine rechtliche Veränderung im Wesen der Wahl. Lindner führt das nicht ausdrücklich aus; er ist sich aber über diese Umwertung der Theorie vollständig klar.

Bei den Sechs (resp. Sieben) liegt jetzt die gesamte Wahlhandlung. Sie erwählen allein und sie küren allein. Bei der feierlichen Kur halten sich die Kurfürsten aus praktischen Rücksichten an das alte germanische Rechtsinstitut der Elektio durch einen. Die Wahl wurde nun von einem kleinen Kreis von Wählern gehandhabt. Das Kurfürstenkollegium hatte sich gebildet.

Die Frage nach dem Einfluß kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl wurde nun der Gegenstand lebhafter wissenschaftlicher Erörterung.

Noch 1899 veröffentlichte A. von Wretschko eine Arbeit: „Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle“[6]. Auch von Wretschko meint wie Bresslau und Mayer, daß die deutschen Wahlen — besonders seit 1257 — Gebräuche aufweisen, die sich auch bei den kirchlichen finden. von Wretschko will konstatieren, daß sich die Wahlhandlung hier und dort in gleicher Weise, mit dem gleichen Zeremoniell, abspielte: Zuerst feierlicher Gottesdienst,

---

6. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. XX, S. 164—207.

dann eigentlicher Beginn der Wahl mit der Protestation gegen alle Exkommunizierten und zur Teilnahme an der Wahl nicht Berechtigten, dann die *tractatus,* die aber nur bei der Königswahl geschehen, dann wieder bei beiden die Abstimmung und zum Schluß die Elektio.

Nicht allein im äußeren Habitus besteht die Aehnlichkeit, sondern sie erstreckt sich auch auf das Wesen der beiden Wahlen. Die kirchliche Elektio ist nicht nur ein Formalakt, wie Lindner meint, sondern sie stellt als die *electio communis* selbst die eigentliche Wahl dar. Die anderen Akte waren nur Vorbereitung zu dieser eigentlichen Wahl. Mayer steht nicht auf diesem Standpunkte von Wretschkos. Er meint wie Lindner, daß die *electores* des Bernhard von Pavia den formell Gewählten noch einmal feststellen und verkünden. v. Wretschko schreibt also der Elektio der Papstwahl denselben Rechtsinhalt zu wie der Elektio der deutschen Königswahl. Infolgedessen kommt er auch zu einer gleichen Wertung des der Elektio voraufgehenden Aktes, der Abstimmung. Die an der Abstimmung Beteiligten wählen nicht selbst, sondern nennen nur den nachher durch den Elektor zu wählenden Kandidaten. Die Wähler übertragen ihr Wahlrecht auf den Elektor oder die Elektoren und geben der geschehenen Wahl nur ihre Zustimmung.

v. Wretschko führt nun diese Aehnlichkeit beider Wahlverfahren auf eine Nachbildung des deutschen Königswahlrechtes nach dem kanonischen Rechte zurück, insbesondere nach der Skrutinialwahl der Kirche. Er gibt Bresslau recht, daß diese Nachbildung bis zu einem gewissen Grade beabsichtigt war. Die Kurfürsten wollten damit die Wahl des Königs vor dem Papste sicherstellen. Aber die Nachbildung geschah auch unbewußt. Das hat Bresslau nicht beachtet. Unbewußt geschah sie, weil die Kirche auf alle weltlichen Lebensverhältnisse einen tiefen Einfluß ausübte.

In zweierlei Weise machte sich dieser Einfluß fremder Rechte besonders geltend, einmal „in der Frage nach der Ausbildung einer einzigen, allgemein verbindlichen Wahlhandlung *(unitas actus),* dann in der Frage nach der Zulässigkeit von Majoritätswahlen" (S. 176).

Zunächst die erste Frage. „Auch in der Kirche hat sich der Grundsatz von der Einheitlichkeit der Wahlhandlung erst langsam ausgebildet" (S. 177). Auf die Kirche hatten früher germanische Rechtsanschauungen eingewirkt. Die kirchlichen Verbände wurden als Genossenschaften im germanischen Sinne aufgefaßt. Die Versammlung der Genossen wählte, aber es herrschte die Anschauung, daß Abwesende dem Beschluß der Versammlung zustimmen mußten, um ihn zu dem ihren zu machen. Dies ist nicht ganz richtig, wie aus einer Stelle aus Gierkes klassischem Werke hervorgeht[7]: Der Beschluß der versammelten Genossen band auch die Abwesenden, unterwarf sich die widerstrebenden Einzelwillen und beanspruchte nicht bloß bei den gegenwärtigen, sondern auch bei allen künftigen Gemeindemitgliedern Geltung." Es bestand also kein Zustimmungs r e c h t Abwesender, höchstens könnte man m. E. von einer Zustimmungs p f l i c h t reden. Ganz undenkbar war ein Ablehnungsrecht Abwesender.

Die Wahlhandlung war also, wie v. Wretschko meint, nicht einheitlich. Auch bei Bernhard von Pavia findet sich noch nicht die Forderung der *unitas actus.* Erst als die Versammlung der Genossenschaft ein Organ derselben d. h. eine Korporation wurde und dieses Organ ganz bestimmten Regeln unterstellt war, galt der Wille dieses Organs schlechthin als der Wille aller Mitglieder. Damit war auch eine nachträgliche Zustimmung Abwesender

7. Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 476. Berlin 1873.

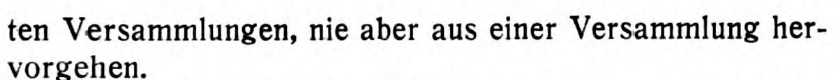




ausgeschlossen. Der Beschluß des Organs war eine einheitliche, den ganzen Verband verpflichtende Willensäußerung. Das Prinzip der *unitas actus* hatte sich durchgesetzt.

Diese Anschauungen, die in der Kirche mit dem beginnenden 13. Jahrhundert ausgebildet wurden, fanden bald auch Eingang bei den deutschen Königswahlen. Die Wahlen von 1246 und 1247 faßte man als allgemein verbindliche auf. Daneben lebte noch die alte Anschauung, daß sich der seines Wahlrechtes nicht begeben hatte, der auf dem allgemeinen Wahltag nicht erschienen war. 1252 wählten Sachsen und Brandenburg nachträglich Wilhelm zum König. 1257 erscheint die Situation verändert. Der Wille der zu der ordnungsgemäß einberufenen Wahl erschienenen Wähler galt durch das ganze Reich. Widerspruch gegen ihren Beschluß seitens abwesender Wähler ist unmöglich. Diesen Rechtsstandpunkt nehmen die Lager beider Könige ein. Dieselbe Anschauung zeigen auch die folgenden Wahlen. Die Abwesenheit eines Wählers gibt diesem und überhaupt allgemein keinen Grund, die Gültigkeit der Wahl irgendwie anzufechten. Die Goldene Bulle, als Abschluß in dieser Entwicklung, bestimmt, daß ein Kurfürst, der nicht zur Wahl kommt oder keine Vertreter schickt oder den Wahlort vor vollendeter Wahl verläßt, für diese Wahl seines Rechtes verlustig geht.

Nun zur zweiten Frage, der Durchsetzung des Majoritätsprinzips. Die älteren Nachrichten bis ins 12. Jahrhundert hinein melden ausschließlich, daß die Königswahlen in einmütigem Beschluß vorgenommen wurden. Die Einstimmigkeit wurde schon in den Vorverhandlungen erzielt, indem eine etwa dissidierende Minderheit sich dem Willen der Mehrheit anschloß oder die Versammlung verließ und nicht mittat. Möglich war es, daß auch sie, die Minderheit, in einer anderen Versammlung einen König kor. Zwiespältige Wahlen konnten also nur aus getrenn-


ten Versammlungen, nie aber aus einer Versammlung hervorgehen.

Hier rief auch der Einfluß kirchlicher Verhältnisse eine Wandlung hervor. Die Kirche hatte mit dem Korporationsbegriff im Anschluß an das alte römische Recht auch das Majoritätsprinzip formuliert. Auf Grund einer Fiktion galt als Wille der Gesamtheit, was die Mehrheit wollte. Dazu trat die von den Kanonisten geforderte *sanioritas*. Die Mehrheit sollte also quantitativ und qualitativ vorhanden sein. Gefordert wurde absolute Mehrheit, nur für die Papstwahl Zweidrittel-Mehrheit, weil „hier eine Prüfung des Wahlergebnisses durch einen höheren Richter ausgeschlossen war" (S. 192).

Wie zeigte sich der Einfluß dieser kirchlichen Bildung, des Majoritätsprinzipes, auf die deutschen Verhältnisse? Die Doppelwahl 1198 läßt noch nichts Bestimmtes erkennen. Dem Papste kommt es in der Hauptsache auf die *idoneitas* des Gewählten an. Zum ersten Male stützte sich Alfons von Kastilien in seinem Bericht an den Papst mit Bewußtsein auf das kirchliche Majoritätsprinzip. Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg ist diese Anschauung nicht vorhanden; die Kurfürsten bemühen sich vielmehr angelegentlichst, Einstimmigkeit zu erzielen. Auch der Schwabenspiegel zeigt noch deutlich germanische Anschauungen, wenn er für die Königswahl der Minderheit Folgepflicht zu dem Beschluß der Mehrheit auferlegt. Freilich erscheint daneben in einigen Reichsbeschlüssen unter der Regierung Rudolfs von Habsburg auch schon der neue Gedanke der Majorität, indem gewisse Handlungen in der Reichsverwaltung nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten vorgenommen werden können. Erst mit der Doppelwahl vom Jahre 1314 gewann der Gedanke der Majorität volle Geltung. König Ludwig rechtfertigte seine Wahl dem Papste gegenüber, indem er betonte, daß die Majorität der Kurfürsten für ihn gestimmt habe. Die

Publizisten an seinem Hofe, die ihn im Kampfe gegen das Papsttum mit ihrer Feder unterstützten, so Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg, entwickelten mit Nachdruck das Majoritätsprinzip, das ein wesentliches Merkmal des nun als Korporation aufgefaßten Kurfürstenkollegiums sei. In der Nürnberger und in der Sachsenhäuser Appellation (1324) zeigt sich das Majoritätsprinzip[8]. Das Renser Weistum und die königliche Konstitution *Licet iuris* geben gleicher Weise von der Geltung des neuen Majoritätsgedankens Zeugnis. Durch die Goldene Bulle wurde dann das Majoritätsprinzip, so wie es durch das fremde Recht gegeben war, reichsgesetzlich fixiert; und zwar galt die Majorität nicht mit Bezug auf die Gesamtzahl der Kurfürsten überhaupt, sondern nur mit Bezug auf die bei jeder einzelnen Wahl gültig abgegebenen Stimmen.

v. Wretschko begeht hier bei der Interpretation des Majoritätsprinzipes der Goldenen Bulle (G. B.) einen argen Fehler, der später auch bei Krammer[9] wiederkehrt. Die G. B. verlangt zur Gültigkeit einer Wahl die Majorität mit Rücksicht auf die Gesamtzahl der Kurfürsten (4 Stimmen), nicht nur auf die Anzahl der im einzelnen Falle gültigen Stimmen. Die G. B. setzte es als selbstverständlich voraus, daß zur Wahl stets alle sieben Kurfürsten oder ihre Vertreter erschienen. Unter den von Wretschko angeführten *ipsi* (cap. II § 4) sind demnach auch alle Kurfürsten oder deren Vertreter und unter der *maior pars* vier von ihnen zu verstehen. Die erforderliche Majorität war vier Stimmen, und diese mußten auf einen Kandidaten fallen, wenn er als gewählt gelten sollte. Unter allen Umständen war dieser Stimmentfall notwendig, wie mit größter Deutlichkeit aus cap. II §5 hervorgeht.

8. Aber daneben herrscht in den Appellationen auch die Anschauung der Einmütigkeit: ab omnibus electoribus sive a maiori parte isporum.

9. Wahl und Einsetzung des deutschen Königs, S. 74.



Am Ende des Abschnittes will ich im Zusammenhange einiges über weltliche und kirchliche Wahl vorbringen, ich bemerke hier nur, daß ich auch v. Wretschkos Meinung vom unbewußten Aufnehmen kirchlicher Wahlformen ablehne.

Einen ganzen Abschnitt seines Aufsatzes „Zu den germanischen Königswahlen“[10] widmet Mayer der Ausbildung des deutschen Königswahlrechtes.

Schon in der fränkischen Zeit spielten die Vornehmen die Hauptrolle bei der Wahl. Dies ist genau so auch in Deutschland geblieben. Seit dem 12. Jahrhundert wählen nur die *principes.* Die geistlichen und weltlichen Fürsten erscheinen „als zwei rechtlich vollkommen getrennte Kollegien“ (S. 49).

Daß nur die Fürsten wählen, bezeugt auch der Ssp., der Erwählung und Kur trennt. Mayer hält es nicht für richtig, wenn Lindner meint, daß die Erwählung des Ssp. einstimmig gewesen sei. Innere Gründe sprechen nach Mayer dagegen. Da die Kur Einmütigkeit verlangt, ist es sinnlos, anzunehmen, daß vor der Kur noch ein anderer einmütiger Akt gefordert worden wäre. Mayer meint, daß in der Erwählung die Entscheidung durch den Willen der Mehrheit herbeigeführt worden sei. Dieser in der Erwählung gefundene Majoritätsbeschluß ist rechtschaffend.

Mayer geht hier ganz fehl in der Beurteilung der Akte der Wahl. Der Ssp. spricht es mit allergrößter Deutlichkeit aus, daß die Erwählung einmütig ist und sein soll. *Swen* und *alle* stehen in der innigsten Beziehung. Eine bestimmte Person *(swen)* sollen alle Fürsten erwählt haben. Dies besagt nichts Anderes, als daß in der Erwählung die Einmütigkeit aller an der Wahl beteiligten

10. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXIII, 1—60, 1902 (die anderen Abschnitte finden im vierten Abschnitt Berücksichtigung).

Fürsten konstatiert werden soll. Die Erwählung fußt also auf dem alten germanischen Satze von dem einmütigen Willen der versammelten Genossen.

Wie nun diese Einmütigkeit erreicht wird, ist eine andere Frage. Das hat Mayer übersehen. Ganz zweifellos finden vor der Erwählung jene nicht bindenden, zwanglosen Vorbesprechungen statt, in denen man sich über den Kandidaten einigt. Hierbei wird gewiß die sichtbare Majorität der Anwesenden entschieden haben, und die Minderheit folgte deren Willen. So war Einmütigkeit bereits vor der Erwählung vorhanden, und nun erst schritt man zu dieser. Es konnte also gar nicht anders geschehen, als daß in der Erwählung alle Stimmen für denselben Kandidaten abgegeben wurden.

Es ist auch kein Nonsens, wenn sowohl die Erwählung als auch die Kur Einmütigkeit für dieselbe Person verlangt, denn beide Akte haben ganz verschiedene Rechtskraft. Die Erwählung konstituiert keineswegs bereits den neuen König, wie Mayer meint, sondern soll unumstößlich feststellen, wer gekürt werden soll. Sie bringt noch nicht die rechtlich bindende Entscheidung. Diese liegt vielmehr in dem Kürspruch der Sechs, durch den der Gewählte königlichen Namen und Titel erhält. Dann kiesen die anderen Fürsten und erkennen damit den König als ihr Oberhaupt an.

Der Ssp. enthält, wie Mayer meint, die ersten positiven Nachrichten über die Anfänge des Kurfürstentums, indem er den späteren Kurfürsten eine bestimmte, wenn auch nicht stark hervorragende Stellung gibt. Mayer hält an seiner früher dargelegten Meinung fest, daß die sechs Elektoren des Ssp. gedacht waren als Skrutatoren im kirchlichen Sinne, die drei geistlichen als Skrutatoren des geistlichen Wählerkollegs und die drei weltlichen als Skrutatoren des weltlichen Wählerkreises. Eine Einwirkung kirchlichen Wahlrechtes ist hier anzunehmen.

Zwar wurde die ausgebildete Skrutinialwahl erst durch das vierte Laterankonzil 1215 für die kirchliche Praxis festgesetzt, doch bestand die Uebung, Skrutatoren zu bestellen, schon länger. Schon Bernhard von Pavia kennt sie. Die Skrutatoren, von denen die weltlichen ihr Amt dem Besitze einer Erzwürde verdankten, verkündeten das Wahlergebnis in der Kur. Wenig bedeutungsvoll war das Kiesen der anderen Fürsten. So verschwand es allmählich, und das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten war gebildet, indem sie ganz allein die maßgebende Erwählung beherrschten und schließlich allein vollzogen.

Ich vermag Mayers Ansicht nicht zu teilen. Es steht auch nicht mit einem Wort im Ssp. angedeutet, daß die Sechs die Stimmen der einzelnen Wähler abfragen sollen, wie dies das Hauptamt der kirchlichen Skrutatoren ist. Es steht vielmehr darin, daß diese Sechs durch ihren Spruch den Gewählten zum rechtmäßigen König machen *(bi name kiesen)*. Ihre Funktion ist also dieselbe wie die des Mainzer Erzbischofs, der den König ausrief. Und diese Funktion war auch der Anlaß für ihr Hervortreten aus dem übrigen Wählerkreis. Das Erzamt nennt der Ssp. bei den genannten Fürsten nicht als Begründung ihrer besonderen Stellung, sondern er fügt es nur bei.

Noch eine Schwierigkeit bleibt, die Mayer bei seiner Deutung übersehen hat. Die kirchlichen Skrutatoren fragen die Stimmen ab, und ihre eigenen Stimmen werden vor Beginn ihrer Tätigkeit von eigens zu diesem Zwecke bestellten Nebenskrutatoren abgefragt. Wie ist dies nun bei den deutschen Wahlen gewesen? Wer fragte da die sechs „Skrutatoren" ab? Mayer ließ diese Frage außer Acht.

Mayer glaubt, schon für die Vorgänge im Jahre 1201, als der Kardinal Guido von Praeneste Otto IV. zum König ausrief, das Vorhandensein des Skrutiniums und der Skru-





tatoren annehmen zu dürfen. Während er früher[11] annahm, daß der Legat, gegen dessen Tätigkeit Philipps Wähler Protest einlegten, sich als Kurfürst aufgeführt hätte, hält er jetzt den *elector* für den Wahlverkünder im Gegensatz zu den Skrutatoren, die hier mit *arbitri* bezeichnet werden. Der Legat hat also als Elektor gehandelt, während die Skrutatoren abwesend gewesen sind und ihm keinen Auftrag zum Verkündigen gegeben haben. Mayer selbst hält diese Auslegung nicht für zwingend. Es könnte auch sein, daß *elector* und *arbiter* synonym gebraucht wäre. Auf keinen Fall aber bedeutet *arbiter* Wähler.

v. Wretschko[12] nimmt an, daß dies Vorkommnis im Jahre 1201 auf die in der kirchlichen Wahlpraxis übliche *electio per unum* zurückzuführen sei, die der Legat auch offenbar bei seinem Vorgehen im Sinn gehabt hat.

Ich kann mich weder Mayer noch v. Wretschko anschließen. Die *electio per unum* ist bei den kirchlichen Wahlen gar nicht ursprünglich, sondern geht ganz entschieden auf germanischen Brauch zurück und komt in der Kirche erst ziemlich spät auf, wie auch Mayer annimmt. Es ist daher unmöglich, daß die deutschen Fürsten in ihrer Beschwerde den kirchlichen Brauch hätten meinen können. Und gesetzt den Fall, es wäre in der Kirche damals schon die *electio per unum* ganz gebräuchlich gewesen, so wäre es doch sehr zweifelhaft, ob die deutschen Fürsten mit diesem kirchlichen Brauche so vertraut gewesen wären. Sie mußten aber die Funktion des Elektoren ganz genau kennen, sonst konnten sie nicht so bestimmt erklären: *personam electoris gessit.* Sie konnten also nur einen deutschen Brauch im Auge gehabt haben und betrachteten die Tätig-

---

11. Mayer: Deutsche und französ. Verfassungsgeschichte Bd. II, S. 386 ff.

12. v. Wretschko: Die *electio communis* bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter. Deutsehe Zeitschrift für Kirchenrecht XI S. 385. 1900.



keit des Legaten als einen gewaltsamen Eingriff in die deutsche Wahl. Der Elektor der deutschen Königswahl war angestammt und eine alte Einrichtung.

Auch Mayers Uebersetzung von *arbiter* = *scrutator* und die ganze darauf aufgebaute Deutung scheint mir unrichtig und gekünstelt. Ich glaube mit Lindner, daß *arbiter* sehr wohl Wähler heißen kann und hier auch zweifellos heißt, wie m. E. bewiesen wird durch die Stelle bei Bernhard von Pavia: *singulorum est arbitrium* (Wahlstimme) *in capitulo.*

In seiner Berliner Dissertation[13] wollte Mario Krammer zeigen, welchen Einfluß das Papsttum auf die deutsche Königswahl ausübte, und zwar wollte er untersuchen, inwieweit der Papst in aktiver Beteiligung kanonisches Recht für die weltliche Wahl rezipierte. Krammer scheidet für seine Untersuchungen drei Perioden.

In der ersten geschieht die Grundlegung des päpstlichen Anspruches auf Bestätigung des deutschen Königs und der deutschen Königswahl durch Innocenz III. Innocenz faßte das Kaisertum als ein kirchliches Amt auf, da der Kaiser Schirmvogt der Kirche sei. Hierzu kann nur eine taugliche Person berufen werden, deshalb muß der Papst den Gewählten in bezug auf seine Tauglichkeit zu diesem Amte prüfen. Besteht der Kandidat diese Prüfung nicht, dann ist die Wahl ungültig, und es muß ein neuer König gewählt werden. Dieser Standpunkt Innocenz' ergab mit Notwendigkeit für die Doppelwahl 1198, daß der Papst die Einholung seines Schiedsspruches forderte. Er muß die *studia eligentium* (Wähler) und die *merita electorum* (der Gewählten) untersuchen und trifft dann seine Entscheidung. Sogar der Gedanke der Provision tauchte unter Innocenz' Nachfolger, unter Gregor IX., auf.

13. Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. Erstes Kapitel: Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Berl. Diss. 1903.




Die zweite Periode (etwa von 1239—1272) zeigt die Kurie nach dem Siege über die Staufer. Das deutsche Königtum ist von ihr abhängig. Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland sind Geschöpfe der Kurie. Die Kurie zog die Doppelwahl von 1257 vor ihr Forum. Richard stützte sich ganz auf den deutschen Brauch, während Alfons auf der Basis der Bulle *Venerabilem* durch Anwendung kanonischer Sätze die Gunst der Kurie für sich zu gewinnen suchte. Der neugewählte Rudolf von Habsburg bittet den Papst um Ergänzung einiger Mängel mit apostolischer Vollmacht und um Bestätigung. Mit der päpstlichen Theorie von der Uebertragung des Kaisertums und des Wahlrechts zu diesem auf die Deutschen hat sich auch gleichzeitig die Anschauung gebildet, daß der Papst in gewissen Fällen den Fürsten das Wahlrecht entziehen könne.

Die dritte Periode endlich umfaßt die Bestrebungen Bonifaz' VIII., Clemens' V. und Johanns XXII. Bonifaz VIII. erklärt jede Wahl, „auch wenn sie einheitlich und fehlerlos vollzogen ist, ohne Hinzutritt der Prüfung und Bestätigung für unzulänglich" (S. 31). Sowohl die Person des Gewählten als auch der Wahlakt muß geprüft werden. Die Wahl selbst hat keine rechtliche Wirkung, sie verschafft nur ein Anrecht auf Approbation, und erst diese verleiht dem Gewählten den vollen Besitz des Königtums. Clemens V. setzt diese Ansprüche mit Nachdruck fort; er verlangt, daß die Wähler ein von ihnen unterschriebenes Dekret über die Wahl und den Gewählten beibringen sollen, auf Grund dessen die Prüfung seitens des Papstes vorgenommen werden kann. Johann XXII. verlangt bei der Doppelwahl 1314 von den beiden Gewählten Ablegung des Königstitels und Niederlegung der Regierung; erst dann kann die Entscheidung über die Doppelwahl getroffen werden. Außerdem macht er Clemens' Forderung eines von den Wählern ausgestellten Dekrets geltend, und als er dies von Ludwig nicht erhält, erklärt er ihn seines Rechtes

für verlustig. Von den Erfordernissen einer rechtmäßigen Wahl, wie Innehaltung des Wahlortes, kann der Papst kraft apostolischer Machtvollkommenheit dispensieren, wie es Johann bei der Anregung einer Neuwahl im Jahre 1327 beansprucht. Ja, die Ansprüche gehen noch weiter. Johann beansprucht während des Interregnums im Reiche das *regimen imperii,* er betrachtet sich als Reichsvikar. Einen Schritt weiter tut noch die Bulle *„Unam sanctam"*, sie postuliert eine Mitregentschaft des Papstes am Kaisertum.

Zum Schluß glaubt Krammer eine weitgehende Aehnlichkeit in der Auffassung der deutschen Königswahl und der Bischofswahlen seitens des Papstes zu konstatieren. Die Wahl verleiht beide Male nur ein *ius ad rem.* Die Wahl ist nur ein Vorschlag, der erst durch Gutheißen des Papstes Verbindlichkeit erhält. Dazu ist bei beiden Wahlen die Vorlegung eines Wahldekrets erforderlich, auf Grund dessen der Papst approbieren kann. Bei beiden Wahlen kann die Verleihung der Rechtstitel auf dem Gnadenwege erfolgen, wenn Mängel vorliegen, wie z. B. bei Albrecht I. Auch kann für beide Wahlen gleicherweise Wahlbevormundung und Wahlprohibition vom Papste erfolgen, so z. B. bei Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland.

Soweit Krammer. Man darf bei dieser Arbeit nicht vergessen, daß es sich hier nur um theoretische Auslassungen und Forderungen der Päpste handelt. Jedenfalls ein ganz interessantes Bild, wie sich die Wahl des deutschen Königs in den Augen der Päpste spiegelt. Aber wie ganz anders war die Wirklichkeit! Das deutsche Recht war weit entfernt, solchen Anschauungen Raum zu gewähren, wie dies die offiziellen Stücke auch deutlich genug dartun.

Karl Zeumers Arbeit: „Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert"[14] ist hier in ihren Ergeb-

14. Historische Zeitschrift Bd. 94, S. 209—250, 1904.



nissen nur vorübergehend zu streifen, da das darin behandelte Thema uns etwas ferner liegt. Zeumer kommt, vielfach gegen Scheffer-Boichorst polemisierend, zu dem Ergebnis, daß bei der Doppelwahl 1257 keine besondere bayrische Stimme neben der pfälzischen abgegeben wurde, sondern daß die beiden Brüder, Pfalzgraf Ludwig und Herzog Heinrich, die pfälzische Stimme gemeinsam führten. Das Kurrecht des Böhmen wurde nicht bestritten. Anders bei der Wahl Rudolfs von Habsburg. Dort stimmte Herzog Heinrich nicht in Gemeinschaft mit seinem Bruder, sondern *ratione ducatus*. Von Rudolf wurde dann auch anerkannt, daß Heinrich zweimal, sowohl 1257 als auch 1273 Kurrecht ausgeübt hatte. Lange erfreute sich indes der Bayer des Glanzes, den diese Bestätigung verleihen mußte, nicht. Der eigne Bruder versagte Heinrich seine Unterstützung beim Befestigen des Anspruchs, weil er für die Rechte seines Pfalzgrafentums fürchtete. Nach dem Tode Heinrichs erkannte König Rudolf zweimal ausdrücklich das Kurrecht des Böhmen an: 1289 zu Eger und 1290 zu Erfurt.

Von Wichtigkeit für uns sind Zeumers Ausführungen über das Majoritätsprinzip und seine Entwicklung (S. 229 ff.). Er geht vom Ssp. aus, dessen Erwählung zweifellos Einhelligkeit verlange. Zeumer interpretiert also die Stelle auch anders als Mayer, der für diesen Akt die Geltung des Mehrheitsprinzips annahm. Ebenso war natürlich auch für die Kur im Ssp. Einhelligkeit selbstverständlich, „ da durch den Kürspruch nur einer zum König ernannt werden konnte“. Auch nach 1257 zeigt sich dieser Gedanke der Einmütigkeit, denn e i n Kurfürst vollzog im Namen des Kollegs die Kur, durch die nur ein einheitlicher Wille der Wähler ausgedrückt werden konnte.

Entscheidend für die Herstellung einer Einmütigkeit in einer Versammlung wird in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert der Wille der Mehrheit, dem sich die Minder-



heit anschließen mußte, wie das auch der Schwabenspiegel (Schwsp.) Ldr. 130 für die Königswähler ausspricht. Dieses Majoritätsprinzip hat auch ohne Folgepflicht der Minderheit stets für die Nominatio, wie sie seit 1257 stattfindet, Gültigkeit gehabt.

Zeumer unterläßt es allerdings, die Gründe und die Art aufzudecken, wie sich die Entwicklung von der noch Einheit des Willens der Wähler erfordernden Erwählung des Ssp. zu der Geltung des Stimmenmehrs in der späteren Nominatio vollzogen hat. Es sind da zwei Stadien in der Entwicklung zu scheiden. Die erste Stufe, wo Einhelligkeit notwendig war zur Gültigkeit eines Beschlusses. Diese wurde erreicht entweder dadurch, daß sich alle Anwesenden gleicherweise eines Willens bewußt waren, oder dadurch, daß die Dissentierenden sich sogleich dem Willen der offenbaren Mehrheit unterwarfen. Auf der zweiten erscheint der Wille der Mehrheit schlechthin geltend, indem man eben die Anschauung hatte, daß die Meinung der Mehrheit die Meinung aller darstelle. Diese Anschauung war bei den Königswahlen seit 1257 zunächst noch nicht vorhanden, sondern sie kam erst ganz allmählich auf und gewann erst nach und nach Boden. Verdrängt wurde durch sie natürlich die alte Anschauung noch nicht. Diese blieb nebenher bestehen, wie dies das Renser Weistum und das Gesetz Ludwigs des Bayern zeigt.

Richtig bemerkt dann Zeumer, daß die durch die Goldene Bulle 1356 neu eingeführte Wahlordnung die rechtliche Kraft der Wahl in die Nominatio legte und damit dem Majoritätsprinzip endgültig die alleinige Be deutung bei der Entscheidung gab. Die früher rechtlich relevante Kur verschwand, sie war ja auch nun nicht mehr nötig.

Eine erfreuliche Erscheinung sind die beiden Arbeiten von Hugelmann: „Der Einfluß Papst Viktors II. auf die





Wahl Heinrichs IV."[15] und sein Buch „Die deutsche Königswahl im *corpus iuris canonici*"[16], das ganz und gar nicht die verächtliche Behandlung und schroffe Zurückweisung verdient, die ihm Ernst Mayer[17] angedeihen läßt.

Zunächst wollen wir uns der ersten Abhandlung zuwenden, in der besonders der dritte Abschnitt wichtig ist, wo Hugelmann seine Meinung über den Hergang bei den deutschen Königswahlen darlegt. Die Ergebnisse von Lindners Forschung erkennt er in vollem Umfange an und schließt sich Lindners Auffassung im wesentlichen an.

Hugelmann meint, daß das deutsche Königswahlrecht aus einer gemeingermanischen Wurzel herausgewachsen ist. Bei der deutschen Königswahl zeigt sich noch die Grundform der altgermanischen Beschlußfassung: die *principes* beraten und machen der Versammlung ihre Vorschläge, die diese *fremitu aspernatur oder laudat.* Die Gemeinde muß also zur Gültigkeit eines Beschlusses erst das Vollwort erteilen. Desgleichen hat sich bei den deutschen Königswahlen das Prinzip der Einstimmigkeit von der altgermanischen Versammlung her erhalten. Hugelmann wendet sich hier gegen Mayers Auffassung vom Prinzip der Einstimmigkeit, der es für ein formales erklärt: die Minorität sei verpflichtet, der Majorität ausdrücklich zuzustimmen. Hugelmann meint, daß nach altgermanischem Recht für die Minorität die Verpflichtung nicht bestand, sich der Majorität zu unterwerfen. Ich glaube, daß sich Hugelmann hier im Irrtum befindet, denn Mayer hat meiner Meinung nach schlagende Beweisstellen aus dem nordischen Recht angeführt, die von einer Folgepflicht der Minderheit reden[18].

---

15. M. I. Ö. G. Bd. 27, S. 209—236, 1906.

16. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, Heft 98, Breslau 1909.

17. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 30, S. 338.

18. Vgl. auch Gierke: Genossenschaftsrecht II, S. 480.

Der eigentliche Wahlakt bei den deutschen Königswahlen gliedert sich nach Hugelmann bis 1198 folgendermaßen: Ein engerer Kreis besonders einflußreicher Wähler einigt sich auf einen Kandidaten. Einer aus diesem Kreise, gewöhnlich der Mainzer Erzbischof oder einige — dann der Mainzer an erster Stelle — sprechen darauf in der eigentlichen Wahlversammlung den Kürspruch aus *(electio),* wonach die Versammelten „in formloser Weise, sei es durch Zuruf, sei es durch Handerheben, das Vollwort" (S. 230) erteilen *(laudatio).*

Daß dieser Hergang nicht nur bei den deutschen Wahlen sich zeigt, sondern germanischen Ursprungs ist, zeigt deutlich das französische Protokoll vom Jahre 1059, das Hugelmann also ebenso wie Lindner deutet.

Hugelmann hält nun Lindners Ansicht über den Hergang bei der Wahl in zwei Punkten für unrichtig:

1. „Die Kur scheidet sich nicht in die immer nur von einem Wähler an erster Stelle ausgesprochene *electio* und die in verschiedener Form (teils ausdrücklicher und individueller, teils summarischer und formloser Zustimmung) hinzutretende *laudatio,* maßgebend ist vielmehr der Unterschied zwischen der von einem oder mehreren der Reihe nach gesprochenen Kurformel *(electio)* einerseits und dem „Vollwort" des Umstandes andrerseits" (S. 231).

2. „die Laudatio hatte gewiß nicht lediglich die Bedeutung eines Treugelöbnisses, oder wie Lindner jetzt sagt, einer Huldigung, einer Gelobung gegenüber dem bereits gewählten König, sondern sie war eine Phase des konstitutiven Aktes" (S. 231).

Bei Punkt 1 kann ich Hugelmann nicht folgen, wenn er in der Laudatio eine Kollektivhandlung des Umstandes sieht. Die Laudatio bestand vielmehr aus einer Reihe Einzelhandlungen einzelner Wähler, denen sich dann erst das Vollwort des Umstandes anschloß.

Bei Punkt 2 mag Hugelmann in seiner Auffassung





wohl nur formell von Lindner abweichen. Lindner schreibt der Elektio des Elektoren die konstitutive Wirkung zu. Der Gewählte ist bereits König, als der Akt der Laudatio einsetzt. Aber diese gehört nach Lindner notwendigerweise zur Wahlhandlung. Würde man sie unterlassen, so wäre die rechtmäßige Kur nicht vollständig, denn nach altgermanischer Anschauung mußte jeder Einzelne aus der Wahlversammlung ein persönliches Verhältnis mit dem neuen König herstellen. Dies geschah in der Laudatio, wo „die Einzelpersönlichkeit ihr Recht fand", wie es Lindner ausdrückt. Die Laudatio war unbedingt notwendig als Schlußstein im Gefüge der Wahl. Materiell sind Lindner und Hugelmann darin einig, daß eine Wahl ohne Laudatio unvollständig wäre.

Die Entwicklung des Kurkollegs knüpft Hugelmann — ganz mit Recht — an die Elektio an. Die sechs Fürsten des Ssp., die „entsprechend den politischen Kräfteverhältnissen" das Recht an der Elektio hatten, wurden auf Grund dieses Rechtes wenig später die alleinigen Wähler. Diese aus dem alten Königswahlrecht erfolgte organische Entwicklung wurde dann durch Parallelerscheinungen des kanonischen Rechtes gefördert.

Was nun die Nachrichten über die Teilnahme des Papstes Viktor II., des Beraters und Freundes Heinrichs III., bei der Bodfelder Wahl Heinrichs IV. betrifft, so meint Hugelmann mit Bezug auf die dargelegten Anschauungen, daß der Papst, der in seiner Eigenschaft als Bischof von Eichstädt deutscher Reichsfürst war, damals als Elektor fungierte.

Diese Lösung der Frage scheint mir sehr ansprechend zu sein. Ohne an eine regelrechte formelle Wahl bis ins Kleine zu denken, läßt sich die Sache sehr gut so auffassen, daß Viktor den jungen Heinrich vor den versammelten Fürsten als König ausrief.

Ich vermag aber Hugelmann nicht zuzustimmen, wenn



er der Bodfelder Kur eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des päpstlichen Approbationsanspruches beimißt und die Folgen schon bei Gregor VII. konstatieren will. Das ist nicht richtig. Gregor VII. geht bei seinen hierokratischen Ideen und Forderungen vielmehr von dem ganz allgemeinen Satze aus, daß die Kirche über alle weltlichen Fürsten und deren Länder eine Obergewalt habe und daher mitbestimmend in die weltliche Herrschaft eingreifen dürfe.

Auf breiterem Boden steht die andere Schrift Hugelmanns: „Die deutsche Königswahl im *corpus iuris canonici*", die in zwei große Hauptteile zerfällt. Der eine behandelt systematisch die Lehren des *corpus iuris canonici* und der Glosse über die Besetzung des deutschen Thrones und kann hier nicht in allen Einzelheiten erörtert werden. Der zweite Teil handelt von der rechtshistorischen Bedeutung der kanonischen Doktrin über die Besetzung des deutschen Thrones und wird uns vornehmlich beschäftigen, da er die tatsächliche Entwicklung der deutschen Verhältnisse schildert und sich mit der Frage des Einflusses des ausgebildeten kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl befaßt.

Wir wollen in Kürze die Anschauungen des ausgebildeten kanonischen Rechtes über die deutsche Königswahl, wie sie Hugelmann selbst in einem ersten Abschnitt des zweiten Hauptteiles „Lehre von der Königswahl nach dem ausgebildeten kanonischen Recht" zusammenfaßt, hier skizzieren:

Das kanonische Recht erkennt dem Kaisertum, dessen Weltstellung es verneint, trotzdem die Aufgabe der *advocatia sedis apostolicae* zu. So ist das Kaisertum ein kirchliches Amt, bei dessen Besetzung und Führung die Bestimmungen des kanonischen Aemterrechtes Geltung haben, freilich nur mit Einschränkungen, da die Aufgabe des Kaisertums ja eine andere ist als die eines Bistums.

Der rechtmäßige deutsche König hat Anspruch auf die Kaiserwürde, die er aber nur erlangen kann, wenn der Erwerb seines Königtums den kanonischen Anforderungen genügt. Er darf das Königtum nicht durch Erbgang übernommen haben, sondern muß gewählt sein und zwar von den sieben Kurfürsten, denen dies Recht vom Papst verliehen worden ist. Die Wahl, für die *unitas actus* und Majorität erforderlich sind, unterliegt der kirchlichen Konfirmation und Approbation, d. h. der Papst prüft den Wahlakt und die Idoneität der Person. Ist der Wahlvorgang inkorrekt gewesen, dann müssen die deutschen Fürsten einen neuen König wählen. Ist der Gewählte untauglich zum kaiserlichen Amte und weigern sich die deutschen Fürsten, einen tauglichen Bewerber zu wählen, dann mag er deutscher König bleiben. Der Papst kann aber dann das Kaisertum auf ein anderes Volk übertragen, wobei es dem Papste freisteht, diese Translation als einmalig oder als dauernd gelten zu lassen.

Hat der Gewählte hingegen nach Ablegung eines Eides die päpstliche Approbation erhalten, so kann er die Romfahrt antreten. In Italien empfängt er nach nochmaliger Eidesleistung die lombardische und nach einem dritten Eide endlich auch die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes. Erst dann ist der Gewählte Kaiser, erst dann erlischt das Recht des seit Beginn der Vakanz des Imperiums vom Papste ernannten Vikars für die *advocatia sedis apostolicae*.

Dem Papste steht auch das Recht der Absetzung des Kaisers zu, aber nur in Fällen der *gravissima crimina*.

Es ist ein großes Verdienst Hugelmanns, zum ersten Male den Unterschied zwischen kanonischem Recht und deutschem Reichsrecht hervorgehoben zu haben. Bisher meinte man vielfach, genug getan zu haben, wenn man die kirchlichen Theorien über die Besetzung des deutschen Thrones darlegte. Man glaubte, in dem Anspruch kirch-

licherseits ohne weiteres schon einen Einfluß kirchlichen Rechts auf die deutsche Wahl erblicken zu können.

Hugelmann dagegen bringt folgende Fragestellung: Haben die durch das kanonische Recht ausgebildeten Anschauungen über die deutsche Königswahl auch Geltung im deutschen Recht, resp. haben sie Einfluß auf dieses gehabt? Hat das deutsche Recht das Kaisertum auch als ein kirchliches Amt aufgefaßt, wie das kanonische Recht dies tut?

In einem dritten Abschnitt des zweiten Hauptteiles untersucht Hugelmann den tatsächlichen Einfluß des kanonischen Rechtes auf die Gestaltung der deutschen Königswahl. Zunächst fragt Hugelmann, ob und wieweit die einzelnen Phasen des Wahlhergangs vom kanonischen Recht beeinflußt und umgestaltet worden sind. Hugelmann lehnt Bresslaus Theorie von der vollständigen und bewußten Rezeption kirchlicher Wahlgebräuche gänzlich ab und kann auch v. Wretschkos milderer Fassung vom kurialen Einflusse auf die deutsche Königswahl nicht beitreten. Er hält sich mehr auf der Seite Lindners, der die Unhaltbarkeit von Bresslaus Ansicht dartat. Das kanonische Recht verlangte nirgends die Vornahme der *electio communis* bei den deutschen Königswahlen. Dies ist für Hugelmann schon ein gewichtiges Argument gegen Bresslaus Theorie. Beweiskräftiger aber ist noch die von Lindner unumstößlich festgelegte, bewiesene Tatsache, daß die *electio per unum* in Deutschland längst vor 1257 bekannt war und geübt wurde, daß sie ein altes, deutsches Rechtsinstitut war und gar nicht rezipiert sein konnte. Hugelmann nimmt allerdings im Gegensatz zu Lindner an, daß diese *electio* nicht bei allen Wahlen von einem vollzogen wurde, sondern daß an die Stelle des Einen auch mehrere treten konnten, die dann in ihrer Gesamtheit das Amt ausübten.

Im Gegensatz zu Lindner befindet sich auch Hugelmann, wenn er meint, daß seit 1257 die früher konstitu-



tive Elektio nicht mehr rechtsbegründend, sondern in ihrem Wesen der kirchlichen *electio per unum* gleich war. d. h. daß sie ein Formalakt war. Beide Male sollte die *electio per unum* dazu dienen, „die Wahl als eine Aeußerung des Gesamtwillens der Wähler erscheinen zu lassen, deren Kollegium zur Korporation wurde“ (S. 151).

Die Entwicklung des begrenzten Wählerkreises zur Korporation bringt naturgemäß Veränderungen im Wahlverfahren mit sich. Diese Entwicklung und die Durchsetzung des Körperschaftsbegriffs gegenüber der älteren Form der genossenschaftlichen Organisationen und Verbände ging damals überall im Abendlande vor sich. Im kirchlichen Recht war der Korporationsgedanke zuerst durchgedrungen und zur Entfaltung gekommen. Deutschland folgte nach. Insofern als die Kirche hier voranging, hat sie auch die Durchsetzung des Korporationsbegriffs in Deutschland gefördert. Die Korporation fordert als notwendige Merkmale für ihre Beschlüsse Majorität und *unitas actus*. Beide Prinzipe galten für alle kanonischen Wahlen und setzten sich seit 1257 allmählich auch bei den deutschen Königswahlen durch.

Der alten germanischen und deutschen Wahl war die *unitas actus* fremd. Die Wahl bestand vielmehr aus einer Reihe Einzelanerkennungen und symbolischer Handlungen wie Schild- oder Thronerhebungen, denen eine konstitutive Bedeutung nicht beikommt. Die Innehaltung des Wahlortes war der erste Ansatz zur *unitas actus:* Es durfte nur auf fränkischer Erde gewählt werden.

Die von päpstlicher Seite immer und immer wiederholten Forderungen nach Beobachtung bestimmter Formalitäten verfehlten auf die Dauer ihre Wirkung nicht. Der Satz der Bulle *Venerabilem: quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat* vermochte sich infolge der ständigen Verengerung des Wählerkreises mehr und mehr durchzusetzen. So begnügte man sich

1205 und 1208 nicht mit den nachträglichen Einzelanerkennungen, sondern es fanden förmliche Neuwahlen statt. Die Rechtsbücher führen zwar das Prinzip der *unitas actus* nicht ausdrücklich an, setzen es aber ohne weiteres als gegeben voraus.

Ein Einfluß kanonischen Rechtes wirkte auch bei der Herausbildung und Durchsetzung des Majoritätsprinzipes, dessen Möglichkeit ja auch unzertrennlich mit der Verengerung des Wählerkreises zusammenhängt. Die Bulle *Venerabilem* forderte zuerst, daß bei den deutschen Königswahlen die Majorität entscheiden solle. Damit war dem alten, deutschen Prinzip der Einstimmigkeit ein gefährlicher Stoß versetzt. Die Bulle verband zwar noch nicht die Forderung der Majorität mit der der *unitas actus*, sondern stellte beide nur nebeneinander auf, aber beide Begriffe standen von nun an im Mittelpunkt der Erörterung.

Daneben lebte das alte Recht fort, besonders bei den Städten, wie die Beschlüsse von 1247, 1257 und 1273 zeigen, daß man sich nur einem *in concordia* Gewählten unterwerfen wolle. Auch für das Königtum Wilhelms von Holland wurde durch die Nachwahl 1252 Einstimmigkeit hergestellt, freilich unter Verzicht auf die *unitas actus*.

Wesentlich für die Entwicklung sind die Vorgänge bei der Doppelwahl von 1257. Richards Partei betonte aufs schärfste die *unitas actus:* die Wahl sei ordnungsgemäß durch Mainz berufen, „die ausgebliebenen Wähler ihres Wahlrechtes verlustig gegangen, die Wahl daher sogar eine einstimmige“ (S. 184). Alfons’ Wähler bestehen gleichfalls darauf, daß der Wahlvorgang auf ihrer Seite korrekt sei, und daß bei ihnen die M e h r h e i t der Kurfürsten sei. So waren beide Prinzipe, jedes von einer Partei als Stütze für die Gültigkeit ihrer Wahl herangezogen worden und der theoretischen Erörterung anheimgegeben.





In der Folge findet sich dann der Majoritätsgedanke mehrfach. Der Schwsp. bestimmt, daß die Majorität der Kurfürsten den König wähle, und daß sich die Minorität der Wahl anschließen müsse. 1276 erklärt König Rudolf, „daß die Kurfürsten einstimmig oder mit Majoritätsbeschluß einen König wählen können" (S. 185). Und 1281 folgt die Erklärung, „daß zu Vergabungen von Reichsgut die Zustimmung der Majorität des Kollegiums erforderlich sei " (S. 185).

Hugelmann meint dann im Anschluß an Höhlbaum[19], daß die Entwicklung des Kurfürstenkollegs zur durchgebildeten Korporation infolge des zielbewußten Strebens des Erzbischofs Balduin von Trier zum vorläufigen Abschluß kam.

Den Schwierigkeiten und päpstlichen Ansprüchen 1308 und 1314 konnte dann das körperschaftlich organisierte Kurfürstenkolleg mühelos begegnen, da der Wahlakt einheitlich und formgerecht war und man in Einzelheiten das kanonische Recht zum Vorbild genommen hatte. So wies man sowohl die päpstliche Approbation als auch den Anspruch auf das Schiedsrichteramt zurück. Der Kurverein von Rense 1338 fixierte durch ein Gesetz die Geltung des Stimmenmehrs, und die G. B. 1356 „hat klipp und klar die organische Verbindung der *unitas actus* und der Majoritätswahl ausgesprochen" (S. 187).

Hugelmann ist der Ansicht, daß das kanonische Recht auf die Durchsetzung der *unitas actus* und des Majoritätsprinzipes bei den deutschen Königswahlen Einfluß ausgeübt hat, daß aber das deutsche Recht das Majoritätsprinzip in eigner Weise zur Geltung des einfachen Stimmenmehrs entwickelte, während das kanonische Recht die qualifizierte Majorität hatte.

---

19. Höhlbaum: Der Kurverein zu Rense 1338. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil. hist. Kl. N. F. VII, 1903, siehe auch im dritten Abschnitt.

In der G. B. fiel die *electio per unum* fort; nur die *nominatio,* in die alle Entscheidung gelegt ist, bleibt. Warum verschwand die *electio?*

Nachdem sich seit 1257 der Majoritätsgedanke prinzipiell Eingang in das deutsche Wahlrecht verschafft hatte, begann sich allmählich die rechtliche Bedeutung der beiden Akte, *nominatio* und *electio,* zu verschieben. Die *electio* verlor mehr und mehr ihre frühere konstitutive Bedeutung und war schließlich nur noch ein Formalakt, „der in der Uebergangszeit vom Prinzip der Einstimmigkeit zu dem der Majorität die Funktion hatte, die Wahl formell als eine einstimmige erscheinen zu lassen " (S. 152). Die ganze Rechtskraft der Wahl ging mit der vollständigen Ausbildung des Kurfürstenkollegs zur Korporation in die *nominatio* über. Die *electio* war überflüssig geworden.

Die Entwicklung der deutschen Königswahl zeichnet Hugelmann folgendermaßen mit kurzen Strichen. „In alter Zeit ein nicht abgegrenzter Wählerkreis, das Prinzip der Einstimmigkeit, die formlose Wahl, die *electio* durch einen oder mehrere und das Vollwort des Umstandes; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das korporativ gestaltete Kurfürstenkollegium, in dem das Prinzip der *unitas actus* und der auch die Widersprechenden bindenden Majoritätswahl sich durchsetzte, die formelle Ausgestaltung der Wahl als Abstimmung, die Einschrumpfung der immer *per unum* vorgenommenen *electio* zu einem in einzelnen Details an verwandte kanonische Formen sich anlehnenden Formalakt, der in der Goldenen Bulle wegfiel" (S. 156).

Auch auf die Entstehung des Kurkollegs geht Hugelmann ausführlich ein. Er lehnt wie Lindner Mayers Theorie vom Skrutatorenkolleg entschieden ab, da sie nirgends im kanonischen Rechtsbuch gestützt werde und innerlich ganz unwahrscheinlich sei. Hugelmann sucht vielmehr mit Eifer nach den deutschrechtlichen Wurzeln des Kurkollegs und knüpft wie Lindner an das Amt des





Elektoren an. Zwei Gesichtspunkte leiten ihn bei seiner Untersuchung: 1. „wie gerade die späteren Kurfürsten zu einem Recht auf die Funktion als *elector* gekommen sind; 2. wie sich dieses Recht in ein ausschließliches Wahlrecht verwandelte“ (S. 162).

Bezüglich Mainz und Köln glaubt Hugelmann schon für das 11. Jahrhundert gewisse Vorrechte feststellen zu können. „Der Mainzer Erzbischof genoß gewisse, allerdings noch nicht fest umschriebene Vorrechte; er sprach, sofern nicht der Vater des zu wählenden Königs noch lebte, allein oder wenigstens an erster Stelle den Kürspruch; in dem Recht, den König zu krönen, wurde er eben damals durch den Erzbischof von Köln verdrängt“[20]. Desgleichen hatte damals der Mainzer die Reichsverweserschaft und leitete wohl auch daraus das Recht der Wahlausschreibung ab. Der Trierer Erzbischof trat 1138 zum ersten Male in entscheidender Weise hervor.

Von den weltlichen Fürsten war für diese frühe Zeit nur der Vertreter des fränkischen Stammes, der rheinische Pfalzgraf an bevorzugter Stelle. „1077 sprach der Frankenherzog, an dessen Stelle ja später der Pfalzgraf trat, als erster der weltlichen Elektoren die Wahlformel; auch hatte der Pfalzgraf als Stellvertreter des Königs im Hofgericht eine hervorragende politische Position“ (S. 163f.).

Von entscheidender Bedeutung wurde die Doppelwahl 1198, die unter ganz außergewöhnlichen Umständen vor sich ging. Mainz und Pfalz waren noch nicht nach Deutschland zurückgekehrt. Philipps Wahl zu Mühlhausen, an der sich der sächsische und der bayrische Herzog beteiligt hatten und bei der der Magdeburger Erzbischof die Kur vollzog, wurde sofort von der welfischen Partei wegen verschiedener Mängel angefochten. Der Kölner und der Trierer scheinen damals die Teilnahme der drei rheini-

20. Hugelmann: M. I. Ö. G. 27, S. 233.

schen Erzbischöfe an der Wahl als unbedingt erforderlich hingestellt zu haben.

Ottos Partei schied ihre Wähler in zwei Gruppen, die einen, *qui elegerunt,* die anderen, *qui consenserunt,* und stützte sich darauf, daß bei ihr die bessere Qualität der Wähler sei. Wer alles zu dieser besseren Qualität der Wähler gehörte, darüber war man sich nicht klar, doch ist sicher, daß man die drei rheinischen Erzbischöfe und den Pfalzgrafen darunter rechnete.

Sachsen, das erst auch an der welfischen Wahlversammlung in Andernach teilgenommen hatte und dort die Anschauungen über Vorrechte einzelner Fürsten bei der Wahl kennen gelernt haben mochte, wird nun fest auch auf einem solchen Rechte seinerseits bestanden haben.

Der Gedanke eines bevorrechtigtn Wählerkreises war also von der rheinischen Partei ausgegangen. Dieser Gedanke war möglich, da gerade damals der jüngere Reichsfürstenstand den älteren, umfangreicheren ablöste und nach Abgrenzung drängte. Die welfische Partei mußte, da sie die Anwesenheit bevorrechtigter Wähler für die Gültigkeit einer Wahl verlangte, schließlich dazu kommen, daß die Majorität der *principaliter* Berechtigten entscheidend sei.

Der Papst griff die Gedanken der kölnischen Partei in der Bulle *Venerabilem* auf und nahm ohne weiteres einen abgegrenzten Wählerkreis mit Majoritätsprinzip und *unitas actus* an, ohne freilich auch die zu nennen, die zu diesem Kreise gehörten. Er beeinflußte aber sicher mit dieser Fiktion die Entwicklung der deutschen Wahl, auf die auch die gleichzeitige, ähnliche Entwicklung in den Domkapiteln gewirkt haben mag, auf die das exklusive Wahlrecht bei den geistlichen Wahlen überging.

Bei der Neuwahl 1205 trat der Kölner Erzbischof und bei der Neuwahl 1208 Sachsen besonders hervor. Bei der Designation 1220 wird der alte Brauch der *electio per*





unum ausdrücklich erwähnt und der Kreis bevorrechteter Wähler sicher mit den *vota electorum* bezeichnet.

In diese Zeit schwankenden Rechtsbewußtseins fällt die Abfassung des Ssp., der verschiedene, gerade damals auftauchende Theorien miteinander vereinigt. Wahlberechtigt sind nach dem Spiegler nur die Reichsfürsten, von denen wiederum einige ein besonderes Wahlrecht haben. „Sie sollen den König aller erst *bi namen kiesen,* d. h. die feierliche Kurformel sprechen, während die übrigen Fürsten bei der Kur auf das Vollwort, die Laudatio, den Konsens beschränkt sind" (S. 172). Eike nennt unter den bevorrechteten Fürsten die drei Erzbischöfe, den Pfälzer, den Sachsen und als neuen, in dieser Beziehung überhaupt noch nicht erwähnten Fürsten, den Brandenburger. Eike wird ihn genannt haben wegen seiner persönlichen Beziehungen zum askanischen Hause, vielleicht auch weil die kürzlich erfolgte Verleihung eines Erzamtes an den brandenburgischen Markgrafen dessen Mark und Ansehen erheblich gesteigert hatte. Daß das Kuramt im Erzamt gründe, wie eine herrschende Theorie gelautet zu haben scheint, lehnt Eike freilich ab, denn er gesteht dem Böhmenkönig, obwohl dieser Erzbeamter ist, kein Kurrecht zu. Pfalz und Bayern waren damals (seit 1215) unter einem Herrscher; deshalb mag Eike gar nicht der Gedanke gekommen sein, Bayern könne ein gesondertes Kurrecht haben.

Der Einfluß des sächsischen Rechtsbuches zeigte sich schon bei der Designation Konrads IV. 1237. Mainz, Trier, Pfalz und Böhmen — die anderen drei Kürer des Ssp. waren nicht anwesend — taten die feierliche Kur, genau so, wie der Ssp. es vorschrieb. Böhmen wurde wohl wegen seiner besonders freundschaftlichen Beziehungen zum Kaiser zum Kuramt zugelassen.

Bei den nächsten Wahlen befestigte sich die Elektorentätigkeit der im Ssp. genannten Fürsten immer mehr,



und gleichzeitig machte sich die Anschauung breit, „daß ihre Zustimmung nötig sei, um die Wahl unanfechtbar zu machen" (S. 174). So schien die von den drei rheinischen Erzbischöfen vorgenommene Wahl Wilhelms von Holland einigen norddeutschen Städten nicht bindend, wenn Sachsen und Brandenburg der Wahl nicht beiträten. Nach dem Braunschweiger Akte galt in ganz Deutschland die Wahl als eine einmütige und allgemeine. Damit war zum Ausdruck gebracht worden, daß der Konsens der übrigen nicht bevorrechteten Fürsten überflüssig sei. Die Wahl 1257 bringt dann auch das *ius exclusivum* der Kurfürsten als etwas Selbstverständliches, das von beiden Parteien in gleicher Weise anerkannt wurde. Der Entwurf der Bulle *Qui celum* 1263 hat dann „das ausschließliche Wahlrecht der sieben Kurfürsten als unanfechtbaren Rechtssatz festgestellt" und sich damit ein unleugbares, großes Verdienst um die Entwicklung des deutschen Staatsrechts erworben" (S. 177), denn sie verhalf dem *ius exclusivum* der sieben Kurfürsten unbestritten zur Konsolidierung.

Wie wir sahen, meinte auch Hugelmann, daß das Kaisertum von kanonischer Seite als ein kirchliches Amt aufgefaßt wurde, und daß infolgedessen auf dasselbe die Bestimmungen des kirchlichen Aemterrechtes, wenn auch mit erheblichen Einschränkungen, Anwendung fanden. Ich bin mit Eichmann[21] der Meinung, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Wir finden andere Auffassungen vom Kaisertum, z. B. die, daß der Kaiser der Lehnsmann des Papstes sei, eine Anschauung, die sogar in Rom bildliche Darstellung erfuhr: Lothar von Supplinburg als Lehnsträger des Papstes. Ferner hat die Kurie, wenn es sich darum handelte, einen deutschen Kaiser abzusetzen, wie z. B. bei Heinrich IV., Friedrich II., Ludwig dem Bayern,

---

21. Besprechung von Hugelmanns Buch. Histor. Jahrbuch Bd. 31, S. 430—432 (1910).

niemals ihr Vorgehen damit erklärt, daß das Kaisertum ein kirchliches Amt sei, und daß deshalb der Papst alle Gewalt darüber habe.

Freilich wurde das Kaisertum als ein Amt aufgefaßt, aber als ein weltliches, das dazu bestimmt war, der Kirche zu dienen und sie zu schützen.

Während ich Hugelmann beistimme, daß das Kurfürstentum aus deutschem Recht heraus sich entwickelt hat, kann ich ihm nicht folgen, wenn er einen direkten Einfluß des kanonischen Rechts auf die deutsche Entwicklung bei Herausbildung der Korporationsidee mit Majoritätsprinzip und *unitas actus* annimmt. Ich glaube auch hier an die Selbständigkeit der deutschen Rechtsentfaltung, die sehr wohl möglich ist.

Zum Schluß will ich nun im Zusammenhange auf die Frage nach dem Einfluß kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl eingehen.

Der Angelpunkt von Bresslaus Theorie liegt in der Ansicht, daß „die rechtsförmliche Uebertragung des Wahlrechts auf einen einzelnen Wähler durch die Gesamtheit derselben und Vollziehung der Wahl durch jenen" bei den Papstwahlen und bei den deutschen Königswahlen von 1257 an zu beobachten sei, und daß dieser Brauch bei den Königswahlen nicht originär, sondern von den Papstwahlen her bewußt entlehnt sei. v. Wretschko folgt hier Bresslau in der Anschauung, daß bei beiden Wahlen eine Uebertragung des Wahlrechts auf einen Wähler üblich gewesen sei. Auch Hugelmann redet von einer Uebertragung des Wahlrechts bei den kirchlichen Wahlen auf einen, den Elektor, der dann in aller Namen die Elektio vornimmt.

In der Auffassung dieser drei von der Uebertragung des Wahlrechts auf einen liegt ein schwerer Fehler.

Das Wahlrecht ist ein aktives Recht, seine Willens-



meinung bei einer Wahl beliebig zu äußern. Uebe r-
trägt nun ein Wähler sein Wahlrecht auf einen andern, so verzichtet er damit auf das Recht der eigenen Willensmeinung bei dieser Wahl. Der andere, dem das Wahlrecht übertragen ist, beschließt und stimmt ab für jenen, so wie er, dem es übertragen ist, will. Der Uebertragende ist also gänzlich der Willkür dessen ausgesetzt, dem er überträgt, denn die Uebertragung eines Rechtes schließt nicht notwendig eine bestimmte Bindung dessen in sich ein, dem ein Recht übertragen ist.

Diese Uebertragung des Wahlrechtes findet statt bei der Wahl *per compromissum,* wo die Gesamtheit der zur Wahl erschienenen Kardinäle einigen wenigen unter ihnen ihr Wahlrecht überträgt und sich selbst so jedes Rechtes an der Wahl begibt. Diese wenigen Kompromissare haben vollkommen freie Hand für die Wahl, und alle übrigen sind dann an deren Entschluß gebunden.

Aber weder beim Skrutinium noch bei der deutschen Königswahl findet eine solche Uebertragung des Wahlrechtes auf einen oder einige wenige statt, und weder beim Skrutinium noch bei der deutschen Königswahl verzichten die einzelnen Wähler auf ihr persönliches Wahlrecht. Vielmehr drückt jeder Wähler in der bei beiden Wahlen stattfindenden Nominatio seine Willensmeinung selbst aus. Ist dann das Ergebnis der Nominatio festgestellt, dann erteilen die Wähler einem unter ihnen den Auftrag, dieses Ergebnis im Namen der Gesamtheit zu verkünden.

Ebenso einigen sich die von den Kardinälen bestellten Kompromissare und stimmen ab, und einer von ihnen erhält von seinen Kollegen den Auftrag, die Wahl bekannt zu machen.

Bresslau befindet sich also in einem Irrtum, wenn er annimmt, daß immer nur einer aus dem Kollegium, dem die anderen ihr Wahlrecht übertrugen, wählte. Bresslau, wie auch andere haben die Besonderheit des Verfahrens



per compromissum nicht beachtet, bei dem zuerst Uebertragung des Wahlrechtes stattfindet, dann aber sich die übrige Wahl abspielt wie beim Skrutinium, nur in einem ganz engen Kreise. Die Wahl *per compromissum* scheidet also zwei Phasen: 1. Uebertragung des Wahlrechtes auf die Kompromissare; 2. Wahl durch die Kompromissare.

Wie steht es nun mit dem Rechtsinhalte der einzelnen Akte bei den kirchlichen Wahlen und bei den deutschen Königswahlen? Ist er derselbe? Bresslau und auch v. Wretschko nehmen es ohne weiteres an, indem sie anscheinend gleichen Erscheinungen gleiche Rechtskraft zuschreiben.

Die rechtliche Wirkung der Tätigkeit der einzelnen Kardinäle und der deutschen Kurfürsten ist aber durchaus nicht ein und dieselbe. Bei den Papstwahlen liegt die ganze Rechtskraft der Wahl bei der Abstimmung der einzelnen Kardinäle, denn ein Kandidat galt (seit 1179) als rechtmäßig zum Papste gewählt, wenn er zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte. Mit einer Abstimmung, bei der eine Majorität von zwei Drittel aller Stimmen für einen Kandidaten erzielt war, hatte also die Wahl ihr rechtliches Ergebnis erreicht. Nach dem kanonischen Recht schaffte also diese Einzelabstimmung den neuen gesetzlichen Zustand in der Leitung der Kirche.

Nicht so bei den deutschen Königswahlen in dieser Epoche. Die Rechtskraft der Wahl lag dort nicht in der Nominatio des Kandidaten seitens der einzelnen Wähler oder später der Kurfürsten. In keiner Wahlurkunde finden wir die Anschauung, daß ein König als rechtmäßig gewählt galt, wenn sich die Kurfürsten beim *vota dirigere* auf ihn geeinigt hatten. Es war auch gar nicht möglich, diesem Akte eine konstitutive Wirkung zu geben, denn es fehlte bei ihm die Präzision der Abstimmung, die den Papstwahlen ihr charakteristisches Gepräge gibt. Von einer

Zweidrittelmehrheit für die Gültigkeit einer Abstimmung weiß das Kurfürstenkolleg nichts.

Dies ist jedenfalls auch einer der stärksten Beweise gegen Bresslaus Behauptung von der bewußten Nachahmung der Papstwahl durch die deutschen Kurfürsten. Das Prinzip der einfachen Majorität regelte seit dem Kurverein von Rense 1338 die Abstimmung der Kurfürsten.

Bresslau und v. Wretschko haben auch behauptet, daß die *electio per unum,* die in Deutschland vor 1257 nicht anzutreffen sei, aus dem kirchlichen Wahlverfahren in das deutsche herübergenommen sei.

Wie steht es mit dem Rechtsinhalt dieser Elektio bei den beiden Wahlen?

Wenn bei einer kirchlichen Wahl ein Kandidat durch Zweidrittelmehrheit gewählt war, dann folgte ein Akt, in dem die Wähler, die mit ihrer Abstimmung in der Minderheit geblieben waren, nun ihre Zustimmung zu dem Wahlergebnis gaben, welches durch dieses Hinzutreten zu der Willenserklärung der Mehrheit — man nannte diesen Akt Akzeß — den Charakter der Einmütigkeit erhielt, so daß nun die *electio communis,* die lediglich ein Formalakt war, vorgenommen werden konnte. Dabei erhielt ein Wähler — es war immer einer von den Skrutatoren oder bei den Wahlen *per compromissum* einer von den Kompromissaren — den Auftrag, das Wahlergebnis im Namen der Gesamtheit — denn das war ja nun durch den Akzeß möglich — zu publizieren. Dafür werden die Ausdrücke: *pronuntiato, publicatio* offiziell gebraucht. Der Verkünder (Elektor) ist in seinem Handeln an den festen Auftrag streng gebunden. Die Elektio ist kein rechtschaffender Akt, wie schon die technische Bezeichnung *pronuntiatio* und *publicatio* zur Genüge zeigt, denn die Wahl gilt in ihrer rechtlichen Wirkung als perfekt, sobald zwei Drittel sämtlicher Stimmen auf einen Kandidaten gefallen sind. Die Verkündigung ist also lediglich ein Formalakt, der die Wahl unter allen




Umständen nach außen hin als eine einhellige erscheinen lassen sollte. Man legte in der Kirche Wert darauf, veröffentlichen zu können, daß das Oberhaupt der Kirche in Einmütigkeit gewählt sei. Eine *electio per unum* war ja auch schlechterdings nur auf der Grundlage der *electio communis* möglich.

Anders liegen die Dinge bei der deutschen Königswahl. Wir hatten gesehen, daß die Nominatio der Kurfürsten noch keine rechtlich bindende Wirkung schaffen konnte. Freilich kam es auch bei der Nominatio zu einem Ergebnis. Sollte aber dieses Ergebnis einen neuen Rechtszustand begründen, einen neuen König auf den Thron setzen, dann mußte es feierlich verkündet werden. Die Kurfürsten geben also, wie das deutlich aus den Wahlurkunden hervorgeht, einem unter ihnen den Auftrag, dieses Ergebnis feierlich zu verkündigen, den neuen König auszurufen (Elektio), indem er ihn König nennt, etwa in der Art, wie es die Oestreichische Reimchronik v. 71785ff. zur Wahl Albrechts von Oestreich erzählt: *„ich berwofen und benennen ze kunic rômischem rîche den herzogen von Osterrîche."* Auch das *bi namen kiesen* des Ssp. gehört hierher. Erst durch diese Elektio wird der in der Nominatio festgestellte Kandidat rechtmäßiger König. Die Elektio ist bei den deutschen Königswahlen also der eigentliche Akt, von dem die rechtliche Wirkung ausgeht. Bemerkenswert ist, daß sich für die deutsche Elektio niemals der in der Kirche so geläufige Ausdruck *pronuntiatio* oder *publicatio* findet. Der mit der Elektio Beauftragte ist natürlich in Ausübung seines Amtes auch hier streng gebunden an den Inhalt des Auftrages.

Wir sehen also, daß Wahlformen, die sich äußerlich ähneln, durchaus nicht denselben rechtlichen Gehalt zu haben brauchen. Die Abstimmung der Kardinäle hat eine ganz andere rechtliche Wirkung als die Nominatio der Kurfürsten. Der Auftrag zur Elektio erfolgt im kirchlichen

Wahlverfahren und bei der deutschen Königswahl, aber die rechtliche Bedeutung der Elektio ist bei beiden ganz erheblich verschieden.

Noch ein weiterer bedeutender Unterschied findet sich. Bei den Papstwahlen findet die *collatio votorum* durch die Skrutatoren statt, eine Einrichtung, die sich bei den Königswahlen in keiner Weise bezeugen läßt.

Diese Verschiedenheiten scheinen mir zur Evidenz zu zeigen, daß es ganz ausgeschlossen ist, daß die deutschen Kurfürsten kanonische Wahlgebräuche bewußt rezipiert haben. Wie hätten auch die Kurfürsten Veranlassung gehabt, die Formen der Papstwahl zum Muster für die Königswahl zu machen, um dadurch zu verhindern, daß der Papst eine Wahl für ungültig erklärte, wie Bresslau und v. Wretschko meinen! Zu dieser Befürchtung lag gar kein Grund vor, denn niemals war es bisher im Verlaufe der langen Reihe von Königswahlen geschehen, daß ein Papst eine Wahl für ungültig erklärte, weil sie formell nicht richtig nach dem Herkommen vollzogen wäre. Darüber zu urteilen überließen die Päpste den deutschen Fürsten. Ihnen kam es auf die Prüfung der Person des Gewählten über seine Tauglichkeit zum Kaisertume und damit zu dem Amte eines *Defensor ecclesiae* an, die sie beide nach ihrem Anspruche zu vergeben hätten.

Die Aehnlichkeit der Ausdrucksformen in den Wahldekreten und Wahlenzykliken, z. B. die beide einleitende Invokationsformel, als einen Beweis für Beeinflussung der einen Wahl durch die andere zu halten, geht nicht an, da es einmal in der Natur der Sache liegt, daß analoge Vorgänge mit gleichen Worten bezeichnet werden, und da andrerseits diese Bezeichnungen in den überall gebräuchlichen Formelmusterbüchern fixiert waren, aus denen die Schreiber, meist Geistliche, entlehnten.

Bresslau hat behauptet, daß von einem Vorkommen





der *electio per unum* vor 1257 in Deutschland keine Spur zu finden sei.

Ich glaube, daß Lindner — wie dies wohl aus den Ausführungen im ersten Abschnitt hervorgeht — mit überzeugender Deutlichkeit das Vorhandensein dieses Elektoren vor 1257 dargetan und die Wurzeln zu diesem Amte bis in die frühe deutsche Zeit zurückgeführt hat. Hugelmann hat hierin Lindner zugestimmt.

Der Elektor ist jedenfalls eine speziell dem germanischen Rechtsleben eigentümliche Erscheinung. Ich möchte geradezu annehmen, daß bei den kirchlichen Wahlen die Einrichtung des Elektoren germanischen Ursprungs ist. Germanische Rechtsanschauungen waren im Mittelalter überall noch stark verbreitet. Das Fluten der Germanen über die ganze römische Welt war nicht ohne Wirkung auch im Rechtsleben gewesen.

Quellenmäßig nachweisen läßt sich diese Annahme natürlich nicht, ebenso wie eine andere Vermutung von mir, daß die Forderung der Einmütigkeit für die *electio communis* auf dem Boden germanischer Rechtsanschauungen wurzelt. Bei den deutschen Königswahlen war Einstimmigkeit ein selbstverständliches Erfordernis für das Zustandekommen einer Wahl. Damit will ich nicht sagen, daß man kirchlicherseits sich diese Anschauung gerade aus der deutschen Königswahl angeeignet haben müßte. Allgemein galt im germanischen Recht für Genossenschaften — als eine solche mochten die Wähler sich auffassen — bei der Beschlußfassung, soweit sie nicht die Sonderrechte einzelner berührte, Einstimmigkeit[22]. Als aber der Körperschaftsbegriff mehr und mehr durchdrang, gewann auch das Majoritätsprinzip für die Beschlußfassung die Oberhand. Der Wille der Mehrheit war der Wille der

---

22. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 478.

Körperschaft. Aber immer kehrte die Forderung wieder, auch die Minderheit solle die Wahl der Mehrheit zu der ihren machen (Akzeß). Trotzdem also eine Wahl bereits ihre Gültigkeit durch eine Zweidrittelmehrheit erlangt hat, legte man in der Kirche Wert auf den Anschluß der Minorität. Es bestand für sie hier zwar keine Folgepflicht, aber es war Gewohnheit, den Akzeß zu vollziehen. Ich glaube, daß diese Formen zur Erzielung der Einmütigkeit entschieden germanischem Recht entstammen.

Die Papstwahlen kannten bis 1179 auch noch eine Mitwirkung des niederen Klerus und des Volkes, die sich nach Verkündigung des Wahlresultates seitens des ersteren in der Adoration, seitens des letzteren im Consensus oder in der Laudatio äußerte. Diese Laudatio des Volkes bestand „in einer dreimaligen Antwort auf eine an es *in pleno* gerichtete Frage, ob es mit der getroffenen Wahl einverstanden sei?“[23] Für die Wahl Gregors VII. ist uns die dreimalige Anfrage und Antwort überliefert. Sie lautet: *„placet vobis?“ „placet“. „Vultis eum?“ „Volumus.“ „Laudatis eum?“ „Laudamus“*[24].

Ueberraschend ist hier die Aehnlichkeit mit dem französischen Protokoll von 1059. Hier geschieht die Laudatio des Volkes und der Krieger durch einen dreimaligen Ruf, der nahezu wörtlich mit dem bei der Wahl Gregors VII. getanen übereinstimmt: *„Laudamus, volumus, fiat.“* Diese Gegenüberstellung zeigt wohl am deutlichsten die innere Gleichheit des Aktes bei beiden Wahlen. Die Laudatio war bei den Papstwahlen vor 1179 noch ein notwendiger Akt im Gefüge der Wahl.

Die Laudatio ist eine germanische Einrichtung. Ich glaube, daß der Brauch von der germanischen Seite her ins kirchliche Leben eingedrungen ist. Das Umgekehrte,

---

23. R. Zoepffl: Die Papstwahlen S. 153, Göttingen 1871.
24. Jaffé: Bibl. II, 10.




daß die Laudatio vom kirchlichen Recht in das weltliche gekommen sei, kann jedenfalls nicht angenommen werden, da die Kirche diese Mitwirkung der Laien unangenehm empfand und bekämpfte. Ein selbstgeschaffenes Rechtsinstitut, zu dem Bedürfnis und Notwendigkeit vorhanden ist, wird man nicht bekämpfen, nur fremde, eingedrungne Elemente, die man als störend erkennt. Es kam ja auch so weit, daß durch das Papstwahlgesetz „Licet de vitanda" 1179 die Teilnahme des niederen Klerus und des Volkes an der Wahl (Laudatio) beseitigt wurde.

In Deutschland hielt sich freilich die Laudatio bei den geistlichen Wahlen noch länger. Dort wurzelte die alte Anschauung fest im Volke, wie ja auch die deutsche Königswahl zeigt, bei der das Rechtsinstitut bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts im Gebrauch blieb und auch noch im ausgebildeten Kurkolleg Spuren hinterließ. Die Laudatio galt bei den kirchlichen Wahlen in Deutschland als unbedingt erforderlich zum Abschluß der Wahl. Hinschius[25] sagt darüber: „Nach der in Deutschland herrschenden, freilich von der strengkirchlichen Richtung verworfenen Anschauung bedurfte es der Zustimmung des Volkes *(assensus, laudatio)* zum Abschluß d. h. zur Gültigkeit der Wahl, und falls sie nicht erteilt war, galt der von den Geistlichen auserlesene Kandidat nicht als rechtmäßig gewählt." Freilich ließ sich auch hier die Entwicklung nicht aufhalten. Die Laudatio verschwand mit dem Uebergang des ausschließlichen Wahlrechts auf die Domkapitel.

Nun zur Frage des Majoritätsprinzipes und der *unitas actus!* Bekanntlich geben noch die Wahldekrete nach 1257 davon Zeugnis, daß bei der Königswahl Einhelligkeit der Wähler erforderlich sei. 1338 wird dann durch Reichsgesetz bestimmt, daß der von der einfachen Mehrheit Ge-

25. System des katholischen Kirchenrechts. Innsbruck 1869—78, Bd. II, S. 606.

wählte deutscher König sei. Geschah nun diese Entwicklung von dem Prinzip der Einstimmigkeit zu dem der Majorität für die Gültigkeit einer Wahl unter dem Einflusse kanonischen Wahlrechtes? Ich glaube, mit „nein" antworten zu können. Zunächst muß der Unterschied der geforderten Mehrheit zur Gültigkeit einer Wahl auffallen. Die päpstliche Wahl entwickelte das Prinzip der Zweidrittelmajorität, während das deutsche Recht dasjenige der einfachen Majorität ausbildete. Wenn man annimmt, wie es jetzt ausschließlich getan wird, daß das kirchliche Majoritätsprinzip zur Entstehung und Entfaltung des Majoritätsprinzip bei der deutschen Wahl vorbildlich gewesen sei, dann sollte man doch glauben, daß sich dieser Einfluß vornehmlich auch in der Art der Ausgestaltung der Majorität zeigen müsse. Die ausgebildete, deutsche Wahl kennt aber die kanonische Zweidrittelmajorität nicht, sondern verlangt zur Erzielung eines Ergebnisses nur die einfache Mehrheit. Dies ist wohl ein Zeichen dafür, daß der Einfluß der kanonischen Wahl, wenn überhaupt einer bestanden hat, keineswegs sehr durchgreifend und nachhaltig gewesen sein kann. Diese Tatsache legt uns vielmehr die Erwägung nahe, ob wir für die Entwicklung des deutschen Mehrheitsprinzipes die Anfänge und Wurzeln nicht anderswo zu suchen haben.

Als der Wählerkreis noch kein in sich geschlossenes Kollegium war, faßte man die Wählerschaft als eine Genossenschaft auf, die beriet und beschloß für die Gesamtheit, denn ein Beschluß der am rechten Orte und zu rechter Zeit versammelten Gemeinde band auch die Abwesenden und „unterwarf sich die widerstrebenden Einzelwillen und beanspruchte nicht bloß bei den gegenwärtigen, sondern auch bei allen künftigen Gemeindemitgliedern Geltung"[26]. Das Ergebnis der deutschen Königswahl hatte also nach

26. Gierke: a. a. O. Bd. II, S. 477.





dieser das frühere Mittelalter beherrschenden Anschauung allgemeine Verbindlichkeit, auch für die, die nicht anwesend waren, und auch für die, die für diese Wahl nicht gewesen sein mochten. „Ganz allgemein stand im Mittelalter für alle genossenschaftlichen Angelegenheiten, welche nicht die festen Sonderrechte der Einzelnen berührten, die Geltung des Stimmenmehrs fest„ mit dem mehren Teil wurden Wahlen vollzogen"[27]. Dies ist die korporative Entschließung der Genossenschaft. Der Wille der Mehrheit galt nicht einfach für den der Gesamtheit, vielmehr mußte erst die Minderheit, wozu sie aber rechtlich verpflichtet war, sich dem Willen der Mehrheit anschließen. Dann erst war ein einziger Gesamtwille zustande gekommen, der allgemein verpflichtete.

Diese auf dem genossenschaftlichen Wesen der Wahl beruhende Universalverbindlichkeit, die sogenannte *unitas actus,* ist von den Forschern für die Zeit vor 1257 niemals betont worden. Vielmehr meinten sie, daß das Prinzip der *unitas actus* vom kirchlichen Recht her in die deutsche Königswahl gekommen sei und sich erst seit 1257 allmählich einbürgerte, während die Wahlen vor 1257 keinen allgemein bindenden Charakter gehabt hätten. Man meinte, daß vor 1257 ein gewählter König erst in verschiedenen „Nachwahlen", Anerkennungen und dergleichen nach und nach sein Königtum unantastbar machen müsse. Es ist freilich wahr, daß mächtige Große sich weigerten, den Gewählten anzuerkennen, und nur gegen Zusicherung von Vorteilen ihren Widerstand aufgeben wollten. Doch solche Forderungen verließen den Boden des Rechtes und können nicht anders als ungesetzliche Anmaßungen bezeichnet werden. Man muß sich sehr hüten, solche Vorkommnisse als einen Ausfluß bestehender Rechtsanschauungen zu be-

27. Gierke: a. a. O. Bd. II, S. 478.



trachten; sie entsprangen vielmehr lediglich egoistischen und partikularistischen Motiven.

Die Wahl hatte in sich die Kraft der Verbindlichkeit, wie das z. B. deutlich hervorgeht aus der Stelle bei Bruno zum Jahre 1077: *„Interea Saxones et Suevi Forchheim conveniunt, sed et de aliis regionibus legati aderant, qui quicquid isti de re publica commode definierint, idem laudare suos indicant. Aderat etiam legatus apostolici, qui cunta, quae de regno nostrates utiliter disponerent, apostolacae sublimitatis auctoritate firmaret. Ex multis, quos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt. Ad cum singuli deberent eum regem laudare*[28]*, quidam voluerunt aliquas condiciones interponere, ut hac lege eum super se levarent regem, quatinus sibi de suis iniuriis specialiter promitteret iustificationem. Otto namque dux non prius volebat eum sibi regem constituere, nisi pomitteret honorem sibi iniuste ablatum restituere. Sic et alii multi suas singulares causas interponunt, quas ut ille se correcturum promitteret, volunt. Quod intellegens apostolici legatus fieri prohibuit, et ostendens e u m n o n s i n g u l o r u m s e d u n i v e r s o r u m f o r e r e g e m , ut universis iustum se promitteret, satis esse perhibuit"*[29]. Der Legat spricht es also mit voller Schärfe aus, daß die Einzelnen kein Recht hätten, Bedingungen an die Annahme des Königs ihrerseits zu knüpfen, sondern, daß ein Gewählter infolge der Wahl König a l l e r werde und sei.

Daß das Prinzip der *unitas actus* eine alte, angestammte Rechtsanschauung war, beweist der Umstand,

28. Die *singuli* waren also zum *laudare* verpflichtet. Die Stelle beweist deutlich, daß die Laudatio notwendig war und staatsrechtlichen Charakter hatte.

29. B r u n o: de bello Saxonico cap. 91, M. G. S. S. V, S. 365.

daß die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts es als selbstverständlich voraussetzen und seiner gar keine besondere Erwähnung tun.

Mit der Ausbildung des Kurfürstenkollegiums war die alte, genossenschaftliche Organisation am Ende ihrer Existenz angelangt. Es war der Zug der allgemeinen Entwicklung, den schwerfälligen Genossenschaften ihre rechtlichen Funktionen abzunehmen und sie in die Hände einer mit bestimmten Befugnissen und Aufträgen versehenen Gruppe zu legen, die das Organ der ehemaligen Genossenschaft wurde. Diese Entwicklung vollzog sich allenthalben im Mittelalter und hatte keine geographische oder ethnographische Beschränkung.

Am frühesten bildete die Kirche den Körperschaftsbegriff aus, fußend auf römischem Rechte. Hier entstand bald die Lehre von der Rechtskraft der mit Mehrheit geschehenen Wahlen. „Die Kanonisten haben frühzeitig in dem Majoritätsprinzip ein der Korporation eigentümliches und mit ihrem Wesen innig verwachsenes Institut erkannt“[30]. Das ausgebildete kanonische Recht legte die Papstwahl in die Hände einer Körperschaft, des Kardinalkollegiums und führte für deren Beschlüsse das Prinzip der Zweidrittelmajorität durch. Der Wille der Zweidrittelmajorität galt ohne weiteres als der Wille der gesamten Körperschaft. Dieses Majoritätsprinzip beruht auf einer juristischen Fiktion, nach der der Wille der Zweidrittelmajorität als der Wille aller Mitglieder gelten soll. „Die *maior pars* repräsentiert also gleich der Gesamtheit in formaler Weise die juristische Person, während die *minor pars* immer nur eine Summe von Individuen bleibt“[31]. Auf dieser Fiktion gründet sich auch der Gedanke der *sanioritas*, „da viele leichter als wenige das Wahre und

---

30. Gierke: a. a. O. Bd. III, S. 322.

Gute treffen werden"[31]. Dies führt dann weiter dazu, die Stimmen nicht nur quantitativ zu zählen, sondern auch qualitativ. „Zur Herstellung einer Majorität muß quantitatives und qualitatives Uebergewicht zusammentreffen"[31].

Trotz dieser eigenen Durchbildung des Körperschaftsbegriffes fehlte es auch bei den kanonischen Wahlen nicht an germanischen Elementen, die sich von der alten Genossenschaft her lebendig erhalten hatten, so die zwar nicht gesetzlich geforderte, aber doch allgemein gebräuchliche ***electio communis*** der kirchlichen Wahl, ferner die ***electio per unum***.

Die deutsche Königswahl kannte auch nach der G. B. 1356 nicht das mit der Majorität verknüpfte kanonische Erfordernis der *sanioritas*. Bei ihr wurden die Stimmen nicht qualitativ gemessen.

Das abgeschlossene Kurfürstenkollegium war eine körperschaftliche Organisation, die ältere und neuere genossenschaftliche Gerechtsame ohne Umbildung zunächst für sich hinnahm. Die unbedingte Geltung des Majoritätswillens ist zunächst noch nicht vorhanden. Die alte, genossenschaftliche Forderung der Einstimmigkeit, die durch die Folge der Minderheit erreicht wird, ist noch nicht verstummt.

Wie es ganz natürlich war bei einer fest abgegrenzten Wählerzahl, gewann die Nominatio mehr Bedeutung für die Wahl, und ebenso mußte die früher entscheidende Elektio von ihrer konstitutiven Wirkung einbüßen.

Es tauchte nun sofort die Frage auf, unter welchen Umständen ein rechtmäßiges Ergebnis in der Nominatio erzielt würde. Dabei ergab sich von selbst eine stärkere Betonung des Willens der absoluten Mehrheit, so daß dieser bald als eigentlich entscheidend angesehen wurde.

31. Gierke: a. a. O. Bd. III, S. 324.





Wenn es nicht zur Ausbildung der Zweidrittelmajorität kam, wie bei der Papstwahl, so stand man offenbar noch unter dem Einflusse der Genossenschaft, die unter Mehrheit schlechthin den größeren Teil verstand. Als das mittelalterliche Genossenschaftswesen sich soweit entwickelt hatte, daß nicht mehr die schwerfällige Gesamtheit der Genossen handelte, sondern daß sich über ihr als Organ der Genossenschaft die Versammlung der Mitglieder erhob, galt auch schlechthin „der Mehrheitswille auf Grund der Verfassung als Genossenschaftswille“[32]. Diese genossenschaftliche Anschauung vom Mehrheitswillen wirkte im Kurkolleg nach, das sich allmählich körperschaftlich auszubilden begann. Dadurch wurden natürlich diese Verschiebungen und Entwicklungen im Akte der Wahl gefördert. Die Grundlagen für die unbedingte Geltung des Stimmenmehrs als verfassungsmäßigen Gesamtwillens sind also im Genossenschaftswesen zu suchen; von da heraus hat sich das deutsche Mehrheitsprinzip im Kurkolleg entwickelt. Der Wille der absoluten Mehrheit galt seit der G. B. 1356 als Wille des körperschaftlich organisierten Kurkollegs.

In der G. B. ist demnach auch die Elektio als überflüssig verschwunden, die Rechtskraft der Wahl liegt nun in der Abstimmung.

Alles in allem glaube ich, daß sich der Majoritätsgedanke bei den deutschen Wahlen durchaus bodenständig entwickelt hat und von einem Einfluß päpstlichen und kirchlichen Wahlrechts nicht die Rede sein kann.

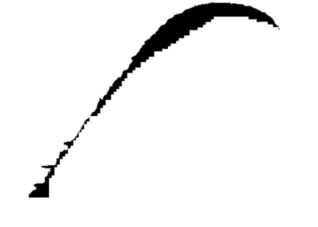
Es ist meiner Meinung nach immer notwendig, Umbildungen aus ihrer inneren Notwendigkeit heraus im Zuge der Gesamtentwicklung der Zeit zu erklären zu versuchen, ehe man die Augen hilfesuchend nach einem Vorbilde herumschickt, das gewirkt haben könnte. Wenn sich Aehn-

---

32. Gierke: a. a. O. Bd. II, S. 884.

lichkeiten in den Entwicklungen zweier an und für sich schon verwandter Vorgänge finden, so muß nicht notwendig der eine den andern beeinflußt haben; die Aehnlichkeiten sind vielmehr dann meist darauf zurückzuführen, daß beide Erscheinungen einem ihnen übergeordneten Prinzipe folgten.





DRITTER ABSCHNITT.

Das Problem der Kaiserwahlen unter den Staufern und der Reichsgedanke des staufischen Hauses.

Immer weiter dehnte sich im Laufe der Zeit die Königswahlforschung aus. Neue Fragen tauchten auf, die stets deutlicher zeigten, von welcher gewaltigen Bedeutung im mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsleben und damit in der mittelalterlichen Kultur überhaupt die Königswahl mit all ihren Begleiterscheinungen sei. Das Kaisertum war mit dem deutschen Königtum verknüpft, und infolge dieser Vereinigung entstanden in der juristischen Literatur des Mittelalters lebhafte Erörterungen über die rechtliche Natur beider Institutionen und ihre Abgrenzung gegen einander. Schon bei der Kurie wechselte die Anschauung über Herkunft, Gewalt und Umkreis des Kaisertums oft. Gregor VII. leitete das Kaisertum wie alle weltliche Gewalt direkt aus dem Papsttum ab; Innocenz III. operierte mit der Translationstheorie.

Neuere Historiker haben sich mit Eifer der Frage des abendländischen Kaisertums und seiner Verknüpfung mit dem deutschen Königtum gewidmet. In diesem Abschnitt wollen wir uns mit ihren Arbeiten beschäftigen.

Als erste führe ich die Abhandlung von K. Höhlbaum an: „Der Kurverein von Rense im Jahre 1338."[1] Höhlbaum bespricht aufs eingehendste die einzelnen Akte,

1. Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften, Philol.-hist. Klasse. N. F. VII, 1903.



welche die vereinigten Kurfürsten im Reiche vornahmen. Er kommt mit Recht zu dem Ergebnis, daß der eigentliche Kurverein mehr als ein bloßes solidarisches Bündnis der Kurfürsten ist. Er ist als ein Weistum über das Kurfürstentum aufzufassen. Die Grundrechte des Kurfürstentums sollten festgelegt werden, die in der bisher herrschenden allgemeinen Rechtsunsicherheit nicht klar waren. Die Kurfürsten wollten eintreten für Wahrung des [illegible] nicht nur gegen päpstliche Ansprüche, sondern [illegible] und vielseitiger.

Die erste Tat des geeinigten Kurfürstentums war [illegible] der allgemein als „Weistum von Rense" bekannte Beschluß, den Höhlbaum aber noch weiter fassen möchte, als [illegible] her geschah. Nach ihm ist die Aktion der Kurfürsten „ein Weistum über die königlichen und kaiserlichen Regierungsrechte auf Grund der Tätigung der Wahl [illegible] die Kurfürsten des Reichs". (S. 17.)

Das Weistum leitet alle Herrscherrechte [illegible] Königs aus der Wahl durch die Kurfürsten [illegible] jede päpstliche Approbation und Konfirmation [illegible] energisch zurück. Die kurfürstliche Wahl [illegible] dem Könige das Königtum und [illegible] Sie verschafft auch gleichzeitig [illegible] Regierungsgewalt ohne irgendwelche [illegible] apostolischen Stuhles. Die Kurfürsten [illegible] den deutschen König wählen, auch [illegible] den Kaiser. Freilich besteht doch noch [illegible] zwischen dem Erwerb des Königtums und [illegible] Der Gewählte hat sofort königliche [illegible] den königlichen Titel infolge der Wahl. [illegible] obwohl von hoher Bedeutung, ist [illegible] als eine feierliche Zeremonie, die [illegible] kann. Die tatsächliche kaiserliche [illegible] auch der Wahl durch die Kurfürsten [illegible] Titel kann nur die rechtlich [illegible]



durch den Papst verschaffen. Diese Anschauung spiegelt sich deutlich in der Gesamterklärung der Kurfürsten an den Papst. Die Ausdrücke früherer Zeiten wie *in imperatorem promovendus* oder *imperator futurus* kennt die kurfürstliche Sprache nicht mehr. Man bittet nur um die Krönung: *in imperatorem postea consecrandus.* „Der gewollte Gegensatz von *consecrandus* zu *promovendus* liegt auf der Hand." (S. 34.)

Das Vorgehen der Kurfürsten geschah jedenfalls durch die Initiative Balduins von Trier, des fähigsten politischen Kopfes in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Er war ein entschiedener Vorkämpfer des Kurfürstentums, dem er sich ungleich stärker verbunden fühlte als seinen kirchlichen Verpflichtungen als Erzbischof. Er hatte eine reiche politische Erfahrung hinter sich. Schon bei der Wahl seines Bruders 1308 war er in hervorragendem Maße beteiligt, ebenso 1314 bei der Wahl Ludwigs. Beide Wahlen bilden gewissermaßen Vorstufen für Rense. Die Kurfürsten zeigten dem Papste an, daß sie den König gewählt und approbiert hätten (dieser technische Ausdruck wird von ihnen mit Absicht gebraucht) und ersuchten nur um Konsekration des Gewählten.

Einen Schritt weiter noch als das kurfürstliche Weistum geht Ludwigs Gesetz vom 6. August 1338 *„Licet juris"*, nach dem der Gewählte *ex sola electione* Kaiser ist und den kaiserlichen Titel führt. Damit war jede Beziehung des Kaisertums zum Papsttum abgebrochen.

Bald darauf äußerte sich auch Karl Zeumer in seinem Aufsatze „Ludwig des Bayern Königswahlgesetz, *Licet juris,* vom 6. August 1338"[2] über die rechtliche Bedeutung dieses Gesetzes. Zeumer kann die herrschende Ansicht nicht teilen, daß die Worte *ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus* dahin

2. N. A., Bd. 30, S. 87—112, 1905.

zu deuten seien, als hätten sie „dem Gewählten allein in Folge der Wahl zum Könige das Recht auf die Führung des Kaisertitels zusprechen wollen". Er glaubt, „daß die fraglichen Worte diese Bedeutung gar nicht haben". Er glaubt nicht, daß man in einem so wichtigen offiziellen Schriftstück das etwas schweifende *nominari* brauchte für „einen Titel führen"; er meint, daß man sich sonst stets dafür bestimmterer Wendungen bedient habe, wie etwa *sibi titulum assumere,* und zieht auch Belege heran, die seine Ansicht stützen sollen. Dabei zitiert er auch eine Stelle aus dem Prozeß Johanns XXII., die das Wort *nominari* gebraucht, und die Zeumer in seinem Sinne verwendet, indem er das *nominari* dort mit „bezeichnen" übersetzt. Die Stelle lautet: ***Neutri electorum ipsorum assumere licuit nomen et titulum prelibatum, cum nec interim Romanorum reges existant, sed in reges electi, nec sint habendi pro regibus nec reges etiam nominandi.***

Zeumer erklärt die Stelle folgendermaßen: „Daß die Gewählten nicht den Königstitel führen dürfen, wird hier damit begründet, daß sie noch nicht Könige seien und auch nicht als solche anerkannt und bezeichnet werden dürfen. Wie hier das *nominandi* nicht von der Führung des Königstitels verstanden werden kann, so möchte ich auch das *nominandus* im *Licet iuris* nicht auf die Führung des Kaisertitels beziehen." (S. 105.) Den Kaisertitel verleiht erst, was das Gesetz unausgesprochen läßt, die Kaiserkrönung durch den Papst, „obschon der Gewählte auch schon vor der Kaiserkrönung dem Wesen nach wahrer Kaiser war". (S. 105.)

M. E. hat Zeumer keine schlechtere Stütze für seine Ansicht anführen können, als diese angezogene Stelle. Wenn ich jemanden als König bezeichne, so heißt das doch in der allgemeinen Rechtssprache: ich gebe ihm oder erkenne ihm den Titel „König" zu. Diese Stelle, in der ohne Zweifel *nominari* „Titel geben, betiteln", bedeutet, würde



also direkt gegen Zeumer sprechen und die herrschende Meinung von der Bedeutung des *nominari* im *Licet iuris* aufrechterhalten.

Aber wir brauchen nicht einmal zu Analogien zu greifen, um die Haltlosigkeit der Zeumerschen Meinung darzutun. Betrachten wir doch einmal unbefangen den strittigen Satz. Da ist *censendus et nominandus est* gemeinsames Prädikat zu zwei Subjekten, nämlich einmal zu *verus rex* und dann zu *imperator* (zu dem wohl auch *verus* zu ergänzen wäre). Zeumer leugnet, daß *nominari* hier in bezug auf *imperator* „Titel führen" heißen kann. Dann würde folgern, daß *nominari* auch nicht mit Bezug auf *verus rex* „Titel führen" heißen kann. Der Gewählte bekäme also nach dieser Interpretation, die nur konsequent druchgeführt ist, auch nicht den königlichen Titel durch die Wahl. Zeumer erkennt nun aber an, daß das kurfürstliche Weistum vom 16. Juli 1338 unter gänzlicher Uebergehung der Krönung sofort aus der Wahl königliche Macht und königlichen Titel herleite. Das kaiserliche Gesetz geht über dieses kurfürstliche Weistum noch hinaus. Wie die Wahl nach dem Gesetze *Licet iuris* dem Gewählten königlichen Titel verleiht, so verleiht sie ihm auch den kaiserlichen. Das Gesetz läßt die Krönung durch den Papst ebenso außer acht, wie die deutsche Königskrönung.

In demselben Bande des Neuen Archivs[3] bringt Karl Zeumer einen weiteren Beitrag zu der Frage, ob aus der deutschen Königswahl gleich ein Kaiser hervorgehe: „Ueber ein Reichsweistum 1252." Er macht auf eine Stelle beim Hostiensis (Heinrich von Segusia) in der Glosse zu cp. 26 des Titels *De verborum significatione* der Dekretalen Gregors IX. zu den Worten *Imperatorum vel regum* aufmerksam, wo es heißt:

Rex autem Romanorum, ex quo electus est in concor-

3. N. A. Bd. 30, S. 405—415, 1905.



dia, eandem potestatem habet, quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen. Sicut vidi in Alemannia per principes iudicari.

Wann wurde von den deutschen Fürsten ein solches Weistum gefunden? Heinrich von Segusia war 1251 und 1252 in Deutschland und meist am Hofe König Wilhelms anwesend. So läßt sich auch seine Anwesenheit auf dem von König Wilhelm im März des Jahres 1252 abgehaltenen Hoftage zu Braunschweig nachweisen. Hier wird nun auch das Weistum gefunden sein. Dafür sprechen die an verschiedene deutsche Fürsten gerichteten Briefe Innocenz' IV., die von diesen den Treueid für Wilhelm verlangen und ausdrücklich hervorheben, daß der König in nächster Zeit die Kaiserwürde erhalten werde: *Wilhelmo regi Romanorum illustri sublimando in proximo ad fastigium imperialis honoris te nulla interposita reddas omni devotione placitum et prestes eidem fidelitatis debite iuramentum.*[4]

Nach einer persönlichen Zusammenkunft König Wilhelms mit Innocenz IV. im April 1251 in Lyon wurde die Kaiserkrönung nicht mehr betont und erwähnt. Wilhelms Königtum sollte wohl erst befestigt werden, ehe man sich über sie unterhielt. Die Sicherung des Königtums geschah nun einmal durch die welfische Heirat Wilhelms, wodurch Braunschweig ganz zu Wilhelm trat, und dann durch die Nachwahl Brandenburgs und Sachsens am 25. März 1252 zu Braunschweig. Der Böhme schickte *in signum electionis* Geschenke.

So war das Königtum befestigt, aber der Widerstand mancher deutscher Fürsten damit noch nicht beseitigt. Der Mangel der Kaiserwürde scheint die Fürsten bei ihrem Widerstreben geleitet zu haben, von Wilhelm ihre Lehen zu nehmen, denn seit langer Zeit hatten sie ihre Lehen von Kaisern genommen und nicht von Königen.

---

4. F. R. 8330—8341; 8349; 8359. M. G. Ep. III, Nr. 65; 67—72; 74—76; 84; 92.

Hier würde nun der fragliche Spruch über die kaiserliche Gewalt des gewählten deutschen Königs eingreifen. Die Fürsten, die Wilhelm anerkannt hatten, wollten mit diesem Weistum jede weiteren Einwendungen unmöglich machen. Diese Motivierung bestätigt eine Nachricht der Erfurter Peterschronik[5] (April 1252): *Ad civitatem Hallis pervenit, ubi cum magno honore, sicut regiam maiestatem decuit, susceptus est; quam plures etiam principes Alemanniae ibidem ab ipso sicut a Romanorum i m p e r a t o r e pheoda sua receperunt.*

„Das Braunschweiger Weistum war bestimmt, den Mangel der kaiserlichen Würde zu ersetzen", und „der Papst war mit diesem vorläufigen Surrogat der Kaiserkrönung einverstanden." (S. 410.)

Man könnte vielleicht auch denken, daß das Weistum erst in Halle gefunden wurde, doch Zeumer hält dies für sehr unwahrscheinlich und nimmt bestimmt Braunschweig an, weil dort wegen der Nachwahl die Frage dringend war, welche Rechte die Wahl konstituiere.

Das von den geistlichen Fürsten zu Frankfurt am 11. Juli 1252 gefundene Weistum, welches das Braunschweiger gewissermaßen ergänzt, sucht die geistlichen Ansprüche bei der Königswahl zu wahren. Die Fürsten sind nach ihm erst dann gehalten, die Lehen vom neugewählten Könige einzuholen, wenn dieser die Bestätigung des Papstes empfangen hat und ihm zu Aachen die Krone aufs Haupt gesetzt ist.

Die Bedeutung des Braunschweiger Weistums ist groß. Es bedeutet ein beträchtliches Hinausgehen über das geltende Recht, wie sich dies im Ssp. III. 52 darstellt, denn die kaiserliche Gewalt resultiert nunmehr direkt aus der Wahl. Die Wahl bekommt also eine erhöhte Bedeutung,

5. Herausgeg. von Holder-Egger, S. 111.



und die aus ihr entspringenden Rechte sind erheblich erweitert.

Von dauernder Wirkung ist das Weistum allerdings nicht gewesen. Man scheint es nicht einmal im Streite Ludwigs des Bayern mit der Kurie auf kaiserlicher Seite gekannt zu haben, obwohl es gerade hier hätte vortrefflich verwendet werden können.

Das Weistum ist auch insofern interessant, als es zeigt, wie man damals schon wichtige staatsrechtliche Fragen erledigte, nämlich in der Form des Weistums.

Ferner glaubt Zeumer, in dieser für 1252 bezeugten Art fürstlichen Eingreifens in das Staatsrecht eine wertvolle Stütze für seine Annahme sehen zu können, daß am Ende des Jahres 1256 durch ein uns verloren gegangenes Weistum das Kurfürstenkollegium sich „auf der Grundlage der sogenannten Erzämtertheorie“ zusammen- und abschloß, so daß es 1257 unbestritten als allein wahlberechtigt galt.

Ganz unwahrscheinlich mutet diese Annahme vom definitiven Abschluß des Kurkollegs an. Ein Weistum vom Jahre 1256 soll das Kollegium der allein berechtigten Wähler geschaffen haben!

Zu einem solchen Weistum wäre doch mindestens Einmütigkeit unter den zunächst von seiner Wirkung Betroffenen, nämlich den nachmaligen Kurfürsten, erforderlich gewesen. Und eine solche Einigkeit in einer so schwerwiegenden Frage zu erzielen war bei den schroffen Gegensätzen im Reiche und unter den Wählern damals einfach ausgeschlossen. Aus diesen innerpolitischen Gründen scheint mir ein Weistum über die Beschränkung des Wahlrechts bei der Königswahl auf einen bestimmten Kreis von Wählern im Jahre 1256 direkt unmöglich zu sein.

Einen Aufsatz Karl Hampes „Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI.“[6] wollen wir kurz streifen. Hampe geht von der

---

6. M. I. Ö. G. Bd. 27, S. 1—10, 1906.





umstrittenen Nachricht der Marbacher Annalen[7] zum Jahre 1196 aus: ***Interim missis legatis suis imperator cepit cum apostolico de concordia agere volens, quod filium suum baptizaret et quod in regem ungeret.***

Dieses *in regem ungere* ist von allergrößter Wichtigkeit bei der Darlegung und Klärung des Erbkaiserplanes Heinrichs VI. Auf welche Krone beziehen sich die Worte? Hampe lehnt die Auffassungen der Forscher ab, die an die sizilische Krone oder, wie Toeche und Hauck, an die römisch-deutsche Königskrone oder die endlich an die lombardische Krone denken. Gegen alle drei Ansichten bringt er gute, gewichtige Gründe vor.

Hampe folgt dann der Auffassung Winkelmanns, daß Heinrich den Papst gebeten habe, seinen jungen, noch nicht zum deutschen Könige gewählten Sohn zum Kaiser zu krönen. Den formalen Einwand, daß keinesfalls eine Krönung zum Kaiser gemeint sein könne, da die Quelle so deutlich von einem *in regem ungere* rede, beseitigt Hampe geschickt durch Anziehen einer Stelle aus den Reinhardsbrunner Annalen zum Jahre 1192, wo von einer *unctio regia* gesprochen wird und ganz zweifellos nur an die Kaiserkrönung gedacht werden kann, oder wenn weiter *pro regni dyademate* sich auf die Kaiserkrone bezieht. *In regem ungere* kann also sehr wohl auf die Kaiserkrönung bezogen werden, wie es die materielle Sachlage auch erfordert. Heinrich konnte den Papst unmöglich um die Krönung seines Sohnes zum deutschen oder römischen Könige bitten, denn dann hätte er einmal ganz unnötigerweise die deutschen Fürsten aufs empfindlichste verletzt und in ihre Rechte in schroffster Weise eingegriffen, wozu er jetzt gerade bei seinen Erbfolgeplänen den mindesten Anlaß haben mußte, dann hätte er aber auch das Königtum selbst aufs schwerste geschädigt, indem er mit dieser Bitte

---

7. Herausgeg. von Bloch, S. 67.

dem Papsttum einen erheblichen Einfluß auf die Besetzung des deutschen Thrones offiziell zugestand, woran ihn aber seine politische Klugheit gehindert haben müßte.

Heinrich VI. hat den Papst um die Kaiserkrone für seinen noch nicht zum deutschen König gewählten Sohn gebeten. Heinrich hatte seinen Plan der Erbmonarchie bei den deutschen Fürsten noch nicht durchsetzen können, obwohl er Entgegenkommen gefunden hatte. So wollte er von sich aus einen Versuch machen, das Erbkaisertum mit Hilfe des Papstes durchzusetzen, indem er seinen Sohn zum Mitkaiser machte, wodurch gleichzeitig dessen Nachfolge im Kaisertum gesichert war. Er erreichte zwar weder bei der Kurie noch bei den deutschen Fürsten die Durchsetzung seiner Pläne, aber seine Idee von der Erbmonarchie wird trotzdem immer ein Zeugnis hervorragend politischen Denkens bleiben.

Bei dem Erbkaiserplan Heinrichs VI. setzt auch Krammers Studie: „Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses“[8] ein. Nach einer kurzen Skizzierung der königlichen und der kaiserlichen Idee im früheren Mittelalter führt Krammer aus, wie der Gedanke des Kaisertums in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Deutschland an Boden gewann.

Die Staufer, voran Friedrich I., hielten ihr Kaisertum für die direkte Fortsetzung des alten römischen Imperiums, das die ganze Welt umspannte. Freilich war sich Friedrich I. noch wohl bewußt, daß die Reichsgewalt allein im fränkisch-deutschen Königtum wurzelte. Friedrich I., der wohl unter dem Einflusse der imperialistischen Anschauungen Ottos von Freising stand und den in Italien innerhalb der Kurie und bei der römischen Stadtbevölkerung entstandenen imperialistischen Strömungen, die Ein-

8. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, Heft 95. Breslau 1908.




fluß auf die Bestellung des Kaisers zu gewinnen suchten, feind war, ist der eigentliche Vater des staufischen Reichsgedankens. Das gesamte Reich erschien ihm als das Imperium, beim Kaiser war alle Herrschergewalt. Die Gewalt aller anderen Könige war von ihm abgeleitet und ihm untergeordnet. Nach dem Muster der altrömischen Imperatoren ernannte er dann auch seinen Sohn zum Cäsar, zum Unterkaiser, ihm damit gleich die Nachfolge im Kaisertum sichernd.

Sein Sohn Heinrich war wohl der kühnste Vertreter des Reichsgedankens. Er wollte das deutsche Königtum überhaupt abschaffen, an seine Stelle sollte das Reich, das ***imperium,*** treten. Hier muß sich nun Krammer auch mit dem Bericht der Marbacher Annalen zum Jahre 1196 auseinandersetzen. Krammer meint, daß der Verfasser der Annalen über den Erbkaiserplan Heinrichs schlecht unterrichtet gewesen sei, wenigstens zum größten Teil. Gut unterrichtet ist er für die Stelle, in der das strittige ***in regem ungere*** steht. Der Autor scheidet stets genau zwischen ***rex*** und ***imperator,*** zwischen ***regnum*** und ***imperium.*** Es kann also unter dem ***in regem ungere*** nur die Bitte um eine Königskrönung verstanden werden, nicht wie Hampe will, um die Kaiserkrönung. Und zwar bat Heinrich den Papst, seinen Sohn zum römischen Könige zu salben. Heinrich wollte damit einen Schlag gegen die noch im Widerstande gegen seinen Erbmonarchieplan stehenden Fürsten im Westen des Reiches, an ihrer Spitze Erzbischof Adolf von Köln, führen. Denn wenn Heinrich vom Papste die Erfüllung seiner Forderung erreichte, so hatte er damit aufs deutlichste gezeigt, daß ein Erbkönig der Aachener Königskrönung ebensowenig bedürfe wie der fürstlichen Wahl. Die bisherige bedeutsame Stellung des Kölners bei der Besetzung des Königtums wäre dann gänzlich vernichtet worden. Eine Krönung selbst freilich hielt man im Mittelalter der göttlichen Autorisation wegen



für unbedingt nötig. Auch sollte ja der Papst den jungen Friedrich krönen, wenn auch nicht zum deutschen König, sondern zum römischen.

Hier läßt sich deutlich eine Verschiebung in den Staatsanschauungen erkennen. Das deutsche Königtum sollte beseitigt werden. Der zu Lebzeiten des Vaters erwählte oder bestellte *rex* galt, wie dies das Beispiel Heinrichs VI. zeigt, als Unterkaiser, nicht etwa als fränkisch-deutscher König, der seine Regierungsgewalt kraft eigenen Rechtes gehabt hätte. Man leitete alle Herrschergewalt nur vom Kaiser her, auch die des Kaisersohnes, der *rex Romanorum* war. Der Begriff des *rex Romanorum* hatte sich demnach in seinem Wesen geändert. War er vordem die Bezeichnung des deutschen Königs, so war er jetzt identisch mit dem Begriff des Unterkaisers. Er ist des bodenständigen, deutschen Charakters entkleidet und stellt lediglich eine Vorstufe zum Kaisertum dar. Das römische Königtum ist also eine „dem Kaisertum wesensgleiche, nur dem Namen nach von ihm verschiedene Institution". (Seite 79.)

Heinrichs Pläne scheiterten an dem Widerstande der Fürsten und des Papstes. Er erreichte von den Fürsten nur die Wahl seines Sohnes zum deutschen König.

Blochs Vorwurf[9], daß Krammer den Erbkaiserplan Heinrichs allein behandelte, ohne auf den direkt damit zusammenhängenden Plan einer Verschmelzung des sizilischen und deutschen Reichs zu einem Einheitsstaate einzugehen, besteht völlig zu Recht. Die unglückselige Konstruktion eines römischen Königtums, das es in der Art, wie Krammer es auffaßt, niemals gegeben hat, beruht zum größten Teil auf dieser Unterlassung.

Krammer versucht nun bei der Betrachtung der stau-

9. Bloch in seiner Rezension von Krammers Buch: Göttinger Gelehrte Anzeigen, Bd. 171, Maiheft, S. 377 ff., 1909.

fischen Bestrebungen einen inneren Zusammenhang derselben herzustellen. Philipp wurde, wie die Quellen berichten, in Arnstadt zum Kaiser gewählt. Krammer nimmt an, daß Philipp selbst der geistige Urheber dieser Kaiserwahl war. Er stand auf dem Boden der Staatsanschauung seines Bruders und meinte, daß an der Spitze des Reiches nur ein Kaiser stehen könne, und daß neben ihm keine andere selbständige Gewalt möglich sei. Die Fürsten scheinen mit seiner Auffassung einverstanden gewesen zu sein, denn auch bei ihnen hatte der imperialistische Gedanke Eingang gefunden, wenn auch nicht bestimmt und durchgreifend, denn Philipp mußte sich noch eine Königswahl und -krönung zu Mainz gefallen lassen.

Ein anderer Teil der deutschen Fürsten, der den Welfen wählte, hielt gänzlich fest an dem bodenständigen, deutschen Königtum. Es findet sich hier also ein Zwiespalt im Verfassungsleben.

Als Philipp gestorben war und seine Anhänger zu Otto übergingen, ergänzten sie alsbald in der Halberstädter Wahl den Mangel, der nach ihrer imperialistischen Auffassung der Herrschaft Ottos anhaftete: Sie wählten ihn als Nachfolger des Staufers zum Kaiser.

Auch der junge Friedrich wurde zu Nürnberg 1211 zum Kaiser gewählt und nannte sich im Einverständnis mit der Kurie *in imperatorem electus.* Das Kaisertum erschien so in Abhängigkeit von der Kurie. Erst mit der Krönung zu Rom sollte dem Erwählten nach kurialer Auffassung die volle Reichsgewalt zufallen.

Die Nürnberger Kaiserwahl war ein außerordentliches Zeichen der großen Kraft der imperialistischen Idee, die hier die deutschen Fürsten ganz aus eigenem Antriebe vertraten, obwohl sie letzten Endes gerade die fürstlichen Grundrechte antastete.

Auch in weite Kreise des Volkes muß die imperialistische Anschauung gedrungen sein, wie dies uns die



zeitgenössischen Quellen und die publizistische Literatur beweisen. Eike von Repgow weiß nichts davon, daß es ein deutsches Königreich gibt, er kennt nur ein römisches Reich, über das die Kaiser als Nachfolger der römischen Imperatoren herrschen. Einen deutschen König im Gegensatz zum Kaiser kennt er nicht, beides ist ihm gleich. „So ist Eike von Repgow ein echter Vertreter des imperialistischen Geistes seiner Zeit.“ (S. 46.)

Die beiden nächsten Wahlen der Stauferzeit 1220 und 1237 stehen nach Krammers Auffassung im Gegensatz zueinander. „Heinrich wurde nach alter Weise zum Könige erwählt“ (S. 56) und nannte sich *in Romanorum regem electus.* Bei der Wahl Konrads IV. dagegen fand eine *electio in imperatorem* statt. Friedrich II. wandelte hier ganz in den Bahnen seines Vaters. Das deutsche Königtum, wie es noch Heinrich (VII.) innegehabt hatte, sollte beseitigt werden, der Sohn sollte als ein im wahren Sinne römischer König herrschen, d. h. er sollte seine Gewalt nur vom Kaiser, seinem Vater, herleiten. Friedrich wollte damit der Wiederkehr von Verhältnissen vorbeugen, wie sie sich während der Regierungszeit seines Sohnes Heinrich, der auf sein selbständiges, deutsches Recht pochte, eingestellt hatten. Es sollte Klarheit im Rechtsverhältnis zwischen dem Kaiser und seinem Sohne hergestellt werden. Konrad sollte eigentlich weiter nichts sein als der Statthalter seines Vaters in Deutschland. Nach dessen Tode sollte er als Erbe in das Kaisertum, welches Deutschland und alle hinzuerworbenen Gebiete und das Königreich Sizilien umfaßte, eintreten, wie dies Friedrich in seinem Testamente ausspricht.

Friedrichs Pläne scheiterten ebenso wie die seines Vaters. In Deutschland hatten die rheinischen Erzbischöfe, denen vor allem an der Wahrung der deutschen Königswahl liegen mußte, an Einfluß bedeutend gewonnen. Die nächsten Wahlen lagen ganz in ihrer Hand. Der endgültige





Abschluß des Kurfürstenkollegiums bedeutete den Sieg der fränkisch-deutschen Königsidee.

Kurz vorher aber hatte die staufisch-imperialistische Idee in dem Braunschweiger Weistum von 1252 einen Triumph gefeiert. Jetzt waren es die deutschen Fürsten, welche sie mit lebhafter Energie vertraten. Nur von einem Kaiser wollten sie ihre Lehen nehmen, da nur ein Kaiser über das Reich gebieten könne. Das Königtum Wilhelms wurde in Braunschweig zum Kaisertum umgedeutet.

Diesem fürstlichen Imperialismus gegenüber wehrten sich die rheinischen Erzbischöfe unter Führung des Kölners mit dem Frankfurter Weistum, das mit Bestimmtheit die Bodenständigkeit des deutschen Königtums und seine Erwerbung durch Wahl und Krönung betonte.

Es besteht also ein offenkundiger Gegensatz in den Staatsanschauungen der beiden Weistümer. Das Braunschweiger Weistum atmet ganz imperialistischen Geist, während das Frankfurter die deutschnationalen Interessen zu wahren sucht.

Das Braunschweiger Weistum war für die Kurie der Anlaß, die staufischen, imperialistischen Ideen aufzunehmen und sie mit umgedrehter Spitze gegen das Kaisertum zu ihren eigenen Zwecken zu verwenden. Während noch Innocenz III. das deutsche Königtum als eine weltliche Institution unangetastet gelassen hatte und die päpstlichen Interessen nur auf die Besetzung des Kaisertums richtete, griff man seit Innocenz IV. weiter; man beanspruchte ein Bestätigungsrecht auch des Königs, der nunmehr ein im wahren Sinne römischer König, also eigentlich schon Kaiser war. Besonders Alexander IV. war hier mit Eifer tätig. „Er betrachtete die römische Königswahl als eine vom Urteil des Papstes abhängige Rechtshandlung: Kann ein Papst einer Königswahl alle Rechtskraft nehmen, so ist er es aber auch, der sie ihr gibt; er kann die römischen Könige ein- und absetzen.“ (S. 74 f.)



Als der Papst 1257 verlangte, die Doppelwahl müsse vor seinem Schiedsgericht verhandelt und entschieden werden, wiesen die Kurfürsten auf beiden Parteien diesen Anspruch energisch zurück. In der Folgezeit erneuerten aber die Päpste immer wieder den Ansturm auf das deutsche Königtum, das sie gern unter ihre Gewalt haben wollten. So nominierte Gregor X. Rudolf von Habsburg zum *rex Romanorum,* so nannte Bonifatius VIII. Albrecht stets nur *dux Austriae,* da er ohne päpstliche Bestätigung kein Recht auf die Herrschaft habe, so erfreute sich Ludwig der Bayer während seiner ganzen Regierungszeit der Feindschaft der Kurie, weil er auf der unabhängigen Selbständigkeit des Reiches beharrte.

Den päpstlichen Ansprüchen gegenüber ermannten sich die deutschen Kurfürsten zu dem Renser Weistum, das jene negierte und das deutsche Königtum unabhängig allein aus der Wahl hervorgehen ließ. Die deutschen Fürsten traten also auch hier für das bodenständige, nationale Königtum ein, während kaum einen Monat später durch die Initiative des Herrschers selbst im Gesetz *Licet iuris* der imperialistische Gedanke neu auferstand: *ex sola electione verus efficitur imperator.*

An dieser Stelle seien aus dem erst nach Abschluß meiner Arbeit erschienenen neuen Buche Krammers „Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338“[10], das die Ergebnisse seiner sämtlichen Schriften auf dem Gebiet der Königswahl und des Fürstenkollegs einheitlich zusammenfaßt und in Beziehung zueinander bringt, einige neue Resultate eingeschoben.

Krammer hält hier nicht mehr Philipp von Schwaben

10. Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter u. Neuzeit, Bd. 5, Heft 1. Weimar 1913.



für den geistigen Urheber seiner Kaiserwahl, sondern glaubt, daß Herzog Bernhard von Sachsen der Vater der Kaiserwahlidee war. Bernhard wollte mit dieser Idee, die sich auf sächsisch-thüringischer Erde verwirklichen konnte. der fränkischen Königswahlidee Adolfs von Köln begegnen, der, sich stützend auf das (unter Friedrich I. verfaßte) falsche Karlsprivileg für Aachen, die Wahl auf rheinfränkischem Boden forderte und das Wahlrecht insbesondere den rheinischen Fürsten zuschrieb, zu denen er außer den 3 Erzbischöfen auch den Pfälzer rechnete. In Adolfs Idee von der fränkischen Königswahl, die aus der Gegnerschaft zu Kaiser Heinrichs VI. Reformplan geboren war, glaubt Krammer die Keime des Kurfürstentums sehen zu dürfen.

Ueber den Ssp. urteilt Krammer jetzt anders. Er faßt jetzt Eikes Lehre auf als den Versuch eines Kompromisses zwischen der fränkischen Wahl- und Staatslehre, der er als der reichsrechtlichen und herrschenden den Vortritt vergönnte, und der sächsischen, imperialistischen Anschauung, die er, der im askanischen Stammland seine Heimat hatte, nicht unbeachtet lassen wollte". (S. 73 ff.) Recht eigenartig ist Krammers Versuch einer neuen Interpretation der bekannten Ssp.-Stelle. Eike, der allen Fürsten in gleicher Weise das Kurrecht zuerkennt, gesteht den vier Laienfürsten keineswegs das Recht zu, direkt nach den drei Erzbischöfen und vor allen anderen geistlichen und weltlichen Wählern zu küren. Eike hat an der gewohnten Reihenfolge, nach der erst die Geistlichen, dann die Weltlichen stimmen, nicht gerüttelt. Hinter dem Kölner ist im Ssp. „ein deutlicher Trennungsstrich". Nach dem Kölner stimmen erst alle Pfaffen, deren Reihenfolge nun gleichgültig ist; dann erst stimmen die genannten Laienfürsten und nach ihnen die übrigen weltlichen Wähler. Die Mitwirkung der sechs Fürsten ist nach Eike, der unbewußt den Spuren Adolfs von Köln folgt, zur recht-



mäßigen Kur unbedingt erforderlich. Adolfs Anschauung freilich, die lediglich den fränkischen Fürsten ein solches unbedingtes Mitwirkungsrecht zuerkennt, findet sich bei Eike nicht. Zwar gibt er dem Pfalzgrafen, dem das nachgestellte Truchsessenamt nur beigefügt ist, die erste Stelle unter den Laienfürsten und erkennt somit einen Vorzug des fränkischen Stammes an, aber er redet von *„des keiseres kore"* und bekennt sich damit als echter Sachse zur Kaiserwahlidee. Bei den drei übrigen Laienfürsten ist der Erzamtstitel dem Fürstentitel vorgestellt. Eike will allem Anschein nach mit dem Erzamt den Vorrang der drei begründen, wobei er für Böhmen und Brandenburg historische Anhaltspunkte hatte. Da der auf die Kaiserwahl gestützte Anspruch des Sachsen auf Vorrang reichsrechtlich nicht anerkannt wurde, mußte Eike für diesen das Erzamt als Aushilfe dienen.

Ich kann Krammer in seiner neuen Meinung nicht beistimmen. Ich halte mit der herrschenden Lehre daran fest, daß eben der Vorzug, den man den Laienfürsten einräumte, darin bestand, daß sie ihren Kürspruch vor allen übrigen, geistlichen und weltlichen Wählern zusammen mit dem der Erzbischöfe abgaben. Einen trennenden Absatz hinter dem Kölner kann ich nicht bemerken. Aus den beiden großen Wählerkollegien, den Geistlichen und Weltlichen, war je eine gleiche Anzahl dazu ausersehen, an erster Stelle den Kürspruch zu tun. Mit dem Kölner Erzbischof schließt im Ssp. die Gruppe der geistlichen Erstkürer ab. Nun folgen die weltlichen Erstkürer. Die Worte *unter den leien,* mit denen Eike fortfährt, bezeichnen die bevorzugten Laienfürsten, nicht etwa die gesamte weltliche Wählermasse im Gegensatze zur geistlichen Wählerzahl. Unter diesen *leien* (bevorzugten Laienfürsten) soll dann die erste Kur bei dem Pfalzgrafen sein.

Dem Problem der Kaiserwahlen widmete Hermann Bloch zwei Aufsätze[11], die sein später erschienenes Buch



„Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums"[12] einleiteten. Gleich Krammer vertritt er den Standpunkt, daß in der staufischen Zeit unzweifelhaft Erhebungen zum Kaisertum vorgenommen wurden, kann aber Krammer nicht folgen, wenn dieser einen Interessengegensatz zwischen dem imperialistischen Herrscherhause und den deutschen Fürsten annimmt, welche die nationale Eigenart des bodenständigen, deutschen Königtums verteidigten. Bloch glaubt vielmehr, daß eine enge Interessengemeinschaft zwischen den Herrschern und den Fürsten, die nicht weniger imperialistisch waren als ihre Könige und Kaiser, bestanden und ihre Front gegen das Papsttum gehabt habe. Dieser Kampf mit dem Papsttum deckt ein wechselvolles Bild staatsrechtlicher Ideen und Zustände auf.

Bloch verfolgt das Problem der Kaiserwahlen, die vor der staufischen Zeit eine Vorgeschichte haben, weithin zurück, bis ins 9. Jahrhundert hinein, wo der Papst mit der Vornahme der Kaiserkrönung als der Verleiher des Kaisertums erscheint. Seit Otto I. war das Kaisertum in den Händen der deutschen Könige, und so bildete sich bald die Anschauung heraus, daß der Papst den jedesmaligen deutschen König zum Kaiser krönen müsse. Aus dieser Rechtslage konnte das Papsttum, zumal da es stets sein freies Krönungsrecht verfocht, irgendwelchen Einfluß bei der Erhebung des künftigen Kaisers beanspruchen und hat es auch bei den Wahlen in Deutschland getan, um in dem gewählten König einen genehmen Kandidaten für das Kaisertum zu bekommen.

Schon im Beginn des 12. Jahrh. wurde in Deutschland vielerorts diese päpstliche Anschauung von der Verleihung

11. Bloch: Die Kaiserwahlen der Stauferzeit. Hist. Vjs. XIII, S. 212—264; S. 481—535, 1909.

12. Leipzig und Berlin 1911.

des Kaisertums zurückgewiesen, wie aus einer Aeußerung des Honorius Augustodinensis in seiner um 1124 verfaßten *Summa gloria de apostolico et augusto* hervorgeht, und die Ansicht ausgesprochen, daß bereits aus der Wahl der deutschen Fürsten der Kaiser hervorgehe. So berichten verschiedene Quellen, besonders aus Westfranken und Unteritalien, daß die Wahl Lothars eine zum Kaisertum gewesen sei. Konrad III. fügt dem seit Heinrich V. üblichen Titel *Romanorum rex* das sonst erst nach der Kaiserkrönung geführte Beiwort *augustus* hinzu.

Der staufische Imperialismus offenbarte sich zum ersten Male in Friedrichs I. energischer Zurückweisung der anmaßenden päpstlichen Botschaft, die verkündete, daß das Kaisertum ein *beneficium* des heiligen Stuhles sei. Friedrich leitete seine königliche und kaiserliche Herrschaft von Gott durch die Wahl der Fürsten her. Dieses Bekenntnis Friedrichs war eine mannhafte Absage gegenüber den hierokratischen Tendenzen des Papsttums. Nach Friedrichs Anschauung ist das Imperium die unabhängige, weltliche Herrschaft über die ganze Erde hin. Sein Träger ist der deutsche König. So fußt dieser staufische Imperialismus auf nationalem Boden und ist aufs engste mit dem Nationalkönigtum verknüpft.

Diese Anschauung Friedrichs zeigt sich auch in der Ernennung seines Sohnes Heinrich zum Cäsar. Nun war Heinrich, der von den deutschen Fürsten bereits zum König gewählt war, befugt, ohne Krönung, die der Papst verweigert hatte, kaiserliche Rechte auszuüben. Als Cäsar war Heinrich Mitregent seines Vaters, dem er nach dessen Tode im Kaisertum ohne weiteres nachfolgen würde. Der friedliche Gregor VIII. gab sich denn auch mit dieser Tatsache zufrieden und erkannte mit seiner Anrede *Heinrico illustri regi, electo Romanorum imperatori* an, daß die deutsche Wahl bereits dem Kaiser gelte.

Heinrich VI. war in diesen imperialen Ideen groß ge-



worden. Zeugnis von seinem gewaltigen Geiste legt sein Reformplan ab, der Deutschland, die Länder des Reiches und Sizilien zu einem Einheitsstaate mit einem Kaiser an der Spitze zusammenschweißen wollte[13].

Hier muß sich auch Bloch mit dem bekannten Bericht der Marbacher Annalen auseinandersetzen. Mit vollem Recht führt er aus, daß der Annalist nur eine höchst unvollkommene Vorstellung von den politischen Absichten des Kaisers gehabt habe. Er weiß z. B. nichts zu berichten über den Plan des Kaisers, Sizilien mit Deutschland zu vereinigen, wovon uns nur zwei Quellen, der österreichische Kleriker Ansbert und eine von Aegidius von Orval ausgezogene Darstellung, erzählen. So kommt der Annalist, da er diese eine Seite des kaiserlichen Reformplanes nicht kennt, natürlich zu einer völlig falschen Auffassung in seiner Berichterstattung. So wie er die Dinge auffaßte, mußte sich die Bitte des Kaisers auf die Königskrönung richten, denn zwei Kaiser in einem Reiche schienen ihm ein Unding.

Bloch meint aber ganz richtig, daß man zum Verständnis von Heinrichs Reformplan nur kommen könne, wenn man die beiden Pläne, den Erbkaiserplan Heinrichs und den Plan der Vereinigung von Deutschland mit Sizilien im Zusammenhange betrachtete. Krammer hat dies nicht getan und ist deshalb auch zu der verfehlten Konstruktion des seines deutsch-nationalen Gehaltes entkleideten römischen Königtums gekommen.

Der Plan des Kaisers ging dahin, in Deutschland die Wahl durch das Erbrecht seines Hauses abzulösen. Deutschland sollte aber nicht als eine selbständige Erbmonarchie konstituiert werden, etwa mit einem König an der Spitze und mit Sizilien, wo die Staufer kraft Erbrechtes

13. Hier muß Blochs Rezension von Krammers Schrift in den Gött. Gel. Anzeigen Bd. 171 ergänzend herangezogen werden.



herrschten, durch Personalunion verbunden. Das *regnum Romanum* sollte mit Sizilien zu einem festverbundenen Einheitsstaate vereinigt werden, an dessen Spitze ein Erbkaiser gebot.

Heinrich suchte nun von den deutschen Fürsten den Verzicht auf ihr Wahlrecht zu erreichen und von der Kurie die Zusicherung, den Erbberechtigten jedesmal mit der Kaiserkrone zu schmücken. So bat er Cölestin III., seinen jungen Sohn zum Kaiser zu salben. Heinrichs Plan scheiterte am Widerstreben des Papstes, der kaiserlichen Bitte Folge zu leisten, und an dem Widerstande der deutschen Fürsten, von denen besonders der Kölner Erzbischof ein eifriger Gegner des Planes sein mußte, denn dieser entzog ihm außer dem Wahlrechte auch noch das wichtige Krönungsrecht.

Nach einer Hypothese Blochs bemühte sich Heinrich nunmehr darum, wenigstens ein Wahlkaisertum Friedrichs durchzusetzen. Zu diesem Vorhaben erklärten sich die Fürsten bereit. Dann wäre auf dem Wege der Wahl wenigstens für die kommende Generation sein Ziel, die *unio regni et imperii*, die Realunion Siziliens und des römischen Reiches, erreicht gewesen. Aber es war nicht möglich, den Papst zu gewinnen, und Erzbischof Adolf verharrte natürlich in seiner ablehnenden Stellung. So gab Heinrich nach und ließ zu, daß Friedrich zu Frankfurt 1196 nach den bisherigen Formen der Wahl zum *rex Romanorum* erhoben wurde. Und doch ist diese Wahl, wie Bloch vermutet, als eine kaiserliche angesehen worden, denn sogar Innocenz III. sagt später ausdrücklich, daß Friedrich von den Fürsten zum Kaiser erwählt worden sei.

Gedanklich unmittelbar daran reiht sich die Wahl Philipps zum Kaiser. Die staufischen Fürsten vertreten dem Papste gegenüber den Standpunkt, daß ihre Wahl sofort Kaiserrechte verleihe und der Papst den zum Kaiser Erhobenen weihen müsse. Sie stehen also auf dem Boden des staufischen Reichsgedankens.

Anders Ottos Wähler, deren vornehmster und tätigster, der Erzbischof von Köln, der Wahrung seines Krönungsrechtes wegen ein Gegner des staufischen Imperialismus war. Sie berichten dem Papste, daß sie Otto zum König gewählt hätten; der Papst möge ihn mit der kaiserlichen Würde schmücken. Ottos Wähler vertreten die papale Staatsauffassung, die dem Papste das Recht vorbehält, mit der Kaiserkrone das Kaisertum zu vergeben.

Der Gegensatz der beiden Anschauungen von Philipps und Ottos Wählern ist offenbar.

In dem der zwiespältigen Wahl folgenden Thronstreit, in dem Innocenz III. das Schiedsrichteramt beanspruchte, wechselte die staufische Partei je nach Lage der päpstlichen Ansprüche ihre Stellung, indem sie hoffte, ihnen dadurch am besten begegnen zu können.

Auf Grund des Approbationsrechtes glaubte Innocenz III., der zu Otto neigte, in die Wahl eingreifen zu können; denn sie schafft im erwählten König den Kandidaten für das Kaisertum, dessen Eignung dazu vom Papste geprüft werden muß. Ja, der Papst begibt sich sogar auf den Boden der staufischen Auffassung, wenn er in den Briefen des Frühjahrs 1201 stets von einer Kaiserwahl redet und Otto IV. *illustri regi Ottoni in Romanorum imperatorem electo* betitelt. Aber dies alles tut er nur, um sein Recht auf Bestätigung der Wahl deutlich zu machen, denn die Wahl blieb ihm doch nur eine „Designation zur Kaiserwürde“, er allein übertrug das Kaisertum.

Die Anhänger Philipps — Bloch vermutet als leitenden Staatsmann der staufischen Politik auch in diesen ersten Jahren des 13. Jahrhunderts den Bischof Konrad von Speier, der später noch bedeutsam hervortrat — erkannten klug des Papstes Machinationen und wiesen sie im Hallischen Protest zurück, wo sie erklärten, daß sie Philipp *in regem Romanorum et semper augustum* erwählt hätten. Dies bedeutete keineswegs eine Preisgabe des Wesens der

staufischen Reichsidee, die Erklärung erstreckte sich lediglich auf die Form des Gedankens.

Innocenz III. griff dieses fürstliche Wort in seiner Bulle *Venerabilem* freudig auf und stützte in energischen Worten darauf sein Recht der Verleihung des Kaisertums an den, welchen die päpstliche Prüfung als geeignet hierzu befunden hat. Auch die strittige Rechtsfrage, ob die Wahl die Herrscherrechte verleihe, wie die Anhänger Philipps meinten, der seine Regierungsjahre seit der Wahl zählte, oder ob erst die Krönung das Recht auf die Regierung verschaffe, — ein Standpunkt, den Ottos Wähler vertraten — entschied der Papst kurzerhand dahin, daß überhaupt erst durch die päpstliche Bestätigung das Recht auf Herrschaft gegeben werde.

Damit verstimmte Innocenz III. natürlich auch die kölnische Partei. So ist es auch erklärlich, daß Adolf zu Philipp übertrat und ihn 1205 zu Aachen krönte, allerdings nach einer kurz vorher voraufgegangenen Wahl, die jeden Anschein einer staatsrechtlichen Bedeutung der Krönung vernichten sollte.

Nach Philipps Tode wurde Otto im Gegensatze zu der päpstlichen Forderung der bedingungslosen, allgemeinen Anerkennung seitens der staufischen Parteigänger in einer förmlichen Neuwahl zu Halberstadt 1208 zum Kaiser ausgerufen. Somit war der staufische Reichsgedanke auch ins Gegenlager eingedrungen.

Eike von Repgow, der diese Halberstädter Kaiserwahl wohl miterlebt hat, vertritt in seinem Rechtsbuch den staufischen Reichsgedanken, denn die fürstliche Wahl verschafft dem Gewählten nach ihm königliche und kaiserliche Gewalt.

Unter dem Eindrucke des Halberstädter Tages steht sicher auch die Glosse des Halberstädter Domherren Johannes Teutonikus: *ex sola enim electione principum dico eum verum imperatorem, antequam a papa confirmetur.*

Arg. hic licet non ita appellatur. Der staufische Reichsgedanke ist also auf diese Weise auch in die kirchliche Wissenschaft hinübergenommen.

Mit des Papstes Zustimmung wurde Friedrich im Jahre 1211 zu Nürnberg zum Kaiser gewählt und vom Papste approbiert. Hier tritt der päpstliche Imperialismus in Erscheinung, der das Imperium und die Wahl als abhängig von der Kurie betrachtet.

Friedrich II. führt sofort nach der Wahl, was bisher noch kein Herrscher getan hatte, den Titel: *in Romanorum imperatorem electus.* Als Friedrich dann nach Deutschland kam, konnte er nur Anhang gewinnen, wenn eine Neuwahl stattfand. Den Eingriff des Papstes 1211 hatte man übel empfunden und wandte sich gegen ihn, indem man zu Frankfurt im Dezember 1212 den Staufer zum römischen König wählte und auf diese Weise die rechtlichen Folgen der Nürnberger Kaiserwahl paralysieren wollte. Friedrich führte nach dieser Wahl den Titel: *rex Romanorum et semper augustus.* Diese Frankfurter Wahl war eine „deutsche Befreiung" vom „Werke des Papstes" in der Nürnberger Wahl.

Friedrich II., der die Vereinigung von Deutschland und Sizilien seinem Geschlechte wahren wollte, ging darauf aus, seinen Sohn Heinrich entgegen den Abmachungen mit der Kurie in Deutschland zum König wählen zu lassen. Friedrich wollte die deutsche Wahl den Ansprüchen der Kurie ausliefern, wenn diese dafür auf die Einhaltung seiner ihr gegebenen Versprechen betreffs Sizilien verzichtete. Hier erregte aber Friedrich den lebhaften Widerspruch der deutschen Fürsten, welche die Unabhängigkeit der deutschen Wahl von keiner Seite verletzt wissen wollten. Deutlich kommt diese fürstliche Anschauung in dem Schreiben Konrads von Speyer an den Papst zum Ausdruck, dem Konrad ein eigenes Wort vorhielt, das die Uninteressiertheit des päpstlichen Stuhles an der deutschen




Wahl kundtat: *fui instructus vos dixisse nihil ad vos de electione Romanorum regis pertinere.*

Heinrichs (VII.) Königtum hatte seiner rechtlichen Natur nach zwei Wurzeln, einmal in der Wahl, dann in dem kaiserlichen Auftrag des Vaters. Heinrich war nicht im *regnum Romanum* König, sondern nur in Deutschland und hatte für dieses Territorium nur einen beschränkten Amtsauftrag, den der Vater mit seinem eigenen Eingreifen in die Verwaltung jederzeit ablösen konnte. Dies Nebeneinander von zwei Herrschaftsgewalten mußte notgedrungen zu Reibereien führen, die mit der Entfernung Heinrichs aus dem Königtum endeten.

Bei Konrads IV. Königtum sollten diese Unzuträglichkeiten von vornherein vermieden werden. Sein Königtum kam lediglich im Interesse der Verwaltung zustande. Es hatte keinen selbständigen Ursprung, sondern war abgeleitet allein von der kaiserlichen Gewalt. Konrad war weiter nichts als ein kaiserlicher Statthalter für Deutschland. Bloch lehnt also Krammers Auffassung von Konrads Königtum ab, mit dem die alten Pläne des Stauferhauses zu neuem Leben erwacht seien. Konrads Wahl, freilich vom staufischen Reichsgedanken beeinflußt, ist nur eine Designation zu künftigem, römischem König- und Kaisertum nach dem Ableben des Vaters. Deshalb führt Konrad auch nie den Königstitel, sondern nennt sich *in Romanorum regem electus semper augustus.*

Der gewaltige Innocenz IV., der die hierokratische Idee der Kirche aufs energischste vertrat, versuchte in seiner Lehre das Kaisertum gänzlich ahbängig von der Kurie zu machen. Seine Gewalt hat das Kaisertum vom Papsttum, welches über die ganze Welt gebietet. Das Kaisertum ist ein Amt der Kirche, das allen Bestimmungen des kanonischen Aemterrechtes unterworfen ist. Der Kaiser leistet als Beamter der Kirche dem Papste das *iuramentum fidelitatis et subiectionis.* Der Papst ist Reichsvikar *va-*



cante imperio, er hat auch das Recht der Provision, wenn die Fürsten die Wahl versäumen, und das Recht der Devolution und fordert, daß die Wahl des Kaisers kanonisch sei, denn nur einem kanonisch Gewählten könne die Kaiserkrone zuteil werden.

Diese Anschauungen des Papstes machten sich bei den beiden folgenden Wahlen in Deutschland geltend. Eine teilweise Durchsetzung seiner Forderungen erreichte Innocenz IV. bei der Erhebung Heinrich Raspes, an der fast ausschließlich geistliche Fürsten beteiligt waren. Seine Wahl wird vom Papste eine kanonische genannt. Ausnahmsweise erteilte für diesmal schon die päpstliche Approbation das Recht auf Ausübung der kaiserlichen Herrschaft, da eine Kaiserkrönung nicht gut möglich war, denn Rom befand sich in staufischen Händen.

Der Kölner Erzbischof war bei Heinrich Raspes Erhebung mit seinem Krönungsrecht durch die päpstliche Approbation glatt übergangen worden. Er suchte und fand Verständigung mit Innocenz IV. für die neue Wahl, aus der Wilhelm von Holland als *rex Romanorum* hervorging. Die päpstliche Approbation gab ihm Regierungsgewalt und die Aachener Krönung den Titel.

Deutschland war durchaus nicht geneigt, dieser durch die drei rheinischen Erzbischöfe bewerkstelligten päpstlichen Erhebung zuzufallen. Es regte sich vielmehr aktiver Widerstand dagegen, besonders in Sachsen. Hier verlangte der noch lebendige staufische Imperialismus eine Neuwahl, in der die beiden mächtigen Fürsten von Sachsen und Brandenburg nach deutschem Recht Wilhelm zum König kiesen sollten. Das Recht der Kur stand seit Konrads Erhebung 1237 nur noch den im Ssp. genannten drei Erzbischöfen und den vier weltlichen Erzbeamten zu, die übrigen Reichsfürsten waren auf die Zustimmung beschränkt. Man hielt deshalb die Kur Sachsens und Brandenburgs für notwendig, um das Königtum Wilhelms voll

rechtskräftig zu machen. In Braunschweig wurde dann Wilhelm zum K a i s e r gewählt. Nun war Wilhelm „vom Gegenkönig zum Reichsherrscher" geworden.

Das von Zeumer entdeckte Braunschweiger Weistum setzte dann reichsgesetzlich fest, daß der aus der einmütigen Wahl hervorgegangene *rex Romanorum* ohne päpstliche Weihe sofort wie ein Kaiser herrsche. „Königs- und Kaiserwahlen waren eins geworden, weil römisches Königtum und Kaisertum nach ihrer Gewalt zu einem verschmolzen waren. Der Reichsgedanke der Stauferzeit wurde durch das Braunschweiger Weistum zu deutschem Reichsrecht." (S. 249 f.)

Das Weistum bedeutet einen Sieg des deutschen, imperialen Gedankens über die päpstliche Auffassung vom Imperium, aber auch eine Ablehnung des kölnischen Anspruches, der indessen auf dem Frankfurter Reichstage 1252 von den geistlichen Fürsten festgehalten wurde.

Es finden sich hier also drei Anschauungen über den Beginn der Regierungsgewalt des römischen Königs unausgeglichen nebeneinander. Einmal die Auffassung der deutschen Imperialisten, welche die fürstliche Wahl als die alleinige Rechtsquelle der kaiserlichen Gewalt betrachteten, dann die kuriale, welche in diesem Falle der päpstlichen Approbation alle rechtschaffende Kraft beimaß, und endlich die kölnische, welche die Herrschergewalt mit der Aachener Krönung verleihen wollte.

Es wurde in Braunschweig nach einer Hypothese Blochs übrigens noch ein zweites Weistum gefunden, welches das Kurfürstenkolleg zwar nicht der Absicht nach, aber doch tatsächlich abschloß. Darüber später.

In den Renser Beschlüssen lebten die alten, imperialistischen Ideen wieder auf. Die Wahl war eine Kaiserwahl; der Gewählte hatte sofort kaiserliche Rechte.

Soweit Bloch über das Problem der Kaiserwahlen. Nachdem wir die Darlegungen von Krammer und Bloch an

uns haben vorüberziehen lassen, dürfte es nunmehr angebracht sein, einige kritische Bemerkungen darüber zu machen.

Zunächst das Prinzipielle in den Anschauungen beider: Die Kaiserwahl.

Ich muß sagen, daß mich keiner der beiden mit seinen Ausführungen davon überzeugt hat, daß wirklich jemals Wahlen in Deutschland erfolgten, die unmittelbar einen Kaiser hervorbringen sollten.

Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß die deutschen Fürsten je daran gedacht haben, einen Kaiser zu wählen, und bin gleich früheren Gelehrten wie Rodenberg der Ansicht, daß eine reine Wahl zum Kaiser eine staatsrechtliche Unmöglichkeit war. Die deutschen Herrscher wurden stets, auch in der Stauferzeit, nur zu deutschen Königen gewählt. Wenn die Quellen der staufischen Epoche einen Herrscher *imperator* nennen, bevor ihn noch die Kaiserkrone schmückte, wenn sie auch von einer Wahl *in imperatorem* reden, so ist dies wohl am natürlichsten daraus zu erklären, daß man fast ununterbrochen seit zwei Jahrhunderten nur Herrscher an der Spitze Deutschlands gehabt hatte, die Kaiser waren, und sich infolgedessen gewöhnt hatte, den Herrscher schlechthin „Kaiser" zu nennen. Es ist verständlich, daß man bei Nennung eines Herrschers ihm immer den höchsten Titel gibt, den er führt; so nannte man den deutschen Herrscher nicht König, sondern Kaiser.

Ich brauche hier nur an einen modernen, analogen Fall zu erinnern. Der jedesmalige König von Preußen ist auch Kaiser des Deutschen Reiches. Hierbei ist aber nicht das Kaisertum die primäre Gewalt, sondern das preußische Königtum. Der Inhaber des preußischen Königtums ist auch gleichzeitig Kaiser. Und doch fällt es keinem Preußen ein, wenn er etwa von unserem Herrscher Wilhelm II. spricht, vom „Könige von Preußen" zu sprechen, sondern er spricht stets von unserm „Kaiser". Und Deutschland hat erst vier



Jahrzehnte wieder Kaiser an der Spitze! Gewiß der beste Beweis dafür, wie schnell glänzende Titel im Munde des Volkes lebendig werden.

Den kaiserlichen Titel verlieh dem deutschen Könige erst die Kaiserkrönung. Freilich herrschte er tatsächlich schon vorher als deutscher König im Reichsgebiet.

Krammers Erklärungen der einzelnen staufischen Kaiserwahlen sind oft recht wenig stichhaltig. So schreibt er Philipp von Schwaben eine Initiative und ein politisches Bewußtsein zu, das dieser liebenswürdige und sympathische Herrscher sicher nicht hatte.

Geradezu dürftig ist die Erklärung von Friedrichs II. Kaiserwahl mit dem Hinweis, daß hier der kaiserliche Gedanke von 1198 und 1208 her nachgewirkt habe.

Noch schwächer steht es mit der Kaiser-Designation Konrads IV. 1234. Krammer nannte sie eine zum Kaisertum, weil „es dem Ehrgeiz der Fürsten schmeicheln mochte, Wähler des Kaisers zu sein“. (S. 62.)

Verfehlt ist auch Krammers Ansicht von der Loslösung des römischen Königtums vom deutschnationalen Boden und von der Umbildung des Herrschaftsbegriffes dieses Königtums. Nach Krammers Auffassung würde man den römischen König, der keine Sondergewalt kraft eigenen Rechtes haben sollte, am besten mit „kaiserlicher Kronprinz“ bezeichnen können. Aber so etwas hat es im Mittelalter nie gegeben. Auch Bloch lehnt diese Anschauung Krammers ab. Das Königtum blieb in seiner Entstehung, in seiner Ausdehnung, in seinen Rechten deutsch.

Bloch hat recht, wenn er Krammer vorwirft, daß seine von einem alle Ereignisse nach deutsch-nationalen oder nach römisch-imperialistischen Tendenzen scheidenden und einordnenden Schema beherrschte Darstellung die geschichtliche Wahrheit nicht treffe.

Aber auch in Blochs Auffassung findet sich viel Konstruktives, so z. B. wenn bei dem von Bloch aufgedeckten



Gegensatz zwischen staufischem Imperialismus und päpstlicher Hierokratie die Vorgänge auch schematisch aus den Gesichtspunkten der beiden feindlichen Lager erklärt werden. Sein Programm skizziert Bloch selbst mit folgenden Worten: „Freiheit oder Abhängigkeit von Rom — das ist der Gegensatz, aus dem die Geschichte des staufischen Reichsgedankens, soweit er sich in kaiserlichen oder königlichen Wahlen seit 1198 widerspiegelt, allein zu begreifen st."[14]

Ich kann Bloch nicht zustimmen, wenn er der Ansicht ist, daß auch in der Mehrzahl der deutschen Fürsten der von ihren Herrschern vertretene Imperialismus lebendig gewesen sei und diese sich geschlossen um den Kaiser gegen Rom sammelten, um stets des Reiches Ehre zu verteidigen. Auch kann ich Bloch nicht zustimmen, wenn er meint, daß die deutschen Fürsten die päpstlichen Absichten stets verständnisvoll durchschauten und ihnen mit kluger Politik begegneten und so Deutschlands Unabhängigkeit wahrten. Soviel staatsmännische Einsicht besaß die Mehrzahl der mittelalterlichen deutschen Fürsten keineswegs. Der Anschauungskreis der mittelalterlichen Menschen war infolge der ganzen kulturellen Bedingtheit nicht eben weit; nur ein großer Geist vermochte weitere Ziele und größere Zusammenhänge zu sehen. Die deutschen Fürsten hatten mit ihren innerpolitischen Angelegenheiten in ihren Territorien genug zu tun. Ihr Territorium war ihre Welt. Die äußeren, politischen Fragen interessierten sie weniger, vor allen Dingen nicht so dauernd, wie Bloch annehmen muß, wenn er die meisten deutschen Fürsten über ein halbes Jahrhundert lang begeisterte Verfechter des imperialen Gedankens sein läßt.

Ich glaube vielmehr, daß die deutschen Fürsten in überwiegender Mehrzahl lebhafte Gegner der Ideen Hein-

14. Gött. Gel. Anz. Bd. 171, S. 386.

richs VI. und Friedrichs II. gewesen sind, die beide von dem Gedanken des Imperiums ganz erfüllt waren.

Hier hat Krammer das Richtigere getroffen, wenn er oft einen Gegensatz zwischen Herrscher und Fürsten sieht.

Heinrich VI. und Friedrich II. standen mit ihren hochfliegenden Plänen weit über dem Geiste ihrer Zeit, der diese nur höchst unvollkommen zu erfassen vermochte, wie dies die erhaltenen Nachrichten, z. B. die Marbacher Annalen, in ihrer uns mitunter beklemmenden Begrenztheit bezeugen.

Bloch hat den Reformplan Heinrichs VI. sehr richtig erfaßt. Die Verwirklichung dieser Gedanken hätte natürlich grundlegende Aenderungen im Staatsrecht herbeigeführt; auf dem bisherigen Rechtsboden hätte man nicht bleiben können. Doch Heinrichs Traum von einem Kaisertum, dessen Herrschaftsgebiet an Nordsee und Mittelmeer grenzte, scheiterte am Widerstande der deutschen Fürsten, die zäh an ihrem alten Recht hingen und die deutsche Königswahl nicht preisgeben wollten.

Nicht glücklich ist Bloch in der Beurteilung der Wahl von 1220. Ich kann mich Bloch nicht anschließen, wenn er meint, daß Friedrich II. bei dieser Wahl gegenüber der Kurie eine sehr nachgiebige Politik verfolgt habe. Ich glaube auch nicht daran, daß Friedrich II. mit der Auslieferung der deutschen Wahl an die päpstliche Approbation den Verzicht der Kurie auf die sizilischen Abmachungen habe erkaufen wollen. Friedrich scheint mir vielmehr, wie aus seinem Briefe hervorgeht, in arger Verlegenheit, wie er am besten dem Papste die Tatsache der vollzogenen Wahl mitteilen könne, ohne daß ihn der Vorwurf des Wortbruchs treffe. Mit seiner Darstellung des Vorganges, die sicher den Tatsachen nicht entspricht, hat er sich herausreden wollen. So schiebt er die Schuld auf die Fürsten, die seinen Sohn wider seinen Willen in seiner Abwesenheit zum deutschen König ausgerufen hätten.



Friedrich mochte hoffen, den Papst, der schwerlich der Wahlhandlung der Fürsten entgegentreten würde, dadurch für die Wahl zu gewinnen. Das Schreiben seines Kanzlers Konrad, welches betont, daß die Fürsten aus drohender Not gehandelt hätten, um dem Reiche zu helfen, und geschickt auf die päpstliche Aeußerung über die Wahl des deutschen Königs hinweist, will ihm offenbar zu Hilfe kommen. Friedrich und Konrad von Speyer mögen in ihren Briefen mit Absicht dem Papste die Wahrheit verschleiert haben, um Heinrichs Königtum zu sichern.

Ich glaube, daß sich in Wirklichkeit die Vorgänge bei der Wahl 1220 anders abgespielt haben, als uns diese Nachrichten wissen lassen. Die deutschen Fürsten mochten anfangs dem Wunsche des Kaisers, seinem Sohne die deutsche Königskrone zu verschaffen und ihm damit die Nachfolge im Reiche zu sichern, wenig bereitwillig gegenüberstehen. Friedrich, der an der Durchsetzung seines Planes außerordentlich interesssiert war, hat dann einen mit Versprechungen versehenen, „sanften" Druck auf die Fürsten ausgeübt, die nun dem kaiserlichen Willen nachgaben. Wenige Tage danach erhielten die geistlichen Fürsten schon ihren Lohn dafür in Gestalt des ***privilegium in favorem principum ecclesiasticorum.***

Diese Deutung des Verhaltens von Friedrich kommt der Vorstellung von seiner Persönlichkeit jedenfalls näher als die Blochs. Hier hätten wir ein Meisterstück seiner zielbewußten, rücksichtslosen Politik, die den Grundsätzen des Florentiners Machiavelli ebenbürtig und würdig vorausgeht.

Recht hat Bloch in der Beurteilung von Konrads IV. Erhebung, wenn er sie eine Designation nennt. Sie ist keine Wahl zum römischen König (= Caesar), wie Krammer will, denn Konrad hat weder eine eigene, noch eine abgeleitete Regierungsgewalt. Konrads Erhebung geschah im Interesse der Verwaltung. Zu Lebzeiten des Vaters ist er



dessen Statthalter in Deutschland, und nach dem Tode des Vaters soll er diesem in der Herrschaft folgen, wie das Wahldekret deutlich sagt: *post obitum patris.* Für die Art der Erhebung und der Herrschaft Konrads muß auch beachtet werden, daß er nicht gekrönt worden ist.

Ein zweiter Aufsatz über „die Entstehung des Kurfürstentums“, der in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Problem der Kaiserwahlen steht, schließt Blochs Buch. Bloch glaubt, daß die Entstehung und die Entwicklung des Kurkollegs nur im Zusammenhang mit dem staufischen Reichsgedanken und der aus ihm resultierenden Umbildung des Reichsbegriffs zu verstehen sei. So setzt seine Untersuchung in dieser Frage naturgemäß beim Abschluß des jüngeren Reichsfürstenstandes ein, der um 1180 erfolgte. Damals hoben sich die Reichslehnsfürsten über die Masse der übrigen Fürsten hinaus. Man schied die Amtsfürsten *(principes),* zu denen fast alle Grafen gehörten, von den Reichslehnsfürsten *(principes imperii)* durch eine bestimmte um 1180 erfolgte, reichsgesetzliche Ordnung, die dem neuen Reichsfürstenstande auch gleichzeitig Rechte und Pflichten umschrieb. Eines der wichtigsten Privilege der Reichsfürsten, der Träger des Reiches, ist das Recht der Königswahl, bei der sie an bevorzugter Stelle mitwirken. Nur die Reichsfürsten nehmen an der Kur teil, die Amtsfürsten erteilen das Vollwort.

Dasselbe Reichsgesetz, das den neuen Reichsfürstenstand gesetzlich statuierte und ihm allein die Kur zugestand, bestimmte auch, daß einige der neuen Reichsfürsten eine ehrenvolle Auszeichnung bei der Kur genießen sollten. Sie sollten vor allen übrigen ihre Stimme abgeben. Bisher stimmten bei einer Wahl zuerst alle geistlichen, dann die weltlichen Fürsten. In dem neueren Reichsfürstenstande überwogen die geistlichen Fürsten beträchtlich und drängten allein durch ihre Zahl die weltlichen etwas in den Hintergrund. Diesem Mißverhältnis suchte man bei der

Königswahl dadurch zu begegnen, daß man prinzipiell entschied, es sollten einige der weltlichen Fürsten sofort nach der Kur der drei rheinischen Erzbischöfe, welche die ersten drei Stellen der Kur infolge ihrer Beteiligung an der Königskrönung und infolge des hohen Ansehens ihrer Bistümer innehatten, vor den übrigen geistlichen Fürsten ihre Kur tun. Dies Zugeständnis sollte nicht den betreffenden Fürsten speziell gemacht sein, sondern der Gesamtheit der weltlichen Reichsfürsten. Erst nach dieser theoretischen Entscheidung suchte man die weltlichen Fürsten aus, die einen solchen Vorzug genießen sollten. Es lag nahe, daß man dabei auf die vier weltlichen Erzbeamten des Reichs verfiel, die bei der Krönung Ehrendienste leisteten. „Erzamt und Vorstimmrecht wurden unlöslich aneinander gebunden" (S. 318). So kiesen Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Böhmen nach den drei Erzbischöfen vor der Masse der geistlichen Wähler, ohne daß damit die Kur der sieben „Vorwähler" sich rechtlich in ihrer Wirkung von der der übrigen Reichsfürsten unterschieden hätte.

Hand in Hand mit dieser Verschiebung im Wählerkreise ging eine Veränderung der Kurformel, wobei auch der staufische Reichsgedanke seine Wirkung tat. Jeder Reichsfürst kor in Zukunft seinen König mit den Worten: „Ich kiese zum römischen König und allzeit Mehrer."

Den Hergang bei der Wahl stellt sich Bloch also folgendermaßen vor: „Die Wahlen (1196—1211) begannen mit der allgemeinen Vorberatung *(tractatus)*, an der mit den Reichsfürsten auch Grafen (Amtsfürsten) und Edle teilnahmen, und in der sich alle über den künftigen König verständigten *(denominatio)*. Es folgte die eigentliche Kur mit namentlicher Einzelabstimmung durch die Reichsfürsten allein. Unter ihnen gingen hierbei voran die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und die vier Erzbeamten des Reichs; die übrigen Geistlichen und danach die Weltlichen schlossen sich an. Ein jeder sprach dieselben Worte

des Kürrufs, mit denen der Erwählte zum römischen König und allzeit Mehrer und damit zur kaiserlichen Herrschaft erkoren wurde. Mit allgemeinem Zuruf stimmten die Grafen und Edlen bei und schlossen durch ihr Vollwort die förmliche Rechtshandlung der Wahl ab" (S. 318).

In dieser neuen Weise ist zuerst die Wahl Friedrichs II. erfolgt (1196). Sodann beweisen die Zeugnisse über die Doppelwahl 1198 die vorgegangene Veränderung im Wählerkreis und im Wahlverfahren. Innocenz III. unterscheidet in seinen Briefen genau zwischen Grafen *(optimates)* und Fürsten, *ad quos de iure spectat electio,* ja er weiß sogar, daß einigen unter den *principes imperii* noch ein besonderer Ehrenvorzug bei der Wahl zusteht: *ad quos principaliter spectat imperatoris electio.* Auch aus der Unterschrift des Grafen von Kuyk: *consensi et subcripsi* im Wahldekret Ottos IV. geht hervor, daß die Grafen von der eigentlichen Kur ausgeschlossen und auf das Vollwort und die Teilnahme an der Vorberatung beschränkt sind. Ebenso kiesen bei der Kaiserwahl Ottos IV. zu Halberstadt 1208 nur die *principes imperii,* die allein dazu berufen sind, dem Imperium den Herrscher zu geben.

Diese Uebung der Wahl bestätigt auch der Ssp., der keineswegs eine neue Theorie im Vorstimmen aufstellt, sondern die bestehenden Verhältnisse getreulich kopiert. An der Kur sind nur die Reichsfürsten *(des rikes vorste)* beteiligt. Die drei rheinischen Erzbischöfe und die Inhaber der Erzämter vollziehen diese Kur an erster Stelle vor ihren Standesgenossen. Eine Mitwirkung der Amtsfürsten bei der Wahl erwähnt Eike nur beim Akte der *denominatio: swenne die vorsten* (Lehnsfürsten und Amtsfürsten) *alle to konige irwelet.* Eike erwähnt zwar nichts von einem Zustimmungsrecht der Amtsfürsten, doch tut er durch sein Schweigen keineswegs kund, daß die Atmsfürsten es nicht mehr geübt hätten.

Bei den Wahlen von 1212 und 1220 sind Grafen und




Edle noch beteiligt, doch wird der Ausdruck „Wahlfürsten“ *(principes electores)*, wie Bloch dem Schreiben des Kanzlers Konrad entnimmt, im Jahre 1220 nicht mehr auf alle Reichsfürsten angewandt, sondern nur noch auf die sieben „Vorstimmer“, die aber deswegen keine erhöhte rechtliche Stellung vor den übrigen Reichsfürsten erhalten.

Eine weitere Veränderung im Wählerkreise beobachtet Bloch bei der Designation Konrads IV. 1237. Die Grafen verloren jede Teilnahme an der Wahl, deren Hergang derselbe blieb. Die Kur wurde nicht mehr von allen Mitgliedern des Reichsfürstenstandes vorgenommen, sondern nur noch von den sieben Vorstimmern, wie Bloch den Marbacher Annalen entnimmt. Die übrigen Reichsfürsten sind auf das Vollwort beschränkt. Freilich soll diese Scheidung in kürende und zustimmende Reichsfürsten keine bevorrechtete Stellung der ersteren begründen.

Albert von Stade stellt genau so den Hergang bei der Wahl dar: *ex practaxatione* (Vorberatung) *principum* (Reichsfürsten) *et consensu* (Vollwort) *eligunt* (vollziehen die Kur) die Sieben.

Aus den Worten Innocenz' IV. über die Wahl 1246 und aus den verschiedenen Anreden in seinen beiden nach Deutschland gesandten Schreiben ist ebenfalls ersichtlich, daß der wählende Reichsfürstenstand in zwei Gruppen zerfiel, in eine kürende und eine zustimmende. Innocenz IV. suchte sogar, das deutsche Wahlverfahren aktiv zu beeinflussen, indem er für die Wahl Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland die Beobachtung kanonischer Wahlformen fordert. Er verwarf die auf einer Summe von Einzelanerkennungen beruhende deutsche Art der Wahl und forderte die Einhaltung der bei kirchlichen Wahlen üblichen *unitas actus*. Insofern als Innocenz' Forderungen von deutschen Fürsten, wie dem Erzbischof von Mainz, anerkannt wurden, haben sie tatsächlich Einfluß auf die deutsche Verfassung ausgeübt.



Aber die meisten deutschen Fürsten leisteten diesen päpstlichen Versuchen hartnäckigen Widerstand, dem auch der Abschluß des Kurfürstentums auf dem Braunschweiger Reichstage 1252 zu danken ist. Nachdem das erste Weistum über die kaiserlichen Rechte des einmütig Gewählten gefunden war, entstand notwendig die Frage, wann eine Wahl als einmütig zu gelten habe. Die Antwort darauf, als Reichsgesetz gefaßt, lautete nach Blochs Vermutung etwa so: „Als einträchtig gewählt wird derjenige betrachtet, auf den die Stimmen aller Kurfürsten zusammenkamen" (S. 362). Der Beschluß ging zwar nicht dahin, das Vollwort der Reichsfürsten zu beseitigen und die Wahl allein den Sieben zu überlassen, er forderte nur für die Gültigkeit einer Wahl die Stimmen aller Kurfürsten, aber tatsächlich wurde er so ausgedeutet, daß diese Stimmen allein schon ohne Konsens anderer Reichsfürsten zur Gültigkeit der Wahl genügten, und in dieser Wirkung auch allgemein anerkannt. Die Rechtskraft der Wahl lag nun allein in den Händen der sieben Kurfürsten, die dem Reiche hinfort den neuen Herrscher küren sollen.

Bloch hat also die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs auf drei Reichsgesetzen aufgebaut, von denen das erste, um 1180 erlassen, das Kurrecht dem jüngeren Reichsfürstenstande allein zuerkannte und in ihm wieder den drei rheinischen Erzbischöfen und vier Erzbeamten ein Vorstimmrecht einräumte, während die Amtsfürsten nur das Vollwort zur Kur gaben; von denen das zweite, 1237 erlassen, die Amtsfürsten ihres Konsensrechtes beraubte, sie also von der Wahl überhaupt ausschloß und die Mitglieder des Reichsfürstenstandes schied in sieben kürende Wähler und in die übrigen zustimmenden, und von denen das dritte, 1252 erlassen, das ausschließliche Kurkolleg der Sieben entstehen ließ.

Blochs Darlegungen tragen sehr hypothetischen Charakter. Die wichtigsten Schlüsse und Folgerungen

sind lediglich auf Vermutungen aufgebaut, deren Wahrscheinlichkeit nicht einmal erheblich groß ist. Die Grundlagen des Blochschen Gebäudes, die drei angeführten Reichsgesetze, sind nur von ihm erschlossen. Wir haben keine Nachricht von ihnen, und ich möchte sie ins Reich der Fabel verweisen.

Ebenso unsicher steht es mit Blochs Anschauung, daß mit der Umbildung des Reichsbegriffs zugleich die ersten Anfänge des Kurfürstentums sich bemerkbar machten. Abgesehen davon, daß ich an eine Umbildung des Reichsbegriffes nicht glaube, halte ich es auch nicht für zulässig, auf die Trennung des jüngeren Reichsfürstenstandes vom Amtsfürstentume so weitgehende Schlüsse aufzubauen. In dieser Schärfe, wie Bloch sie annimmt, hat sicher die Unterscheidung zwischen Lehnsfürsten und Amtsfürsten nicht bestanden. Das Amt wurde am Ende des 12. Jahrhunderts gar nicht mehr völlig in der alten Bedeutung eines königlichen Auftrags aufgefaßt, sondern man gewöhnte sich daran, das Amt selbst als Lehen zu betrachten. Das Amtsgut erschien nachgerade als ein regelrechter Lehnsbesitz. Deutlich geht dies hervor aus der Stellung der geistlichen Fürsten, die zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch nicht zum Reichslehnsverband gehörten; ihre Länder waren noch Amtsbenefizien. Erst dadurch, daß sie daneben auch noch Fahnenlehen nahmen, wie etwa 1180 der Kölner Erzbischof den westlichen Teil des Herzogtums Sachsen als Lehen vom Reiche erhielt, wurden sie Reichslehnsfürsten. Amtsbenefizium und Lehnsgut waren also hier durch Personalunion verbunden, und daraus entwickelte sich dann auch allmählich der lehnsrechtliche Charakter des geistlichen Fürstentums. Die lehnsrechtliche Vorstellung vom übertragenen Besitz beherrschte die privatrechtlichen Anschauungen des Mittelalters derart, daß man die eigenrechtliche Natur des Allods nicht mehr

verstand und das Allod nur als Lehen von der Sonne zu erklären vermochte.

Diese Ausführungen sollen nur zeigen, daß die Scheidung der Fürsten in die beiden Klassen, Lehnsfürsten und Amtsfürsten, wie Bloch sie vornimmt, nicht so scharf gewesen sein kann, und daß es vollends unwahrscheinlich ist, daß auf diesem Unterschiede so weitgreifende, staatsrechtliche Vorrechte fundiert gewesen wären.

Als gänzlich verfehlt und innerlich haltlos ist aber Blochs Annahme zu bezeichnen, es habe sich bei der Reichsordnung von 1180 erst „gedanklich" durchgesetzt, daß einzelnen weltlichen Wählern das Recht der Stimmabgabe nach Mainz, Köln und Trier vor den übrigen Geistlichen zugestanden wurde, und dann habe man die Fürsten ausgesucht, welche dieses Vorrecht genießen sollten. Im Mittelalter war der verfassungsrechtliche Sinn schöpferisch nicht in dem Maße entwickelt, daß er nach bestimmten, neugefundenen Prinzipien die Verhältnisse staatlichen Lebens hätte regeln können. Nein, das staatliche Leben war einem Spiel der mannigfachsten, lebendigsten Kräfte ausgesetzt, in dem nur die stärkeren sich endgültig durchsetzten. So hat man nicht durch einen Beschluß aus prinzipiellen Erwägungen heraus einigen weltlichen Fürsten die Teilnahme an der Elektio, die ich im Lindnerschen Sinne fasse, zugestanden, sondern diese Fürsten sind durch Macht und Ansehen und eigenen Anspruch an diese hervorragende Stelle bei der Wahl vor den anderen gelangt.

Merkwürdig berührt es auch, wenn Bloch meint, daß dies Zugeständnis des Vorstimmens nicht den betreffenden Fürsten persönlich, sondern der Gesamtheit der weltlichen Reichsfürsten gegolten habe. Ich halte es für nicht gut möglich, der Gesamtheit einen Vorzug einzelner zuzugestehen, da mir ein praktischer Nutzen für alle weltlichen Fürsten darin nicht zu liegen scheint.

Wenn Bloch sagt, daß der Kürspruch, der über das



Imperium verfügt, auch nur von dessen Vertretern, den Reichslehnsfürsten, gesprochen werden könne, so möchte man wohl fragen, ob Bloch auch den italienischen Reichsfürsten ein Recht an der Wahl des „Kaisers“ zugesteht. Ich würde es für ein staatsrechtliches Absurdum halten, wollte man die Möglichkeit einer Beteiligung der italienischen Reichsfürsten an der deutschen Wahl zulassen. Die Wahl galt einem neuen, deutschen Oberhaupte, dessen Erhebung eine interne deutsche Angelegenheit war. Die italienischen Reichsfürsten konnten nichts Anderes tun, als den deutschen König, wenn er nach Italien kam, auch als ihren Herrn anzuerkennen.

Ich kann Bloch auch nicht zustimmen, wenn er die Auszeichnung des „Vorstimmens“ der weltlichen Fürsten auf den Besitz des Erzamtes gründet. Die Quellen geben uns keinen Anhalt dafür, daß sich die Erzämter in den Händen der genannten Fürsten befunden hätten. Der Bericht Arnolds von Lübeck über den Hoftag 1184 nennt die Fürsten nicht bei Namen, die den Dienst bei der Tafel versahen. Außer dieser Notiz haben wir nur noch eine Nachricht aus dem Jahre 1114, die erwähnt, daß der Böhme des Schenkenamtes waltete. Es ist überhaupt nicht sicher, ob die Erzämter im 12. Jahrhundert bereits in festen Händen waren. Ich glaube, daß je nach Anwesenheit der Fürsten der Ehrendienst zirkulierte. Im übrigen werden wir uns noch später mit der Frage zu beschäftigen haben.

In seiner Anschauung vom Hergang bei der Wahl betont Bloch mit Recht die Wichtigkeit der der Kur vorangehenden Vorverhandlungen. In seiner Auffassung der Kur als einer langen Reihe von lauter gleichen Einzelerklärungen mit demselben Rechtsinhalte, für welche die Bezeichnung „Abstimmung“ ganz und gar verfehlt und irreführend ist, vermag ich ihm nicht beizupflichten. Ich scheide wie Lindner bei der Kur zwischen der konstitutiven Elektio, die ehedem vom Mainzer Erzbischof allein, seit



Anfang des 13. Jahrhunderts aber wohl von mehreren, dem Elektorenkolleg, vollzogen wurde, und der rechtlich ebenso notwendigen Laudatio der übrigen Fürsten. Als einen Ausläufer der Laudatio betrachte ich das Vollwort der Wahlversammlung, das eine im Plenum gegebene Zustimmung und Treuerklärung bedeutet.

Das Vollwort setzt Bloch in seinem Rechtswerte verschieden an. 1180 soll durch die neue Reichsordnung der Ausschluß der Nicht-Lehnsfürsten von der Kur und ihre Beschränkung auf das Vollwort die mindere Stellung der Amtsfürsten kennzeichnen. Das Vollwort ist also gleichfalls minder als das Recht an der Kur. Für 1237 setzt Bloch die rechtliche Natur des Vollworts und der Kur, die nur eine ehrende Auszeichnung sei, gleich. Es geht aus Blochs Ausführungen nicht klar hervor, ob er das Vollwort für rechtlich relevant hält oder nicht.

Ich kann Bloch fernerhin nicht zustimmen, wenn er aus den Berichten über die Doppelwahl 1198 entnehmen will, daß die Grafen an der Kur nicht mehr beteiligt waren. Der Relativsatz: *ad quos de iure spectat electio* in dem Briefe Ottos an Innocenz hat meiner Meinung nach nicht irgendeine staatsrechtliche Bedeutung, sondern ist lediglich ein erläuternder Zusatz und bezieht sich auf beide Nomina, sowohl auf *optimates* als auch auf *principes*. Auch das *consensi* des Grafen von Kuyk scheint mir für Blochs Annahme wenig beweiskräftig zu sein, denn ihm steht das *elegi* des Grafen Albert von Dagsburg, der doch auch nicht zu den Reichsfürsten zählte, in seinem Briefe an den Papst gegenüber. Der Begriff *principes* scheint mir durchaus nicht nur ausschließlich von Reichsfürsten zu gelten, denn Albert nennt sich selbst in einer Reihe und in einem Atemzuge mit den *principes: nos et alii principes.* Die Grafen, wie die Reichsfürsten waren 1198 gleicherweise an der Laudatio beteiligt, die der Elektio folgte.

Ebensowenig kann ich Bloch in der Deutung der Vor-



gänge bei der Designation Konrads IV. 1237 folgen. Seine Ansicht, daß die Grafen von der Teilnahme an der Wahl damals ausgeschlossen wurden, halte ich für unrichtig und im Widerspruch stehend mit den Nachrichten über noch spätere Wahlen, wie die Wilhelms von Holland, wo die Teilnahme von Magnaten noch bezeugt ist. Allerdings kommt der Designation große Bedeutung für die Entwicklung des Kurkollegs zu. Wir finden hier nach dem Bericht der Marbacher Annalen zum ersten Male vier der späteren Kurfürsten genannt, während der Annalist die Namen der übrigen anwesenden Fürsten verschweigt. Nur die Tätigkeit der vier genannten Fürsten erschien ihm erwähnenswert. Diese vier haben als Elektorenkolleg die Elektio ausgeübt *(elegerunt)*, der die Laudatio der übrigen Wähler folgte *(consentientibus)*.

Blochs vermutetem zweiten Braunschweiger Weistum stehe ich sehr skeptisch gegenüber. Einen zwingenden Grund, weshalb es hätte als Ergänzung des ersten gefunden werden müssen, sehe ich nicht. Es ist mir höchst unwahrscheinlich, daß ein solcher, für alle Kurfürsten sehr bedeutsamer Beschluß auf dem Braunschweiger Reichstage gefaßt sein sollte, auf dem nur zwei von den späteren Kurfürsten anwesend waren, und zwar gerade die zwei, die bisher am wenigsten bei den Königswahlen hervorgetreten waren, und daß er alsbald auch von den übrigen Kurfürsten anerkannt worden wäre. Ueberhaupt darf den Braunschweiger Vorgängen, also auch dem von Zeumer entdeckten Weistum, nicht soviel Wert beigemessen werden, wie es jetzt allgemein geschieht. Die Bedeutung des Braunschweiger Weistums wird sehr übertrieben; es wird als Reichsweistum hingestellt, während es ein solches doch gar nicht ist, sondern nur ein partikulares (für sächsisches Gebiet) und für den Augenblick gefundenes Weistum.

Des Bayern und des Böhmen Nichtbeachtung wird von Bloch nur höchst ungenügend damit motiviert, daß der

eine im Bann war und gegen den andern das sächsische Partikularinteresse gerichtet war.

Ich kann also nicht wie Bloch das Jahr 1252 als entscheidend für den Abschluß des Kurfürstentums ansehen. Ich glaube vielmehr, daß erst die Doppelwahl von 1257 der geeignete Zeitpunkt ist, einen Abschluß zu setzen. Eine Doppelwahl an und für sich ist sehr geeignet, neue bestimmende Formen der Wahl zu schaffen. Hier können sich neue Anschauungen um so besser und ungehinderter durchsetzen, als ihnen hierbei die Verwirrung der Verhältnisse zu Hilfe kommt. Der Pfalzgraf Ludwig wird bei dem Abschluß des Kurfürstentums in der Doppelwahl von 1257 eine entscheidende Rolle gespielt haben.

Es wären nunmehr noch zwei Arbeiten zu betrachten, die sich beide mit politischen Gedanken über das Kaisertum befassen, die im Mittelalter lebendig waren.

Zuerst Stengels Abhandlung: „Den Kaiser macht das Heer"[15]. Stengel will hier die auch im Mittelalter mannigfach lebendige Vorstellung vom Kaisertum verfolgen, „daß eine kaiserliche Stellung nicht so sehr durch die Krönung zu Rom als durch politische Macht gewonnen werde, daß sie nicht auf dem Verhältnis zur Kirche beruhe, sondern der Ausdruck einer rein weltlichen, militärisch fundierten Vorherrschaft sei." (S. 14.) Ihren Ursprung hat diese Vorstellung in der Erinnerung an das altrömische Militärkaisertum. Seit Augustus hatte sich der Begriff des Imperiums gewandelt. Er bedeutete nicht mehr allein eine rein militärische Gewalt, sondern stellte die Staatsmacht dar, über die der Kaiser verfügte. Dieses Imperium konnte auch nicht mehr durch die Ausrufung zum Imperator durch das Heer verliehen werden, sondern nur durch einen übereinstimmenden Beschluß des römischen Senates und Volkes.

15. In der Zeumer-Festschrift S. 247—311. Weimar 1910; jetzt auch gesondert mit 2 Beilagen. Weimar 1910.



In den breiten Schichten des Volkes blieb aber die Auffassung bestehen, als sei es das Heer, das den mit dem Titel „Imperator" Begrüßten in das Kaisertum einsetze. Eine Stelle in einem Briefe des Hieronymus an Euagrius (um 400) legt mit den Worten: *quo modo si exercitus imperatorem faciat* Zeugnis von dieser Auffassung ab.

Das mittelalterliche Kaisertum war nun freilich, nach seinen Rechtsgrundlagen betrachtet, wesentlich verschieden von dem altrömischen Kaisertum. Das mittelalterliche Kaisertum beruht auf der engen Verbindung weltlicher Gewalt mit der Kirche, es ist der Beschützer der Kirche.

Daneben werden aber auch Ideen verfochten, die jeden Zusammenhang des Kaisertums mit der Kirche leugnen, so in Deutschland, wo vielfach das Kaisertum mit dem deutschen Königtum, das weltlichen Ursprunges ist, gleichgesetzt wird, so von der Bevölkerung der Stadt Rom, die sich für allein befugt hält, in Fortsetzung des alten Brauches das Kaisertum zu vergeben, und schließlich die an das römische Militärkaisertum anknüpfende Anschauung, daß allein militärische Macht zum Kaisertum verhelfe.

Diese letzte Auffassung war jedenfalls diejenige, welche dem hierarchisch gefaßten Charakter des Kaisertums am schärfsten widersprach. So sah man bereits Karls des Großen Kaisertum als den Ausdruck seiner alles überragenden Machtstellung an, wenn auch in Wirklichkeit seine Erwerbung auf anderem Wege geschah. Der Gedanke tauchte dann nach längerer Ruhepause in dem Berichte Widukinds von Ottos I. Ungarnsieg wieder auf: *Triumphator celebri ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est.* Widukind nennt von da ab Otto I. immer *imperator* und berichtet kein Wort über die Kaiserkrönung Ottos 962. Stengel sieht hierin eine bewußte Haltung Widukinds, der in antipäpstlicher Tendenz unter völliger



Nichtbeachtung der Kaiserkrönung das Kaisertum Ottos aus seiner militärischen und politischen Macht herleitet. Otto der Große selbst freilich hat sich erst nach seiner Krönung 962 Kaiser genannt. Der erste Herrscher, der ganz von dem Machtgedanken als der Grundlage des Kaisertums erfüllt war, war Friedrich Barbarossa. In seiner Erwiderung auf das Anerbieten der römischen Stadtbevölkerung, ihm die Kaiserkrone aufzusetzen, sagte er, daß er das Kaisertum allein seinem Schwerte verdanke. Der Kirche gegenüber hat Friedrich I. diese Anschauung nie verlauten lassen, wohl nur aus diplomatischen Rücksichten.

Die berühmte Stelle des Hieronymusbriefes: *quomodo si exercitus imperatorem faciat,* die auch in das Gratianische Dekret überging, wurde besonders im 13. Jahrhundert literarisch verwertet. So wurde vielfach in der Publizistik dieser Zeit erörtert, daß das Recht, den Kaiser zu bestellen, vom römischen Senate auf die deutschen Fürsten resp. die deutschen Kurfürsten übergegangen sei, wobei die deutsche Königswahl als Kaiserwahl aufgefaßt wurde. Der Satz des Hieronymus wurde da freilich nicht wörtlich genommen, sondern etwas umgedeutet und diente als „legistisches Argument", um „die suveräne Wahlbefugnis des Volkes" darzutun, „das stillschweigend dem Heere gleichgesetzt wird".

Dieselbe Vorstellung vom Uebergang des Rechts der Kaiserkrönung vom römischen Senate auf die deutschen Fürsten findet sich in der Ssp.-Glosse Johanns von Buch, der auch die Wahl der deutschen Fürsten als eine Kaiserwahl betrachtet. Den Satz *exercitus facit imperatorem* nimmt Johann von Buch wörtlicher als die Legisten, denn er sagt in der Glosse zu dem Erwerb des König- und Kaisertums: *dat koninkrike erwirvet hei mit deme kore, dat keiserrike irwirvet hei mit stride unde den keiser namen irwirvet hei mit des pawestes wyunge.* Johann von



Buch scheidet also drei Teile, während der Ssp. nur zwei kennt. Neu bei Johann von Buch ist der Titel: ***dat keiserrike irwirvet hei mit stride.*** Diese Erläuterung des Ssp. sagt also ganz deutlich, daß das Kaisertum auf tatsächlicher Macht beruht. Die Auffassung des märkischen Glossators vom Erwerb des Kaisertums hat denselben Boden wie die Widukinds und Friedrichs I.: „Das Kaisertum ist der Lohn des Schwertes.“ (S. 57.)

Mit Recht betont Stengel, daß in dieser Ssp.-Glosse Johanns von Buch ein außerordentlich „lebendiger Gedanke“ steckt, der aber nie ein staatsrechtlicher Satz war und auch nie in der staatsrechtlichen Diskussion eine Rolle gespielt hat und nicht spielen konnte, denn sein auf die bewaffnete Macht gestellter Inhalt konnte juristisch oder philosophisch nicht diskutiert werden. Es war kein wissenschaftlich konstruierter Gedanke, sondern ein Gedanke, hervorgegangen aus politischen Tatsachen. Das Kaisertum mußte von fast allen deutschen Königen mit bewaffneter Hand erstritten werden.

Ich habe zu diesen Ausführungen Stengels nur eine Bemerkung zu machen. Ich glaube nicht, daß Widukind mit bewußter Absicht die Kaiserkrönung Ottos I. durch den Papst überging und sein Kaisertum vom Ungarnsiege her datierte. Widukind, dessen Anschauungskreis kaum weiter sein mochte, als der sächsische Stammesbereich, kann unmöglich eine so große Idee gehabt haben, wie sie ihm Stengel zuschreibt: „Dem Imperium seinen hierarchischen Charakter zu nehmen und es so zu nationalisieren.“ (S. 27.) Widukind gebraucht das erhabene Wort *imperator* lediglich, um die große Machtfülle, die der heimkehrende Sieger ihm nun zu besitzen schien, auszudrücken.

Am Schluß dieses Teiles bleibt nun noch eine kurze Skizzierung des Aufsatzes von Fritz Kern: „Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum“[16]

16. Hist. Zeitschrift Bd. 106, S. 40—95, 1911.

übrig. Kern behandelt hier zeitgenössische Theorien über den Erwerb der Herrschergewalt in den außerdeutschen Reichsteilen durch den deutschen König, der infolge seiner Wahl bereits Herrscherrechte im Reich hatte. Kern unterscheidet vier Theorien: die Krönungstheorie, die Machttherie, die Rezeptionstheorie, die Approbationstheorie. Diese Theorien wurden in den außerdeutschen Reichsteilen verfochten, und man versagte dem König so lange die Anerkennung, bis er den Ansprüchen der jeweilig vertretenen Theorie genügt hatte.

Die Krönungstheorie gesteht dem Könige keine Regierungsgewalt im Reiche zu, bevor er zu Rom gekrönt ist. Ihr Ursprung liegt in Arelat, wo man die Rechtskraft der päpstlichen Approbation nicht anerkennen wollte.

Die Machttheorie erklärt die Herrschergewalt für bestehend und geltend nur dann, wenn sie tatsächlich ausgeübt wird. Ihr Ursprung liegt in den politischen Verhältnissen.

Die Rezeptionstheorie leitet die Herrschergewalt aus der freiwilligen Unterwerfung des Reichsvolkes her. Ihr Ursprung liegt in der Lehre vom Unterwerfungsvertrag.

Die Approbationstheorie leitet die Herrschergewalt aus der päpstlichen Approbation her und ist entstanden an der Kurie.

Diametral gegenüber standen sich die Krönungstheorie und die Approbationstheorie. Sonst war eine Kombination zweier verschiedener Theorien möglich und fand auch statt, so die Vereinigung der Machttheorie mit dem Rezeptionsgedanken.

Die Kurie war eine Gegnerin der Krönungstheorie, auch billigte sie nicht die Rezeptions- und Machttheorie. Die Kurie vertrat den Standpunkt, daß nur die päpstliche Approbation das Recht auf Ausübung der Reichsgewalt gebe. Für Bonifaz VIII. ist der gewählte deutsche König *rex Alemanniae* oder *in Romanorum regem electus.* Die



päpstliche Approbation gibt ihm den Titel *rex Romanorum* und die Herrschergewalt im *regnum Romanum,* die aber nicht „gegen den Willen des Papstes ausgeübt werden darf“. (S. 83.) Nach der stattgehabten Kaiserkrönung hört dies Regierungsmandat auf, und die Reichsgewalt ist Eigentum des Kaisers. Damit wird aber von der Kurie keineswegs eine Verbeugung vor der Krönungstheorie gemacht, denn das Untertanenverhältnis wird von diesem Wandel in keiner Weise getroffen.

Die kuriale Approbationstheorie wurde z. B. von Rudolf von Habsburg anerkannt, und Adolf und Albrecht duldeten sie. Einen bewußten Kampf gegen die verschiedenen Theorien nahm der von dem Glanze des Imperiums erfüllte Heinrich VII. auf.

Soweit Kern. Gewiß sind diese Theorien in den peripheren Reichsteilen vertreten und geradezu als geltendes Staatsrecht hingestellt worden, obwohl sie das keineswegs waren. Daß solche Theorien über den Erwerb der Reichsgewalt in so mannigfacher Weise auftreten konnten, liegt wohl daran, daß das mittelalterliche Reichsstaatsrecht, ebenso wie das deutsche, kein fest konsolidiertes und geschlossenes Gefüge war. Dem mittelalterlichen Staatsrecht fehlte vielfach das prinzipiell Normative, Herkommen und Gewohnheit orientierten in der Regel auch in staatsrechtlichen Fragen.



VIERTER ABSCHNITT.

Wahl und Krönung des deutschen Königs nach ihrem rechtlichen Verhältnis zu einander.

Mit der Wahl des deutschen Königs hingen eine ganze Anzahl von Akten und Formalitäten zusammen, die alle bei der Bestellung eines neuen Herrschers erfolgten. Am wichtigsten davon sind wohl die Thronsetzung und die Krönung des neuen Herrschers. Die Frage nach dem rechtlichen Verhältnis dieser Institutionen zu der Wahl wurde besonders in den letzten Jahren lebhaft erörtert.

Auf die älteren germanischen Zeiten geht Mayers Aufsatz: „Zu den germanischen Königswahlen"[1] zurück. Mayer untersucht nord- und südgermanische Königswahlen und findet eine auffallende Aehnlichkeit der nordgermanischen Wahlen mit den südgermanischen und mit der älteren deutschen Königswahl. Bei der nordischen Königswahl hat der Gedanke des Erbrechts eine Verbindung eingegangen mit dem der Wahl durch die Vornehmen und das Volk. In einer Versammlung wird man sich über die Person des Kandidaten einig, der immer aus dem herrschenden Geschlecht genommen wird. Der Entschluß dieser Versammlung, bei der tatsächlich die Großen allein wirkten, war zwar politisch, aber nicht rechtlich entscheidend. König wurde der Ausersehene erst durch die Annahme seitens des Volkes auf den einzelnen Landschaftsthingen,

---

1. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 23, S. 1—60, 1902.

zu denen er erschien. Der Vorsprecher des Things nennt ihn mit dem Namen des Königs, worauf dieser den Königseid ablegt, das Recht zu wahren, und danach auf den ihm errichteten Königssitz gehoben wird. Nach der Annahme geschieht die Leistung des Untertaneneides, wobei die Hand erhoben wird.

Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen, ich halte, wie es auch Schücking[2] tut, die Einnahme des Hochsitzes durch den neuen König für einen rein deklarativen Akt, aber nicht für die rechtliche Institution des neuen Königs.

Aehnliche Vorgänge spielten sich auch bei dem Wechsel der Herrschaft in der karolingischen Zeit ab. Das Volk spielte eine entscheidende Rolle, wenn ein neuer Herrscher das Königtum erhielt. Dasselbe Bild zeigen die ersten deutschen Wahlen und ebenfalls die westfränkischen, wo „die Krönung unter einmütiger Zustimmung aller Anwesenden, der Optimaten und der Uebrigen geschieht". (S. 41.) Auch das Protokoll vom Jahre 1059 liegt auf der Linie dieser Entwicklung: Ein Vorsprecher, der Erzbischof von Reims, der den jungen Philipp zum König machte *(elegit),* und die andern, die sämtlich *laudaverunt,* die Bischöfe und Grafen der Reihe nach, die *milites* und das Volk auf einmal.

Auch in der Merowingerzeit herrschte ein ähnliches Verfahren. Im Anfang des 6. Jahrhunderts wird Chlodwig vom Volke unter Waffenlärm und Schilderhebung zum König gewählt. Jedenfalls ist es als erwiesen zu betrachten, daß „die in der karolingischen und noch deutlicher in der deutschen Zeit hervortretende formelle Wahl des Königs durch das Volk als urfränkische Einrichtung zu betrachten ist". (S. 42.)

Daß bei den deutschen Königswahlen auch den nor-

2. Schücking: Der Regierungsantritt I, S. 28.

dischen ähnliche Formen herrschen und eine rechtlich relevante Mitwirkung des Volkes existiert, zeigt z. B. der Bericht Widukinds über Wahl und Krönung Ottos I. in Aachen. Otto ist von seinem Vater auf der Fürstenversammlung zu Erfurt zum Nachfolger designiert worden, dann von den Franken und Sachsen gewählt worden. In Aachen folgt dann die *universalis electio* und die Krönung, die beide von einander geschieden sind. Die *universalis electio* stellt sich als eine Königsannahme im Sinne des nordischen Rechtes dar. Otto wird in der Säulenhalle der Basilika von den dort Versammelten — es sind Vornehme und *milites* — auf einen Thron gehoben und empfängt die Versprechungen der Treue. „Erst von dieser Thronerhebung an ist Otto König." (S. 32.) Das Volk ist an diesem Akte nicht beteiligt, erst bei der Krönung wirkt es mit. Kurz vor der Krönung richtet der Mainzer Erzbischof die Frage an das Volk: *si vero ista electio placeat, dextris in caelum levatis significate,* worauf das Volk die Hände erhebt und dem König Glück und Heil zuruft.

Ich halte diese Thronerhebung Ottos I., wie die der nordischen Quellen, für einen rein symbolischen Formalakt, der freilich zur Bestellung eines neuen Königs hinzugehört. Otto ist bereits König einmal durch die Designation, dann durch die Wahl der Franken und Sachsen. Hier in Aachen mag nun Otto die Treuversprechen der Lothringer entgegengenommen haben. Daß Otto als König über ihnen stand, brachten sie dadurch zum Ausdruck, daß sie ihn auf den Thron hoben und ihm dann Treue gelobten. So wird es bei allen Wahlen gewesen sein. Wem man Treue geloben will, den will man auch äußerlich über sich erhoben sehen. Daher erfolgt die Thronerhebung, welche ebenfalls auch die Besitzergreifung vom Reiche symbolisieren soll.

Heinrich II. wurde in Aachen auf den Thron gehoben. Mayer hält diesen Vorgang für eine *collaudatio* durch die

Lothringer. Friedrich II. wird 1215 auf den Thron in Aachen gehoben. Jedesmal sind es weltliche Vorgänge, mit denen zugleich auch die Krönung stattfindet. Den Beginn des *regnum* rechnet man von der Aachener Krönung ab.

Findet sich nun bei den eigentlichen Wahlversammlungen auch eine staatsrechtlich notwendige Volkswahl? Die Wahl, die vor die Aachener Königsannahme fällt, wird stets auf fränkischem Boden vollzogen — die Innehaltung dieses Stammesbereiches für den Wahlort ist ein rechtliches Erfordernis — und endet mit der Leistung des Untertaneneides. Auch Alfons von Kastilien empfängt, obwohl noch nicht gekrönt, die *iuramenta fidelitatis.* Mayer kann diese Tatsachen nicht recht in Einklang bringen mit seiner Auffassung von der staatsrechtlichen Bedeutung der Aachener Vorgänge. Es ist ihm auffallend, daß dem Gewählten nach der Wahl der Untertaneneid geleistet werden kann, obwohl er doch in Aachen noch gar nicht angenommen worden ist.

Die Lösung dieser Schwierigkeit ist m. E. jedenfalls sehr einfach. Den Aachener Vorgängen kam gar nicht jener ausschließliche Wert einer eigentlich das Königtum erst begründenden Handlung zu. Das Königtum bestand vielmehr rechtlich seit der Wahl. Deshalb kann auch sofort nach der Wahl der Untertaneneid geschworen werden.

Auch der sogenannte Königsumritt der deutschen Könige hat, wie Mayer weiter ausführt, Aehnlichkeit mit den nordischen Königsannahmen. So wird z. B. Heinrich II. von den Sachsen zu Merseburg angenommen, indem er ihnen das Sachsenrecht zu wahren verspricht und sie ihm darauf zujubeln. Der Herzog überreicht dem Könige dabei eine Lanze als Symbol für die Uebertragung der *cura regni.* Andere Nachrichten reden auch von einer Erhebung auf den Thron.

Ich nehme mit Lindner an, daß es sich hier um eine



Laudatio handelt. Heinrich war bereits in Mainz gewählt, und die Sachsen konnten gar nicht anders, als ihre Unterwerfung unter den Wahlwillen der Mainzer Versammlung ausdrücken. Einen König abzulehnen war unmöglich. Herzog Bernhard verkündete als Elektor den König, und das versammelte Volk erhob die Hände zur Treugelobung.

Auch in der Art, wie der Wahlwille erklärt wird, finden sich nach Mayer überraschende Uebereinstimmungen im Norden und Süden. Im ganzen germanischen Gebiete wird das einmütige, auf einen Kandidaten zielende Ergebnis durch einen ausgesprochen, und die andern bestätigen diesen Spruch einzeln. Einige hervorragende Große, wie z. B. in Deutschland der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf bei Rhein, haben dabei die *prima vox*. Mayer verwirft Lindners Ansicht, daß *eligere* und *laudare* in ihrer rechtlichen Bedeutung zu scheiden sind und *laudare* zur Bezeichnung des Untertaneneides diene.

Ich kann Mayer hierin nicht beipflichten. Bei der deutschen Wahl ist die Tätigkeit des ersten, der *eligit,* von konstitutiver Wirkung. Durch die Elektio erhält der Gewählte königlichen Namen und Titel. Die Tätigkeit der dem ersten folgenden Wähler muß also notwendig rechtlich etwas Anderes bedeuten als das *eligere* des ersten, denn sie bezieht sich bereits auf den rechtmäßigen König. Das *laudare* kann nur das Einverständnis aller übrigen mit der Handlung des Eligierenden und mit der Person des Gewählten bedeuten. So ist auch das *kiesen* des Ssp. aufzufassen. Es ist die Zustimmung aller Fürsten zu der Kur der sechs Ersten, welche die anderen Fürsten durch ihr Kiesen zu der ihren machen.

Eine hier einschlägige Arbeit Krammers will eine Vorarbeit zu der in seiner Dissertation begonnenen Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs sein: „Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander.“[3]

---

3. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deut-

Das Buch bietet in seiner Darstellungsweise und Stoffeinteilung keine erfreuliche Lektüre, wie dies auch Heldmann[4] empfunden hat. Krammer reißt die beiden Institutionen, Wahl und Einsetzung, auseinander und beginnt nicht mit den ältesten Zeiten des deutschen Königtums, sondern mit dem 13. Jahrhundert und greift dann erst etwas zaghaft und unsicher auf frühere Zeiten zurück. Dabei kommt es natürlich häufig zu Wiederholungen, die störend wirken.

Krammer meint, daß die Wahl in der älteren deutschen Königszeit nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem Wähler und dem Gewählten hergestellt habe und der eigentlich konstitutive Akt, der sachenrechtliche, durch den das Königtum unumstößlich festgesetzt wurde, die Thronerhebung des Gewählten in Aachen durch die weltlichen Großen gewesen sei. Durch die Thronerhebung wurde dem Gewählten das Reich überantwortet. Ursprünglich war diese *elevatio* auf den Stuhl Karls des Großen ein rein weltlicher Akt, an den sich dann gewöhnlich Krönung und kirchliche Weihe durch einen Erzbischof, seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in der Regel durch den Kölner, anschloß. Es geschahen also zwei Akte in Aachen: die weltliche Investitur und die von klerikaler Hand vollzogene Krönung.

So ist noch der Vorgang bei Otto I. Vor der Kirche findet die weltliche *universalis electio* durch die Sachsen und Franken mit der weltlichen Thronerhebung statt. Darauf wird Otto in die Kirche geleitet, gekrönt und nach Empfang des Diadems von der Geistlichkeit zu dem Stuhl Karls des Großen geführt.

In der Folgezeit sind beide Akte in einen zusammen-

---

schen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. I, Heft 2. Herausg. von Zeumer. Weimar 1905.

4. In seiner Rezension der Schrift Krammers: Histor. Zeitschrift Bd. 99, S. 564—569.



gezogen. Der Glanz der sakralen Weihe hatte auch die weltliche Erhebung unter die Kirche gebracht. Die Thronerhebung zu Aachen geschieht nun immer nur in Verbindung mit der Krönung. So wurde Heinrich II., trotzdem er schon in Mainz gekrönt war, vom Kölner Erzbischof nach der Wahl durch die Lothringer feierlich inthronisiert, ebenso Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV. Heinrich V. wurde in Aachen gekrönt und inthronisiert; beide Handlungen sind also hier eng miteinander verbunden, ebenso bei Friedrich I. und Otto IV.

Die Krönung in Verbindung mit der Inthronisation hatte allgemein reichsrechtlichen Charakter, sie war bindend und verpflichtend durch das ganze Reich hindurch. Man zählte die *anni regni* nach ihr. Diese Anschauung ist noch im 13. Jahrhundert lebendig, wie der Bericht der Wähler Richards von Cornwallis an den Papst zeigt: Richard sei nach der Wahl vom Erzbischof von Köln geweiht, inthronisiert und gekrönt worden und habe so das Reich in Besitz genommen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts nahm die Bedeutung der Aachener Handlung in der Anschauung des Kurfürsten erheblich ab. Die Wahl trat in den Vordergrund und wurde ziemlich scharf von der Einsetzung geschieden.

Hier setzte nun eine zielbewußte Politik des Kölner Erzbischofs ein, den Einfluß, welchen er durch die Krönung auf die deutsche Königswahl und die ihr folgenden Vorgänge hatte, nicht ganz zu verlieren. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatte der Kölner mit seinen Ansprüchen Erfolg. Heinrich VII. und die beiden 1314 gewählten Könige rechneten ihre Regierungsjahre seit der Krönung. Die Krönung bekam also wieder staatsrechtliches Ansehen. Der Erkorene wird erst durch die Krönung zum *verus rex*. Der Kölner Erzbischof erscheint also als der eigentliche Verleiher des Königtums.

Im Zusammenhange damit steht auch die Forderung,

daß der Gewählte eine Zeitlang vor Aachen lagern soll, ehe er zur Krönung zugelassen wird. Es soll mit dieser Forderung die Möglichkeit gegeben werden, das Recht des Lagernden auf das Königtum anzufechten, bevor er *verus rex* wird, denn nicht schon die Wahl, sondern erst die Aachener Krönung verleiht ihm das Königtum.

Die Anschauung, daß der neu Gewählte von den Kurfürsten investiert werden müsse, war auch unter diesen noch nicht ganz geschwunden. Zeugnisse aus dem 14. Jahrhundert und auch noch spätere berichten, daß die Könige von den Wählern erhoben wurden. So wurden auf den Stuhl von Rense erhoben Ruprecht, Sigmund und Friedrich III. und spätere Habsburger. Ebenso gilt die Altarsetzung des Gewählten, die bei Heinrich VII., Ludwig dem Bayern, Karl IV. und Wenzel in Frankfurt vorgenommen wurde, als ein notwendiges Erfordernis für den rechtmäßigen Antritt der königlichen Würde. Diese *exaltatio* auf den Altar ist eine regelrechte, in seiner äußeren Form vielleicht dem kirchlichen Wahlhergang entlehnte Inthronisation durch die Wähler und dürfte als Ersatz für die Unterlassung der Aachener Erhebung zu betrachten sein. Dem Vorgehen mag ein bewußter Gedanke zugrunde liegen: Kölns Machtansprüche zu paralysieren. Vielleicht ging der Gedanke vom Erzbischof Balduin von Trier aus, der einer der eifrigsten Verfechter der Rechte des Kurkollegs war. Balduin von Trier war es auch, der bewußt die Wahlhandlung betonte und sie bei der Kreierung eines neuen Königs in den Vordergrund zu schieben suchte.

Ohne weiteres mußte die Wahl an Ansehen gewinnen, seitdem die Zahl der Kurfürsten feststand. Alfons' Wähler stützten sich schon lediglich auf die rechtliche Kraft der Wahl, wenn sie im Widerspruch mit den herrschenden deutschen Rechtsanschauungen behaupteten, „daß der rechtmäßig von der Majorität Erwählte *ipso iure* rechtmäßiger König und Regent sei". (S. 62.) Bei Rudolf



von Habsburg hat dann die Anschauung von der rechtschaffenden Wirkung der Wahl bereits an Boden gewonnen, und Adolf und Albrecht nannten sich bereits nach der Wahl *rex*. Bei der Wahl im Jahre 1308 setzte die durch Balduin von Trier inaugurierte Tendenz ein, unter Beobachtung eines bestimmten Wahlverfahrens der Wahl die ausschließliche Rechtswirkung für die Erhebung eines neuen Königs zu geben. Man gestaltete das Verfahren bei den deutschen Wahlen nach dem Muster der kirchlichen, um so von vornherein eine Reprobation des Gewählten seitens des Papstes unmöglich zu machen. Damit wurde auch das Majoritätsprinzip übernommen. 1308 wurde es wohl noch nicht auf die Wahl angewendet, aber in der Beurkundung über den Wahlhergang scheint man sich darauf gestützt zu haben, denn es siegelten nur vier Wähler. Die Entwicklung fand ihren Abschluß in den wichtigen Beschlüssen des Jahres 1338. Das Weistum von Rense läßt aus der einmütigen oder aus der Majoritätswahl sogleich den *verus rex* hervorgehen. In demselben Sinne setzt das kaiserliche Gesetz *Licet iuris* den Beginn der Regierung mit der Wahl an.

Die Kurfürsten hatten sich nun auch wohl unter der maßgebenden Führung Balduins, der von der kanonistischen Korporationsdoktrin beeinflußt war, zu einem fest konsolidierten Kolleg zusammengeschlossen. Dies zeigt sich in einer Aeußerung des von Balduins Anschauung sicher abhängigen Publizisten Lupold von Bebenburg, „daß die Kurfürsten *non ut singuli, sed ut collegium,* d. h. als eine Korporation wählen. (S. 60.)

Die G. B. schließlich übergeht stillschweigend die päpstliche Approbation und wahrt zwar dem Kölner Erzbischof das Recht, den König zu krönen, doch fehlt dem Akte jede rechtliche Bedeutung; er ist lediglich eine Zeremonie. Die Wahl gilt als Beginn der Regierung, obwohl die G. B. darüber keine ausdrückliche „gesetzliche Be-

stimmung" hat. Den eigentlichen Wahlakt in der G. B. erklärt Krammer so, daß von den beiden früheren Akten der Wahlhandlung, *nominatio* und *electio*, die erstere geschwunden sei und nur noch die *electio* übrig blieb[5].

Krammers Ansicht gipfelt also darin, daß von der älteren Zeit bis zum 13. Jahrhundert nicht die Wahl, sondern erst die mit der Einsetzung verbundene Krönung dem Könige Herrscherrechte verliehen habe. Erst im 13. Jahrhundert hat man der Wahl größeres Gewicht beigelegt, wohl unter dem Einfluß kirchlicher Anschauungen.

Die Betrachtung des ihm für seine Arbeit vorliegenden Materials brachte Krammer notwendig dazu, auch einige Ausführungen über die Entstehung des Kurfürstentums zu machen. Das erste Hervortreten einiger bevorzugter Fürsten vor der übrigen Wählerschaft glaubt Krammer bei der Doppelwahl 1198 zu finden. Er befindet sich so im Gegensatz zu Lindner und Seeliger, die beide darin übereinstimmen, daß bei der Doppelwahl von 1198 von einem Vorrecht bestimmter Fürsten nicht die Rede sein könne. Ottos Partei behauptet, daß die Wähler, auf die es in erster Linie ankomme, in ihren Reihen wären. Man konnte mit dieser Behauptung nur auf die drei Erzbischöfe und den rheinischen Pfalzgrafen zielen. Jedenfalls gab diese Wahl die Grundlage für die hervorragende Stellung der Erzbischöfe bei späteren Wahlen. 1220 und 1237 wird zwischen *electores* und *principes* unterschieden. Zu den bevorrechteten Wählern *(electores)* gehören natürlich die drei geistlichen Fürsten, das Wahldekret von 1237 erwähnt auch

5. Diesen Fehler Krammers will ich gleich hier richtig stellen. Die Elektio, die früher von einem Elektor vollzogene Kur, kannte die G. B. nicht mehr. Es findet nur eine Abstimmung statt, die technisch *nominatio* genannt wird. Derjenige ist König, auf den vier Stimmen gefallen sind. Freilich wird noch irgend eine zusammenfassende Erklärung des Ergebnisses der Nominatio erfolgt sein, doch wohnte ihr nicht die rechtliche Kraft inne.

noch Pfalz und Böhmen. 1246 und 1247 sind die drei Erzbischöfe die hauptbeteiligten, ja die alleinigen Wähler. Sie strebten danach, ihre Stellung als bevorrechtigte Wähler in diejenige als alleinberechtigte zu wandeln. Die Richtung dieser Politik gab wohl der energische Sigfrid III. von Mainz. Die drei wollten überhaupt das gleiche, allgemeine Stimmrecht der Fürsten beseitigen, sie wollten die „einzigen Kreatoren des Königs sein". (S. 97.)

Da trat ihnen von Sachsen her eine Theorie entgegen, die ihre Ansprüche wesentlich beschränkte, die Theorie Eikes von Repgow im Ssp., die wohl auf folgende Weise entstanden war: Bei der Doppelwahl 1198 war Herzog Bernhard von Askanien beteiligt gewesen. Die welfische Partei war bemüht, ihn auf ihre Seite zu ziehen. Hier hat Bernhard die Anschauung kennen gelernt, daß „für jede Wahl die Mitwirkung der Ersten an der Kur erforderlich sei". (S. 97.) Der Herzog rechnete sich unter deren Zahl, zumal er kurz vorher eine hohe Auszeichnung genossen hatte, denn 1184 hatte er auf dem Hoftage zu Mainz eines der vier großen Reichsämter verwaltet, wie man mit Sicherheit aus dem Bericht Arnolds von Lübeck schließen kann. Bernhard trat dann für Philipp ein, aber nach dessen Tode ging er in einer feierlichen Nachwahl 1208 zu Otto über. Bei dieser Nachwahl mögen in Sachsen Erörterungen über die Ersten an der Kur gemacht worden sein, die auch zu Eike drangen. In seinem Rechtsbuche finden wir dann den Niederschlag jener Erörterungen. Eike nimmt aus dem Wählerkreise als „Vorwähler" sieben Fürsten heraus, deren Stimmen wesentlich und unerläßlich für das Zustandekommen einer Wahl sind. „Daß sie (die Stimmen) überhaupt, nicht daß sie zuerst abgegeben werden, ist das wesentliche." (S. 51.) Das Vorrecht des Sachsen begründet Eike mit dem Erzamt, ebenso macht er es bei dem Pfälzer, dem Brandenburger und dem Böhmen[6].

6. Krammer übersieht hier, daß Eike ja gerade dem Böhmen das Recht an der Kur abspricht.



Die sächsische Theorie trifft auf die Ansprüche der rheinischen Fürsten, die das Recht der Erstkut allein für sich behalten wollten. Nun aber erkennen sie diese neue Theorie an. Der Beweis dafür ist die Braunschweiger Nachwahl 1252. Im Jahre 1256 verständigte man sich dann unter Zugrundelegung von Eikes Theorie in einem Weistum, wie Zeumer gezeigt hat[7], über den Kreis derer, die als wahlberechtigt zugelassen werden sollten und könnten, und über die Art und Weise, wie man wählen wollte.

In seinem neuen Buche über „Das Kurfürstenkolleg" führt Krammer diesen Abschluß des Kurkollegs näher aus. Nach Wilhelms von Holland Tode konnte Konrad von Köln seine Idee des ausschließlichen Kurrechts der drei Erzbischöfe nicht mehr halten, da die norddeutschen Fürsten alle Anstalten machten, von sich aus eine neue Königswahl vorzunehmen. Dies mußte Konrad verhindern, wenn er nicht eine Wahl ohne rheinische Fürsten erleben wollte. Deshalb suchte er auf der Wahlversammlung zu Frankfurt im September 1256 Pfalz, Sachsen und Brandenburg für seine Idee „eines engeren, allein kurberechtigten Kreises" zu gewinnen und gleichzeitig das Konsensrecht der übrigen Fürsten zu beseitigen. Der Kölner hatte Erfolg bei seinen Bemühungen und erreichte auch, daß der Böhmenkönig in den Kreis der Elektoren aufgenommen wurde. In dem Uebergewicht der rheinfränkischen Wähler kam freilich Konrads Gedanke zum Ausdruck, daß die Wahl eigentlich ein Recht der Franken sei. Bei der Kandidatenfrage vollzog sich dann allerdings die Trennung der Elektoren in zwei Lager, doch ließ keine Partei andere Fürsten als Wähler zu.

Krammer verfolgt dann in seinem Buche über „Das Kurfürstenkolleg" die Entwicklung des Kurkollegs, in dem durch Balduin von Trier der korporative Gedanke Boden

7. Vgl. S. 107 unserer Darstellung.

fand und bald durchdrang, und das sich schließlich in den Renser Beschlüssen als oberster Reichsrat konstituierte.

Krammer faßt die Wahl als einen Vertrag des Wählers mit dem Gewählten auf. Die Wahl begründet nur ein persönliches Verhältnis, wie dies für das frühere Mittelalter aus der Schilderung der Wahl Rudolfs von Schwaben deutlich wird, wo die einzelnen Wähler von ihrem zukünftigen Oberhaupt vor der Wahl bestimmte Garantien verlangen. Im späteren Mittelalter zeigt sich eben diese Anschauung bei verschiedenen Gelegenheiten, so bei der Krönung Adolfs, der dem Kölner erst Versprechungen machen soll, so in der G. B., nach welcher der König „nach dem Willen der Kurfürsten die Regierung nicht antreten dürfe, es sei denn damit, daß er ihnen den Besitz ihrer Rechte und Güter hinreichend bekräftige.“ (S. 77.) Die Wahl erscheint also als ein Vertrag mit jedem einzelnen Kurfürsten. Mit Karl V. tritt diese Rechtsgewohnheit in ein drittes Stadium der Entwicklung. Jeder neu Gewählte muß eine Wahlkapitulation beschwören, „die verfassungsmäßigen Rechte des Kurkollegs, der anderen Stände und des Reiches aufrecht erhalten zu wollen.“ (S. 78.) Diese Wahlkapitulation ist ein mit dem ganzen Kolleg in seiner Gesamtheit eingegangener Vertrag. Nicht mehr die Wahl schaffte das rechtliche Verhältnis zwischen Wählern und Gewähltem, also auch nicht das Königtum. Die Kurfürsten waren vielmehr der Anschauung, daß dieses Verhältnis durch den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag konstituiert würde.

Nun zur Prüfung von Krammers Ergebnissen, die gleichzeitig meine eigene Stellungnahme deutlich machen wird. Krammers rechtliche Wertung der Wahl und der Einsetzung des deutschen Königs scheint mir gänzlich verfehlt zu sein. Ich halte es direkt für falsch und im Widerspruch mit der tatsächlichen und sicheren Ueberlieferung stehend, die Einsetzung als den eigentlich konstitutiven



Akt zu betrachten. Krammer konnte wohl überhaupt nur zu seiner Auffassung kommen, indem er sich durch Erscheinungen und Ansprüche blenden ließ, die im 13. Jahrhundert auftraten, besonders wohl durch die zielbewußte Politik des Kölner Erzbischofs, die erst die Krönung zum Beginn der Herrschaft des neuen Königs machen wollte. Wenn diese Anschauungen und Forderungen hier und da einen Erfolg hatten, so darf man doch nicht gleich behaupten, dies sei geltendes Recht gewesen. Das hat Krammer aber getan, und vom 13. Jahrhundert rückwärts gehend wollte er das Bestehen dieses Rechtes bis in die Karolingerzeit hinein verfolgen, wo auch schon eine *elevatio* durch die Großen verbunden mit Uebergabe der Insignien stattgefunden habe.

Diese Methode muß natürlich ein gekünsteltes Zurechtstellen der Vorgänge nach sich ziehen, damit die Behauptung auch für frühere Zeiten ihre Richtigkeit nicht einbüßt. So ist schon Krammers Erklärung der Aachener Feier 936 gezwungen. Otto I. war von seinem Vater schon designiert. Die Erbidee, die lebendig war, sah ohne weiteres in Otto den neuen Herrscher, wie aus den Worten Widukinds deutlich hervorgeht: *(Heinricus) relinquens filio magnum latumque imperium*[8]. Der Vorgang zu Aachen hatte lediglich den Zweck, Otto die Treugelobung seitens der Großen und des Volkes darzubringen. Es ist nicht daran zu denken, daß die Einsetzung die rechtschaffende Gewalt hätte, am wenigsten die durch die Erzbischöfe in der Kirche vorgenommene, wie Heldmann[9] richtig bemerkt, denn die Erzbischöfe waren damals noch gar nicht Fürsten des Reiches, sondern wurden es erst im Laufe der Regierung Ottos I.

Aehnlich steht es mit den anderen Beispielen, die

---

8. Res gestae Saxonicae I, cp. 41. Script. rer. germ. S. 51.
9. Histor. Zeitschrift 99, S. 567.



Krammer anführt, z. B. mit Heinrich II., der, wenn ihm erst die Inthronisation zu Aachen durch den Erzbischof von Köln das Recht am Königtum überantwortet hätte, recht lange ein Herrscherschatten gewesen wäre. Die Thronsetzung Richards von Cornwallis, Rudolfs von Habsburg und späterer Herrscher bürgt Krammer dafür, daß es altes Recht und Herkommen war, das Königtum aus der Einsetzung herzuleiten. Daß dies aber keineswegs der Fall ist, beweist am deutlichsten die Krönung Richards, deren rechtlich erhöhte Wertung lediglich durch die Zeitumstände veranlaßt wurde. Gerade in dieser Zeit ging tatsächlich der Kölner Erzbischof darauf aus, einen maßgebenden Einfluß auf die Bestellung des neuen Königs zu gewinnen. Besonders günstig war für eine solche Politik natürlich eine Doppelwahl, wie sie 1257 erfolgte. Hier konnte es möglich wenden, die Krönung als subsidiäres Rechtsmittel neben der Wahl aufzufassen und denjenigen Kandidaten als befestigt in der Herrschaft anzusehen, an dem die Krönung vollzogen war. Jedenfalls waren das nur vereinzelte Fälle bei den Doppelwahlen wie 1198, 1257 und 1314, wo man die Krönung etwas stärker betonte. Geltendes Reichsrecht war es nicht, daß die Krönung der Beginn der Regierung sei.

Mit Krammers Meinung stehen die Tatsachen im Widerspruch. Heinrich I. herrschte unangefochten als König, ohne überhaupt jemals gekrönt worden zu sein. Ebenso war Konrad IV. nie gekrönt und übte trotzdem Herrscherrechte aus. Die Wahl schuf das Königtum des neuen Herrschers, und sofort nach der Wahl vollzog der Gewählte auch Regierungshandlungen, stellte Urkunden aus und vergab Lehen. Dies alles wäre unmöglich, wenn der Gewählte nicht wahrer König, d. h. im vollen Besitze aller Herrscherrechte gewesen wäre. Der Beginn der Herrschaft eines Königs datiert von der Wahl. Als deut-



liche Beispiele könnte ich anführen: Heinrich II., Konrad II., Friedrich I.

Konstitutiven Wert hat die mit der Krönung verbundene Einsetzung nicht. Sie besteht freilich und wird auch vollzogen, wie dies die Quellen und Urkunden unzweideutig berichten, aber ihr Charakter ist rein symbolisch. Das in der Wahl zum Abschluß gekommene Rechtsgeschäft wird öffentlich mit diesem Formalakt kund getan. Diese Erhebung ist ein rein deklarativer Akt. Diese Ansicht hat schon W. Schücking[10] ausgesprochen. Krammer scheint dessen wertvolles Buch gar nicht zu kennen, denn er zitiert es nirgends. Eine Bekanntschaft mit Schückings Forschungen hätte Krammer vielleicht vor manchen irrigen Schlüssen bewahren können.

Auch die später im 14. Jahrhundert in Frankfurt nach stattgehabter Wahl erfolgende Altarsetzung, die Krammer für ein rechtliches Erfordernis zur Begründung der königlichen Würde hält, ist meiner Meinung nach weiter nichts als ein Publikationsakt dem Volke gegenüber, wie dies auch Rieger[11] meint.

Ganz verfehlt ist es, wenn Krammer die Wahl als einen Vertrag mit den Kennzeichen des privatrechtlichen, der zwischen dem zukünftigen König und jedem einzelnen Wähler oder jedem einzelnen Kurfürsten und später seit Karl V. von dem Gewählten mit dem ganzen Kurfürstenkollegium unter weitgehendsten Zugeständnissen und Versprechungen des zu Wählenden abgeschlossen wird. Ich bin wie Hugelmann[12] der Ansicht, daß die Wahl ein öffentlich rechtlicher Akt ist, der die Regierung verleiht. Auch

10. Der Regierungsantritt I. Leipzig 1899. Vgl. S. 41 f. unserer Darstellung.

11. Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl Berl. Diss. 1885.

12. In seiner Besprechung der Schrift Krammers M. I. Ö. G. 28, S. 684 ff., 1907.

nach den Bestimmungen der G. B. begründet die Wahl und nicht ein Vertrag, wie Krammer will, die Herrscherrechte. Krammer verkennt hier vollkommen das Wesen der ersten Handlung des Königs, die eine Bestätigung der kurfürstlichen Privilegien ist. Diese Handlung ist keineswegs eine diesseitige Vertragsverpflichtung des Gewählten, sondern eine und zwar die erste Regierungshandlung des neuen Königs und soll zum Ausdruck bringen, daß von der Wahl und nicht von irgend einem anderen Akte wie etwa von der päpstlichen Approbation oder der Krönung die Herrschergewalt des neuen Königs hergeleitet wird.

Durch die Wahl wurde allerdings auch ein persönliches Verhältnis zwischen den anwesenden Wählern und dem Gewählten hergestellt, das aber jeglichen Vertragscharakters entbehrte. Mit der Wahl stand die Person des neuen Herrschers für das ganze Reich fest. Das Ergebnis der Wahl verpfichtete auch unbedingt die Abwesenden, die ihren Beitritt nicht an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpfen konnten.

Nun zu Krammers Ansicht über die Entstehung des Kurfürstentums und die Bildung des Kurkollegs. Ich halte es nicht für richtig, bei der Doppelwahl 1198 die ersten Spuren des Kurfürstentums zu suchen. Krammer mißt hier Innocenz' Worten *ad quos principaliter spectat imperatoris electio* eine Bedeutung bei, die sie nicht haben. Die ersten Spuren des Kurfürstentums liegen jedenfalls noch weiter zurück. Im Laufe des 12. Jahrhunderts waren die drei rheinischen Erzbischöfe sämtlich dazu gekommen, die Elektio auszuüben.

Irrig ist es auch, wenn Krammer meint, daß 1198 zuerst kanonische Wahlgebräuche bei den deutschen Königswahlen beobachtet wurden. Krammer verrät freilich nicht, in welcher Weise nun eine solche an kanonische Wahlgebräuche angelehnte, deutsche Königswahl vor sich ging. Krammer meint, daß die Anlehnung an die kirchliche Wahl



erfolgt sei, weil die deutschen Fürsten für Ottos Wahl, für die der Papst zum ersten Male um Konfirmation einer deutschen Königswahl gebeten wurde, die päpstliche Gunst gewinnen wollten. Bezeichnend ist, daß der Papst auf diese Bitte gar nicht einging. Seine Entscheidung zugunsten Ottos gipfelte vielmehr in der *idoneitas* der Person Ottos.

Die bekannte Stelle des Ssp. hat Krammer vollkommen mißverstanden. Er hat den rechtlichen Inhalt der Kur der Sechs nicht erfaßt, wenn er sie „Vorwähler" nennt. Die Bezeichnung „Vorwähler" ist irreführend und nicht greifbar klar. Es ist unmöglich, sich beim Begriffe „Vorwähler" irgend etwas über die Rechte und die Tätigkeit des „Vorwählers" zu denken. Krammer hat nicht gesehen, daß Eike, wie es bestehendes Recht war, die Wahl in die beiden Akte schied: Erwählung und Kur. Die Tätigkeit von Krammers „Vorwählern", die dieser dahin präzisiert, daß es vor allem darauf ankomme, daß ihre Stimmen überhaupt abgegeben werden, hat eine viel wichtigere Bedeutung als Krammer ahnt. Ihr gemeinsamer Spruch konstituiert den neuen König.

Ich kann Krammer nicht zustimmen, wenn er meint, daß die vier rheinischen Fürsten seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts die Absicht gehabt hätten, ihr Vorrecht bei der Wahl unumstößlich festzustellen, ja das Wahlgeschäft an sich allein zu bringen. Aus den vorhandenen Zeugnissen läßt sich dies nicht erblicken. 1220 werden uns bestimmte Fürsten überhaupt nicht genannt, und 1237 haben die in den Marbacher Annalen genannten Fürsten die Funktion als Elektoren, sind aber keineswegs alleinige Wähler. Daß die Annahme vom Abschluß des Kurkollegs durch ein im Jahre 1256 gefundenes Weistum, die Krammer mit Zeumer teilt, jeglichen Haltes entbehrt, habe ich bereits früher gezeigt[13] und brauchte hier nicht wieder darauf einzugehen.

13. S. 107 unserer Darstellung.



Krammers Ansicht, daß die weitere Ausbildung des Kurkollegs am Ende des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts durch bewußte Rezeption kanonischen Rechtes erfolgte, lehne ich ab, ebenso wie ich auch Bresslaus Ansicht zurückgewiesen habe. Im einzelnen verweise ich auf die Ausführungen im zweiten Abschnitt.

Von besonderem Interesse für die Frage der Beziehung zwischen Wahl und Krönung sind zwei Arbeiten von Stutz, die eine: „Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl“[14], die andere, ein Aufsatz: „Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl“[15], der die Ergebnisse der größeren Schrift zusammenfaßte. Ich werde deshalb auch beide Schriften im Zusammenhange behandeln.

Stutz geht von der Krönung aus, und zwar hierbei von den ersten Zeiten des deutschen Königtums. Wenn auch die Salbung und Krönung in der karolingischen und auch noch in der nachkarolingischen Zeit, wie Stutz mit Brunner[16] annimmt, keine staatsrechtliche Bedeutung hatte, so war es doch innerhalb des ganzen Geschäftes der Bestellung eines neuen Königs nur bei der Krönung möglich, daß ein einzelner aus der Menge der Handelnden heraustrat und dadurch auch auf die Bestellung des Königs Einfluß gewann. Dieser war der Konsekrator und Koronator. Die Königsweihe hat in der Frühzeit des deutschen Königtums der Erzbischof von Mainz auf Grund seines Primates in der Landeskirche vollzogen. Unter Konrad II. ging dann das Krönungsrecht auf den Kölner Erzbischof über, der es in Aachen, der Stadt Karls des Großen, in seiner Eigenschaft als Metropolit ausübte. Mainz behielt daneben ein subsidiäres Krönungsrecht nicht nur für seine

14. Weimar 1910.

15. In der Festschrift für Heinrich Brunner S. 57—78. Weimar 1910.

16. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 17 ff.



Diözese, sondern für das ganze Reich. Des Kölners Recht aber war an seine Diözese gebunden. Stutz verfolgt dann die Geschichte der Königskrönung über die G. B. hinaus, welche bekanntlich die Krönung dem Kölner Erzbischof zuschreibt, bis zum Ende des Reiches. Ein Vergleich zwischen Mainz und Köln im Jahre 1657 stempelt das Krönungsrecht zum Diözesanrecht.

Wie in Frankreich bei der Krönungsfeier, hat auch bei der deutschen Krönung in älterer Zeit vor der eigentlichen Weihe die sogenannte „rituelle" Feststellungswahl stattgefunden, die aus einer Frage des krönenden Erzbischofs an das Volk bestand, das mit der Akklamation *laudamus, volumus, fiat* antwortete. Diese rituelle Feststellungswahl war in gewissem Sinne eine Wiederholung der bereits vor der Krönung geschehenen effektiven, weltlichen Wahl und hatte den Zweck, den Konsekrator zu vergewissern, daß er die rechte Person mit der Krone schmücke. Bei Otto I. lassen sich nach Stutz' Meinung diese beiden Wahlen genau scheiden. In der Vorhalle geschah die *universalis electio* durch die weltlichen Großen (effektive Wahl) und in der Kirche wurde Otto, nachdem ihn der Mainzer Erzbischof dem Volke gezeigt hatte, nochmals durch Zuruf gewählt. Der Mainzer war also die Hauptperson bei der Krönung und der ihr vorhergehenden Feststellungswahl.

Diese Feststellungswahl bildete „die Brücke zwischen dem weltlichen Wahl- und dem geistlichen Krönungsgeschäft, über die der Mainzer als Konsekrator und hinter ihm die Geistlichkeit überhaupt ihren Einzug in den weltlichen Wahlakt bewerkstelligt haben" (S. 65). Als der Hauptbeteiligte bei der Krönung trat der Mainzer alsbald auch in der effektiven Wahl an die vorderste Stelle; er wurde der Leitwähler.

Stutz hat nicht eindeutig ausgedrückt, was er unter diesem Leitwähler versteht, ja über den Wahlhergang ist sich Stutz keineswegs im klaren. An zwei verschiedenen





Stellen trägt er zwei verschiedene, z. T. sich recht widersprechende Vorstellungen vom Hergange bei der Wahl vor. Einmal[17] sagt er, daß der Leitwähler der Erststimmer unter einer Reihe von Vorstimmern sei, wie aus Konrads II. Wahl hervorgehe. Eine bestimmte Ordnung in der Stimmfolge muß dann unter Friedrich Barbarossa bestanden haben, wenn dieser in seinem Briefe sagen kann: ***electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde, quod superest, caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus.***

An der anderen Stelle[18] führt Stutz dann im Widerspruch hierzu aus: Die mittelalterliche Wahl kannte keine Abstimmung im modernen Sinne zwecks Erreichung einer Majorität, sondern man zielte auf die „Herstellung eines Gesamtwillens und Abgabe einer Gesamterklärung über die Königsannahme" (S. 113). „Die Kur war eine Zurufs- und eine Massenwahl mit notwendig einhelligem Ergebnis" (S. 133). Die Widerstrebenden verließen die Wahlversammlung. Die Abgabe von Einzelstimmen bei dieser Gesamtwahl war möglich, doch „wurden sie nicht gezählt, sondern als besonders gewichtig den anderen gewissermaßen vorgewogen oder vorgeführt" (S. 114). Der Zuruf oder Kürruf wurde nun von dem Leitwähler getan, der nicht nach Willkür kiesen durfte, sondern nur denjenigen nennen sollte, der durch die Vorberatung oder Vorwahl bestimmt war. So war „die Abgabe des Kürrufs eine Vertrauenssache, und der Kürrufer erschien als der Treuhänder der fürstlichen Vorwählerschaft" (S. 115).

Die rechtliche Funktion des Leitwählers ist also nach diesen beiden Vorstellungen verschieden. Das erstemal besteht sie im Recht der ersten Stimmabgabe im Sinne einer Abstimmung, denn es folgen der Stimme des Leitwählers

17. Im 2. Abschnitt über das Erststimmrecht S. 58 ff.

18. Im 4. Abschnitt: der Uebergang vom Erststimmrecht zum Letztstimmrecht, S. 100 ff.

noch andere. Das andere Mal erscheint sie als der einheitliche, geschlossene Ausdruck des Gesamtwahlwillens. Ein eindeutiges, klares Bild über den Wahlhergang vermag ich aus diesen Darlegungen Stutzens nicht herauszuschälen.

Eine kurze Schilderung, wie sich das Kurkolleg aus der Wählerschaft bildete, knüpft Stutz dann an die eben zuerst dargelegte Vorstellung von der Wahl an. Bei der Erhebung Konrads II. ist der Mainzer sowohl bei der Wahl als auch bei der Krönung der erste. Als nun die Krönung auf Köln überging, suchte sich der Erzbischof von Mainz an der Wahl schadlos zu halten. Er war Einberufer und Leiter der Wahlversammlung und hatte die erste Stimme[19]. Köln und Trier mochten ihm in der Stimme folgen. Seit Lothar prägte sich das Wesen der Wahl immer schärfer aus, so daß sich das Mainzer Recht völlig festsetzen konnte. Die Gruppe der Vorstimmer, die nach einer bestimmten Folge ihre Stimme bei der Wahl abgaben, erhob sich allmählich über die Zahl der übrigen Wähler und verengerte sich auch nach und nach. Die Veranlassung zu dieser Ausscheidung gab wohl der Umstand, daß bei der Teilung der Wählerschaft in geistliche und in weltliche Wähler bisher nur geistliche Wähler an hervorragender Stelle bei der Wahl tätig waren. Die drei rheinischen Erzbischöfe waren Vorstimmer. Das Laienelement war bestrebt, hier nicht zurückzustehen, und beanspruchte und erreichte auch für seine mächtigsten Vertreter einen gleichen Vorzug. Die Herausbildung des jüngeren Reichsfürstenstandes, ein gewisser Einfluß kanonischen Rechtes und die Theorie des Ssp. begünstigten diese Entwicklung. Die kleine Gruppe dieser Wähler konsolidierte sich mehr und mehr. Ihre Teilnahme an der Wahl galt als notwendig.

---

19. Stutz führt als Zeugnisse dafür an: Lambert, Otto von Freising und Arnold von Lübeck.

Der Mainzer nahm unter ihnen immer noch die erste Stelle ein. 1257 war endgültig aus dem Vorstimmrecht ein Alleinstimmrecht der sieben Kurfürsten geworden. Bei der Wahl 1257 gab Mainz zum letzten Male die erste Stimme ab.

Im abgeschlossenen Kurkolleg war alsbald der Interessengegensatz unter den einzelnen Kurfürsten so stark, daß man eine Einzelstimmabgabe vermied, um keine Vorrechte aufkommen zu lassen, und im Anschluß an kirchliche Verhältnisse seit der Wahl Rudolfs von Habsburg sich der Wahlform der *electio per unum* bediente, „die ein Kurfürst im Namen und Auftrag aller nicht im Sinne einer Vorstimme, sondern als Gesamtstimme abgab" (S. 108). Dies war eine wichtige Neuerung. Mit dem Vollzug der *electio per unum* betraute man von vornherein nicht ständig ein und denselben Kurfürsten, sondern man wechselte. So übte 1273 Pfalz die *electio* aus, 1293 Mainz, 1308 wieder Pfalz, 1314 bei Friedrich dem Schönen Pfalz und bei Ludwig dem Bayern Mainz. 1298 wird Boemund I. von Trier die *electio per unum* getan haben.

Trotz der Einführung der *electio per unum* hatten die Sonderbestrebungen im Kurkolleg nicht aufgehört. Der Kölner Erzbischof ging darauf aus, die Erhebung des Königs mehr an sich zu ziehen, indem er den Standpunkt vertrat, daß nur die von ihm zu Aachen vollzogene Krönung das Königtum begründe und schaffe. Diesem Vorgehen suchten Mainz und Tier mit einer stärkeren Betonung der Wahl und mit der Altarsetzung zu Frankfurt zu begegnen. Der Ehrgeiz Triers insbesondere verlangte Befriedigung. Die ältesten Handschriften des Ssp. hatten dem Trierer die erste Stimme bei der Kur gegeben. Bei der großen Verbreitung, die das Rechtsbuch gefunden hat, hat sicher auch der Trierer Erzbischof von diesem ihm zugedachten Vorrang Kenntnis gehabt. Er wird sich bemüht haben, diese erste Stimme für sich zu erobern. Be-

sonders der tatkräftige Balduin wird nach diesem Vorzug gestrebt haben. Bei der Wahl seines Neffen, deren Wahlbericht wohl mit Absicht verschleiert ist, ging er zielbewußt vor und erreichte wohl „die Wiederbeseitigung der *electio per unum* und des Kürspruches und die Wiedereinführung der Abstimmung, sei es durch Zurückgehen auf die alte Kur, sei es durch Erhebung der nach vorläufiger Verständigung *(tractatus, deliberatio) erfolgenden Abstimmung* über den zu Wählenden, genannt *nominatio,* zur Kur" (S. 111 f.). Da der Streich von Trier ausging, wird es wohl auch die erste Stimme bei der Abstimmung an sich genommen haben, in dem Glauben, so am besten unter den sieben Kurfürsten gestellt zu sein. Karl IV. bestätigte 1346 in einem Privilege seinem Großoheim Balduin die Führung der ersten Stimme bei der Köniswahl, und die G. B. 1356 bestimmte reichsgesetzlich, daß der Trierer zuerst stimmte, während Mainz zuletzt seine Stimme abgab.

Stutz kann hierin nicht, wie man bisher allgemein annahm, und wie es jüngst noch Zeumer[20] ausführte, eine Niederlage des Mainzers und einen Sieg von Trier erblicken. Ganz im Gegenteil! Die letzte Stimme war die wichtigste. Nach der G. B. erfolgt bei der Königswahl eine regelrechte Abstimmung, wobei die einfache Majorität von vier Kurfürsten entschied. Vier Stimmen von den sieben sind also die erforderliche Majorität. Bei Stimmengleichheit ist demnach eine einzige Stimme ausschlaggebend, und zwar dann die letzte. Obgleich der Abstimmung Verhandlungen über den Kandidaten vorausgingen, war doch „die Führung der letzten Stimme in ebenso eminentem Sinne Vertrauenssache wie ehedem die Vornahme des Kürrufs" (S. 122). Trotz der äußeren Ehre waren Trier, der

20. K. Zeumer: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Herausg. v. Zeumer, Bd. II. Weimar 1908.

erste unter den geistlichen Kurfürsten, und Böhmen. der erste unter den weltlichen Kurfürsten, die schlechtesten Stimmen. Böhmen an dritter Stelle konnte nie die Abstimmung zu seinen Gunsten beeinflussen. Mainz, dem die Einberufung und Leitung der Wahl und das Abfragen der Stimmen zustand, „trat von dem bedeutungslos gewordenen Posten des Erststimmenden an die nunmehr entscheidende Stelle des Letztstimmenden und behauptete damit nicht äußerlich, wohl aber der Sache nach seinen uralten Rang“ (S. 126 f.).

Es ist ein großes Verdienst von Stutz' Arbeiten, die Bedeutung des Mainzer Letztstimmrechtes in der G. B. erkannt und scharf hervorgehoben zu haben. In der Tat hatte Mainz am Ende der Abstimmung die entscheidende Stimme. Stutz befindet sich aber im Irrtum, wenn er glaubt, daß er der erste gewesen sei, der diese Lösung gefunden habe. Bereits Lindner hat die Bedeutung dieses Letztstimmrechtes richtig erkannt, wenn er sagt: „Mainz fragt erst die anderen Kurfürsten und wird dann von ihnen befragt, so daß es unter Umständen die Mehrheit ausmachen konnte“[31]. Stutz muß dies auch zugeben (S. 121 Anm. 2), doch meint er, daß weder Lindner noch andere Forscher „die Tragweite dieser Bestimmung erkannt oder entwickelt haben“. M. E. geht aus Lindners Worten mit aller Deutlichkeit hervor, daß er sich über die Bedeutung und die Tragweite des Letztstimmrechtes völlig klar war.

Stutz' Deutung der Frage des krönenden Erzbischofs und der darauffolgenden Akklamation als „ritueller Feststellungswahl“ vermag ich nicht beizutreten. Ich halte die „rituelle Feststellungswahl“ für eine höchst überflüssige, juristische Konstruktion, die der historischen Wahrheit bar

---

31. Lindner: Der Hergang bei den deutschen Königswahlen S. 15.

ist. Das Motiv der Feststellungwahl, sich zu vergewissern, ob es auch der Berufene sei, der die Krone erhalten solle, scheint mir sehr gesucht und gezwungen. Der jubelnde Zuruf ist keine eigentliche, erneute Wahl, sondern der dem neuen Herrscher durch die der feierlichen Handlung beiwohnende Menge dargebrachte huldigende Gruß.

Ich kann demgemäß auch nicht Stutz' Meinung teilen, daß der Mainzer Erzbischof und mit ihm der Klerus von einer „rituellen Feststellungswahl" her in die weltliche Wahl eingezogen sei. Ich glaube vielmehr, daß der Mainzer von je, von den Anfängen des deutschen Königtums, an der Erhebung des neuen Herrschers in hervorragendem Maße beteiligt war. Sein Einfluß stützte sich auf die Macht und das Ansehen seines erzbischöflichen Stuhles, auf den Primat, den er in der deutschen Landeskirche hatte. Als deren Vertreter mußte er naturgemäß bei der Wahl ein gewichtiges Wort sprechen. Dazu fanden die Wahlen der ersten Zeit auf fränkischem Boden, also in der Mainzer Erzdiözese, statt, was einem Anspruch des Mainzers auf Einfluß bei der Wahl nur förderlich sein konnte. Obendrein vertrat Mainz neben dem Frankenherzog den fränkischen Stamm. Jedenfalls ist der Umweg über die Krönung keineswegs nötig, um die Teilnahme und hervorragende Betätigung des Mainzers bei der Wahl zu verstehen.

Ueber den Hergang bei der deutschen Königswahl läßt sich aus Stutz' Ausführungen kein klares Bild gewinnen. Es findet sich sogar ein nicht unwesentlicher Widerspruch in seinen Darlegungen, wie ich oben gezeigt habe. Einmal wird die feierliche Kur, die den neuen König rechtlich schafft, als eine regelrechte Abstimmung gedacht, wobei der Leitwähler nichts Anderes ist als der Erststimmende. Daß Stutz an eine regelrechte Abstimmung denkt, beweisen mit wünschenswerter Deutlichkeit seine eigenen Worte: „Der Kur geht eine Vorwahl zur Bestimmung **der Kandidaten für sie** voraus[22]." In der



feierlichen Kur wird also abgestimmt über mehrere vorgeschlagene Kandidaten. Moderner läßt sich die mittelalterliche Wahl gar nicht denken! Nicht einmal Seeliger nahm eine solche Art der Abstimmung an. Mit dieser Anschauung steht Stutz ganz verwaist unter den Forschern da; er dürfte wohl sehr zu Unrecht beanspruchen, damit der Wahrheit am nächsten gekommen zu sein.

Im Gegensatz dazu erscheint an anderer Stelle die Wahl als eine Massenwahl, bei der eine detaillierte Abstimmung unmöglich ist. Hier erscheint der Leitwähler als der Treuhänder der Wählerschaft. Bei oberflächlicher Betrachtung möchte man geneigt sein, diese Form des Leitwählers mit dem Elektor Lindners zu identifizieren. Das geht aber nicht an. Der Tätigkeit von Stutz' Leitwähler fehlt der positive, rechtliche Inhalt, den die des Lindnerschen Elektoren hat. Der Kürruf des Leitwählers ist bei Stutz nichts Anderes als das Zeichen zum Beginn eines allgemeinen Kürgerufes, während Lindners Elektor mit seinem einzigen Kürruf den neuen König schafft. Stutz ist sich dieses Unterschiedes wohl bewußt und lehnt Lindners Elektor als eine willkürliche Annahme ab.

Was Stutz eigentlich unter den „Vorstimmern" verstehen, die nach dem Erststimmer stimmten, ist mir nicht klar geworden. Ich weiß nicht, welche juristische Bedeutung Stutz der Funktion dieser „Vorstimmer" beilegen will, wenn er sagt: „Die hergebrachte Bezeichnung als Vorstimmrecht hat, wenn man sie ohne den Hintergedanken eines Nachstimmrechtes braucht, nichts Bedenkliches." (S. 68, Anm. 1.)

Nicht richtig ist es, wenn Stutz meint, daß Mainz 1257 zum letzten Male die „erste Stimme" abgegeben habe. Mainz war bei der Wahl gar nicht zugegen, sondern in

———

22. Stutz: Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl. Brunner-Festschrift S. 70.

echter Not abwesend, konnte also auch keine „erste Stimme“ abgeben.

Ferner lehne ich die Annahme ab, daß der Modus, die Wahl durch den Kürspruch eines dazu besonders Beauftragten vollziehen zu lassen, erst 1273 in die Königswahl vom kirchlichen Wahlverfahren herübergenommen wurde. Diese Art war nichts Neues, sondern alter deutscher Rechtsbrauch, den man auch nach 1257 bei der Wahl festhielt, trotzdem das Kolleg nun abgeschlossen war. Man brauchte sich also gar nicht nach fremdem Gut umzusehen! Bei dem gleich nach Abschluß des Kurkollegs in Erscheinung tretenden Interessengegensatze wäre es wohl auch gänzlich unmöglich gewesen, einen einmütigen Beschluß über die Einführung der *electio per unum* zu fassen. Daß die Rechtskraft der Wahl nach 1257 allmählich von der Elektio in den Nominatio überging und die erstere dann ganz verschwand, habe ich im zweiten Abschnitte dargelegt.

Bei der Benutzung der Literatur sind Stutz mitunter Flüchtigkeiten untergelaufen, so z. B. bezieht er (S. 115, Anm. 1) Lindners Aeußerung: „Die *prima vox* kann bei einer wirklichen Abstimmung durch jede andere entkräftet werden“[23] auf die Stellung des Elektoren bei der Elektio, trotzdem Lindner ausdrücklich an dieser Stelle von der Nominatio, dem Schlußstein der Vorverhandlungen, redet. Es ergibt sich also bei Stutz ein ganz erhebliches Mißverständnis.

Der Wert von Stutz' Buch besteht in der Hauptsache in der Behandlung des Mainzer Letztstimmrechtes, die ganz ausgezeichnet ist. Im übrigen aber halte ich seine Ausführungen, insbesondere über die Bildung des Mainzer Stimmrechtes von der Krönung her, für verfehlt.

---

23. Lindner: Der Hergang bei den deutschen Königswahlen S. 29 Anm. 1.

Mit den rechtlichen Grundgedanken der Krönung beschäftigen sich zwei Arbeiten Schreuers: „Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung (mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse)“[24] und ein kleiner Aufsatz: „Wahl und Krönung Konrads II. 1024“[25]. Ich gehe hier natürlich nur auf die deutschen Verhältnisse ein.

Die im 7. Jahrhundert als Ersatz für eine Wahl aufkommende, weltliche Thronerhebung des neuen Herrschers wirkte kreierend. Arnulf, Heinrich I., Otto I. wurden so von weltlichen Großen auf den Thron gehoben zum Zeichen der Einweisung in den Besitz des Reiches. Dadurch erwarben sie die rechte Gewere im Reiche. Die weltliche Thronerhebung wurde bald von der kirchlichen Inthronisation innerhalb der Krönungsfeier, der die weltliche Erhebung meist unmittelbar vorhergegangen war, aufgesogen. Ihre Vornahme geschah nunmehr ausschließlich durch die Kirche. „Die Tradition des weltlichen Thrones geschieht durch bischöfliche Hand“ auf Grund des sich in der Akklamation kund tuenden Volkswillens. Die Thronerhebung, welche nur ein Akt innerhalb der gesamten Investitur ist, gibt nun ihre rechtliche Bedeutung an diesen Gesamtakt ab. Die von der Kirche vorgenommene Investitur wird nun mit kirchlichen und christlichen Ideen erfüllt. Der Krönung geht die Salbung voraus, die ursprünglich rein sakral ist, dann aber eine gewisse konstitutive Wirkung ausübt, indem sie zum „christlichen Vollkönig“ erhöht. Auch die bei der Krönung überreichten, weltlichen Insignien, ein Symbol der körperlichen Einsetzung, werden verkirchlicht.

Trotz dieser Klerikalisierung hat die Krönung den weltlichen, staatsrechtlichen Charakter behalten, wozu

---

24. **Weimar 1911.**
25. Histor. Vjs., Bd. 14 S. 329—366, 1911.

besonders die bis ans Ende des Reiches erhaltene Akklamation des Volkes beitrug, die sich als ein Wahlrudiment, als eine Aeußerung des Wahlrechtes des Volkes darstellt. Die Krönung verleiht „die mit christlichem Geiste getränkte Regierungsgewalt". (S. 105.) Gegen den Gekrönten war ein Widerspruch nicht mehr möglich. Er hatte die rechte Gewere.

Wie groß die Bedeutung der Krönung in Deutschland war, geht daraus hervor, daß die weltlichen Fürsten erst auf Grund ihrer Krönungsoffizien zur Kur kamen. Die deutschen Kurfürsten (Wahlfürsten) sind von Haus aus Krönungsfürsten. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, wo das Kurfürstentum entscheidend hervortrat, büßte die Krönung ihre konstitutive Bedeutung zugunsten der Wahl ein, die jetzt mehr und mehr mit der Rechtskraft ausgestattet war, den neuen König unmittelbar zu schaffen. Die Krönung wird eine leere Zeremonie, die „eines der Legitimationsmittel an den schon fertigen König" ausfolgt.

Nun zur Krönung Konrads II. In dem *sermo* Aribos bei Wipo sieht Schreuer einen, wenn auch gekürzten Krönungsordo, der ihm sehr wertvoll erscheint, weil er die Lücke zwischen den Krönungsordines des 10. und 12. Jahrhunderts ausfüllt. Der *sermo* scheidet unter den Zeremonien: Salbung, Krönung und Thronbesteigung, während er die Insignien nicht nennt. Der rechtliche Grundgedanke der Salbung ist die Verleihung der königlichen Würde durch Gott. Durch die Salbung wird Konrad zum christlichen Vollkönig. Konrad selbst fühlte sich freilich schon vor der kirchlichen Feier als christlicher Vollkönig, denn er erledigte auf dem Wege zur Kirche Regierungshandlungen[26]. Die Krönung gibt Konrad die

26. Konrads Gefühl war m. E. seine richtige, staatsrechtliche Ueberzeugung, daß er bereits durch die Wahl rechter König sei und keines ergänzenden Aktes mehr bedürfe.

Herrschergewalt, und die Zusagen des neuen Königs nach der Thronerhebung erscheinen „normal als erster Regierungsakt des Königs". (S. 352.)

Die Wahl Konrads II. beginnt, wie Schreuer ausführt, mit den Vorverhandlungen, in denen man schließlich zwei Kandidaten ausgewählt hat, den älteren und den jüngeren Konrad. Der Erzbischof von Mainz wählte dann den älteren Konrad „zu seinem Herrn und Könige und zum Richter und Beschützer des Vaterlandes". Der Inhalt dieser Erklärung ist nach Schreuer ein zwiefacher. Der erste Teil (bis „Könige") ist rein persönlicher Natur, während der zweite Teil sich auf „die Stellung Konrads gegenüber der staatlichen Gesamtheit" bezieht. „Hier handelt der Erzbischof in Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte im Staat gegenüber dem Staat, mit der Absicht und dem Erfolge von Rechtswirkungen für den Staat." (S. 357.) Dem Mainzer folgten die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe mit Einzelerklärungen, welche die Elektio des Mainzers wiederholten und bekräftigten. Dann wählte der jüngere Konrad seinen Vetter „zu seinem Herrn und König". Schreuer hält diese Erklärung für identisch mit der des Mainzer Erzbischofs. Darauf folgen die übrigen Fürsten. Die Einzelelektiones gehen allmählich in einen allgemeinen Zuruf mit gesamtem Munde über, der aber durchaus noch zum konstitutionellen Akte der Wahl gehört.

So trug die Elektio „den Charakter des allgemeinen Reichsschlusses; sie erlangt Rechtskraft für das ganze Reich". (S. 359.) Die Wahl begründete das Königtum Konrads, aber sie schaffte noch nicht die rechte Gewere, sondern erzeugte erst „eine Art ideelle Gewere für das Reich". (S. 360.) In die ordentliche Gewere des Reiches trat er erst ein, als er die Insignien, die Legitimationszeichen, in seine Hand bekam und die Krönung empfangen hatte.

Ich kann Schreuer in seiner Wertung der Krönung



als des staatsrechtlichen Aktes, von dem erst die eigentliche volle Regierungsgewalt stamme, nicht folgen. Ich finde, daß man die tatsächlichen Verhältnisse direkt auf den Kopf stellt, wenn man behauptet, die Wahl habe erst seit der Mitte der 13. Jahrhunderts konstitutive Kraft gehabt. Ich will hier nicht mehr im einzelnen auf diese Dinge eingehen, sondern verweise auf meine obigen Ausführungen über das Verhältnis von Wahl und Krönung[27].

Daß ich es auch für völlig falsch halte, daß gewisse weltliche Fürsten, die nachher Kurfürsten wurden, ihren Vorrang bei der Wahl nur ihrem besonderen Anteil an der Krönung (Erzämter) verdankten, wird der nächste Abschnitt zeigen.

Als Beweis für die staatsrechtliche Bedeutung der Krönung hat man oft angeführt, daß die deutschen Könige in der Regel ihre Regierungsjahre nach der Krönung zählen, daß sie also den Beginn des *regnum* von der Aachener Feier an rechneten. Die Krönung war eine feierliche, prunkhafte Zeremonie und blendete durch ihren Glanz. Deshalb wird ihrer in den Quellen meist häufiger und eingehender gedacht als der Wahl. Die Krone kam von Gott durch die Vermittlung der Kirche, die mit der von geistlicher Hand vollzogenen Krönung dem Herrscher ihre Benediktion gab. Es mochte also wohl ein Ausdruck von Demut und ein Gefühl für die göttliche Weihe des Königtums sein, wenn man den Beginn des *regnum* erst von der Krönung ab zählte. Ich möchte hier ein modernes Analogon herbeiziehen. Für die Gültigkeit einer Ehe ist in Deutschland die kirchliche Trauung nicht notwendig, und doch herrscht in den Kreisen unseres Volkes die Anschauung, daß eine Ehe erst durch diese kirchliche Trauung, die dem Paare den Segen Gottes gibt, ihre eigentliche Weihe und ihre bindende Kraft für das ganze Leben

27. Vgl. S. 161 ff. unsere Darstellung.

erhalte. Es ist hier der in der germanischen Natur wurzelnde Hang zum Mystischen zu spüren. Bedeutungsvolle Vorgänge und Handlungen erhalten Bekräftigung dadurch, daß man sie in Beziehung zum Göttlichen setzt.

Alles in allem: Die Krönung ist zur vollen Regierungsfähigkeit nicht notwendig. Der Gewählte ist infolge der Wahl vollkommen regierungsfähig. So sind z. B. Heinrich I. und Konrad IV. nie gekrönt worden und haben trotzdem alle königlichen Rechte ausgeübt.

Von dem, was Schreuer über die Wahl Konrads II. sagte, ist recht gut die Scheidung des Kürrufes des Mainzers in zwei Teile, den persönlichen, in dem ich den Charakter der Laudatio erkennen möchte, und den rein staatsrechtlichen (die eigentliche Elektio), durch den Konrad m. E. Reichsherrscher wird.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Kurrecht und Erzamt.

Die Frage, wie gerade die sieben im Ssp. genannten Fürsten, die später auch Kurfürsten wurden, zu ihrem Ehrenrechte der Erstkur gekommen sind, ist verschieden beantwortet worden. Die meisten Forscher haben geglaubt, daß der Besitz eines Erzamtes das Anrecht auf die Kur gegeben habe, und daß infolge dieser kausalen Verbindung von Erzamt und „Wahlvorrecht oder Vorstimmrecht" sich die überragende Stellung der späteren Kurfürsten ergab. Der Uebergang von dem so bevorrechteten Wahlrecht zum ausschließlichen ist nach der Ansicht der meisten dann nur noch ein Schritt.

Lebhaft trat schon Waitz für diese Ansicht ein. Ihm folgte Seeliger[1] mit seiner Annahme, daß im 12. Jahrhundert eine Verbindung der Erzämter mit bestimmten Fürstentümern bestanden habe. Das Erzamt, erblich in der Dynastie, gewährleistete seinem Inhaber einen Vorrang bei der Krönungsfeier, der ihm rückwirkend wiederum einen solchen bei der Wahl verschaffte. Der Besitz des Erzamtes bewirkte so das Ehrenrecht des Vorstimmens bei der Wahl, und die Vorstimmer wurden später Kurfürsten.

Die sogenannte Erzämtertherorie vertreten u. a. Breßlau, Zeumer, Krammer und Bloch in ihren Arbeiten.

1. M. I. Ö. G. Bd. XVI S. 42 f.
2. Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten. Naumburg 1872.
3. Die deutschen Königswahlen S. 178 ff.

Ebenso wie Anhänger fand diese Theorie auch Gegner, deren heftigster vielleicht Hädicke[2] war. Auch Lindner[3] lehnte die kausale Verknüpfung von Erzamt und Kurrecht ab. Er spricht sich gegen die Anschauung aus, die an einer Verteilung und Erblichkeit der Erzämter in bestimmten Fürstentümern festhält. Doch meint Lindner, daß die Ausübung eines Erzamtes nur den Herzögen zustand, die im Dienste wechseln mochten. Auch hält er es nicht für ausgemacht, daß die Vierzahl der Erzämter bei jeder feierlichen Gelegenheit feststand. Er meint, daß „ein Amt für mehrere zerlegt oder auch zwei in eins zusammengezogen werden konnten" (S. 182). Bei Eicke sind die Erzämter in festen Händen und zwar bei denen, welche die Ersten an der Kur waren. Aber keineswegs faßte Eicke das Erzamt als die Grundlage des Kurrechtes. Das beweist deutlich die Erwähnung des Böhmenkönigs, des Schenken, der kein Kurrecht hat. Lindner befindet sich hier im Einverständnis mit Ficker[4], der auch meint, daß Eike der Idee einer kausalen Verbindung von Kur und Amt, die er zwar kennt, nicht beipflichtet. Lindner findet es leicht erklärlich, wie Eike dazu kam, die Erzämter mit der Wahl in Verbindung zu bringen. Die Krönung, bei der die drei rheinischen Erzbischöfe Hauptbeteiligte waren, „galt als Besiegelung und Bekräftigung der Wahl, und so ergab sich der Gedanke, Wahlrecht und Erzamt bei den gleichen Fürsten zu vereinen. So konnte derselbe Entwicklungsgang, der das besondere Wahlrecht einzelner Fürsten schuf, ihnen zugleich das Erzamt endgültig zusprechen" (S. 184).

Der zweite Band von Fickers Werk „Vom Reichsfürstenstande"[5], der die Rechte und Pflichten des neueren

4. Ueber die Entstehungszeit des Ssp. und die Ableitung des Schwsp. aus den Deutschenspiegel, S. 121. Innsbruck 1859.

5. Ficker: Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung

Reichsfürstenstandes und seine Bedeutung für die Reichsverfassung umschreibt, geht auch auf die Erzämter ein. Gleich zu Anfang des Bandes behandelt Ficker das Stimmrecht bei der Königswahl. Zur Zeit des älteren Reichsfürstenstandes war auch die Masse der Grafen stimmberechtigt, wie aus den Berichten Thietmars von Merseburg für 1002, Pauls von Bernried und Bertholds hervorgeht. Die Zahl der Wähler war also sehr groß. Nicht alle bei der Wahlhandlung Anwesenden wählten, ein großer Teil, darunter das versammelte Volk, gab lediglich seine Zustimmung zur Wahl.

Aus keinem Zeugnis kann aber erwiesen werden, daß schon ein engerer Kreis von bedeutenden Fürsten sich aus der Wählermenge herausgehoben hätte, der die Wahl allein besorgt hätte. Freilich hatten die mächtigsten Fürsten wohl insofern einen Vorzug, als sie ihre Stimme zuerst abgaben. An der Doppelwahl von 1198 haben noch Magnaten teilgenommen, und den Hallenser Protest hat auch eine große Zahl von Magnaten unterschrieben. Erst ein Brief des Kanzlers Konrad von Speyer über die Wahl 1212 an den König von Frankreich stellt es so dar, als sei die Wahl, bei der aber Magnaten als anwesend ausdrücklich erwähnt werden, nur durch Fürsten geschehen. Der Wahl 1237 mißt Ficker große Bedeutung bei. Bei der Kombinierung der beiden Berichte, des Wahldekrets und der Stelle der Marbacher Annalen scheint es Ficker, „als habe man bereits in weiteren Kreisen nur die Stimmen der späteren Kurfürsten als die entscheidenden betrachtet“ (S. 21). Freilich ist, wie das Wahldekret zeigt, die Mitwirkung der übrigen Fürsten keineswegs auf eine bedeutungslose Zustimmung herabgedrückt, sondern sie stimmten noch mit, „wenigstens formell“. Jedenfalls

---

zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, Bd. II, Teil 1, herausgeg. von Puntschart. Innsbruck 1911.



hatten aber die Magnaten, von denen auch eine Anzahl anwesend war, kein Stimmrecht mehr. Die Stellung des Pfalzgrafen vor dem Böhmenkönige im Wahldekret beweist nach Fickers Meinung, daß eine bestimmte Reihenfolge im Abstimmen üblich war. Zu den nächsten Wahlen erschienen als Hauptbeteiligte die späteren Kurfürsten, deren Stimmen dann bei der Wahl von 1257 allein maßgebend waren.

Das Recht der Teilnahme an der Wahl stand nur den deutschen Fürsten, nicht auch den außerdeutschen Reichsfürsten zu.

Wie Ficker in dem Abschnitt „Reichshofämter" ausführt, hat er keine Bedenken anzunehmen, daß schon im 12. Jahrhundert die obersten Reichsämter in festen Händen waren, und „daß das Vorrecht der weltlichen Kurfürsten sich daraus entwickelte, daß herkömmlich die obersten Hofbeamten die erste Stimme bei der Wahl abgaben" (S. 273). 936 und 986 versehen Herzöge den Ehrendienst. 1114 erscheint das Schenkenamt bereits mit Böhmen verbunden. Das Schwertträgeramt, um das stets ein heißer Wettstreit unter den Fürsten tobte, hat zu dem Marschallamte, mit dem es später verbunden ist, und auch zu den übrigen Hofämtern keine Beziehung. Brabant und Sachsen waren hier die heftigsten Rivalen. Ihrem Streit macht erst die G. B. ein Ende, die bestimmt, daß der Sachse das Schwert tragen soll. Für einen Nachweis, wie die einzelnen Aemter gerade den späteren Kurfürsten zufielen, sind nach Fickers Meinung die Quellen und Zeugnisse zu mangelhaft.

Auch das passive Königswahlrecht untersuchte Ficker in einem Abschnitte. Dieses schwierige Problem ist bisher noch selten behandelt worden. Ficker kommt zu dem Ergebnis, daß in der früheren Zeit — von einem gewissen Anspruch des Königssohnes abgesehen — nur Reichsfürsten als wahlfähig angesehen wurden. Später aber



blieb es nicht so. Während sich der jüngere Reichsfürstenstand das aktive Wahlrecht wahrte, konnte er das passive nicht an seine Mitglieder binden. Auch Magnaten galten als wählbar.

Mit Recht betont Ficker, daß bei der Wahl 1198 nichts davon zu bemerken sei, daß die Grafen und Magnaten bei der Wahl nicht mehr mittun durften. Damit hat sich Ficker also schon vor vielen Jahren gegen die Ansicht aller Forscher ausgesprochen, die auf seinen Forschungsergebnissen über den Abschluß des jüngeren Reichsfürstenstandes fußend annahmen, daß bei dieser Wahl dem neuen Reichsfürstenstande das ausschließliche Wahlrecht zustand.

Ueber den Zusammenhang von Erzamt und Kurrecht, den auch Ficker hier als einen ursächlichen ansieht, möchte ich erst später am Ende dieses Abschnittes einige Bemerkungen machen.

Jüngst behandelte Krammer die Erzwürden der rheinischen Erzbischöfe im Zusammenhange mit ihrem Kurrechte in einem Aufsatze: „Kurrecht und Erzkanzleramt im 13. Jahrhundert“[6]. Krammer, der seine Arbeit als einen Beitrag zur Geschichte des Kurkollegs aufgefaßt wissen will, beleuchtet hier die Tätigkeit des Mainzer Erzbischofs Sigfrids III. von Eppenstein, der auf die Entwicklung des Kurkollegs großen Einfluß gehabt habe. Um diese Wirksamkeit Sigfrids recht verstehen zu können, schickt Krammer einen Abschnitt über die Entwicklung des Königswahlrechtes von 1198 bis 1237 voraus.

Beim Hergang der Wahl scheidet Krammer zwei Akte: 1. „Die formlose Einigung auf einen Kandidaten.“ 2. „Die formelle Kur desselben, wobei in der Regel einer der vornehmsten Fürsten oder auch mehrere von ihnen den

---

6. Historische Aufsätze für Karl Zeumer zum 60. Geburtstage, S. 350—365. Weimar 1910.

Betreffenden durch feierlichen Kürspruch als ihren König bezeichneten *(eligere)*, welcher Erklärung der beifällige Zuruf der übrigen folgte *(consentire)*" (S. 350).

Seit 1198 hatten nur noch die Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes das Recht, den Kürspruch zu tun, die übrigen Anwesenden durften nur noch den Zuruf erheben. 1198 behauptete Erzbischof Adolf, daß es unter den Reichsfürsten einige gebe, *ad quos principaliter spectat imperatoris electio*. Zu diesen *principaliter* Berechtigten, ohne deren Mitwirken eine rechtmäßige Wahl nicht zustande kommen konnte, wird Adolf Mainz, Köln, Trier, Pfalz und Sachsen gerechnet haben. Eine andere Anschauung dieser Zeit zählte auch den Brandenburger und den Böhmen zu dieser bevorrechtigten Wählerklasse. Ein Bild von den damals lebendigen Anschauungen über die Wahlberechtigung gibt der Ssp., nach dem die *principaliter* Berechtigten die Ersten an der Kur sind, denen die übrigen Fürsten mit ihrem Kürspruch in gleicher Weise folgen.

Bei der Wahl 1212 waren alle Fürsten Wähler (Elektoren), während bei der Wahl 1220 der Kanzler Konrad in seinem Schreiben nur eine kleine Gruppe innerhalb des Fürstenstandes als *electores* bezeichnet, die offenbar mit den *principaliter* Berechtigten identisch sein sollen und den Anspruch erheben, allein die Elektio auszuüben. Krammer bezieht Konrads Bericht auf die Vorberatung. Friedrich II., der solche Wahlvorrechte nicht aufkommen lassen wollte, ging über den Anspruch einfach hinweg und „griff zu dem Notbehelf einer *electio per unum*" (S. 353), die der Bischof von Würzburg vollzog. Auf diese Weise glaubt Krammer den Widerspruch zwischen dem Schreiben des Kanzlers und der Nachricht der Marbacher Annalen beseitigt zu haben[7].

---

7. In seinem neuen Buche a. a. O. S. 58 f. erklärt Krammer diesen Widerspruch anders. Er meint, in Frankfurt habe nur eine

Bei der Wahl 1237 erscheint nach Krammer derselbe Ausspruch der *principaliter* Berechtigten wieder, die Elektio, unter der Krammer die Kur schlechthin versteht, allein vorzunehmen. Diesmal begünstigte der Kaiser diese Bestrebungen bis zu einem gewissen Grade, indem erhoffte, „dadurch den Ambitionen der *principaliter* Berechtigten endgültig einen Riegel vorzuschieben“ (S. 354). Er beschränkte das Wahlrecht auf die Reichsfürsten; die Magnaten und Edlen sollten in Zukunft keinen Anteil an der Wahl mehr haben. Diesen Zustand zeigt das Wahldekret, während nach dem Bericht der Marbacher Annalen tatsächlich vier Fürsten, die sämtlich zu den späteren Kurfürsten gehören, die einzigen „Elektoren“ waren, deren Wahl sich die übrigen durch Zuruf anschließen. Krammer meint, diese dem Wahldekret widersprechende Nachricht aus dem Umstande erklären zu können, daß der Annalist zwar von den Ansprüchen der *principaliter* Berechtigten, nicht aber von dem Eingreifen des Kaisers gewußt habe.

Die *principaliter* Berechtigten, an ihrer Spitze Sigfrid von Mainz, mögen in dem Ssp. eine Stütze für ihren Anspruch erblickt haben. Sie verstanden die Stelle so, als ob die Ersten an der Kur die alleinigen Wähler seien. Daß die Stelle von den Zeitgenossen in dieser Weise tatsächlich verstanden wurde, zeigt Albert von Stade in seiner Uebersetzung des Ssp., die nur ein Wahlrecht der drei geistlichen Fürsten und dreier weltlicher Erzbeamten kennt. Auch im Ssp. hatte das Kurrecht der weltlichen *principaliter* Berechtigten seine Begründung im Erzamt, während bei den geistlichen Fürsten kein Erzamt beigefügt war.

Nominatio des jungen Heinrich zum König durch die Fürsten und Edlen stattgefunden und von den berichte Konrad mit *vota convenire* in seinem Schreiben. Der Bericht der Marbacher Annalen möchte Krammer lieber auf die Kur in Aachen (1222) beziehen, die der Weihe und Krönung voranging.



Sigfrid von Mainz, der sich bei der Wahl 1237 zurückgesetzt fühlte, wollte offenbar seinen Anspruch auf alleiniges Wahlrecht der Ssp.-Fürsten befestigen, wenn er sein eigenes Kurrecht auch auf ein Erzamt gründete. Und so nahm er, bekannt mit der Aemtertheorie des Ssp., am Ende des Jahres 1237 den Titel *„sacri imperii per Germaniam archicancellarius"* an, um damit gleichzeitig gewissermaßen gegen die Zurückweisung der Ansprüche der *principaliter* Berechtigten durch den Kaiser zu protestieren. Von da ab führt Mainz in seinen Urkunden den genannten Titel. Diesem Proteste schloß sich der neugewählte Kölner Metropolit, Konrad von Hochstaden, an, indem er den Titel *„Italiae archicancellarius"* annahm. Trier konnte dem Vorgehen seiner Amtsgenossen nicht folgen, da sich für ihn kein Erzkanzleramt fand.

Die Wiederaufnahme des in der Stauferzeit bedeutungslos gewordenen Erzkanzlertitels durch die Erzbischöfe kann nur den Zweck gehabt haben, ihr Wahlrecht mehr zu heben und zu befestigen. Sie wollten auch zu den Erzbeamten des Reiches zählen, denen nach den Intentionen der Erzbischöfe das alleinige Wahlrecht zustehen sollte. Bei den folgenden Wahlen drangen die Ansprüche der Erzbischöfe durch. Bei der Wahl Wilhelms von Holland waren sie die alleinigen Wähler, die übrigen Fürsten konsentierten bloß. 1252 traten Sachsen und Brandenburg der Wahl bei. „Wilhelm ist also der erste deutsche Herrscher, der nur von Kurfürsten gekoren wurde" (S. 360). Sigfrids Vorgehen hat bewirkt, daß „an Stelle der geistlichen Würde das *officium*, das Hofamt, die Grundlage der Stellung der drei rheinischen Erzbischöfe im Reiche geworden ist" (S. 365).

Nun zur Prüfung der Ergebnissse von Krammers Arbeit. Krammer gibt in seiner Schilderung vom Hergang bei der Wahl zu, daß nur einer oder einige wenige den Kürruf tun. Nach dieser Auffassung des Kürrufs

würden dann also alle anderen, auch die nicht am Kürruf beteiligten Reichsfürsten, laudieren oder konsentieren. Diese Folgerung läßt Krammer zwar unausgesprochen, aber sie ergibt sich mit Notwendigkeit. Diese Anschauung vom Wahlhergang käme also der von Lindner vertretenen sehr nahe. Sofort aber setzt sich Krammer in Widerspruch zu der eben genannten Auffassung, wenn er bald darauf sagt, daß nur die Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes den Kürspruch fällten. Und fernerhin ist Krammer inkonsequent, wenn er unter den *electores* von 1220 und 1237 (ausschließliche) Wähler und nicht Kürrufer versteht.

Krammer ist sich also über die Begriffe *electio* und *elector* keineswegs klar. So kommt er auch zu folgendem, mir in seiner inneren Deutung unverständlichen Satze: „Die Herausbildung eines bevorzugten und schließlich allein berechtigten Wählerkreises ist für das Kurkolleg vorbildlich gewesen“ (S. 350).

So gelangt Krammer auch zu einer schiefen Auffassung des Ssp. Recht hat er zwar, wenn er sagt, daß die sechs Ersten an der Kur nicht die alleinigen Wähler sind, daß vielmehr alle Fürsten gleichberechtigt sind, und daß die Sechs gebunden sind, den zu wählen, den alle Fürsten in der Vorberatung erwählt haben. Aber nicht richtig ist es meiner Meinung nach, in den sechs Ersten an der Kur *principaliter* Berechtigte zu sehen, auf deren Teilnahme es vor allem ankomme. Und gleichfalls nicht richtig ist es, wenn Krammer die Tätigkeit der Sechs und die der übrigen Fürsten bei der feierlichen Kur als rechtlich gleichartig einschätzt. Es ist da vielmehr ein rechtlicher Unterschied zu machen. Die Handlung der sechs Ersten will den in der Vorberatung Erwählten zum König machen, während das rechtlich freilich ebenso unerläßliche Kiesen der übrigen Fürsten bereits dem König gilt.

Auch Krammers Meinung, daß bei Eike Kurrecht und




Erzamt in ursächlichem Zusammenhang stehen, muß ich ablehnen. Der Titel des Erzamtes ist lediglich beigefügt Eike begründet das Recht der Laienfürsten keineswegs mit dem Erzamt, wie aus der Anführung des Böhmenkönigs deutlich hervorgeht. Der Böhme ist Schenk, hat aber kein Wahlrecht. Deutlicher konnte doch Eike nicht sein. Freilich mag Eike von seinen Zeitgenossen vielfach mißverstanden worden sein, so z. B. offenbar von Albert von Stade, der mit seiner Uebersetzung *quia* das Erzamt als Begründung des einschließlichen Kurrechtes — denn Albert kennt eine Mitwirkung der übrigen Fürsten bei der Kur nicht mehr — ansieht. Ein Widerspruch mit seiner Auffassung des Ssp. mußte sich für Albert ergeben, sobald er zu dem Erzamte des Böhmen kam. Dieses hat er dann auch, dem Sinne des Ssp. ganz entsprechend, als Attribut *(qui . .)* übersetzt. Ich halte es auch nicht für richtig, wenn Krammer sagt, daß Albert die *electio* abweichend vom Ssp. von der Zustimmung der übrigen, die im Ssp. in gleicher Weise wie die *principaliter* Berechtigten kiesen, begleitet sein läßt. Das *ex consensu* bei Albert bezieht sich gar nicht auf die feierliche Kur, sondern auf die Vorberatung. Albert kennt es — wie eben gesagt — infolge eines Mißverstehens des Ssp. gar nicht mehr, daß in der Kur außer den sechs Ersten auch noch andere kiesen. *Consensus* bedeutet zweifellos die Einmütigkeit am Schluß der Vorberatung, die Albert in richtiger Auffassung des Ssp. noch für notwendig hält, und bei der nach ihm die Teilnahme der Fürsten erforderlich ist. Dazu wird durch die Verbindung des *ex consensu* mit *ex praetaxatione* die Beziehung des *ex consensu* auf die Vorberatung direkt verlangt. Hier weicht also der Chronist nicht von seiner Vorlage ab, er vertritt denselben Rechtsstandpunkt wie Eike, daß seine Elektio erst auf Grund der Einmütigkeit in der Vorberatung vorgenommen werden kann.



In der Beurteilung der Wahl von 1220 kann ich Krammer nicht folgen. Seine Erklärung der *electores* im Schreiben des Kanzlers Konrad als „alleinige Wähler" kann ich nicht annehmen. Ich deute den Ausdruck so, daß schon damals die Auffassung bestanden hat, die Elektio brauche nicht von nur einem, sie könne auch von mehreren, die in ihrer Gesamtheit handelten, getan werden. Völlig verfehlt scheint es mir gewesen zu sein, wenn Krammer behauptet, Friedrich II. habe in bewußter Absicht gegen die Ansprüche der *electores* zu dem Notbehelf der *electio per unum* gegriffen. Ich halte die Annahme eines Eingreifens von seiten Friedrichs für durchaus überflüssig: Woher Friedrich den „Notbehelf" der *electio per unum* genommen hat, verschweigt Krammer. Nun, Friedrich brauchte sich wirklich nicht sehr zu bemühen, um diesen „Notbehelf" ausfindig zu machen; er brauchte bloß die deutsche Wahl sich ruhig in ihrem ganzen Verlaufe abwickeln zu lassen, dann kam die Elektio durch einen schon zum Vorschein als der wichtigste Tkt im ganzen Wahlverfahren.

Ebensowenig kann ich Krammer beistimmen, wenn er glaubt, daß das Wahlrecht 1237 auf die Reichsfürsten beschränkt wurde, und zwar unter der maßgebenden Einwirkung des Kaisers, der damit den Ambitionen der *„principaliter* Berechtigten" begegnen wollte. Die Marbacher Annalen lassen sich zwanglos ganz anders deuten als Krammer es tut. Sie bestätigen mir, daß der im Ssp. gezeichnete Hergang auch in der Praxis genau beobachtet wurde. Die vier Fürsten, die *elegerunt*, sind die Elektoren, durch deren Spruch Konrad zum künftigen König erhoben wird. Die übrigen Fürsten kiesen danach, was der Annalist nicht ganz treffend mit *consentire* ausdrückt, das aber sicher den Rechtsinhalt des Kiesens der übrigen Fürsten nicht entstellen sollte.

Gänzlich verfehlt scheint mir ferner die mühselige



Konstruktion von der Annahme des Erzkanzlertitels durch den Mainzer zu sein. Sie soll ein Protest sein! Selbst bei der Auffassung Krammers von der Wahl 1237 muß die Möglichkeit und Notwendigkeit eines solchen Protestes sehr in Frage stehen. Bei unserer Deutung der Verhältnisse ist es direkt unmöglich, daß die Wiederaufnahme des Erzkanzlertitels ein Protest gegen die Wahl sein sollte. Wogegen hätte denn der Mainzer protestieren sollen? Ihm war doch nichts von seinem Rechte geschmälert worden. Ja, ein derartiger Protest wäre direkt lächerlich gewesen, denn wir wissen, daß die Tätigkeit des Mainzers bei der Wahl außerordentlich groß war. Sollte er sich nach der Wahl die Blöße gegeben haben, gegen sein eigenes Werk zu Felde zu ziehen?

Entweder hat Sigfrid von Mainz infolge des guten Einvernehmens mit dem Kaiser den Erzkanzlertitel, der übrigens alt ist, damals wieder selbst aufgenommen, oder der Kaiser hat ihm das Recht zur Führung des Titels wieder bestätigt. Da uns jede Nachricht hierüber fehlt, möchte ich nicht entscheiden, auf wessen Seite die Initiative lag. Aehnlich stand es mit Köln, das entweder dem Beispiel des Mainzers folgte oder auch direkt vom Kaiser die Würde neu bestätigt erhielt. Am wahrscheinlichsten erklärt sich die Aufnahme des Erzkanzlertitels nach 1237 wohl aus der Stellung des eben gewählten Konrad IV. im Reiche. Ablehnen möchte ich auf jeden Fall (auch wenn etwa die Annahme der Titel von den Erzbischöfen ausging), Krammers Ansicht, daß die Wiederaufnahme der Titel in bewußtem Anschluß an die „Erzämtertheorie" des Ssp. geschah.

Krammer nimmt also hier an, daß 1237 den rheinischen Erzbischöfen die Theorie des Ssp. bereits bekannt war. In seiner Schrift „Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander" (S. 54, S. 100) war er anderer Meinung; da glaubte er, daß die Theorie des Ssp.

den Erzbischöfen erst 1252 begegnet sei. Krammer läßt diesen Widerspruch in seinen Anschauungen unerörtert.

Daß die Erzkanzlerwürde nicht die Basis für ein bevorrechtetes Wahlrecht oder für das Kurrecht sein konnte, beweist schon Trier, welches erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Erzwürde erhielt. Es ist überhaupt sehr fraglich, ob die Kanzlerwürden jemals als Erzämter aufgefaßt wurden. Ich glaube es nicht. Der Charakter eines Erzamtes war bestimmt durch einen persönlichen Dienst des Erzbeamten bei Hoffesten und Reichstagen, und diesen Charakter hatte die Erzkanzlerwürde nicht.

Ich wende mich nun den verdienstvollen Arbeiten Buchners zu, die viel neues Licht in die Frage: „Kurrecht und Erzamt" bringen. Zunächst handelt Buchner in einem kleinen Aufsatze „Ueber die Entstehung und den Dichter des Kurfürstenspruches"[8]. Buchner kommt hier zu einer neuen, m. E. durchaus richtigen[9] Datierung des in der Literatur viel erwähnten und behandelten Kurfürstenspruches, den man gewöhnlich, so auch Roethe[10], Reinmer von Zweter zuschrieb. Buchner meint, daß sich der Spruch gegen den „Lohengrin" wendet, der das siebente Kurrecht und das Schenkenamt dem Bayern gibt. Dieser falschen Behauptung will der Verfasser des Kurfürstenspruches *diu wâren maere* entgegensetzen. Der Kurfürstenspruch ist also erst nach dem „Lohengrin" entstanden. Der „Lohengrin" wiederum geht mit seinen Angaben auf die ums Jahr 1294 gefertigte Abschrift des Schwabenspiegels zurück, die allen drei rheinischen Erzbischöfen Erzkanzlerwürden beilegt. Der Kurfürstenspruch ist also nach 1294 gedichtet. Buchner glaubt, daß

8. M. I. Ö. G. Bd. 32, S. 225—248, 1911.

9. Krammers schwächliche Zweifel an Buchners Datierung (N. A. 37, S. 351) sind gänzlich unbegründet.

10. Die Gedichte Reinmars von Zweter. Leipzig 1887.

der Nürnberger Reichstag 1298 der Zeitpunkt der Entstehung des Spruches war, denn auf diesen Reichstag paßt die Mahnung des Spruches an den Böhmenkönig. Mit dieser Datierung fällt natürlich auch die Autorschaft Reinmars von Zweter. Buchner hält den Misnêre, der sich bis 1303 nachweisen läßt, für den Verfasser des Spruches. Der Misnêre ist, wie Roethe sagt, der einzige, wirkliche Schüler Reinmars von Zweter. Daher ist der Reinmarische Stil des Spruches erklärlich. Außerdem hatte der Misnêre Beziehungen zum brandenburgischen und böhmischen Hofe, die für seine Autorschaft sprechen.

Drei weitere Aufsätze Buchners: „Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit"[11] und „Das erstmalige Vorkommen des sächsischen (Erz-) Marschalltitels"[12], und „Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198"[13], die sämtlich in seinem größeren Werke: „Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich"[14] verarbeitet sind, sollen demgemäß auch erst bei der Behandlung dieses Buches berücksichtigt werden.

Im ersten Abschnitt seines Buches geht Buchner auf die Entstehung des Pairskollegs in Frankreich ein. Ich will hier Buchners Ergebnisse kurz skizzieren, weil diese französischen Verfassungsverhältnisse wegen ihrer mannigfachen Analogie mit den deutschen interessant sind. In Frankreich trat die Wahl an Bedeutung bald hinter der Krönung zurück, weil sich die Erblichkeit des Königtums mehr und mehr durchsetzte. Ein Bild davon, wie sich De-

---

11. Histor. Jahrb. Bd. 32, 1—48, 1911.
12. Histor. Vjs. Bd. 14, S. 255—264, 1911.
13. Festgabe für Hermann Granert, S. 42—55. Freiburg 1910.
14. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft, Heft 10. Paderborn 1911.

signation und Krönung in Frankreich vollzog, gibt das Reimser Protokoll von 1059, welches Buchner anders als Lindner und auch anders als Seeliger deutet. Er teilt den Satz bei dem Wörtchen *deinde,* so daß die Ausübung der Elektio den geistlichen Großen, Aquitanien, Burgund, Flandern und Anjou zufällt, während die *comites, milites* und der *populus* die Laudatio vollziehen. Die vier weltlichen Großen, die gleich den geistlichen Herren am Wahlspruch teilhaben, und als Zeichen der Elektio dem neuen Herrscher eine Insignie überreichen, sind die Repräsentanten der ehemaligen Teilstaaten. Die Ueberreichung von Insignien ist die Wurzel für die Ausbildung der dem Könige geleisteten Ehrendienste durch die weltlichen Großen, der sogenannten Erzämter. In Frankreich traten also bei der Krönung neben dem Episkopat die Stammesherzogtümer hervor, wie man die Teilstaaten ruhig bezeichnen kann. Die Bestrebungen des Reimser Erzbischofs, auf Grund eines Primates in der französischen Landeskirche das ganze Krönungsgeschäft an sich zu ziehen und die Teilnahme der anderen auszuschließen, hatten zur Folge, daß sich unter den geistlichen Pairs nachher fast nur Suffraganbischöfe von Reims fanden. Ein abgeschlossenes Pairskolleg findet sich im Krönungsordo Ludwigs VII., dessen Abfassung Buchner im Gegensatz zur herrschenden Meinung aufs Jahr 1171 datiert. Unter den weltlichen Pairs sind auch die Vertreter der alten Teilstaaten außer Anjou, das seit 1154 zu England gehörte. Diese weltlichen Pairs erheben Anspruch auf die Ausübung von Ehrendiensten bei der Krönung, die vom Königtum möglichst zurückgedrängt nur als eine leere Zeremonie erscheint.

Die nächsten beiden Abschnitte, die sich mit den deutschen Verhältnissen beschäftigen, bieten einer systematischen Darstellung erhebliche Schwierigkeiten, weil Buchner hier nach der induktiven Methode arbeitet, die

zwar recht fruchtbringend ist, aber notwendig Zusammenhänge auflösen muß. Wir wollen versuchen, Buchners Ansichten in möglichst einheitlicher Folge wiederzugeben.

Wir gehen dabei am besten von seiner Auffassung vom Hergange der Wahl etwa um 1200 aus. Die Wahl geht in zwei Hauptetappen vor sich:

I. „Die faktisch entscheidenden Wahlverhandlungen, die sog. „Vorwahl" *(tractatio, deliberatio).* Ihr Zweck war, „Einmütigkeit unter den Wählern zu erzielen: *dividere vota in unum*. Das geschah dadurch, daß der „stärkere Wille" (die Majorität jener, denen vermöge ihrer Stellung oder sonstiger Vorzüge ein gewichtigeres Wort bei jenen Verhandlungen als den übrigen Teilnehmern zukam) sich durchsetzte, indem auch die Widerstrebenden durch Güte oder durch Zwang gewonnen wurden" (S. 196).

II. „Der formelle, feierliche Kurakt", bei dem seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine bestimmte Reihenfolge üblich war. Durch ihn erlangte „das Ergebnis der sog. Vorwahl Rechtskraft". (S. 196.)

Die feierliche Kur zerfiel wiederum ihrerseits in zwei Teile:

1. „Die Elektio im engsten Sinne", bei der die Wähler, welche bei den Wahlverhandlungen die erste Rolle gespielt hatten, als Erste fungierten. „Bei ihrem Kurspruch waren sie wenigstens moralisch an das Ergebnis gebunden, das die von allen Wählern geführten Verhandlungen gehabt hatten. Vornehmlich der die *prima vox* hatte, durfte das Vertrauen nicht täuschen, er amtete gleichsam als Treuhänder der Wählerschaft." (S. 197.) „Durch die Kur der Ersten, der *electores,* wurde der in der Wahlverhandlung Nominierte jedenfalls faktisch, aber wohl auch rechtlich zum Herrscher gewählt." (S. 200.)

2. Die Laudatio (oder Consensus), die rechtlich wohl irrelevant war und die Kur der *electores* bekräftigte. Die Laudatio übten alle Fürsten und Grafen aus, die an der



Electio keinen Teil hatten. Der Laudatio schloß sich noch das Vollwort des Umstandes an. Zwischen *electores* und *laudatores* gab es nach Buchner keine scharfe Grenze. Die Zurechnung zu der einen oder anderen Gruppe hing von mancherlei politischen Interessen und Einflüssen ab. Den Hauptunterschied zwischen dem Recht der bevorzugten Wähler und jenem der übrigen sieht Buchner darin, „daß der König, wenn er als einmütig erwählt gelten wollte, von allen denen erkoren sein mußte, die als bevorzugte Wähler galten." (S. 200.)

Wer gehörte nun zu diesen bevorrechteten Wählern *(electores)?* Und wie kamen diese *electores* zu ihrem Vorrecht? Ohne Zweifel rechnete man die hervorragenden Vertreter des Klerus zu ihnen, aber auch wohl die angesehensten Laienfürsten, die wohl immer die Stammesherzöge gewesen sein dürften. Diese bevorrechteten Wähler, die es in Deutschland nicht erst um 1200, sondern schon immer seit dem frühen Mittelalter gegeben hat, nehmen zum Ausdruck ihres Vorrechtes auch die Investitur des Königs vor, die staatsrechtlichen Charakter hatte und die vollzogene Wahl erst abschloß, wie Buchner mit Krammer annimmt. Ihre Tätigkeit drückte sich dabei in der Ueberreichung von Insignien als Symbol für die völlige Einweisung in die Herrschaft und in der Verrichtung von Ehrendiensten aus, die dem neuen König geleistet wurden. Die Bezeichnung „Amt" für diese Ehrendienstverrichtungen „im Sinne einer Reihe von bestimmten Ehrendienstfunktionen" hält Buchner für die erste Hälfte des Mittelalters für unzulässig. Allerdings ist in der Verbindung dieser beiden Funktionen, Ueberreichen der Insignie und Dienstleistung dem neuen Herrscher gegenüber, die Grundlage des späteren Erzamtes zu sehen. Die Funktionen des späteren Erzamtes sind demnach auch zweifach: Einmal das Tragen von Insignien, dann der Ehrendienst bei jeder festlichen Gelegenheit.



Zwischen Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten besteht ein Zusammenhang, freilich kein kausaler. Es handelt sich vielmehr um eine parallele Entwicklung, die aber aus einer gemeinsamen Wurzel hervorgeht, „aus dem Stammesherzogtum mit seinen Rechten und Pflichten". (Seite 151.)

Früh schon erhoben die geistlichen Fürsten gegen die aktive Teilnahme der Laienfürsten an der Investitur Einspruch, die Krönung sollte ihr Monopol sein. Der Klerus erreichte, daß das ganze Krönungsgeschäft stets von einem Erzbischof vollzogen wurde, der die Landeskirche vertrat. Nach der allgemeinen Auffassung handelte dieser aber nicht kraft eigenen Rechtes, sondern im Auftrage der übrigen Wähler. Da in der ersten Hälfte des Mittelalters die meisten Wahlen in der Erzdiözese des Mainzers stattfanden, bekommt dieser die erste Stelle unter den Wählern, die *prima vox,* die Leitstimme. Er hatte entscheidenden Einfluß auf den Gang der Vorberatung und war tatsächlich der erste Wähler bei der feierlichen Kur. Buchner kann Lindners Forschungsergebnisse nur in beschränktem Maße anerkennen. Der Mainzer ist nach Buchner nicht der Elektor im Sinne eines Kürrufers. Nur soweit ist nach ihm ein berechtigter Kern in Lindners Auffassung, als der Mainzer bestrebt war, eine solche Rolle zu spielen. Im Konkurrenzstreit um die Vornahme der Königskrönung unterlag Mainz seinem Kölner Rivalen, behauptete aber dafür die *prima vox.*

Bei beiden, bei Mainz und bei Köln, findet sich schon früh die Führung des Erzkanzlertitels. Die Erzkanzlerschaft wird aber keineswegs als Begründung ihres bevorzugten Wahlrechtes verstanden, obwohl sie ohne Zweifel mit den Prärogativen der beiden Erzbischöfe bei Wahl und Krönung in Verbindung steht. Diese Rechte laufen sämtlich nebeneinander her, keines ist auf ein anderes ursächlich aufgebaut. Daß an eine kausale Verknüpfung



nicht gedacht werden kann und darf, beweist Trier, das dieselben Vorrechte genoß wie Mainz und Köln, ohne im Besitze einer Erzkanzlerwürde zu sein.

Am ersten findet sich beim Mainzer das Ehrenamt. Seit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts führt er den Titel „Erzkanzler für Deutschland". Soweit er sich in dieser Würde durchsetzt, wird er auch als bevorrechtigter Wähler anerkannt. Wenn diese Würde dauernd bei Mainz erblich blieb, konnte daraus für das Königtum eine ernste Gefahr entstehen. Deshalb versuchte Konrad II. das Erzkanzleramt vom Mainzer Stuhl zu trennen — freilich ohne Erfolg. Bei seiner Wahl 1125 wird Lothar nach einer Vermutung Buchners dem Mainzer haben zugestehen müssen, daß der vom Kaiser ernannte Kanzler, der Vorsteher der Reichskanzlei, dem Mainzer Erzbischof als dem *archicancellarius* das *homagium* leisten sollte. Um die rechtlichen Folgen dieser Zusage zu vermeiden, ließ Lothar dann das Amt unbesetzt und ließ die Geschäfte durch königliche Notare besorgen. Unter der kraftvollen Herrschaft der Staufer verliert das Erzkanzleramt an Ansehen, bis es wieder unter der Regierung Friedrichs II., unter der eine allgemeine Steigerung der territorialen Gewalt bemerkbar wird, neu belebt wird. Seit 1237 führt Sigfried III. von Mainz aufs neue den Erzkanzlertitel. 1292 bestätigte König Adolf alle Rechte und Privilege, die der Erzbischof von Mainz auf Grund seines Erzkanzleramtes habe. Gekrönt wurden des Mainzers Ambitionen im Jahre 1298 durch die Verleihung des Rechtes, den kaiserlichen Hofkanzler als seinen Stellvertreter zu ernennen.

Das Erzkanzleramt Kölns ist nicht originär, sondern durch Abtrennung von Mainz im Jahre 1031 von Konrad II. geschaffen. Bis dahin war Mainz auch Kanzler in Italien gewesen. Die Erzkanzlerwürde für Italien ist auch seit 1031 nicht immer bei Köln gewesen, wie sehr sich Köln auch um eine dauernde Verbindung bemühte. Unter Fried-

rich II. 1238 nahm Köln den Erzkanzlertitel neu auf, der ihm von da ab bleibt.

Zu den *electores* gehörte auch der Erzbischof von Trier, der sich diese bedeutende Stellung bei der Kur sicher durch seine Teilnahme an der Wahl 1138 errungen hatte, denn damals war der Mainzer Stuhl gerade vakant, und der Trierer konnte ungehindert an die Stelle des Mainzers treten. Trier kam erst spät zum Besitz seines Erzamtes. Zum ersten Male tut Martin von Troppau[15], der seine Chronik zwischen dem 29. November 1270 und dem 1. September 1271 schrieb, des Erzkanzleramtes von Trier Erwähnung: *Treverensis Gallie cancellarius.* Die Stelle vermittelt uns die völlig ausgebildete sog. „Erzämtertheorie", die den sieben Kurfürsten infolge ihrer Eigenschaft als Reichswürdenträger das Kurrecht zuerkennt. Die Kanzlerschaft Triers ist eine Konstruktion Martins, er hat sie erfunden, um den Trierer nicht allein unter seinen Genossen ohne Erzwürde zu lassen. Unter dem Einfluß einer Vorlage ist Martins Behauptung von der Trierer Erzwürde entstanden. Die Vorlage war ein Schriftstück *Quot sunt genera iudicum* der Dekretalensammlung Bonizos von Sutri, die Martin gekannt hat. In dieser Schrift werden sieben *judices palatini* mit ihren Amtsfunktionen genannt, die Martin analog auf die sieben Kurfürsten übertrug, da er die sieben Kurfürsten wohl für die Amtsnachfolger jener *septem iudices palatini* ansah. Unter den *iudices palatini* werden der *primicerius* und *secundicerius* genannt. Das paßte vortrefflich auf Mainz und Trier, die beide neben dem Herrscher gingen. Martin rechnete den Trierer zu den sieben Ehrenwürdenträgern und gab ihm die Würde eines *cancellarius Galliae.* Martin betrachtete das Trierer Erzamt nicht als eine Fortsetzung des burgun-

---

15. Vgl. hierzu Buchners Schrift: Die Entstehung des trierschen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit.

dischen Erzkanzleramtes des Erzbischofs von Vienne, sondern er konstruierte Triers Erzkanzlerwürde für ein ganz neues Gebiet. Durch die große Verbreitung von Martins Chronik fand diese Konstruktion rasch überall Eingang, so daß sie bald häufig in der Literatur begegnet. Während die Züricher Handschrift des Schwsp. (1287) noch nichts von den Erzkanzlerwürden Kölns und Triers berichtet, bringen die späteren Abschriften des Schwsp. die Erzkanzlertitel der beiden.

Erst als Folge dieser Theorie ist das trierische Erzkanzleramt in die Praxis eingedrungen. Erst Balduin von Trier, Heinrichs VII. bedeutender Bruder, machte sich die publizistische Aeußerung bewußt zunutze und nannte sich Erzkanzler, ohne von seinem Bruder ein diesbezügliches Privileg zu haben. Bestätigt wurde dem Trierer sein Anspruch auf ein Erzkanzleramt durch Ludwig den Bayern, in einer Urkunde vom 3. Dezember 1314. Der Trierer Erzbischof war nun rechtmäßig Erzkanzler für Gallien und die arelatischen Gebiete.

Zeitweise trat auch der Erzbischof von Magdeburg als einer der Fürsten auf, dem die Elektio gebühre, so z. B. bei der Mühlhäuser Wahl 1198; auch 1208 wußte es der Magdeburger durchzusetzen, daß er an erster Stelle von den bevorrechtigten Wählern Otto kor. Doch waren dies nur vorübergehende Teilerfolge. Gegen den schon in seinem Rechte mannigfach befestigten Trierer (Mitwirkung bei der Krönung, Alter des Bischofssitzes) konnte er nicht aufkommen.

Es behaupteten durch die Stürme der Jahrhunderte ihre Vorrechte nur die drei rheinischen Erzbischöfe. Der innere Grund ihrer Machtstellung beruht nicht, wie Seeliger[16] will, auf ihrer Würde, sondern „in ihren Vorrechten bei der Erhebung des neuen Königs; allerdings steht mit dieser ihr Erzamt in Zusammenhang". (S. 181.)

---

16. Erzkanzler und Reichskanzler, S. 47. Innsbruck 1889.

Wir kommen nun zu den Laienfürsten. Buchner meint, daß die Stammesherzöge von jeher ein Vorrecht bei der Wahl gehabt hätten und diese bevorrechtete Stellung auch bei der Investitur des Herrschers sich dadurch ausgedrückt hätte, daß sie ihm zum Zeichen ihrer Wahl eine Insignie überreichten. Daraus entwickelte sich dann ihr Recht, bei feierlichen Gelegenheiten, besonders also bei der Krönung, eine Insignie zu tragen. Neben diesem Recht haben sie aber auch eine Pflicht, nämlich die, dem König bei festlichen Anlässen, insbesondere beim Krönungsmahle, Dienste zu verrichten. In der Verbindung dieser beiden Funktionen liegt, wie bereits oben gesagt, die Wurzel des „Erzamtes".

Welche Dienste verrichteten nun die einzelnen Stammesherzöge?

Beim Osterfest 986 in Quedlinburg übte Herzog Bernhard von Sachsen die Dienste eines Marschalls aus. Lange Zeit schweigen die Quellen über die Tätigkeit des Sachsen als Erzbeamten, erst von der Krönung Friedrichs I. 1152 kann man annehmen, daß der Sachsenherzog, der anwesend war, Ehrendienste versah. Dasselbe kann vom Mainzer Hoffest 1184 gelten. Allerdings läßt sich bei diesen beiden Fällen nicht angeben, welche Ehrenwürde der Sachse bekleidet hat. Für den Anfang des 13. Jahrhunderts glaubt nun Buchner[17] eine neue Belegstelle herbeibringen zu können, die zeige, daß die Anschauung, das Marschallamt sei des Sachsenherzogs, schon weite Kreise beherrschte. Die Erfurter Peterschronik berichtet zum Halberstädter Tage 1208: *cogitationes populorum de electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde*

---

17. Siehe hierzu Buchners Artikel: „Das erstmalige Vorkommen des sächs. (Erz-) Marschalltitels".

18. Cronica S. Petri Erfordensis. Herausgeg. von Holder-Egger S. 205 f.

marscalcus trium predecessorum enutritor regum adiens regem Ottonem, regni insignia, civitates, urbes et castella sibi, utpote potencie regali, subegit.[18] Im Gegensatz zu der bisherigen Meinung, die in dem *marscalcus* den Reichsmarschall Heinrich von Kalden sah, weil so schlechthin vom *marscalcus* die Rede ist und dieselbe Chronik kurz darauf erzählt, daß der *marscalcus de Calentin,* den man mit dem erstgenannten *marscalcus* identifizierte, an der Donau im Kampfe gefallen sei, bezieht Buchner den Titel auf den Sachsenherzog, der einzig und allein gemeint sein könne. Die *civitates, urbes et castella* kann nur ihr Besitzer der königlichen Gewalt unterstellen. Der Besitzer dieser Länder — denn es kann sich nur um sächsische handeln — ist aber nicht der Reichsmarschall, sondern der Herzog Bernhard von Sachsen, der auch unter dem *marscalcus* zu verstehen ist. Auf ihn trifft auch die Bezeichnung *trium predecessorum enutritor regum* zu, denn er war ein eifriger Parteigänger der drei letzten Staufen. Als Zeichen der Anerkennung übergibt Herzog Bernhard dem Könige Otto die Symbole des Marschallamtes, die *regni insignia,* die bisher mit Unrecht als die Reichsinsignien gedeutet wurden. Die Art der Nennung des Sachsenherzogs als *marscalcus* in der Erfurter Peterschronik beweist also, daß das Marschallamt fest in den Händen des Sachsen war. Zum ersten Male findet sich also hier als Titel des Sachsenherzogs: *marscalcus.* Also schon vor dem Ssp. sah die öffentliche Meinung den Sachsen als den Inhaber des Erzmarschallamtes an. Eike hat also nicht in eigener Konstruktion dem sächsischen Herzog das Amt beigelegt, sondern nur eine bereits vorhandene Anschauung wiedergegeben.

Die Stelle der Chronik ist auch für die Erzämter ganz allgemein insofern von Interesse, als hier zum ersten Male ein Erzamt in festen Händen erscheint und ein deutscher Reichsfürst mit dem diesbezüglichen ständigen Titel bezeichnet wird.



Das Recht des Schwerttragens gehört ursprünglich nicht zum Marschallamt, sondern wird vom deutschen König jeweilig verschiedenen Fürsten übertragen. So trug bei der Weihnachtsfeier 1152 der Graf von Flandern und in Mainz 1184 Balduin von Hennegau das Schwert. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden sich Spuren einer Tendenz, den Dienst mit dem Marschallamt zu verbinden. Es herrschte um die Ausübung des Rechtes eine arge Rivalität zwischen Brabant und Sachsen. Erst die G. B. Karls IV. sprach dem Herzog von Sachsen das Recht zu, den Dienst zu leisten.

Auch das Kämmereramt Brandenburgs ist keine Erfindung Eikes. Die Vorrechte des brandenburgischen Markgrafen bei der Königswahl und seine Ehrenwürde lassen sich vielmehr auf den tätigen Anteil Albrechts des Bären an den Reichsgeschäften unter Barbarossa zurückführen. Albrecht der Bär, der von 1138—1142 das Herzogtum Sachsen innehatte, trat bei den Wahlen 1147 und 1152 stark hervor. 1152 mochte Albrecht, der nur sehr ungern auf das Herzogtum hatte wieder verzichten müssen, die Vorrechte jenes Herzogtums beanspruchen und mit diesem Anspruch auch wohl durchdringen. Jedenfalls befand er sich als einer der wenigen Fürsten in der Begleitung des Königs, als dieser nach Aachen zur Krönung fuhr. Dort hat er vermutlich dem König das Schwert vorangetragen und sonst noch Ehrendienste verrichtet. Die Designation von 1169 wird dann für das bevorrechtete Wahlrecht Brandenburgs entscheidend gewesen sein, wobei der Markgraf auf Präzedenzfälle hingewiesen haben wird, wo der Brandenburger Ehrendienste verrichtet hatte. Von nun ab scheint der Markgraf von seinem Wahlvorrechte öfters Gebrauch gemacht zu haben.

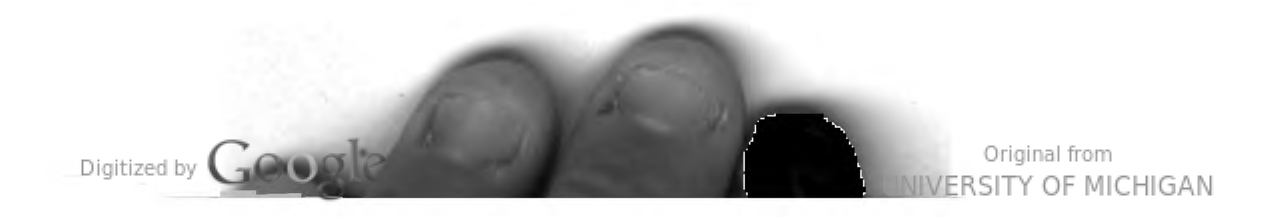
Noch für einen anderen Fürsten hatte die Designation von 1169 große Bedeutung, für den Böhmen, der an ihr aktiv beteiligt war. Das Wahlrecht des Böhmen war „da-



mals noch etwas Neues" und wurde auch danach lange Zeit noch nicht anerkannt. Auch der Böhme wird 1169, wie auch auf dem Mainzer Hoftage 1184 Ehrendienste geleistet haben. Aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, vom Jahre 1114, ist uns bekannt, daß Böhmen als ***summus pincerna*** waltete. Das gleiche Amt wird der Böhmenkönig auf der Hochzeit Ottos IV. 1209 versehen haben. Jedenfalls herrschte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie auch aus dem Ssp. hervorgeht, die Anschauung, daß das Schenkenamt bei Böhmen sei. Am Zustandekommen der Nürnberger Wahl 1211 war der Böhmenkönig, obwohl nicht persönlich anwesend, sehr beteiligt. 1237 wirkte der Böhme mit, während man ihn 1252 überging. 1257 kam die böhmische Stimme zur Anerkennnug.

Lothringen, an Stelle des ehemaligen Herzogtums Franken, war in der ersten Hälfte des Mittelalters an allen Reichsangelegenheiten stark beteiligt. Bei der Krönungsfeier 936 hatte der lothringische Stammesherzog die oberste Stelle, denn ihm war alles unterstellt. Bei der Wahl Konrads II. 1024 gibt der jüngere Konrad als Repräsentant des lothringischen Stammes die erste Stimme ab. An der Wahl Konrads III. ist der Herzog von Brabant (Nieder-Lothringen) in hervorragendem Maße beteiligt, und 1198 erscheint der Brabanter Herzog, auf den der ***palatinus regalis aulae*** der Weingartner Chronik bezogen werden muß[19], unter den Wählern, die das Wahlprotokoll mit ***elegi*** unterzeichneten. Auf dem Aachener Tage 1205 nahmen die Herzöge von Ober- und Niederlothringen den ersten Rang ein, während der rheinische Pfalzgraf in den Hintergrund gedrängt wurde. 1220 erscheint Brabant neben Pfalz und Thüringen als Wähler. 1247 ist Brabant

19. Siehe hierzu Buchners Aufsatz: Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198.



bei der Worringer Wahl neben den drei geistlichen Wählern der einzige weltliche. An der Wahl 1257 hatte der Brabanter Anteil, wenn auch kein Vorrecht. 1259 verleiht König Alfons dem Herzoge von Oberlothringen in der Belehnungsurkunde das Seneschallat „auf Grund des im Herzogtum Lothringen bestehenden Lehens". Die Funktionen des Seneschallates sind, wie die Urkunde zeigt, dieselben wie die des Dapiferats. So ist Lothringen der Rivale des rheinischen Pfalzgrafen noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die rheinische Pfalzgrafschaft ist aus der lothringischen hervorgegangen, indem sich die Pfalzgrafschaft immer mehr rheinaufwärts schob. So wurde der Pfalzgraf mehr und mehr als Vertreter des alten fränkischen Herzogtums aufgefaßt und ward zum Rivalen der lothringischen Herzöge. Der Erfolg, den die Ansprüche der beiden Rivalen hatten, war stets von ihrer jeweiligen Stellung zum deutschen König abhängig. Den Grund zu der späteren hervorragenden Stellung des Pfalzgrafen im Reiche hat ohne Zweifel die schon für andere Fürsten bedeutsame Designation von 1169 gelegt, denn der damalige Pfalzgraf, ein Bruder des Kaisers, wird natürlich eine ganz besondere Auszeichnung bei der Wahl genossen haben. In der Kölner Wahlversammlung 1198 war Pfalzgraf Heinrich der erste Laienfürst, da der andere mächtige, welfische Parteigänger, der Herzog von Brabant, noch in Palästina weilte. Hier kam Pfalz über Brabant, während der Aachener Tag von 1205 die lothringischen Herzöge weit über Pfalz hinaushob. Der Würzburger Hoftag 1209, auf dem beide Herzöge von Lothringen und der Pfälzer anwesend waren, brachte wohl die Entscheidung über die Ansprüche des Brabanters und des Pfälzers. Hier in Würzburg ging wohl das Truchsessenamt von Lothringen dauernd auf Pfalz über. Den Ehrendienst des Truchsessen mag damals der Pfälzer, des Königs Bruder, aus-

geübt haben. Buchner vermutet, daß zu Würzburg auch die anderen Erzämter von ihren späteren Inhabern versehen wurden, also das Marschallamt vom Sachsenherzog, das Kämmereramt vom Brandenburger Markgrafen, das Schenkenamt vom Könige von Böhmen. Der Würzburger Tag hatte demnach für die Geschichte der Erzämter eine epochemachende Bedeutung. Im Ssp. erscheint der Pfalzgraf als der Inhaber der ersten Laienstimme und des Truchsessenamtes. 1220 und 1237 wirkte er unter den bevorrechtigten Wählern mit.

Bei Gervasius von Tilbury, der seine *Otia imperialia* zwischen 1212 und 1214 schrieb, begegnet zum ersten Male die Vorstellung, daß den Ehrenwürdenträgern des Reichs die *electio* bei der Königswahl zustehe.

An der Wahl 1237 sind nur noch die Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes beteiligt. Mainz, Trier, Pfalz und Böhmen fungieren als *electores,* während die übrigen anwesenden Fürsten konsentieren. 1246 existiert eine bevorrechtigte Wählerklasse, ebenso 1247, wo wegen der Teilnahme des Herzogs von Brabant die Rechte des Pfalzgrafen in Gefahr kamen[20]. „Die allgemeinen, äußeren politischen Verhältnisse drängten auf die Verengerung des zur Wahl berechtigten Kreises, namentlich auf die Verwandlung des Wahlvorrechtes gewisser Fürsten in ein ausschließliches Wahlrecht, sie drängten auf die Ausbildung eines aus wenigen Fürsten bestehenden Wahlkollegs hin. Seit 1252, jedenfalls zu Beginn des Jahres 1257 darf dieser als abgeschlossen gelten — bestehend aus den Erzbischöfen von Mainz, Köln, Trier, dem rheinischen Pfalzgrafen, dem Herzog von Sachsen, dem Markgrafen von Brandenburg, sowie dem König von Böhmen." (Seite 238.)

---

20 cf. Ann. Erf.: *„in sui honoris ac ditionis periculum"* in Script. rer. germ. S. 111, herausgeg. von Holder-Egger.

Vor der Theorie der sieben wahlberechtigten Fürsten existierte eine solche von sechs Wahlfürsten, die je zur Hälfte geistliche und weltliche Wähler waren. Buchner nimmt hier eine Anlehnung an die sechs römischen Kardinalbischöfe oder auch an das Vorbild der drei Skrutatoren an. Ueberhaupt glaubt Buchner, daß die kirchlichen Wahlgebräuche Einfluß auf die deutsche Königswahl gehabt haben.

Infolge verschiedener Zufälle wurden gerade alte, angesehene Fürstentümer nicht in den Kreis der Bevorrechtigten aufgenommen. Lothringen war durch Pfalz verdrängt und dem Reiche mehr und mehr entfremdet. Die Herrscherhäuser in Oestreich und Thüringen erloschen 1246 und 1247. Ein selbständiges Herzogtum Schwaben gab es nicht mehr, seit es in der Hand von Kaisersöhnen war. Bayern war mit Pfalz seit 1214 vereint und konnte auch infolge des Mangels eines Erzamtes und infolge der ungünstigen äußeren Lage kein selbständiges Kurrecht gewinnen[21].

Buchner vermutet, ähnlich wie Bloch, daß der Abschluß des Kurfürstenkollegs auf dem Braunschweiger Reichstag 1252 erfolgt sei. Das von Zeumer entdeckte Weistum, das von einem *in concordia* gewählten König

---

21. In seinem kürzlich erschienenen Aufsatz „Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen im früheren Mittelalter" (in der Riezler-Festschrift, Gotha 1913) bemerkt Buchner hierzu noch, daß das Braunschweiger Weistum von 1252, das den Kreis der Wähler abgrenzte, den Bayern überging und so vom abgeschlossenen Kurkolleg ausschloß. 1257 nahm zwar Herzog Heinrich von Bayern an der Wahl Richards teil und gab seine Stimme ab, doch „erblickte man in ihr nur einen irrelevanten Konsens zu der von Köln und Pfalz vollzogenen Kur" (S. 67). 1273 wurde ein bayrisches Kurrecht auf Kosten Böhmens von den Kurfürsten anerkannt, doch wurde der böhmisch-bayrische Kurstreit durch die Urkunden König Rudolfs von 1289 und 1290 zu Gunsten des Böhmen entschieden.

spricht, läßt sofort die Frage aufkommen, „unter welchen Umständen der neue Herrscher *in concordia* erkoren sei, mit anderen Worten, von welchen Fürsten er hierzu gewählt sein müsse". (S. 245.) Durch einen Rechtsspruch wurde bestimmt, welche Fürsten als *electores* zu gelten hätten. Ueber das Recht von Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg wurde man bald einig, aber über das Kurrecht des Böhmen war man verschiedener Meinung. Man erkannte ihm schließlich ein Kurrecht bei zwiespältiger Wahl zu, wie die Glosse des Heinrich von Segusia zeigt. 1257 tritt das neue Kurkolleg mit sieben Kurfürsten zum ersten Male in Tätigkeit.

Sowohl für das Kurrecht als auch für das Erzamt der weltlichen Kurfürsten bildete das Stammesherzogtum den Ausgangspunkt der Entwicklung, die alsdann durch mannigfache Faktoren beeinflußt wurde. Es besteht zwischen Kurrecht und Erzamt ein enger Zusammenhang, aber keineswegs ein ursächlicher.

Für richtig halte ich Buchners Dreiteilung des gesamten Wahlaktes in 1. Wahlverhandlungen, 2. Elektio und 3. Laudatio. Ich kann ihm aber nicht zustimmen, wenn er meint, daß an der Elektio vom frühen Mittelalter an mehrere Fürsten, neben den großen geistlichen Fürsten besonders die Stammesherzöge, beteiligt waren. Ich halte es vielmehr für den ursprünglichen Zustand, daß einer die Elektio ausübte und dieses Recht dem Mainzer tatsächlich zustand. Später beanspruchten einflußreiche Fürsten, die bei den Vorverhandlungen ein gewichtiges Wort gesprochen hatten, auch an dem rechtschaffenden Akt der Elektio teilzuhaben. So kam es, daß die Elektio auch von mehreren vollzogen wurde.

Ich halte ferner Buchners Meinung nicht für richtig, daß der Elektor oder die Elektoren nur moralisch, aber nicht rechtlich an das Ergebnis der Vorverhandlungen gebunden gewesen wären. Die Vorberatungen wären ja ganz

zwecklos, wenn nicht die Verpflichtung für den Kürrufer bestanden hätte, nur den in den Vorberatungen einmütig Erwählten zum König auszurufen! Die Elektio war rechtlich an das Resultat der Vorberatungen gebunden. Durch die Elektio wird der Gewählte König, nicht nur faktisch, wie Buchner will, sondern auch rechtlich, denn der Gewählte erhält durch den Kürruf des Mainzers den Königsnamen.

Mit Recht nimmt Buchner an, daß die Laudatio eine Summe von Einzelhandlungen sei. Aber ich kann ihm nicht beipflichten, wenn er die Laudatio für „rechtlich wohl irrelevant" hält. Ich glaube vielmehr, daß die Laudatio ein integrierender Bestandteil des konstitutiven Aktes der Kur ist, denn alle an den Vorberatungen Beteiligten mußten doch ein rechtliches Verhältnis zum König gewinnen. Dies war nur in der Laudatio möglich. Richtig ist es, wenn Buchner im Gegensatz zu Bloch und Krammer Laudatio und Vollwort des Umstandes nicht gleichsetzt. Das Vollwort gehört zwar noch zur Laudatio, aber es umfaßt nicht die Einzelhandlungen der Laudatoren, sondern die Kollektivhandlung der nicht an Elektio und Laudatio (im engeren Sinne) beteiligten Anwesenden.

Nun wollen wir uns der Frage „Kurrecht und Erzamt" zuwenden. Buchners verdienstvolle Untersuchungen werden, wenn auch in ihnen viel Hypothetisches ist, hoffentlich dazu beitragen, daß die Anschauung, es habe das Kurrecht auf dem Erzamt beruht, endlich aus der wissenschaftlichen Diskussion verschwindet. Darin bin ich nicht mit Buchner völlig einig, daß das Erzamt nicht die Grundlage für das Kurrecht oder für ein Wahlvorrecht gewesen ist, aber ich kann ihm nicht zustimmen, daß beides, Kurrecht und Erzamt, aus dem Stammesherzogtum hervorgegangen sei.

Gewiß ist es wahr, daß im früheren Mittelalter, etwa beim Krönungsmahle Ottos I. zu Aachen oder bei der



Weihnachtsfeier 986 zu Quedlinburg, dem Könige von den Stammesherzögen Ehrendienste geleistet wurden. Doch ist zu beachten, daß diese Ehrendienste, aus denen sich der Begriff des Erzamtes entwickelte, nicht bei der Krönung geleistet wurden, sondern erst bei dem auf sie folgenden Mahle. Die Erzämter werden immer nur auf Reichstagen, bei großen Hoffesten und ähnlichen festlichen Gelegenheiten verwaltet, niemals aber erscheinen sie direkt bei der Krönung als solcher. Es ist infolgedessen falsch, in dem Erzamt ein besonderes Vorrecht bei der Krönung zu sehen und aus diesem Vorrecht bei der Krönung ein Vorrecht bei der Wahl abzuleiten. Auch hatte man sich in der wissenschaftlichen Diskussion daran gewöhnt, den Besitz der Erzämter als etwas Selbstverständliches hinzunehmen, denn keiner von den Forschern, die einen kausalen Zusammenhang zwischen Erzamt und Kurrecht annehmen, hat sich mit der dem Unbefangenen sofort aufsteigenden Frage beschäftigt, wie gerade die fraglichen Fürsten zu dem Erzamt kamen, auf Grund dessen sie dann einen Vorzug bei der Wahl erhalten hätten. Bevor die Vertreter der „Erzämtertheorie" diese Frage nicht beantworten, schweben alle ihre Erklärungen von der Entstehung des Kurkollegs in der Luft.

Ich glaube nicht, daß das Stammesherzogtum für die Berechtigung der Wähler entscheidend war, die ein Recht auf die Teilnahme an der Elektio und somit ein späteres Kurrecht erhielten. Ich möchte vielmehr in den allzeit wechselnden politischen Verhältnissen und in den Machtverschiebungen der territorialen Gewalten die entscheidenden Faktoren der Entwicklung sehen. Nur unter diesen Gesichtspunkten kann das Emporkommen von Brandenburg und Böhmen, die beide keinen Stamm vertreten, verstanden und erklärt werden.

Den wachsenden Einfluß beider Fürsten, des Bran-

denburgers und des Böhmen, bei der Königswahl hat Buchner gut skizziert. Ich glaube gleich Buchner, daß das Hervortreten Brandenburgs in erster Linie auf Albrecht den Bären zurückzuführen ist, der an den Wahlen unter Kaiser Friedrich I. teilnahm.

Der Böhme, der im 12. Jahrhundert noch nicht Reichsfürst war, galt trotzdem in der öffentlichen Meinung als der befugte Verwalter des Schenkenamtes, sonst hätte ihm Eike das Amt schwerlich zugestanden. Jedenfalls ist das Schenkenamt des Böhmen wohl älter als seine Teilnahme an den Königswahlen. Böhmen kam erst unter Friedrich II. recht in die Höhe und gewann infolge seiner Freundschaft mit dem Kaiser auch reges Interesse für die Reichsangelegenheiten. Die königliche Würde des Böhmen tat das ihrige, um ihrem Inhaber bald einen bevorzugten Platz unter den Wählern zu verschaffen. So finden wir bereits 1237 den Böhmen an der Elektio beteiligt.

Das Emporkommen von Pfalz geht, wie auch ich glaube, auf die Vorgänge von 1169 und 1198 zurück.

Die Ausübung der Ehrendienste war, wie ich glaube, niemals im frühen Mittelalter bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts in festen Händen, sondern wechselte. Ihre Ausübung fiel jeweils den Fürsten zu, die bei der Wahl irgendwie, sei es in den Vorberatungen, sei es in irgendeiner Weise bei der feierlichen Kur, hervortraten. Da nun seit dem Ende des 12. Jahrhunderts fast regelmäßig dieselben Fürsten an der Wahl in besonderem Maße beteiligt waren, so war die Ausübung der Aemter auch immer in ihren Händen. So kam allmählich eine feste Verbindung zustande, die erst gegen Mitte und Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen sein mag.

Eine parallele Entwicklung hat jedenfalls hier stattgehabt. Das Erzamt war immer bei denen, die an der Wahl hervorragend beteiligt waren. Schon Lindner hat hier das Richtige gesehen, wenn er sagt: „So konnte derselbe Ent-

wicklungsgang, der das besondere Wahlrecht einzelner Fürsten schuf, ihnen zugleich das Erzamt endgültig zusprechen."[22]

Nun noch einige Einzelheiten! Buchners Ausführungen über die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes sind trefflich.

Nicht zustimmen kann ich Buchner, wenn er in der Nachricht der Erfurter Peterschronik von 1208 unter dem *marscalcus* den Sachsenherzog verstanden wissen will. Ich halte es nicht für möglich, daß ein so mächtiger Fürst wie der Herzog von Sachsen, selbst wenn das Marschallamt damals schon fest in seinen Händen gewesen wäre (was ich aber nicht annehme), von einer zeitgenössischen Quelle schlechtweg *marscalcus* genannt wird. Ich glaube vielmehr, daß jene Stelle, wie man es bisher auch allgemein tat, auf den Reichsmarschall Heinrich von Kalentin bezogen werden muß, der schon vor dem Halberstädter Tage zu Otto übergetreten war. Daß diese Beziehung die richtige ist, müßte sich schon daraus ergeben, daß dieselbe Chronik kurz darauf von einem Kampfeszug und vom Tod des *marscalcus de Calentin* erzählt. Offenbar sind beide *marscalcus* in der Person identisch. Der Chronist hätte es sicher ausgedrückt, wenn es anders gewesen wäre. Buchners Einwand, daß nur der Besitzer der *civitates, urbes et castella,* der Heinrich von Kalentin nicht war, diese dem König überantworten könne, ist nicht stichhaltig. Heinrich von Kalentin stammte aus den Reihen der Reichsministerialen und hatte unter den Staufern eine große Rolle gespielt. Jetzt bei seinem und der übrigen staufischen Parteigänger Uebertritt zu dem Welfen war er als Reichsmarschall wohl die berufene Persönlichkeit, die bisher dem Staufer anhangenden Reichsgebiete (Reichsgut) der königlichen Gewalt Ottos zu unterstellen. In welcher Weise

22. Deutsche Königswahlen S. 184.




dies geschah, wissen wir nicht, vermutlich durch einen symbolischen Akt. Die erwähnten *regni insignia* möchte ich getrost mit Reichsinsignien übersetzen. Der Chronist hat wohl nicht gewußt, daß dem Könige Otto diese erst nach dem Halberstädter Tag von Konrad von Speier ausgehändigt wurden.

Es dürfen also m. E. aus dieser Stelle keine Schlüsse für eine feste Verbindung des Marschallamtes mit Sachsen gezogen werden. Diese Verbindung bringt nach wie vor zum ersten Male der Ssp.

SECHSTER ABSCHNITT.

Ergebnisse. Zusammenfassung der eigenen Anschauung.

Zum Schlusse möchte ich mit einigen Strichen im Zusammenhange meine Anschauung über den Hergang bei den deutschen Königswahlen und über die Entstehung des Kurfürstentumes vortragen.

Bis zur Wende des 12. Jahrhunderts waren die Wahlen und Designationen recht gut besucht. Fürsten, Grafen und Herren erschienen zur Teilnahme.

Die Wahlhandlung setzte mit den Vorberatungen zur Bestimmung des Kandidaten ein, den man zum Herrscher haben wollte. In den Vorverhandlungen sollte Einmütigkeit aller Wahlteilnehmer erzielt werden, deren man sich durch eine am Schlusse der Vorverhandlung vorgenommene Nominatio vergewisserte, in der jeder den Kandidaten nannte, auf den man sich geeinigt hatte.

War man sich so des einhelligen Willens der Versammlung bewußt geworden, so folgte die feierliche Kur, die in ihrem ganzen Verlaufe konstitutive Bedeutung hatte. Sie ging in zwei Etappen vor sich:

1. Die Elektio (Kürruf), die von einem Elektor vollzogen wurde, ursprünglich vom Erzbischof von Mainz, dem dieser Vorzug auf Grund seines Primates zuteil ward, der ihm eine hervorragende Stelle im Reiche gab. Durch die Elektio wurde das Ergebnis der Vorverhandlungen kund getan und erlangte so Rechtskraft.




2. Der Elektio folgte die L a u d a t i o , die sich aus einer Reihe gleichartiger Einzelerklärungen der Wähler gegenüber ihrem neuen Herrn zusammensetzt. Vielleicht wurde hierbei eine gewisse Reihenfolge beobachtet, doch halte ich es nicht für unbedingt ausgemacht. Das Vollwort des Umstandes, gewissermaßen eine summarische Laudatio, kann als Ausläufer des Wahlaktes betrachtet werden.

In den Vorverhandlungen lag die eigentliche Entscheidung, denn hier galt es, die Person des neuen Herrschers zu finden. Der Erzbischof von Mainz, der als Elektor fungierte, wird zweifellos hier ein gewichtiges Wort haben reden dürfen und neben ihm auch andere anwesende geistliche Fürsten, insbesondere wohl Köln und Trier. Auch die großen weltlichen Fürsten hatten sicher einen großen Einfluß auf den Gang der Verhandlungen. Daher mochten sie auch nicht unter der Zahl der Laudierenden verschwinden und wollten ihre bei den Vorberatungen einflußreiche Stellung auch beim feierlichen Akte der Kur zum Ausdruck gebracht sehen. Sie beanspruchten daher, neben dem Erzbischof von Mainz an der Elektio tätigen Anteil zu haben.

Dieser Anspruch trat besonders stark um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf, als unter der Regierung Friedrichs I. das Fürstentum einen starken Aufschwung nahm. Besonders die Designation zu Bamberg 1169 mag große Bedeutung haben. Dort hat sich der Anspruch durchgesetzt, und dieser Vorgang hat für die Zukunft vorbildlich wirken können. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß in Zukunft die Elektio nun schon stets von mehreren vollzogen wurde oder eine diesbezügliche staatsrechtliche Anschauung dies verlangte. Der Brauch schwankte vielmehr bis zum Abschluß des Kurkollegs. Ein Elektor fungierte sicher 1201: *gerit personam electoris,* 1208 in Halberstadt, wo Magdeburg den Kürruf tat, dann schließlich 1220, wo Bischof Otto von Würzburg Elektor war.

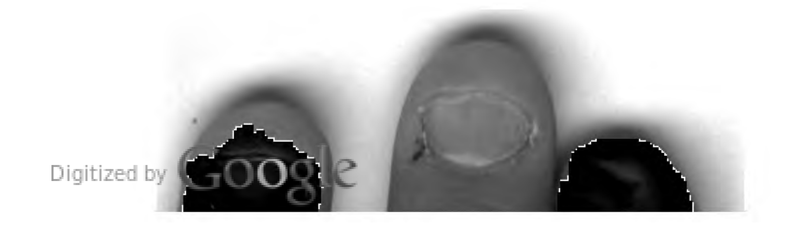
Die Fürsten, die bei den Vorverhandlungen hervortraten, sind nicht immer dieselben gewesen, denn an den Wahltagen waren nicht stets die gleichen Fürsten anwesend. So wechselte auch die Teilnahme an der Elektio, und es war keine fest umschriebene Zahl, die hier neben dem Mainzer mitwirkte. Bei der Designation 1169 stehen von den späteren weltlichen Kurfürsten jedenfalls Pfalz, Sachsen und Brandenburg, die auch auf dem großen Mainzer Hoffest 1184 zugegen waren, im Vordergrund.

Bei der Doppelwahl 1198 können wir nur auf der Seite Ottos eine wirksame Tätigkeit einzelner Fürsten wahrnehmen, nämlich die des Kölners, des Trierers und des Pfälzers, der Ottos Bruder war. Hier hat Köln als Elektor fungiert: *Ottonem evocavit.* 1208 finden wir den Erzbischof von Magdeburg als Elektor, aber auch Herzog Bernhard von Sachsen wird auf diesem Provinzialwahltage hervorgetreten sein, indem er an der Spitze der Laudierenden erschien.

In dem Briefe des Kanzlers Konrad 1220 erblicke ich einen Niederschlag der Anschauung, daß die Elektio von mehreren Fürsten vollzogen werden kann. Konrad selbst mag diesen Vorzug vielleicht einigen Fürsten fest zugeschrieben haben, deshalb redet er von *electores,* die dieselbe Funktion haben wie der eine Elektor der früheren Zeit. Tatsächlich aber wurde die Elektio 1220 von einem und zwar vom Bischof von Würzburg vollzogen.

Bei der Designation 1237 fungierten neben dem Mainzer als Elektoren: Trier, Böhmen und Pfalz. Sie alle vier bildeten ein Elektorenkolleg, das in einem einheitlichen Gesamtkürspruch die Elektio ausübte. Die übrigen anwesenden Fürsten laudierten[1]. Von einem Ausschluß be-

1. In der Bezeichnung „consentire“ möchte ich keine geringe Bewertung ihrer Funktion sehen, wie das vielfach geschieht, so von Bloch, der es als Vollwort auffaßt.



stimmter Kreise, etwa der Grafen, von der Teilnahme an der gesamten Wahlhandlung kann keine Rede sein. Soviel Fürsten und Magnaten bei der Wahl anwesend waren, soviel laudierten. Zu den unter Friedrich II. stattgehabten Wahltagen waren von vornherein die Teilnehmer nicht so zahlreich erschienen, wie im Jahrhundert vorher.

Der Ssp. zeichnet treu den Hergang der Wahl, wie er bisher üblich war. Zuerst finden die Vorberatungen statt, an deren Schluß die Nominatio zwecks Feststellung der Einmütigkeit steht: *sven die vorsten alle to koninge irwelt.* Dann beginnt die feierliche Kur mit der Elektio der Sechs, die als Elektorenkolleg[2] gedacht sind, das in seiner Gesamtheit den Kürspruch tut. Sie sind dabei rechtlich gebunden, den zu küren, den das Resultat der Vorberatung dazu bestimmt hat: *Die zu deme ersten an deme kore benant sin, die ne sollen nicht kiesen nach irme mutwillen, wen swene die vorsten alle zu küninge irwelet, den sollen se allererst bi namen kiesen.* Eike sagt nicht umsonst *bi namen kiesen.* Ihre Kur verschafft den Besitz der königlichen Gewalt und des königlichen Titels. Alsdann kommen die übrigen Fürsten zu ihrem Recht. Sie kiesen den König in der Laudatio: *Sint so kiesen des riches vorsten alle, pfaffen unde leien.*

Eikes Angaben über sechs Elektoren beruhen teils auf Beobachtung tatsächlicher Verhältnisse, teils auf einer von Eike selbst aufgestellten Theorie. Insofern als es Eike für den bestehenden Rechtszustand hinstellt, daß die Elektio von mehreren vorgenommen wird, folgt er sicher einer verbreiteten Anschauung, welche die Ausübung der Elektio mehreren Fürsten zuschrieb[3]. Aber die Begrenzung der Zahl auf sechs Elektoren ist ohne Zweifel ein Werk Eikes.

2. Die Aufzählung im Ssp. bedeutet keine Rang- oder Reihenfolge.

3. Vgl. den Brief des Kanzlers Konrad 1220.

Der Vorzug der drei geistlichen Wähler war ohne weiteres gegeben. Sie waren die angesehensten Vertreter des deutschen Klerus, und jeder der drei hatte schon als einziger Elektor fungiert. Diesen drei geistlichen Elektoren mußte Eike eine gleiche Zahl weltlicher Elektoren hinzufügen, um das Gleichgewicht der beiden großen Wählergruppen, Geistlichkeit und Laientum, nicht zu stören. Die Auswahl der Laienfürsten, denen Eike das Recht an der Elektio zuspricht, ist nun gleichfalls eine Konstruktion des sächsischen Ritters, denn von den Fürsten, die in der vergangenen Zeit eine Rolle gespielt hatten, griff Eike nur drei heraus, den Pfälzer, den Sachsen und den Brandenburger. Bei dieser Auswahl hat ihn zweifellos das sächsische Stammesinteresse geleitet. Der Westen des Reiches ist mit vier Fürsten, die alle am Rhein sitzen, entsprechend der Bedeutung, die diese Länder für das Reich haben, stark vertreten. Dem setzte nun Eike eine starke Vertretung des Nordens entgegen: Sachsen und Brandenburg, von denen das letztere gerade seit der Mitte des 12. Jahrhunderts mächtig emporgekommen war.

Trotzdem gab es ältere und angesehenere Fürsten, wie Lothringen, Schwaben und Bayern, denen Eike ein Recht an der Kur (Elektio) hätte zuerkennen können. Wenn er es nicht tat, so ist dieses nur aus seinem sächsischen Stammesbewußtsein erklärlich, das den heimischen Mächten einen Platz an der Sonne sichern wollte. Besonders die Uebergehung des Brabanter Herzogs, der allzeit in der regsten Weise an allen Reichsangelegenheiten beteiligt war, könnte wundernehmen. Aber Eike war Sachse, und Brabant war von jeher der Rivale von Sachsen, insbesondere beim Anspruch auf das Schwertträgeramt. Deshalb eliminierte Eike einfach den einflußreichen Herzog von Brabant.

Die Verbindung der östlichen Fürsten mit dem Reiche



scheint Eike nicht fest genug gewesen zu sein. Spricht er doch dem König von Böhmen jegliches Kurrecht, nicht etwa nur das Recht an der Elektio ab!

Eikes Theorie kennt also nur sechs Elektoren.

Der Ssp. (abgefaßt zwischen 1215 und 1235) fand alsbald große Verbreitung und wird wohl am allerwenigsten den Fürsten unbekannt geblieben sein, welchen Eike das Recht an der Elektio zuschrieb.

Schon bei der Wahl 1237 wird das Rechtsbuch den Teilnehmern bekannt gewesen sein. Die Fürsten, denen Eike das Recht zur Vornahme der Elektio gegeben hatte, bestanden, soweit sie anwesend waren, in Anlehnung an das Rechtsbuch darauf, daß ihnen allein und nicht auch anderen dieser Vorzug eingeräumt werde. Nur das Erscheinen des Böhmen, dem Eike ja das Kurrecht überhaupt bestreitet, unter den Elektoren bedarf der Erklärung. Der Böhmenkönig war mit Friedrich II. in enger Freundschaft verbunden und schon bei dessen Erhebung hervorgetreten. Die königliche Würde, die er als einziger Reichsfürst hatte, hob ohnedies seine Stellung weit über die anderen hinaus. Man konnte ihm seinen Anspruch, auch zu den Elektoren zu gehören, nicht gut verwehren, wollte man nicht beim Kaiser Anstoß erregen. Auch mochte man vielfach in den Kreisen der in Wien versammelten Fürsten die Ablehnung des böhmischen Kurrechtes, wie sie der Ssp. vornahm, nicht gutheißen. Kurz und gut, Böhmen tritt unter die Elektoren als siebenter ein.

Die nächsten Wahlen 1246 und 1247 gingen unter sehr geringer Beteiligung vor sich.

1252 treten Sachsen und Brandenburg bei ihrem Beitritt zur Wahl Wilhelms von Holland hervor.

Bei der Doppelwahl 1257 ist aus dem Elektorenkolleg ein ausschließliches Kurkolleg geworden, wie es in der Natur der Sache lag, denn zu den letzten Wahlen war außer den Elektoren kaum noch ein anderer Fürst er-



schienen. Die Umwandlung erfolgte, wie ich mit Lindner annehme, durch ein planmäßiges Vorgehen des energischen und politisch bedeutenden Pfalzgrafen Ludwig. Bei Beibehaltung der Auswahl des Ssp. wertete Ludwig im Einverständnis mit seinen Parteigängern die rechtliche Funktion der Elektoren von Kürrufern in alleinige Wähler um. Ihn leitete vielleicht dabei der Gedanke, der Gegenpartei die Möglichkeit zu nehmen, mehr Wähler auf ihre Seite ziehen zu können, als er selbst auf seiner Partei zur Verfügung hatte. Notwendigerweise mußte die Gegenpartei die Umschreibung dieses Wählerkreises anerkennen, wenn sie nicht des Vorwurfs gewärtig sein wollte, ihre Wahl sei unrechtmäßig erfolgt.

Jedenfalls ist das Jahr 1257 die Geburtsstunde des ausschließlichen Kurkollegs der Sieben.

Wir dürften somit im großen und ganzen die Ergebnisse von Lindners Forschung bestätigt finden, nur nehme ich an, daß dem einen Elektor schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angesehene und einflußreiche Fürsten als Mitelektoren zur Seite traten.

Viele Kräfte waren bei der Bildung des Kurkollegs wirksam, von denen wir sicher niemals alle kennen lernen und einzeln bestimmen können. Der Ausgangspunkt der Entwicklung ist jedenfalls die Elektio und die Funktion des Elektoren.

———

Inhalt.